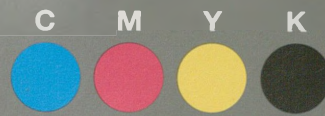


Part Code
ST1316



Grey Scale #13



A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19



Colour Chart #13

| | | |
|---------|---------------|---|
| Blue | Light Blue | 1 |
| Cyan | Light Cyan | 2 |
| Green | Light Green | 3 |
| Yellow | Light Yellow | 4 |
| Red | Light Red | 5 |
| Magenta | Light Magenta | 6 |
| White | | 7 |
| 3/Color | | 8 |
| Black | | 9 |

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

DANES-PICTA.COM



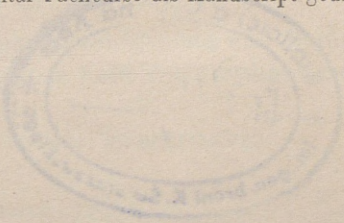
Behelf

zum

Studium des operativen Generalstabdienstes.

—•—•—•—
XXVI, 3

Für den ausschließlichen Gebrauch der k. u. k. Kriegsschule und der
technischen Militär-Fachcourse als Manuscript gedruckt.



Wien 1899.

Verlag der k. u. k. Kriegsschule.

—
Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Inhalt.

| | |
|------------------|------------|
| Einleitung | Seite 1 |
|------------------|------------|

I. Abschnitt.

Dienst des Generalstabes.

| | |
|--|---|
| Wesen und Stellung des Generalstabes | 3 |
| Gliederung des Generalstabsdienstes | 3 |
| Operativer Generalstabsdienst | 3 |
| Administrativer Generalstabsdienst | 5 |

II. Abschnitt.

Entschluss, Plan. Befehlgebung und Meldedienst im allgemeinen. Feld-Telegraphenwesen.

| | |
|---|----|
| A. Entschluss, Plan | 7 |
| B. Befehlgebung und Meldedienst im allgemeinen | 8 |
| I. Befehlgebung | 8 |
| 1. Eigenschaften des Befehles | 9 |
| 2. Befehl-Sprache (Stil) | 9 |
| 3. Befehlformen | 10 |
| 4. Inhalt eines Befehles im allgemeinen | 10 |
| 5. Verlautbarung der Befehle | 11 |
| Mündliche Befehlgebung | 12 |
| Schriftliche Befehlgebung | 12 |
| II. Meldungen | 20 |
| III. Mittel zum raschen Auffinden der Commandanten | 20 |
| C. Feld-Telegraphenwesen | 21 |
| 1. Allgemeine Aufgabe und Gliederung des Feld-Telegraphen | 21 |
| 2. Leitung des Feld-Telegraphenwesens | 23 |

| | Seite |
|---|-------|
| 3. Zusammensetzung und Ausrüstung der Telegraphen-Formationen | 23 |
| 4. Allgemeine Anhaltspunkte für die Verwendung und Disponierung | 24 |

III. Abschnitt.

Märsche. Eisenbahnwesen. Militärtransport zu Wasser im Kriege.

| | |
|---|----|
| A. Märsche | 33 |
| Einleitung | 33 |
| Gruppierung einer Armee mit Rücksicht auf das Wegnetz ... | 33 |
| Einklang in den Bewegungen, Abmarsch | 36 |
| Vervielfältigung einer Armee-Colonne | 37 |
| Marschleistung | 38 |
| Marschlinien | 39 |
| Marschziele | 39 |
| Marschordnung und Marschformation | 41 |
| Marschtempo, Marschgeschwindigkeit, Gangart | 42 |
| Rasten | 43 |
| Besondere Bestimmungen | 43 |
| Verbindung | 43 |
| Train. Begriff, Gliederung, Organisation, Disponierung, Commando-Führung, Bewachung, Sicherung, Marschordnung | 44 |
| Anordnung der Märsche | 45 |
| Ausführung der Gefechtsmärsche | 46 |
| Verfolgungs- und Rückmärsche | 48 |
| Seiten- (Flanken-) Märsche | 52 |
| B. Eisenbahnwesen | 56 |
| Allgemeines | 56 |
| Leitung des Eisenbahnwesens in militärischer Beziehung ... | 56 |
| Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen | 57 |
| Ausnützung der Bahnen für militärische Zwecke im Kriege .. | 65 |
| Einleitung und Durchführung der Transporte im Kriege | 68 |
| Benützung von Eisenbahnen für Etapenzwecke im Kriege.... | 78 |
| Einrichtung und Führung des Betriebes auf neu erbauten oder occupierten Bahnen | 79 |
| Räumung, Unterbrechung und Zerstörung von Eisenbahnen | 79 |
| Bahnherstellungen zu militärischen Zwecken | 80 |
| Eisenbahnen als Marschlinien | 80 |
| Sicherung von Bahnlinien | 81 |
| C. Militärtransport zu Wasser im Kriege | 81 |

IV. Abschnitt.

Unterkünfte.

| | |
|--|----|
| Allgemeines | 85 |
| Aufmarsch-Cantonierungen | 85 |
| Wahl des Aufmarschraumes | 86 |
| Gruppierung im Aufmarschraume | 86 |
| Sicherung des Aufmarsches | 87 |
| Verbindungen | 87 |
| Verpflegung im Aufmarschraume | 89 |
| Sanitäre Vorsorgen | 89 |
| Vorbereitung und Anordnung zum Beziehen der Cantonierung | 90 |
| Disposition zum Beziehen einer Aufmarsch-Cantonierung | 91 |
| Commando und Dienst in Cantonierungen (im Lager) | 92 |
| Alarmierung | 92 |

V. Abschnitt.

Aufklärungs- und Sicherungsdienst.

Streif-Commanden.

| | |
|--|-----|
| A. Aufklärungsdienst | 95 |
| Allgemeine Bestimmungen | 95 |
| Selbständige Cavalleriekörper | 96 |
| Allgemeines | 96 |
| Gruppierung | 96 |
| Befehlgebung | 101 |
| Divisions-Cavallerie | 105 |
| B. Sicherungsdienst | 106 |
| Allgemeine Bestimmungen | 106 |
| I. Marschsicherungsgruppen | 106 |
| Sicherungsdienst während der Bewegung | 106 |
| Sicherungsdienst während eines längeren Aufenthaltes | 107 |
| II. Vorposten | 107 |
| Postierungen | 107 |
| Sicherung der Aufmarsch-Cantonierung | 107 |
| Küstensicherungen | 109 |
| Vorposten im Festungskriege | 109 |
| C. Streif-Commanden | 111 |

VI. Abschnitt.

Gefecht.

| | |
|---|-----|
| Im allgemeinen | 113 |
| Angriff | 116 |
| Vertheidigung | 116 |
| Anordnungen nach der Entscheidung | 117 |

VII. Abschnitt.

| | |
|--|------------|
| Zerstörung und Unterbrechung von Communicationen, dann von telegraphischen (telephonischen) Verbindungen..... | 119 |
|--|------------|

VIII. Abschnitt.

Sanitätswesen im Kriege.

| | |
|--|------------|
| Leitung | 123 |
| Bei der Truppen-Division..... | 123 |
| Beim Corps..... | 124 |
| Beim Armee-Commando | 124 |
| Beim Armee-General-Commando | 124 |
| Beim Armee-Ober-Commando | 124 |
| Sanitäre Vorsorgen an den Aufmarschlinien..... | 125 |
| Sanitäre Vorsorgen im Aufmarschraume..... | 125 |
| Sanitätsdienst während der Operationen..... | 125 |
| Kranken-Abschub und Kranken-Zerstreuung..... | 127 |
| Durchsuchung des Schlachtfeldes und Beerdigung der Gefallenen | 128 |

IX. Abschnitt.

Verpflegung, Etapendienst, flüchtige Feldbahnen.

| | |
|--|------------|
| A. Verpflegung | 129 |
| Allgemeines | 129 |
| Wesentlichste Grundsätze der Verpflegungsvorschrift..... | 130 |

| | Seite |
|---|------------|
| Einrichtung der Kriegsverpflegung und Deckung der Verpfle- gerfordernisse | 132 |
| Leitung des Verpflegsdienstes bei den höheren Commanden | 132 |
| Verpflegsausrüstung der Truppen und Anstalten | 133 |
| Verpflegung während der Mobilisierung, während des Auf- marsches und im Aufmarschraume | 133 |
| Verpflegung während der Operationen | 135 |
| Verpflegung im Vormarsche | 135 |
| Requisitionen | 135 |
| Nachschub | 137 |
| Brot- und Fleisch-Verpflegung | 139 |
| Verpflegung bei Seiten- (Flanken-) Märschen | 139 |
| Verpflegung bei Rückmärschen | 139 |
| Verpflegung bei Operationsstillständen | 139 |
| Verpflegung während besonderer Operationen | 140 |
| B. Etapendienst | 140 |
| C. Flüchtige Feldbahnen | 143 |

X. Abschnitt.

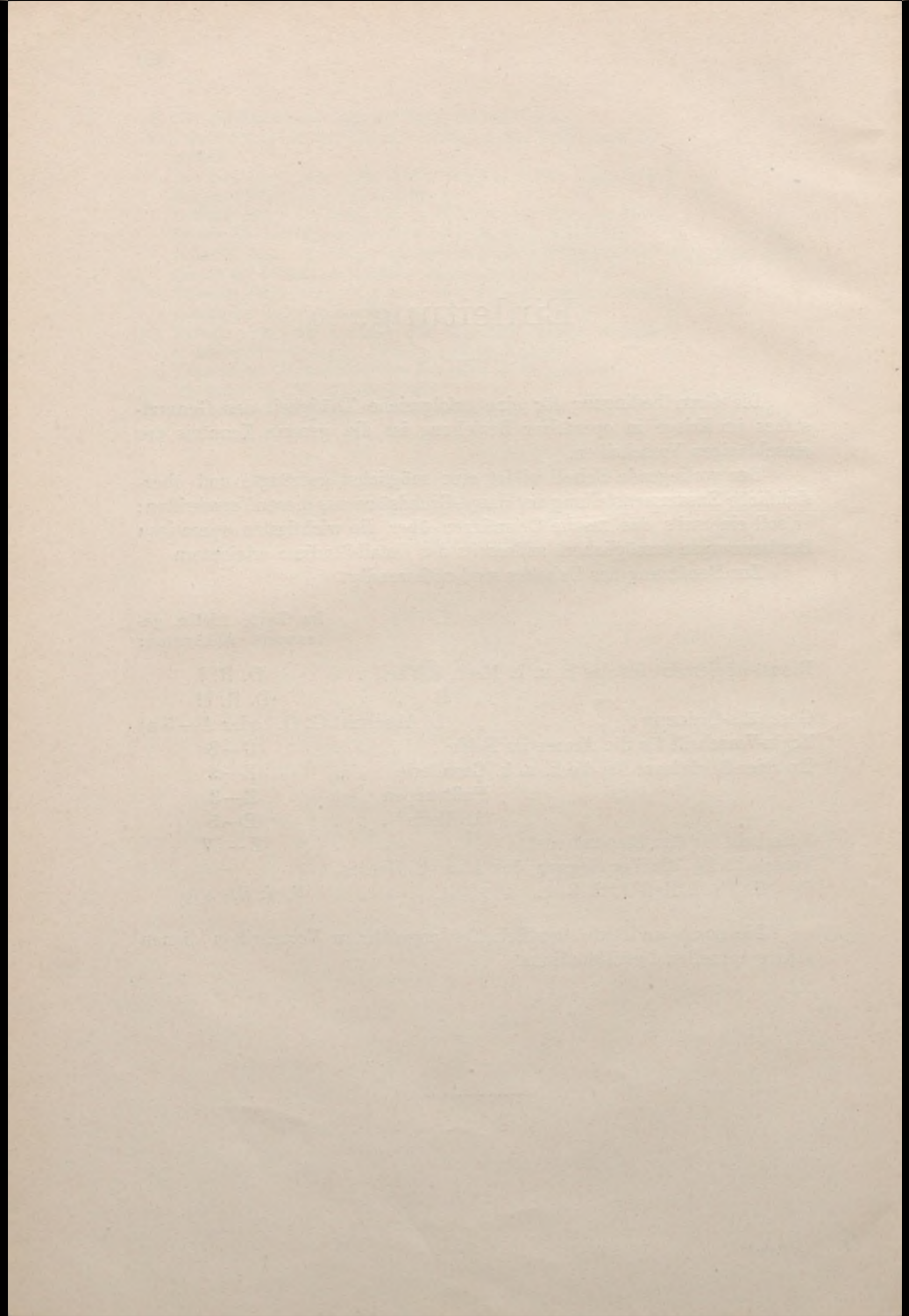
Besondere Operationen.

| | |
|---|------------|
| A. Flussübergänge | 149 |
| B. Verhinderung des Überschreitens von Flusshindernissen | 162 |
| C. Landungs-Operationen | 164 |
| D. Überschreiten von Gebirgen, ausgedehnten Wald- und Weich- land-Gebieten | 167 |
| E. Operationen im Gebirge | 169 |
| F. Einschließung (Cernierung) | 172 |
| G. Ausfälle aus festen Plätzen | 176 |
| H. Überfälle im allgemeinen | 178 |
| I. Operationen in insurgierten Gebieten | 178 |

Beilagen.

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 1. Bestimmung, Gliederung und Geschäfts-Abtheilungen der höheren Commanden der Armee im Felde, Dienst bei den- selben unter besonderer Berücksichtigung des operativen Generalstabdienstes | } | zum I. Abschnitte. |
| 2. Muster für die Conceptform | } | zum |
| 3. Daten über Feld-Telegraphenwesen | } | II. Abschnitte. |

- | | | | |
|--|---|------------------|----------------|
| 4. Normal-Marschordnung der Truppen und Trains | } | III. Abschnitte. | |
| 5. Fuhrwerkstände und Colonnen-Längen der Trains und Anstalten | | | |
| 6. Beispiel über eine selbständig marschierende Infanterie-Truppen-Division im Reismarsche | | | |
| 7. Beispiel über ein Corps zu zwei Infanterie-Truppen-Divisionen im Gefechtsmarsche in zwei Divisions-Colonnen | | | zum |
| 8. Beispiel über ein Corps zu zwei Infanterie-Truppen-Divisionen im Gefechtsmarsche in einer Colonne | | | |
| 9. Beispiel einer Armee-Colonne von 2 Corps zu zwei Divisionen im Gefechtsmarsche | | | |
| 10. Tabelle über die Leitung des Eisenbahnwesens in militärischer Beziehung im Frieden und im Kriege | | | |
| 11. Tabelle zur Berechnung des Bedarfes an Zugseinheiten | | | |
| 12. Übersicht des Verpflegssystems | | | zum |
| 13. Allgemeine Übersicht der Etapen-Einrichtungen | | | IX. Abschnitte |



I. Abschnitt.

Dienst des Generalstabes.

Hiezu Beilage 1.

Wesen und Stellung des Generalstabes. Die umfangreiche und vielseitige Thätigkeit bei Leitung und Führung der Armee-Körper erzeugt das Bedürfnis nach Organen, welche den Befehlshaber unterstützen, ihn von den Details der Befehlgebung entlasten.

Die Befriedigung der verschiedenartigen Bedürfnisse eines Heeres erfordert im Detail der Befehlgebung große Genauigkeit, damit sich die Ausführung der Befehle sicher vollziehe und derselben keine Reibungen hinderlich entgegenreten.

Den höheren Commanden sind daher je nach Bedarf beigegeben:

Generalstabs-Officiere zur Besorgung des wichtigsten Theiles der Dienstgeschäfte, nämlich aller operativen und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten;

Hilfs-Organen für das Genie-, Artillerie-, Pionnier-, Feld-Eisenbahn- und Telegraphenwesen, für Train-Angelegenheiten, für das Sanitäts- und Intendanz-Wesen u. a.

Unter diesen Organen nimmt der Generalstabs-Chef die hervorragendste Stellung ein. Die übrigen Hilfsorgane sind verpflichtet, in allen wichtigen oder zweifelhaften Fällen, dann in Angelegenheiten operativer Natur, Directiven des Generalstabs-Chefs einzuholen, Anträge nur im Einvernehmen mit demselben zu stellen und ihn über die wesentlichen Vorkommnisse bei den Geschäfts-Abtheilungen in Kenntnis zu erhalten (A—6, § 2; A—1, ss., XIV c).

Gliederung des Generalstabdienstes. Der Dienst des Generalstabes theilt sich in den operativen und in den administrativen Generalstabdienst.

Operativer Generalstabdienst.

Im Frieden. Vorbedingungen für eine erfolgreiche Kriegführung sind: Überlegenheit gegenüber dem feindlichen Heere in Stärke, Ausbildung, Bewaffung, Ausrüstung und Schnelligkeit bei der Bereitstellung der Armee (Aufmarsch);

genaue Kenntnis der in Betracht kommenden feindlichen Heere, dann der militär-geographischen und militär-statistischen Verhältnisse auf dem voraussichtlichen Kriegsschauplatze.

Diese Vorbedingungen können und müssen für alle möglichen Kriegsfälle bereits im Frieden durch eingehende Studien und weitgehende Vorarbeiten geschaffen werden, welche hauptsächlich dem Generalstabe zukommen.

Hiezu bestehen die Bureaux des k. u. k. Generalstabes.

Bureau für operative und besondere Generalstabs-Arbeiten. Dasselbe bearbeitet alle operativen Angelegenheiten und damit im Zusammenhange stehenden Agenden, die Kriegs-ordre de bataille, die Mobilmachung, die Entwürfe für strategische Aufmärsche, die Gutachten und Anträge über Befestigungen; ferner die Angelegenheiten über Organisation und Ausbildung des Heeres, dann Reglements, Instructionen taktischen und operativen Inhalts, die Entwürfe zu den Generalstabs-Reisen und größeren Waffen-Übungen und die darauf bezüglichen Hauptberichte.

Landes-Beschreibungs-Bureau für militärische Beschreibung des In- und Auslandes mit dem Landesbeschreibungs-Archiv.

Resultate der Arbeiten sind die Feld-Elaborate. An solchen bestehen: Strategische Übersichten (sie bilden Würdigungen der Kriegsschauplätze und geben Anhaltspunkte über Verhältnisse, welche die eigene Offensive und Defensive beeinflussen).

Militär-Geographien (objective Beschreibungen militärisch wichtiger Elemente).

Detail-Beschreibungen (über militärisch wichtige Räume).

Allgemeine Beschreibungen von Flüssen.

Detail-Beschreibungen von Fluss-Übergangspunkten.

Ferner (im technischen Militär-Comité bearbeitet):

Fortificatorische Detail-Beschreibungen.

Statistik der Unterkunfts-Verhältnisse.

Militär-statistische Übersichten.

Evidenz-Bureau für Evidenthaltung fremder Heere.

Resultate der Arbeiten sind:

Das Evidenz-Memoire (übersichtliches Bild über die Heereseinrichtungen fremder Staaten).

Evidenz-Tableaux (jährlich verfasste Auszüge aus dem Memoire).

Evidenz-Rapporte (bei wichtigen Anlässen fallweise verfasst).

Publicationen über Organisation, Verfassung des Heftes „Die Streitkräfte der europäischen Staaten“ (gehört zu den Feld-Elaboraten).

Eisenbahn-Bureau, zugleich Bureau für Dampfschiffahrts-Wesen. Es trifft die Vorbereitungen zur Ausnützung der Eisenbahnen für militärische Zwecke.

Telegraphen-Bureau für das gesammte Militär-Telegraphen-Wesen.

In der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des Kriegs-Archives werden Publicationen kriegshistorischen und kriegsstatistischen Inhalts bearbeitet.

Das Directions-Bureau besorgt alle Personal- und ökonomischen Angelegenheiten und vermittelt den Dienstverkehr innerhalb des Generalstabes und nach außen.

Im Kriege umfasst der operative Generalstabsdienst jene Thätigkeiten, welche sich für den Generalstab als unterstützendes Organ bei der Truppenführung ergeben, u. zw. während des Aufmarsches, der Aufklärung, bei Märschen, Cantonierungen, beim Sicherungs- und Verbindungs-Dienst, weiters bei Vorkehrungen zur Erhaltung der Armee wie Einfluss auf die Leitung des Sanitätswesens, auf die operative Verpflegungsthätigkeit auf die Leitung der Requisitionen, des Etapenwesens u. s. w. (Siehe auch D. R. II, Pkt. 346, 349, 350).

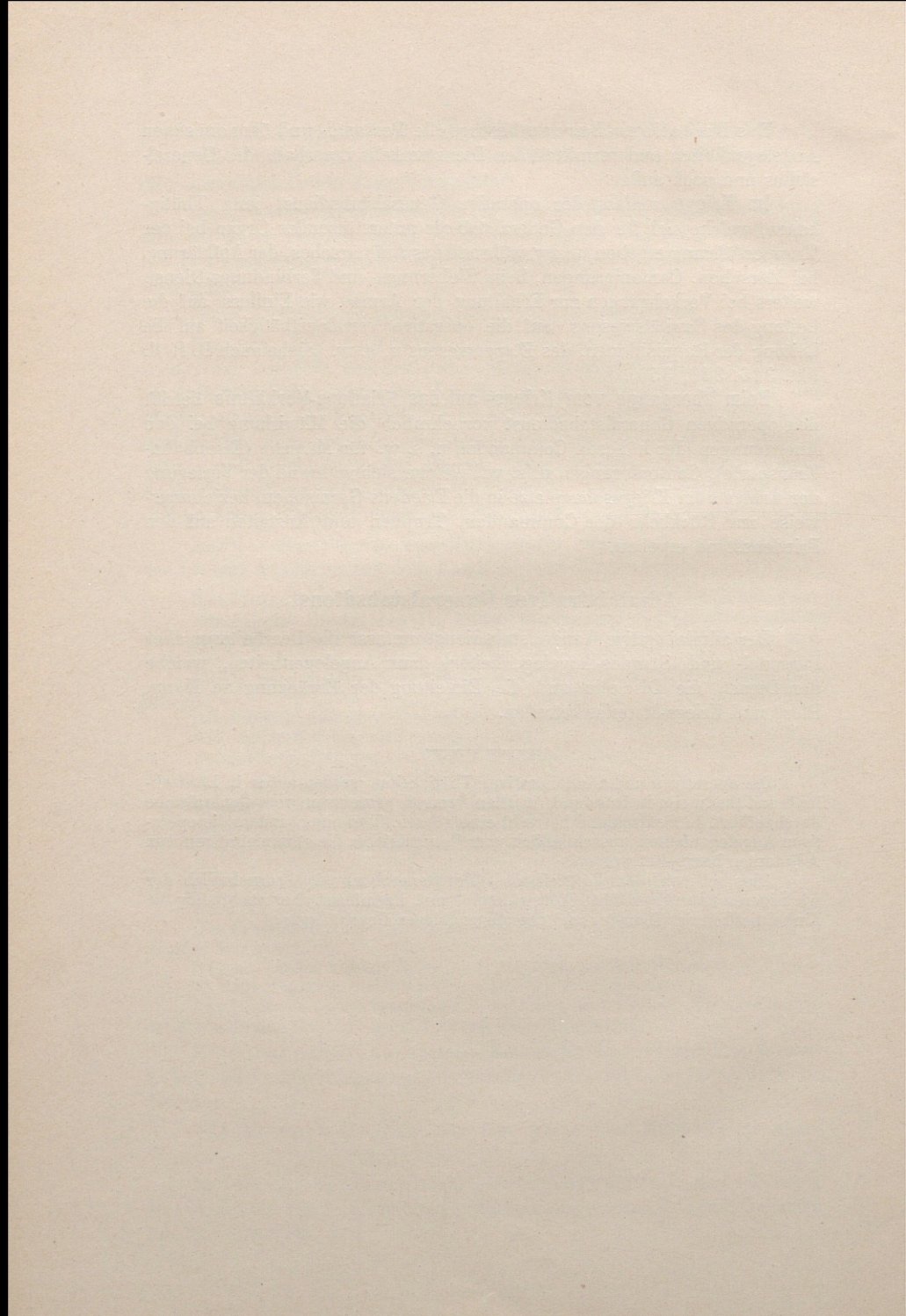
Beim Übergange vom Kriegs- auf das Friedens-Verhältnis betrifft den operativen Generalstabsdienst vornehmlich die Mitwirkung bei den Anordnungen der höheren Commanden u. s. w. für Märsche (Eisenbahn-Transporte), Cantonierungen u. s. w., welche sich während der Verlegung der Armee vom Kriegsschauplatze in die Friedens-Garnisonen, beziehungsweise zur Rückkehr der Commanden, Truppen und Anstalten auf den Friedensstand ergeben.

Administrativer Generalstabsdienst.

Der administrative Generalstabsdienst umfasst die Bearbeitung aller Personal- und Standes-Angelegenheiten, dann Angelegenheiten, welche den Dienst, die Disciplin und die Einleitung der Ergänzung an Mann, Pferd und Kriegs-Material betreffen.

Die operativen und administrativen Thätigkeiten werden außer in Deutschland und theilweise in Russland, in allen Armeen gemeinsam vom Generalstabe durchgeführt. In Deutschland herrscht eine scharfe Trennung, indem die operativen Angelegenheiten ausschließlich vom Generalstabe, die administrativen von Adjutanten bearbeitet werden.

Dies hat wohl den Vortheil, dass der Generalstab sich vornehmlich der wichtigeren operativen Thätigkeit widmen kann, beeinflusst aber nachtheilig die Einheitlichkeit des Dienstes und den anstandslosen Geschäftsgang.



II. Abschnitt.

Entschluss, Plan. Befehlgebung und Meldedienst im allgemeinen. Feld-Telegraphenwesen.

Hiezu Beilagen 2, 3.

A. Entschluss, Plan.

Jeder Armee-Körper (jede Gruppe) hat im Kriege eine bestimmte Aufgabe zu lösen, zu deren Durchführung ein Entschluss gefasst und ein Plan entworfen werden muss (siehe auch E. R. f. d. F., Pkt. 493; D. R. II, Pkt. 334).

Die oberste Pflicht jedes Commandanten bildet hiebei, für die wichtigste aller Handlungen im Kriege — „für das Gefecht“ — eine vortheilhafte Lage zu schaffen (D. R. II, Pkt. 334).

Es muss jederzeit alles daran gesetzt werden, um die Streitkräfte rechtzeitig, schlagfertig, moralisch tüchtig und gehoben auf dem Gefechtsfelde zu vereinigen (D. R. II, Pkt. 334).

Dort, wo die Entscheidung gesucht wird, sind alle verfügbaren Kräfte heranzuziehen und zweckmäßig auszunützen (E. R. f. d. F., Pkt. 494).

Auf die Wahrung der „Initiative (Vorrecht des Handelns)“ eigenerseits ist besonderes Gewicht zu legen. Sie ist der Grundgedanke, welchen die übrigen Factoren zwar abändern, aber nicht beseitigen dürfen.

Zu dem Ergebnisse „was“ zu thun ist (Entschluss) und „wie“ es zu thun ist (Plan), gelangt man durch Erwägungen, d. h. Beurtheilung aller Verhältnisse, welche auf die Durchführung der Aufgabe Einfluss nehmen können.

Die Grundlage für die Erwägungen bilden die eigene Absicht (Auftrag), die feindliche und eigene Situation und die Terrain-Verhältnisse.

Hat man sich für das angriffsweise Vorgehen entschlossen, so ist die Wahl des Operationszieles (der Richtung), der Marschlinien, der Gruppierung im großen (Aufgaben der einzelnen Gruppen), — die Wahl der zu erreichenden Räume, weiters der Verbindungen, der Subsistenzmittel (Verpflegs- und sanitären Maßnahmen, der Etapen-Einrichtungen) — zu erwägen.

Hat man sich für die Defensive entschieden, so müssen ähnliche Erwägungen angestellt werden, wobei es in erster Linie auf die Wahl jenes Raumes ankommt, in welchem man dem Feinde abwehrend entgegenzutreten will, um hienach die Gruppierung der Kräfte vornehmen zu können (siehe auch E. R. f. d. F. II. Theil „Angriff“ und „Vertheidigung“).

Das Sammeln und übersichtliche Zusammenstellen jener Daten, deren Kenntnis für die Entschlussfassung und Feststellung des Planes erforderlich sind, besorgen Generalstabsofficiere. Dies bedingt genaues Evidentführen der feindlichen und eigenen Situation durch Einzeichnen in Karten (Skizzen), Zurechtlegen militär-geographischer und statistischer Daten, den Feld-Elaboraten entnommen oder auf Grund speciell durchgeführter Recognoscierungen erlangt u. s. w. (siehe auch D. R. II., Pkt. 346, 349, 350; V. V. II/1, §. 7; O. B. f. d. A. i. F. XI, XVIII, XXIV; G. O. f. d. h. C. d. A. i. F. §. 2).

B. Befehlgebung und Meldedienst im allgemeinen.*)

Allgemeines. Die große Tragweite taktischer und operativer Befehle (Meldungen), die Verantwortung, welche der Befehlende (Meldende) auf sich nimmt, machen es letzterem zur Pflicht, jedes Wort abzuwägen, bevor es ausgesprochen oder niedergeschrieben wird.

Die bedeutenden Schwierigkeiten, correct zu befehlen (melden), sind nur durch genaue Kenntnis und verständnisvolle Anwendung der diesbezüglichen Grundsätze und Vorschriften, sowie durch möglichste Gleichartigkeit bei formeller Ausfertigung (Technik) zu überwinden.

Eine Schablone für die Befehlgebung (für Meldungen) ist selbstverständlich undenkbar, weil wohl niemals Befehle unter ganz gleichen Verhältnissen zu ertheilen (Meldungen zu erstatten) sein werden.

Nachstehend sind besonders wichtige Grundsätze, Bestimmungen und Anhaltspunkte über Befehlgebung zusammengestellt.

I. Befehlgebung.

Der Entschluss wird wirksam durch den Befehl.

Beim Ertheilen von Befehlen operativen und taktischen Inhaltes handelt es sich um deutliches und geordnetes Vorschreiben einer

*) Behelfe: Dienst-Reglement für das k. u. k. Heer, 1. Theil (A—10, a), § 19;

Dienst-Reglement für das k. u. k. Heer, 2. Theil (A—10, b), §§ 1—6;

Geschäfts-Ordnung für das k. u. k. Heer, I. Abschnitt (A—5, a);

Geschäfts-Ordnung für die höheren Commanden der Armee im Felde (A—6);

Anleitung für die Verfassung von schriftlichen Befehlen und Meldungen taktischen und operativen Inhaltes (E—24);

Anleitungen für den operativen Generalstabdienst (E—51).

bestimmten Aufgabe. Hiezu ist vor allem notwendig, dass der Befehlende selbst darüber im klaren ist, was er will.

1. Eigenschaften des Befehles. Jeder Befehl muss klar, bestimmt, kurz, dabei vollständig und dem Gesichtskreise des Empfängers angepasst sein.

Klar ist ein Befehl, wenn er keine falsche Auffassung zulässt;

bestimmt, wenn er den Charakter des entschiedenen Entschlusses in sich trägt (D. R. I, 114);

kurz und dabei vollständig ist ein Befehl, wenn er nur das enthält, was ein Untergebener zur Durchführung seiner Aufgabe wissen muss. Unter Umständen werden auch Weisungen gegeben werden müssen, wie das Befohlene durchzuführen ist.

2. Befehl-Sprache (Stil). Beim Ertheilen von Befehlen handelt es sich nicht um rhetorische oder stilistische Musterleistungen, sondern um Gleichartigkeit, Einfachheit, Klarheit und Bestimmtheit im Ausdrucke. Hiedurch wird die Verständlichkeit der Befehle, somit auch das richtige Zusammenwirken der Befehlshaber gefördert.

Reglementarische Ausdrücke werden von den Truppen am leichtesten verstanden, sind daher wenn möglich anzuwenden.

Unbestimmte Zeitangaben, ungenaue Ortsbezeichnungen, der Ausdruck „eine entsprechende Abtheilung“, „Verhalten nach Umständen“, „sich behaupten um jeden Preis“ u. s. w., unklare Bestimmungen über die Commando-Verhältnisse, namentlich aber unbestimmte Angaben über die jeweilige Aufgabe müssen vermieden werden.

Phrasen, leere, belanglose Ausdrücke, unrichtige Wortbildungen, mehrdeutige Satzfügungen, nicht allgemein verständliche Ausdrücke und Fremdwörter, übertriebene Kürzungen, eine schwulstige verworrene Sprechweise u. s. w. beeinträchtigen die Klarheit des Ausdruckes.

Wiederholungen, Erläuterungen von Vorschriften, taktische Abhandlungen, Erinnerungen an bestehende Befehle u. s. w. sind Fehler gegen die Kürze.

Die Worte „rechts“, — „links“, — „vor“, — „hinter“ zur Kennzeichnung der Lage sind zu vermeiden, wenn diese durch die Benennungen der betreffenden Weltgegenden bestimmt werden können. „Außerhalb“, — „oberhalb“, — „unterhalb“ müssen gewöhnlich noch erläutert werden.

Die Befehl-Sprache muss entschieden sein. Man befehle daher nicht: „Die 1^{te} Infanterie-Brigade „soll“, — „wolle“, — „möge“ u. s. w., sondern „hat“ — „ist“.

In schriftlichen Befehlen, welche an das Commando gerichtet sind, ist die directe Anrede zu vermeiden; man befiehlt daher nicht: „Herr General-Major“ oder „Euer Hochwohlgeboren haben . . .“, sondern „Die 1^{te} Infanterie-Brigade“, — „Das Brigade-Commando hat . . .“.

Bezüglich Ansprache der Untergebenen durch Vorgesetzte gelten die Bestimmungen des D. R. I, Pkt. 109, 110.

Das Weglassen entbehrlicher Neben- und Verbindungs-Wörter u. s. w. (der sogenannte Telegramm-Stil) verleiht den Befehlen oft eine große

Bestimmtheit und Kürze; es darf jedoch hierbei nicht zu weit gegangen werden, sonst entstehen leicht Missverständnisse und Unklarheiten.

Nachfolgend einige häufig vorkommende, theilweise eingelebte, aber gegen die correcte Befehl-Sprache verstoßende Ausdrücke, Redensarten u. dgl.:

Man befiehlt nicht „Unser Corps“, — „Meine Brigade“, sondern „Das eigene 1^{te} Corps“, — „Die eigene 2^{te} Infanterie-Brigade“ oder wenn kein Zweifel bestehen kann „Das 1^{te} Corps, die 1^{te} Brigade“.

Man erhält Nachrichten „über“ den Feind und nicht „vom“ Feinde.

„Sofort“ kann die Durchführung eines Befehles nur erfolgen, wenn die Bedingungen hiezu bestehen. Eine cantonierende Gruppe kann beispielsweise, selbst wenn sie alarmiert wird, nicht „sofort“ abmarschieren. Man befiehlt daher zweckmäßiger: es ist „sobald als möglich“, — „ehestens“, — „schleunigst“ abzumarschieren.

„Energisch“ angreifen. Thatkraft muss als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Übertriebene Hoffnungen wie: „den Feind vernichten“ — „in den Fluss werfen“ — „erdrücken“ — „aufrollen“ u. s. w. gehen zumeist nicht in Erfüllung.

Höhenzüge, Brücken, Ortschaften u. s. w. kann man nicht „in die Hand nehmen“. Besser wird man befehlen: „erreichen, besetzen, in Besitz nehmen, sichern, behaupten“ u. dgl.

„Die Truppen haben sich einzugraben.“ Besser: „Einen Abschnitt zur Vertheidigung herrichten, technisch verstärken“ u. s. w.

Eine Colonne marschirt „nach“ A und nicht „auf“ A.

Die Escadron hat „bis“ B. und nicht „gegen“ B. aufzuklären, wenn der Commandant Nachrichten über die Verhältnisse bei B. haben will.

Die Patrouille klärt nicht „auf“ sondern „an“ einer Straße auf.

„Über den Feind sind keine weiteren Nachrichten eingelangt“, — selbstverständlich, wenn man eben keine Nachrichten anführt.

„Das Bataillon hat nach A zu marschieren und dort weitere Befehle zu erwarten“, — selbstverständlich, weil das Bataillon ohne Befehl von A nicht abmarschieren darf.

„Kraft-“ Gruppe; — „Gruppe“ genügt (D. R. II Vorbemerkung).

3. Befehl-Formen (siehe D. R. II, § 1, E—24 b), G. O. I, § 8).

Ein erfolgreiches Zusammenwirken zur Durchführung des Entschlusses ist am sichersten zu erwarten, wenn der Befehlshaber auf alle Gruppen unmittelbaren, ununterbrochenen Einfluss ausüben kann. Somit wird auch jene Befehl-Form am vortheilhaftesten sein, durch welche sich der Commandant diesen Einfluss am besten wahrt.

Diese Befehl-Formen sind für taktische Anordnungen: Aviso, Commando, Signal, — für taktische und operative Anordnungen: Auftrag, Befehl im engeren Sinne des Wortes. D. R. II, Pkt. 1 und 1 a).

Muss ein Befehlshaber entfernteren, also nicht unter seinem unmittelbaren Einflusse stehenden Gruppen das Verhalten für einen längeren Zeitraum vorschreiben, so kann ein derartiger Befehl nur sehr allgemein gehalten werden, was die Schwierigkeit eines unter allen Verhältnissen richtigen Zusammenwirkens erhöht (Dispositionen, Instructionen, Directiven).

Wann Befehle schriftlich ertheilt werden müssen und wann sie mündlich gegeben oder übertragen werden können, entscheiden die Verhältnisse.

4. Inhalt eines Befehles im allgemeinen. Befehle im engeren Sinne des Wortes, welche das Verhalten für einen bestimmten Fall oder für einen Moment vorzeichnen, werden ganz kurze Verfügungen sein können.

Dispositionen hingegen, welche das Verhalten der Gruppen während eines längeren Zeitabschnittes zu regeln haben z. B. Marsch-Dispositionen für größere Körper, werden naturgemäß zumeist umfangreicher sein und im allgemeinen enthalten:

Bekanntgabe der Situation des Feindes. — in jener Auffassung der Nachrichten, die der Commandant hat;

Bekanntgabe der eigenen Situation, soweit diese dem Unter-Commandanten zu wissen nothwendig ist;

eigene Absicht, klar und bestimmt, ohne „wenn“ und „aber“, damit die Unter-Commandanten im Geiste des Befehlenden selbständig und selbstthätig handeln können;

Kräfte-Gruppierung und Aufgabe jeder Gruppe (Colonne). Die Aufgabe muss genau, jeden Zweifel ausschließend festgestellt werden;

Aufenthalt des Commandanten;

Vorkehrungen für Verpflegung, Munitions- und Material-Ersatz und sanitäre Maßnahmen, wenn diese Vorkehrungen nicht durch abgesonderte Befehle verfügt werden;

sonstige Anordnungen.

Am Schlusse ist anzuführen, wer mit der Disposition theilhaft wurde, falls die Anordnungen an mehrere Stellen gleichlautend ergehen (D. R. II, Pkt. 2).

Vorstehende Reihenfolge der Anordnungen ist nicht bindend, doch wird dieselbe, dem Gedächtnisse eingeprägt eine gleichhartige, geordnete, übersichtliche und vollständige, daher leicht verständliche Befehlgebung fördern (E—24, III b), Seite 42, vorletzter Absatz).

Je nach den Verhältnissen werden einzelne dieser Anordnungen als entbehrlich wegbleiben.

Man soll nie zu viel befehlen, einerseits um nicht die Selbstthätigkeit der Unter-Commandanten zu unterdrücken, andererseits um nicht in die Lage zu gerathen, wegen Unkenntnis localer oder zufälliger Umstände unausführbare oder minder zweckmäßige Befehle zu ertheilen. Anordnungen für alle möglichen und wahrscheinlichen Fälle zu geben ist schlecht (E—24, III a).

5. Verlautbarung der Befehle. Grundsätzlich gibt jeder Befehlshaber seine Anordnungen an die nächsten Unter-Commandanten (das Commando) (E—24, III a).

Muss der Befehlshaber in Ausnahmefällen mit einer ihm nicht unmittelbar unterstehenden Abtheilung (Anstalt) disponieren, so hat er die Zwischen-Commandanten ehestens hievon zu verständigen (E—24, III a).

Wo immer möglich, hüte man sich vor Abänderung von Befehlen, die schon in Ausführung begriffen sind (E—24, III a), D. R. I, 114).

Befehle können mündlich (auch telephonisch) oder schriftlich (auch telegraphisch) verlautbart, beziehungsweise übermittelt werden.

Mündliche Befehlgebung.

Erfolgt dieselbe ohne Zwischenträger, so hat sie alle Vortheile des unmittelbaren Verkehrs mit dem Befehls-Empfänger.

Sie ist daher wo immer thunlich oder wenigstens zur Ergänzung und Erläuterung schriftlicher Befehle anzuwenden.

Nachtheilig ist, dass der Befehl dem Gedächtnisse allein überantwortet wird und, wenn dritte Personen vermitteln, der Befehl anders ausgerichtet und missverstanden werden kann.

Belangreiche mündliche Befehle sind daher zu wiederholen, schlagwortartig vorzumerken und sich bestätigen zu lassen (D. R. I, 112).

Das Versammeln von Unter-Commandanten zur mündlichen Befehlsertheilung ist, wenn es die Verhältnisse gestatten, gut, darf jedoch nicht übertrieben werden. Bei größeren Heeres-Körpern wird es auf jene Fälle zu beschränken sein, wo das Zusammenberufen ohne erheblichen Zeitaufwand geschehen kann. (2^{te} Armee, 18^{ten} August 1870.)

Aber auch dann sind in manchen Fällen schriftliche Befehle nothwendig, welche kurz sein können, weil der mündliche Befehl die Erläuterung hiezu bildet (z. B. bei besonders wichtigen Aufträgen, zur Deckung der Befehl-Empfänger).

Commandanten, deren Truppen im Gefechte stehen, sowie Commandanten detachierter Gruppen dürfen nicht abberufen werden (E—24, III a).

Schriftliche Befehlgebung.

Hiezu Beilage 2.

Der schriftliche Befehl ist bleibend, wird nicht vergessen und nicht verstümmelt überbracht.

Schriftliche Befehle müssen mit peinlichster Genauigkeit verfasst sein, weil Unrichtigkeiten, Zweifel, Unvollständigkeiten u. s. w. zumeist nicht rechtzeitig behoben werden können, wie dies bei der directen mündlichen Befehlgebung leicht möglich ist. Folgende Grundsätze sind daher zu beachten:

Übermäßig lange schriftliche Befehle sind unübersichtlich, häufig schwer verständlich, lenken von den Hauptsachen ab, verwirren, belasten das Gedächtnis, müssen vielmals gelesen werden u. s. w.

Können umfangreiche schriftliche Verfügungen durchaus nicht umgangen werden (etwa durch mündliche Anordnung nebensächlicher Details), so ist es zweckmäßig, Wichtiges von minder Wichtigem zu trennen, letzteres als Anhang oder gesondert auszufertigen, z. B. Anordnungen über Trains, Verpflegung, Recognoscierungen u. s. w. (D. R. II., 97 zu f), 98 Verpflegung, 99; — V. V. II/1, § 8).

Die Schreibweise der geographischen Eigennamen (latein zu schreiben) erfolgt nach der normierten Kriegskarte (General-Karte 1 : 200.000), sonst

muss angeführt werden, nach welcher Karte (welchem Plane) befohlen wurde (D. R. II, 2).

Die Nothwendigkeit der genauen Schreibweise geographischer Eigennamen, sowie die zweifellose Bezeichnung bei Gleichnamigkeit, z. B. Stadt Eger, Eger-Fluss u. dgl., kann nicht genug betont werden.

Mittels Höhengoten oder Buchstaben der Planschrift soll eine Localität nicht bezeichnet werden; es ist überhaupt nur zulässig, wenn man sicher ist, dass der Empfänger des Befehles im Besitze derselben Karte (auch von derselben Ausgabe) ist.

Müssen zur Bezeichnung einer Linie, einer Richtung oder eines Raumes mehrere Namen genannt werden, so wird ein geordnetes Anführen derselben das rasche Auffinden in der Karte ermöglichen. Man benenne daher vom rechten gegen den linken Flügel, in der Marschrichtung u. s. w.

Nicht gebräuchliche Abkürzungen sind zu vermeiden und überhaupt nur anzuwenden, wenn damit nicht gegen die Deutlichkeit verstoßen wird. Die durch Abkürzungen gewonnene Zeit ist zumeist sehr gering, und steht dieser Gewinn mit den leicht möglichen Irrungen in keinem Verhältnisse (E—24, I, Seite 9).

Es ist zweckmäßig, beim Gebrauche von Ziffern als Ordnungszahlen die Silbe ^{te}, ^{ter} anzuhängen oder die Ziffern, namentlich in Telegrammen durch das Zahlwort zu ersetzen (2^{ter}, zweiter statt 2., zwei statt 2).

Beim Bezeichnen von Truppenkörpern oder Abtheilungen mit Ziffern ist die vorgeschriebene Bezeichnungsart anzuwenden (laut organischer Bestimmungen).

Bei allen Zeitangaben ist zur Vermeidung von Missverständnissen stets der Stunde die Minutenzahl beizufügen; man schreibe also nicht $\frac{1}{4}2$ oder $1\frac{1}{4}^h$, sondern $1^h 15^m$. In wichtigen Fällen (namentlich in Telegrammen) müssen Tag und Stunde mit Worten geschrieben sein.

Die Stundenangabe ist durch Anführung der Tageszeit in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu ergänzen, u. zw.:

- von 2^h früh bis 9^h vormittags durch „früh“ (fr.);
- „ 9^h vormittags bis 12^h mittags durch „vormittags“ (vorm.);
- „ 12^h mittags bis 6^h abends durch „nachmittags“ (nachm.);
- „ 6^h abends bis 9^h abends durch „abends“ (abds.);
- „ 9^h abends bis 2^h früh durch „nachts“ (nachts).

Die Bezeichnungen „heute“ — „morgen“ — „gestern“ — u. s. w. können leicht zu Irrungen führen, wenn der Befehl nicht am Ausfertigungstage zugestellt wird und nicht die jeden Zweifel ausschließende Aufschrift „Disposition für den n^{ten}“ trägt. Man schreibe dann entweder nur das Datum oder z. B. „morgen (15^{ten})“.

Alle schriftlichen Ausfertigungen haben Nummer, Ort und Zeit der Ausfertigung zu enthalten.

Dies ist bei den oft in rascher Folge ergehenden Gefechtsbefehlen besonders wichtig.

Jeder Befehl soll sogleich beim Empfange mit Ort, Stunde und Minute präsentiert und sorgfältig aufbewahrt werden.

Schrift und Unterschrift müssen auch bei schlechter Beleuchtung leserlich sein (G. O. I, Seite 19).

Umfasst ein Befehl mehr als eine Seite, so ist die Nothwendigkeit des Umwendens eines Blattes auffallend (Farbstift) kenntlich zu machen (in der rechten unteren Ecke „/“, groß, kräftig). Es empfiehlt sich auch, jeden Befehl mit einem Striche abzuschließen.

Skizzen dienen zum leichteren Verständnisse des Textes und können ihn bisweilen vollständig ersetzen (D. R. II, 97 zu c, E—24, I).

Damit die Skizzen ihrem Zwecke entsprechen, müssen sie einfach und übersichtlich verfasst sein und dasjenige scharf hervorheben, was dargestellt werden soll. In einer Skizze darf kein überflüssiger Strich sein, sonst wird die Einfachheit und Übersichtlichkeit gestört, sowie die zur Anfertigung erforderliche Zeit unnütz verlängert.

Jede Skizze muss mit dem Nordzeichen und Maßstabe (gezeichnet) versehen sein, sowie die Andeutung enthalten, zu welchem Schriftstücke sie gehört.

Die conventionellen Zeichen sind genau nach dem Zeichenschlüssel (Ausgabe 1894, Tafel X) darzustellen. Sonst angewendete Zeichen müssen erklärt, etwa nothwendige Angaben in einer Legende angeführt werden.

Die Anwendung von Farbstiften ist zweckmäßig.

Skizzen in sehr kleinem Maßstabe und mit überflüssigem Detail sind unbrauchbar.

Die Vervielfältigung der Skizzen kann mittels Pauspapier, Copier-Blockes oder Feld-Pressen erfolgen.

Bezüglich Anwendung von Skizzen muss aber hervorgehoben werden:

Zur Anfertigung gehören besonderes Geschick und Verständnis; das Herstellen und Vervielfältigen erfordern mitunter viel Zeit; nicht jeder Empfänger einer Skizze wird dieselbe schnell und sicher verstehen.

Oleaten empfehlen sich im Felde nicht.

Die Übersichtlichkeit eines schriftlichen Befehles, welche angestrebt werden muss, kann durch Bilden von Absätzen, Numerieren der Befehls-punkte, Unterstreichen wichtiger Schlagworte und einheitliches Zusammen-fassen aller jener Anordnungen, die eine Gruppe betreffen, erreicht werden, z. B.:

2^{tens} Westliche Colonne:

General-Major B. 1.

Infanterie-Regiment Nr. 4,

1^{te} Escadron des Dragoner-Regiments Nr. 1,

eine Batterie des Divisions-Artillerie-Regiments Nr. 1,

ein Hilfsplatz,

bricht um 6^h 30^m früh vom Nord-Eingange von A auf, marschirt über B nach C, hat die östliche Flanke des Corps gegen die in F befindliche Gruppe des Feindes zu sichern und bis in die Linie M—N aufzuklären.

Anzahl der Ausfertigungen. Hierüber entscheidet die Anzahl der Befehls-Einheiten (Gruppen).

Ein Armee-Commando, das z. B. 4 Corps und 2 Cavallerie-Truppen-Divisionen befehligt, hat 6 Dispositions-Einheiten, welche vollständige Dispositionen erhalten; den übrigen, dem Armee-Commando direct unterstehenden Truppen (Anstalten) wird nur soviel aus diesen mitgeteilt, als ihnen zu wissen nöthig ist. Meist werden sie aber einem Corps-Commando zugetheilt und erhalten dann von diesem die Befehle.

Das Corps-Commando disponiert auf Grund der Verfügungen des Armee-Commandos mit den unterstehenden Infanterie-Truppen-Divisionen (etwa zugewiesenen Cavallerie-Körpern), den dem Corps-Commando unmittelbar unterstellten Truppen (Anstalten) und mit dem Corps-Train-Commandanten. Die Truppen werden in der Regel, die Anstalten bisweilen den Truppen-Divisions-Commanden zugewiesen.

Vollinhaltliche Dispositionen erhalten die Truppen-Divisions-Commanden (Commanden der Cavallerie-Körper), die übrigen nur dasjenige, was sie zu wissen nöthig haben, u. zw. direct oder im Wege des Truppen-Divisions-Commandos, welchem sie zugewiesen sind, oder durch den Corps-Train-Commandanten.

Bei der Truppen-Division ergehen die Dispositionen in der Regel an die unterstehenden Brigade-Commanden, Cantonierungs-Gruppen u. s. w. Die Gruppenbildung richtet sich nach dem Zwecke.

Es empfiehlt sich, den Brigade-Commanden so viele Exemplare der etwa autographierten Disposition zuzusenden, als sie Dispositions-Einheiten haben. Die Brigade-Commanden brauchen dann nur die Detail-Verfügungen beizufügen (Zeitersparnis).

Als Hauptgrundsatz für das Betheilen mit vollinhaltlichen Dispositionen hat zu gelten, dass solche nur an jene Gruppen-Commanden auszugeben sind, welche von allen Anordnungen Kenntnis haben müssen. Bei einer Infanterie-Truppen-Division wird beispielsweise zumeist der Commandant der Infanterie-Divisions-Sanitäts-Anstalt, das Divisions-Munitions-Park-Commando, der Divisions-Train-Commandant, oft auch das Commando des Divisions-Artillerie-Regiments keine vollinhaltliche Marsch-Disposition erhalten; es genügt, wenn angeordnet wird wo, wann, wie die Truppen (Trains, Anstalten) zum Abmarsche gestellt zu sein haben, wem sie unterstellt sind, wessen Befehle sie einzuholen, zu erwarten haben (siehe auch D. R. II, Pkt. 100 und 101).

Die Ausfertigung der Befehle zerfällt in:

Die Verfassung des Conceptes,
die Herstellung der Reinschrift (auch durch eindictieren),
die Expedition (Übergabe) der letzteren.

Verfassung des Conceptes. Hiefür sind die Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung für das k. u. k. Heer (A—5, a. §§. 13—16) und für die höheren Commanden der Armee im Felde (A—6, §. 6) maßgebend.

Alle operativen Angelegenheiten sind geheim zu halten.

Die Concepte hierüber werden in der Generalstabs-Abtheilung (Operations-, Militär-Abtheilung) von Generalstabs-Officieren verfasst.

Auf Grund der Geschäfts-Eintheilung (Beilage 1) erfolgt die Zuweisung der Arbeiten an die Generalstabs-Officiere durch den Generalstabs-(Abteilungs-) Chef, welcher dem Concipienten auch die zum Verfassen des Conceptes nöthigen Anhaltspunkte gibt.

Ist durch die zu bearbeitende operative Angelegenheit auch der Wirkungskreis anderer Geschäfts-Abtheilungen (der Hilfs-Organe) berührt, so haben diese nach Weisung des Generalstabs-Chefs (des Befehlshabers) ihre etwa nothwendigen Beiträge zu liefern (mündlich oder schriftlich), welche gewöhnlich im Concepte aufgehen.

Als Muster für die Form der Concepte im allgemeinen gilt die Beilage 2.

Am oberen Rande ist die vollständige Bezeichnung der bearbeitenden Behörde, also nicht „k. u. k. 1^{tes} Corps“, sondern „k. u. k. 1^{tes} Corps-Commando“ anzusetzen.

An die Person des Commandanten ist zu schreiben, wenn es mit Rücksicht auf die Natur des Gegenstandes geboten ist (G. O. I, § 14, D. R. II, Pkt. 1 c), d)).

Im Concepte können die Anschriften in abgekürzter Form angesetzt werden (G. O. I, § 14).

Allen Anschriften ist der Bestimmungsort in einer, jeden Zweifel ausschließenden Weise beizufügen (G. O. I, § 14) und auf der rechten Blathälfte die Art und Weise, wie die Expedition erfolgen soll, gewissenhaft anzugeben, damit Expeditionsfehler vermieden werden.

Dem Datum ist die Stunde und Minute der Ausfertigung beizusetzen.

Die Bezeichnung „dringend“ ist nur bei der Zuteilung der Geschäftsstücke anzuwenden (G. O. f. d. h. C. d. A. i. F. § 6).

Numerierung der Geschäfts-Stücke operativen Inhaltes:

| | |
|--------------------------------------|--------------------|
| Armee-Ober-Commando | Nr. 84 |
| Armee-Commando | Op.-Abth. |
| General-Etapen-Commando | Nr. 84 |
| Armee-General-Commando | M.-Abth. |
| Corps-Commando | Nr. 84 |
| Truppen-Divisions-Commando | Gstb.-Abth. |
| Brigade-Commando | Nr. 84 |

Die Vidierung noch nicht genehmigter Concepte ist auf Fälle unumgänglicher Nothwendigkeit zu beschränken, sonst durch Rücksprache (Einvernahme) zu ersetzen und es ist letzterer Vorgang auf der linken Blathälfte der ersten Conceptseite vorzumerken. (An Stelle von Videat a. a.) (G. O. f. d. h. C. d. A. i. F. § 6; E—51, Pkt. 16.)

Die erfolgte Verständigung mehrerer oder aller Organe eines Haupt- (Stabs-) Quartieres (z. B. über den Abmarsch) ist gleichfalls auf der ersten Concept-Seite anzuführen.

Erfolgt die Expedition nicht gleichzeitig, so ist die Stunde und Minute derselben bei derjenigen Manipulationsclausel, wo die Art und Weise der Expedition angeführt wird, beizufügen.

Die Concepte müssen deutlich geschrieben werden; dies erleichtert die Anfertigung der Reinschriften (G. O. I, § 15).

Berufungen auf frühere Befehle, Verordnungen etc. sind zu vermeiden, da im Felde nicht alle Verordnungen zur Hand sein können; statt derselben ist der Wortlaut der Befehle anzuführen.

Reinschrift (G. O. I, §§ 20, 21, 22).

K. u. k. 1^{tes} Corps-Commando.

Nr. 1.
Gstb.-Abth.

An

das k. u. k. 2^{te} Infanterie-Truppen-Divisions-Commando

in

Krakau.

Corps-Hauptquartier Oświęczim, am 5^{ten} Mai 1899 um 6^h 30^m abends.

.....

Unterschrift.
(lesbar.)

Reinschriften über wichtige und geheim zu haltende Angelegenheiten sind durch Generalstabs- oder Ordonnanz-Officiere anzufertigen.

Von der Feldpresse und sonstigen Vervielfältigungs-Apparaten ist ausgedehnter Gebrauch zu machen. Sämmtliche Commanden der Armee im Felde vom Truppen-Divisions-Commando aufwärts sind mit Feldpressen ausgerüstet (E—18).

Jede Reinschrift muss vor der Unterfertigung, jedes autographierte, Exemplar überdies noch vor der Expedition überprüft sein (E—51 Pkt. 17).

Ausfertigung der Befehle mit Copier-Buch (G. O. f. d. h. C. d. A. i. F. § 7). Schriftliche Befehle, welche während des Marsches oder während des Kampfes ertheilt werden, sind mit Copierbuch auszufertigen.

Vor Antritt eines Marsches oder vor Beginn eines Gefechtes sind im Copierbuche jene Nummern vorzumerken, welche an die bereits exhibirten Stücke anknüpfen. Die Copien sind aufzubewahren und gelten als Concepte. Ausfertigungen mit Copier-Buch werden nachträglich in den Protokollen durchgeführt. Die einlaufenden wichtigen Meldungen sind zu numerieren und aufzubewahren.

Mit Blei geschriebene Schriftstücke sind, sobald sie zu den Acten genommen werden, mit einer die Schrift erhaltenden Flüssigkeit (Milch, Gummilösung u. s. w.) zu überziehen (D. F. D. O.). Die Anwendung von Tintenstiften ist oft zweckmäßig.

Copier-Buch-Ausfertigungen müssen für jedermann lesbar sein. Befehle (Meldungen), die nicht entziffert werden können, sind unbrauchbar.

Expedition der Befehle (G. O. I, § 26). Dieselbe ist mit der größten Sorgfalt zu bewirken, nie unverlässlichen Organen zu übertragen, weil Expeditionsfehler von unberechenbaren Folgen sein können.

Mit der Vertheilung von Dispositionen, aus welchen operative Absichten der Leitung zu entnehmen sind, muss man vorsichtig sein, da im Kriege die Wahrung des Geheimnisses mehr als sonst zum Erfolge beiträgt.

Die Überwachung der Expedition in den Feld-Kanzleien obliegt dem Kanzlei-Director, beziehungsweise dem Generalstabs-Chef der Truppen-Division, dem Brigade-Generalstabs-Officier (A—6, § 3).

Während des Marsches und Gefechtes ist damit in der Regel ein eigens bestimmter Generalstabs-Officier betraut.

Wenn nur immer möglich ist sich die Übernahme (der Empfang) eines Befehles u. s. w. seitens des Übernehmers (Empfängers) bestätigen zu lassen. (Expeditions-Buch, Cours-Bogen, Couvert, telegraphische Empfangs-Bestätigung u. s. w.)

Die Befehle müssen derart an die Truppen gelangen, dass die zeitgerechte Ausführung möglich sei (E—24, III a).

Es muss dabei auch vorgedacht werden, ob die Truppen (Anstalten) den Befehl zeitgerecht erhalten können, weil sich darnach die Expeditions-Art richtet. Fehler in dieser Beziehung treffen immer das absendende Commando.

Die regelmäßige Expedition soll mit der Abfertigung zusammenfallen.

Auf dem Couverte ist die Art und Stunde der Absendung, bei Britritten auch die Gangart anzusetzen.

Abfertigung. Siehe D. R. I., Pkt. 241, § 63; D. R. II, Pkt. 4, 142; A—6, § 4. Die Generalstabs-Chefs müssen der Abfertigung volle Aufmerksamkeit zuwenden, da sie die beste Gelegenheit bietet, einen Theil des Dientes kurz zu erledigen.

Die Abfertigung hält:

Beim Armee-Commando der Chef der Detail-Kanzlei, in besonders wichtigen Fällen der Generalstabs-Chef oder der Chef der Operations-Kanzlei.

Beim Armee-General-, Corps- und Truppen-Divisions-Commando der Generalstabs-Chef oder ein von diesem bestimmter Generalstabs-Officier.

Beim Brigade-Commando der Brigade-Generalstabs-Officier.

Für die Abfertigung ist ein Local zu wählen, durch dessen Benützung die Arbeiten der Geschäfts-Abtheilungen nicht gestört werden.

Vom eigenen Haupt- oder Stabsquartier erscheinen bei der Abfertigung je ein Flügel-Adjutant oder Ordonnanzofficier,

je ein Officier oder Beamter der verschiedenen Abtheilungen und Hilfsorgane, der Platzcommandant, Proviantofficier, der quartierregulierende Officier, ein Officier oder Unterofficier der Feldgendarmarie-Abtheilung, der Wagenmeister, der Proföß.

Die Abfertigung ist die zweckmäßigste und rascheste Art, sowohl für die Vervielfältigung, als auch Expedition der operativen Befehle; sie wird während der Operationen, besonders von den Corps- und Divisions-Commanden in der Regel angewendet.

Generalstabs- und Ordonnanz-Officiere (D. R. I, § 41, D. R. II, § 3): Wichtige operative Befehle überbringen Generalstabs- und Ordonnanz-Officiere (radfahrende Officiere), besonders wenn mündliche, ergänzende Orientierungen nöthig sind. Bei Gefahr ist eine Bedeckung mitzugeben.

Ordonnanzen, Feldgendarmen, Couriere (D. R. I, § 41, D. R. II, § 3): Dringende Expeditionen erfolgen durch Ordonnanzen zu Fuß, zu Pferd, auf Wagen, Radfahrer; zu Fuß bis 7 *km*, zu Pferd bis 15 *km*; bei unsicheren Verhältnissen 2 Mann.

Ordonnanzcourse, Relais (D. R. I, § 42, D. R. II, § 4): Auf 7 bis 15 *km* Briefordonnanz-Posten bestehend aus 1 Unterofficier und 3 Mann; eventuell Wagen und Radfahrer. Bei Improvisationen Relais.

Ballons, Briefftauben, optische und akustische Signale, Feld-Signal-Abtheilungen: Für den Verkehr aus und mit Festungen werden auch Ballons und Briefftauben verwendet. Weitere Verständigungsmittel sind: Flaggen-Signale, Schüsse, Glockengeläute, Trommel- und Hornsignale, Raketen, Blindfeuer u. s. w.

Die Feld-Signal-Abtheilungen*) werden mit Vortheil zur Verständigung im Gebirge und über breite Wasserflächen zwischen getrennten Colonnen und detachierten Abtheilungen, zwischen Landtruppen und Kriegsschiffen, dann in Festungen verwendet. Die zulässige Entfernung zwischen zwei Stationen beträgt im Mittel 8 *km*, bei guter Beleuchtung 12 *km*, im günstigsten Falle und bei Nacht 16 *km*. Zur Beförderung einer Depesche von 10 Worten sind zwischen zwei Stationen ungefähr 10 Minuten erforderlich. Wegen der Langsamkeit im Signalisieren eignen

*) Jede Abtheilung hat 5 Apparate (4 Stationen, 1 Reserve).

sich Feld-Signal-Abtheilungen nur zur Beförderung kurzer Depeschen (A—1, w. w. und E—20).

Post (D. R. II, § 6): Die Feldpost wird nur zur Übermittlung minder wichtiger und nicht dringender Geschäftsstücke nicht operativen Inhaltes benützt.

Bei jedem Armee-Commando befindet sich ein Haupt-Feldpost-Amt; bei jedem Corps-Commando eine Feldpostleitung, zugleich Expositor, bei jedem Truppen-Divisions-Commando eine Feldpost-Expositur.

Telegraph: D. R. II, § 5 und C. des Abschnittes II des vorliegenden Behelfes.

II. Meldungen.

(D. R. II, § 2, E—24. Vorwort, I. Seite 9, II.)

Für das Verfassen von Meldungen gelten dieselben Anforderungen, wie für die correcte Ausfertigung von Befehlen. (Siehe Befehlgebung.)

Ein vom Generalstabs-Chef jeweilig bestimmter Generalstabs-Officier hat sowohl die im Haupt- (Stabs-) Quartiere als auch während des Marsches und Gefechtes einlangenden Meldungen zu übernehmen, zu präsentieren und evident zu führen. (Die übersichtliche Darstellung der feindlichen und eigenen Situation mittels Skizzen oder auf Karten auf Grund der Meldungen ist zweckmäßig.)

III. Mittel zum raschen Auffinden der Commandanten.

Siehe D. R. II, Pkt. 149.

In den Kanzleien der höheren Commanden muss immer ein Officier zur Empfangnahme von Meldungen und Befehlen anwesend sein.

In den Dispositionen der Armee- und Corps-Commanden werden die Nächtigungsstationen der Corps-, resp. Divisions-Commanden in der Regel bezeichnet*), sonst wählen sich dieselben die Stationen selbst, müssen diese aber sofort dem nächsten höheren Commando melden.

In den Dispositionen des Divisions-Commandos wird jedem unterstellten Commando sein jeweiliger Aufenthaltsort zugewiesen. In der Regel marschieren die Corps-Commanden bei Reisemärschen nicht mit

*) Es empfiehlt sich, Orte, wo Haupt- und Stabsquartiere nächtigen sollen, in den Dispositionen zu unterstreichen.

der Colonne. Ihr berittener Stab kann, während die Truppe bereits marschiert, noch arbeiten und dann noch die Colonne im raschen Tempo überholen, oder er reitet voraus und trifft lange vor den Truppen in den Stationen ein.

In den Dispositionen wird dann gesagt, z. B.: „Bis 8 Uhr früh sind alle Meldungen nach A, dann nach B zu senden, wo das Hauptquartier nächtigt,“ oder „das Corps-Commando reitet um 8 Uhr früh von A über B nach C, wo es um 11 Uhr vormittags eintrifft“.

Ein Officier des Stabes (Generalstabs-Officier mit einigen Meldereitern oder der Platzcommandant) bleibt noch einige Zeit in A, während ein anderer (Quartierregulierender) um 8 Uhr früh in B sein sollte, um einlaufende Befehle und Meldungen zu übernehmen.

C. Feld-Telegraphenwesen.

Hiezu Beilage 3.

Behelfe für das Detail-Studium siehe Beilage 3, Anmerkung.

1. Allgemeine Aufgabe und Gliederung des Feld-Telegraphen.

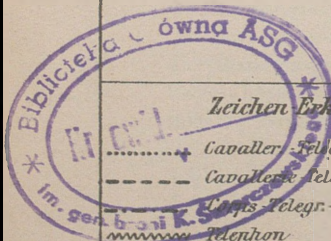
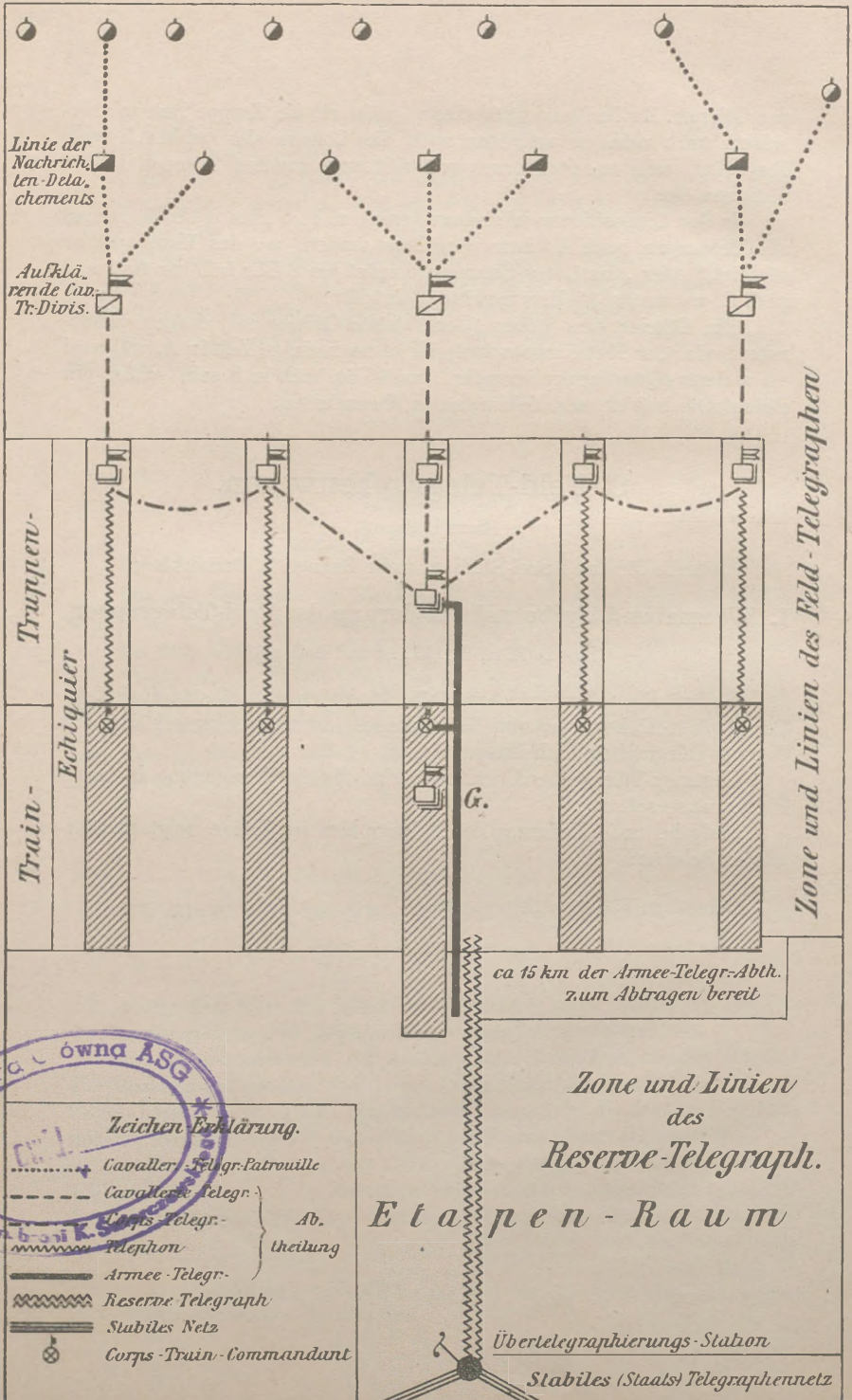
Siehe D. R. II, Pkt. 21, 22 und Beilage 3.

Selbständig auftretende Armeekörper werden mit selbständigen Feld-Telegraphen-Abtheilungen, im Gebirgskriege verwendete Armeekörper mit Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen dotiert.

Festungs-Telegraphenformationen sind für die Verwendung in festen Plätzen ausersehen.

Aufgabe und Gliederung des Telegraphen im Kriege zeigt nachfolgendes Schema:

Schematische Darstellung der Verwendung des Feld-Telegraphen.



Hienach erfolgt die Thätigkeit in zwei großen Gruppen:

Der vorderen Gruppe — dem Feld-Telegraph — obliegt die Herstellung der im Bereiche der operierenden Armee jeweilig auf kurze Zeit erforderlichen telegraphischen Verbindungen.

Die rückwärtige Gruppe — der Reserve-Telegraph — hat die auf längere Zeit nothwendigen Verbindungen herzustellen, das stabile Netz zu erweitern und die Verbindung des letzteren mit dem Feld-Telegraph zu besorgen.

2. Leitung des Feld-Telegraphenwesens.

Siehe Beilage 3.

Zur Leitung des Telegraphenwesens im Kriege sind berufen:

Der Chef des Feld-Telegraphenwesens für den Gesamtbereich,
die Feld-Telegraphen-Directionen bei den Armee-General-Com-
manden, endlich

Reserve-Telegraphen-Directionen für den Reserve-Telegraph, falls der Etapen-Bereich sehr ausgedehnt ist.

3. Zusammensetzung und Ausrüstung der Telegraphen- formationen.

Siehe auch Beilage 3.

Im allgemeinen. Die Feld- und Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen sind vollkommen militärisch organisiert und werden erst im Kriegsfall aufgestellt.

Jede Feld-Telegraphen-Abtheilung gliedert sich in das Bau- und Train-Detachement.

Zum Bau-Detachement gehört das Personal zur Versehung des Stationsdienstes (die Feld-Telegraphisten) und jenes für den Liniendienst.

Das Train-Detachement, von der Train-Truppe beigelegt, wird aus den Fuhrwerken (Tragthieren), der Bespannung, der Fahrmannschaft und dem Aufsichtspersonal gebildet.

Die Ausrüstung des Feldtelegraphen ist nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt. Die Stationswagen sind bei allen Abtheilungen gleich; die Materialwagen und das Linienmaterial sind einerseits innerhalb der Cavallerie- und Corps-Telegraphen-Abtheilungen, andererseits innerhalb der Armee- und selbständigen Feld-Telegraphen-Abtheilungen und jener für das Armeec-Ober-Commando gleich.

Bei jeder Arbeitspartie sind zwei auf den Stationswagen verladene Stations-Einrichtungen und außerdem noch selbständig verwendbare Hilfsapparate (Telephoncassetten, Klopfer) vorhanden.

Im besonderen. Siehe Beilage 3. Corps- und Cavallerie-Telegraphen-Abtheilungen sind gleichartig organisiert, nur besitzen erstere drei, letztere zwei Arbeitspartien.

Telephon-Abtheilungen haben Stations-Material wie der Cavallerie-Telegraph.

Die Reserve-Telegraphen-Formationen werden von den Staats-Telegraphen-Verwaltungen im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium formiert.

Selbständige Telegraphen-Abtheilungen (gegenwärtig fünf) haben zwei Arbeitspartien, 8 *km* Feldkabel, 16 *km* offene Leitung und 4 Stations-Einrichtungen.

Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen (je eine in Sarajevo, Innsbruck, Klosterneuburg) führen 24 *km* Linienmaterial, 4 Stations-Einrichtungen und gliedern sich in zwei Arbeitspartien.

4. Allgemeine Anhaltspunkte für die Verwendung und Disponierung.

Im allgemeinen. Für den Bau und das Abtragen von Linien gliedert sich jede Abtheilung in Arbeitspartien unter Commando eines Officiers oder Feldtelegraphisten.

Zu einer Arbeitspartie gehören das für die Vernehmung des Linien- und Stationsdienstes erforderliche Personal, ein Stationswagen, zwei oder vier Materialwagen.

Jede Arbeitspartie kann für sich allein und selbständig verwendet und darf im allgemeinen nicht getheilt werden; sie bildet eine Dispositionseinheit. Das Personal der Arbeitspartie kann auf den zugehörigen Fuhrwerken fahren.

Im Aufmarschraume dürfen Feld-Telegraphen-Formationen nur ausnahmsweise in Verwendung treten, damit sie immer verfügbar sind.

In der Vorrückung:

Die zum Ausbau bestimmten Abtheilungen (Arbeitspartien) sollen spätestens tagsvorher bis an den Anfangsort des Baues oder doch so weit als möglich vorgeschoben werden.

Der Linienbau soll mit dem Marsche der Truppen und — wenn der Raum gesichert ist — auch früher beginnen, damit das Feld-Telegraphennetz bei Beendigung des Marsches in Betrieb sein kann.

Wiederholtes Bauen und Abtragen von Feld-Telegraphenlinien durch einander ablösende Abtheilungen ist zu vermeiden. Auf der Hauptmarschlinie ausgebaute Telegraphenlinien werden durch den Armee-Telegraph, letzterer durch den Reserve-Telegraph ersetzt.

Jede Feld-Telegraphenlinie bleibt so lange ausgebaut als sie benöthigt oder bis sie ersetzt wird. Das Abtragen darf erst erfolgen, wenn der Betrieb durch die ablösende Abtheilung vollkommen gesichert ist.

Nach Fertigstellung einer Linie sind die Arbeitspartien dorthin zu disponieren, wo das Abtragen der Leitung beginnen wird.

Der Bau längs der Marschlinie einer Armee-Colonne soll sofort nach Aufbruch der Vorhut hinter dieser beginnen und wenigstens anfangs im

Räume zwischen Vorhut und Haupttruppe stattfinden. Stehen zwei Arbeitspartien zur Verfügung, so werden sie gleichzeitig einbauen.

Steht ein Gefecht bevor, so ist die Arbeitspartie in der Truppen-Colonne oder unmittelbar hinter derselben einzuteilen.

Wo das Terrain es gestattet, ist seitwärts der Marschlinie auszubauen.

Arbeitspartien dürfen der Truppen-colonne vorfahren.

Der nicht verwendete Theil des Telegraphen-Trains marschirt bei den Trains der Haupt- (Stabs-) Quartiere.

Im Rückzuge lässt sich die Verbindung der Haupt- und Stabsquartiere leichter erzielen, weil die Telegraphenlinien zumeist bestehen oder nur geringer Ergänzungen bedürfen.

Die Feld-Telegraphenlinien sind zeitgerecht, aber nicht zu früh abzutragen. Mit dem Rückbauen wird in der Regel unmittelbar vor dem Rückzuge der Nachhut zu beginnen sein.

Die Verwendung des Feld-Telegraphen auf Gefechtsfeldern dürfte nur ausnahmsweise möglich sein. (Vertheidigung.)

Specielle Verwendung der einzelnen Telegraphen-Formationen.

Siehe auch Beilage 3. Armee-Telegraphen-Abtheilung. Für das auf der Hauptmarschlinie vorrückende Corps wird die telegraphische Verbindung oft ganz oder zum Theile mittels des Armee-Telegraphen hergestellt werden können.

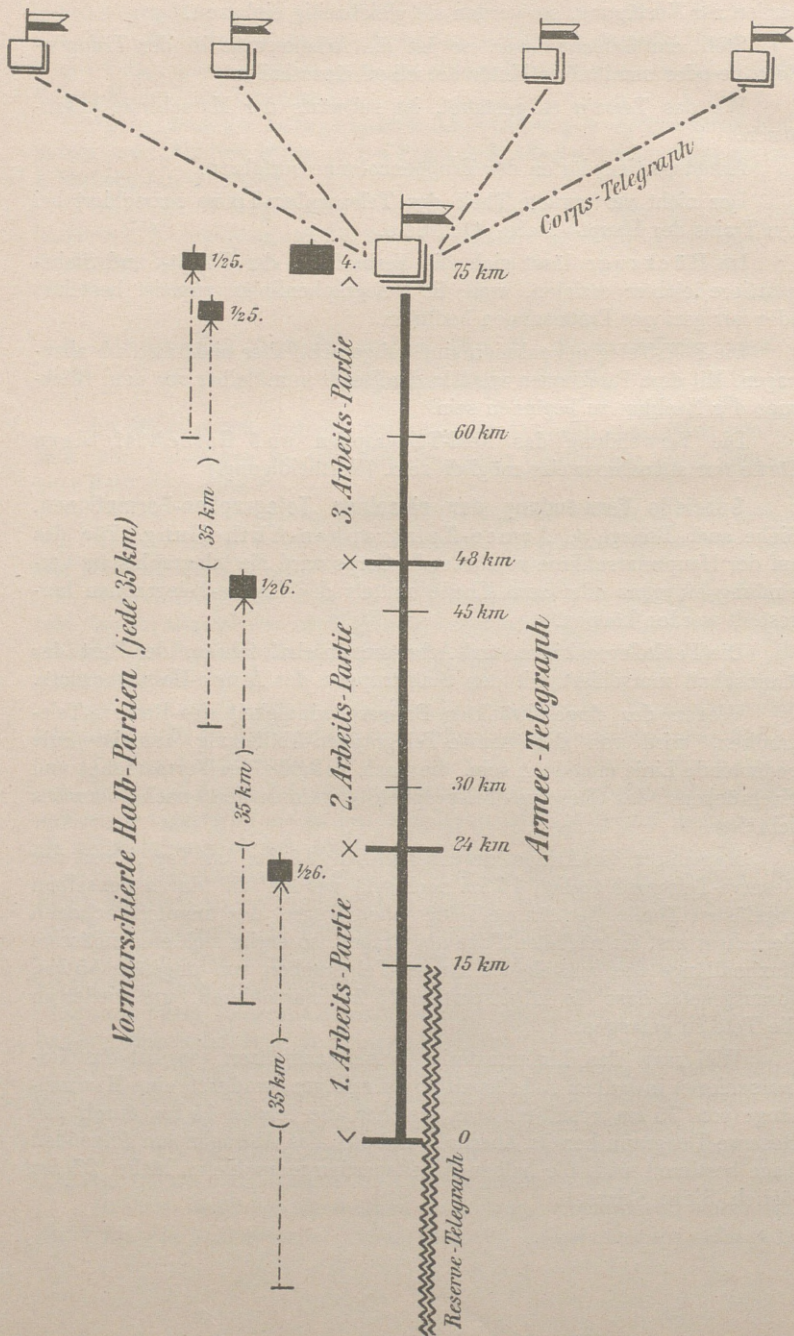
Die Feldtelegraphisten und Arbeitsmannschaft fahren, der Rest der Mannschaft marschirt mit den Stabstruppen des Armee-Hauptquartiers.

Wegen der eingeschränkten Baugeschwindigkeit des Reserve-Telegraphen, wird von der Armee-Telegraphen-Abtheilung zumeist eine bedeutende Linie eingebaut sein, die nach Maßgabe des Vormarsches und Nachrückens des Reserve-Telegraphen continuierlich nach vorwärts schreitet.

Marschirt die Armee durchschnittlich 15 *km* im Tage, baut der Reserve-Telegraph täglich 15 *km* nach und werden die durch denselben abgelösten Theile des Armee-Telegraphen wegen des ununterbrochenen Verkehrs erst am nächsten Tage abgetragen, so ergibt sich eine zulässige Maximallänge des ausgelegten Armee-Telegraphen von ungefähr 45 *km*, vorausgesetzt, dass die Arbeitspartien 25 *km* marschieren, um wieder an die Tete zu gelangen.

Will man das Linienmaterial besser ausnützen, so hat das Vormarschieren in halben Arbeitspartien zu erfolgen, wodurch eine Maximallänge von 75 *km* resultiert, von welcher die letzten 15 *km* durch den Reserve-Telegraph bereits überholt und für das Abtragen am folgenden Tage bestimmt sind. Die halben Arbeitspartien marschieren hiebei 35 *km* täglich. Siehe Skizze.

Schema über die Situation der Armee-Telegraphen-Abtheilung bei halbpatrienweisem Rückbaue.



Das Stangen-Material findet im offenen, unbedeckten Terrain, das Feldkabel in schwierigen Strecken (Orten, Wäldern, Weichland) Anwendung.

Beim Reserve-Telegraph geschieht der Vorbau leiterartig. Die Hälfte der verfügbaren Bau-Abtheilungen baut, die andere Hälfte, welche tagsvorher gebaut hat, rückt an die Ausgangspunkte ihrer am nächsten Tage zu bauenden Strecken vor und beschafft Säulen.

Die Corps-Commanden verfügen über ihre Corps-Telegraphen-Abtheilungen im allgemeinen selbständig und sollen sich gegenseitig aushelfen.

Die Verbindung der Corps-Commanden mit dem Armee-Commando durch den Corps-Telegraph wird mit Rücksicht auf die Vortheile eines unmittelbaren Verkehrs meist direct, also in radialer Richtung stattfinden. Fig. 1.

Ist dies nach Entfernung, beziehungsweise Bauzeit unzulässig, so wird jene Verbindung mittelbar im Wege des Nachbar-Corps, also etwa in transversaler Richtung hergestellt. Fig. 2.

Die im Armee-Hauptquartiere etablierten Feld-Telegraphenstationen der Corps-Telegraphen-Abtheilungen können — Fig. 3 — untereinander verbunden werden, wodurch auch eine directe Verständigung z. B. des 1. mit dem 2. und des 4. mit dem 5. Corps-Commando möglich wird.

Maßgebend für die zweckmäßigste Art der Verbindung wird auch eine vorausdenkende Fürsorge für die nächsten Tage sein, um an jedem derselben die Einheit von 16 *km* für den Bau verfügbar zu haben, daher, wo es nothwendig wird, eine gegenseitige Unterstützung zwischen den Nachbar-Corps einzutreten hat.

Fig. 1.

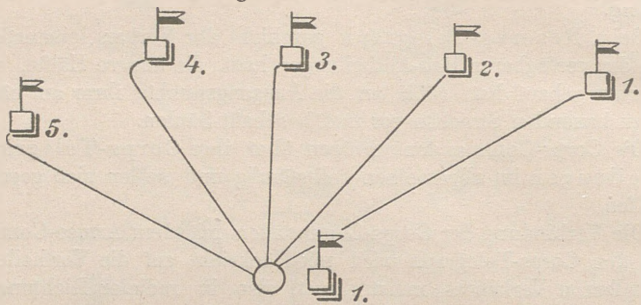


Fig. 2.

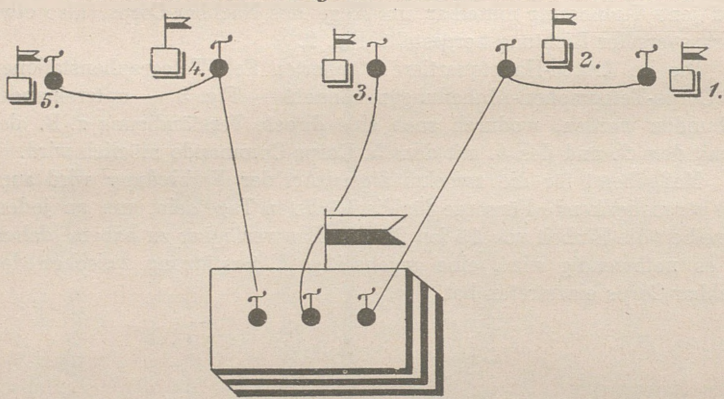
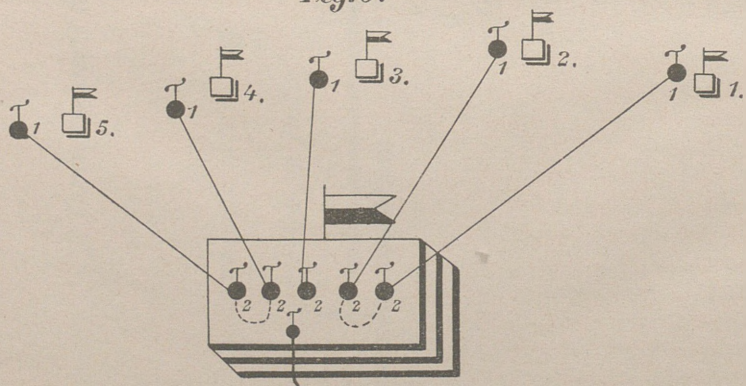
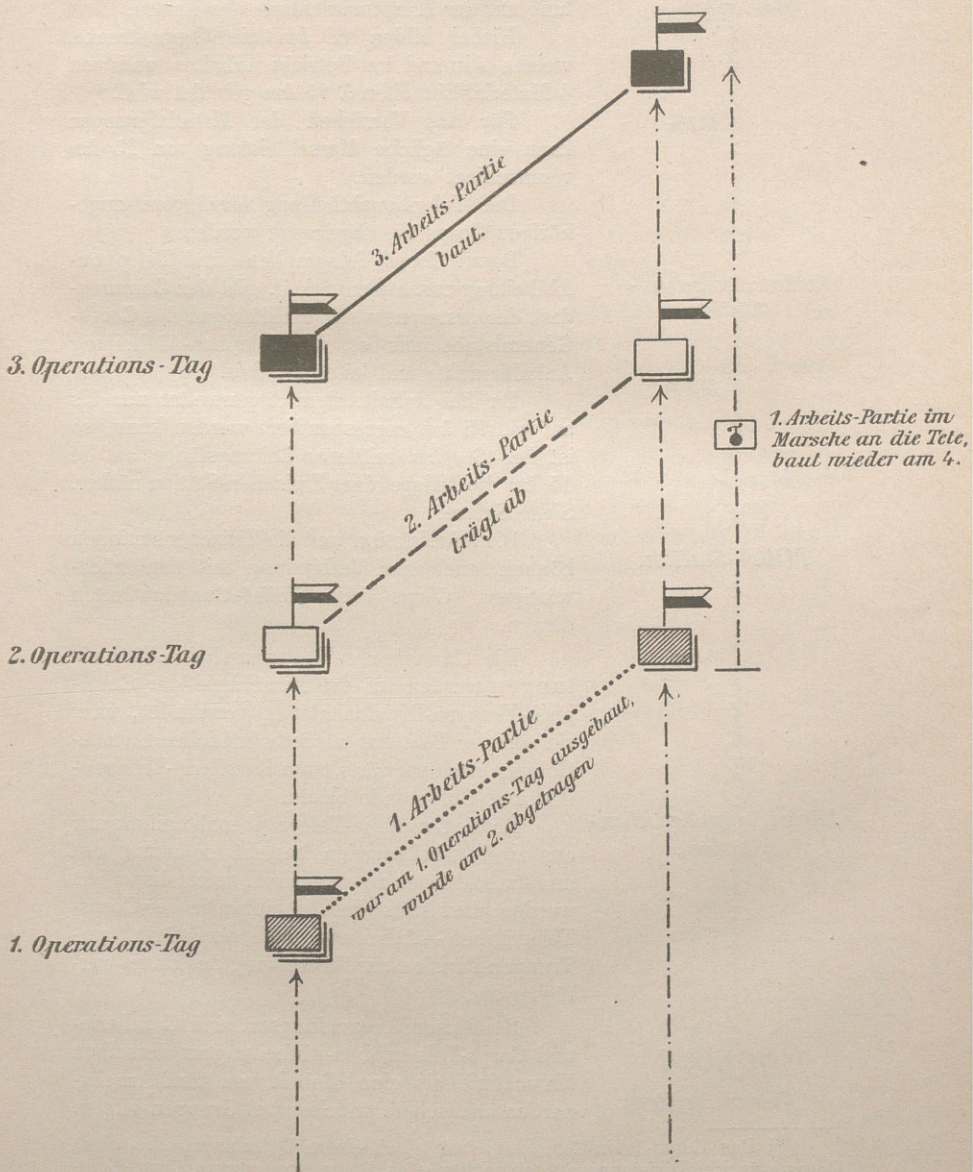
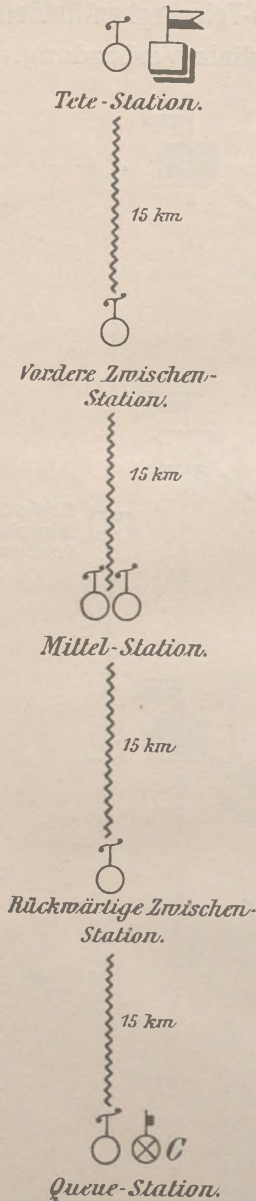


Fig. 3.



Schema über die Verwendung einer Corps-Telegraphen-Abtheilung.
(Situation am 3. Operationstag, radiale Verbindung.)





Die Telephonabteilung eines Corps wird auf dessen Marschlinie in analoger Weise verwendet, wie die Armee-Telegraphen-Abtheilung auf der Hauptmarschlinie der Armee.

Hiebei bilden 60 km die Grundstrecke, welche dauernd im Betriebe erhalten und von 4 Material-Einheiten à 15 km gebildet wird. *)

Für das Vorziehen der Materialgruppen kann eine tägliche Marschleistung von 25 km veranschlagt werden.

Die Telephonabteilung darf vom zugehörigen Corps nie abgetrennt werden.

Damit Corps-Telegraphen- und Telephon-Abtheilung zusammenwirken, gibt der Commandant der ersteren, welcher Hilfsorgan des Corps-Generalstabschefs ist, der Telephon-Abtheilung Anhaltspunkte und leitet den Bau.

Da bei anhaltendem Regenwetter nur bis auf ca. 15 km correspondiert werden kann, so ist bei 60 km mittlerer Leitungslänge auf je 15 km die Anlage einer Zwischen-Station nöthig. Siehe Skizze.

Die Mittelstation und die Zwischenstationen können auch zur Verbindung mit den rückwärtigen Corps-Train-Staffel-Commandanten dienen.

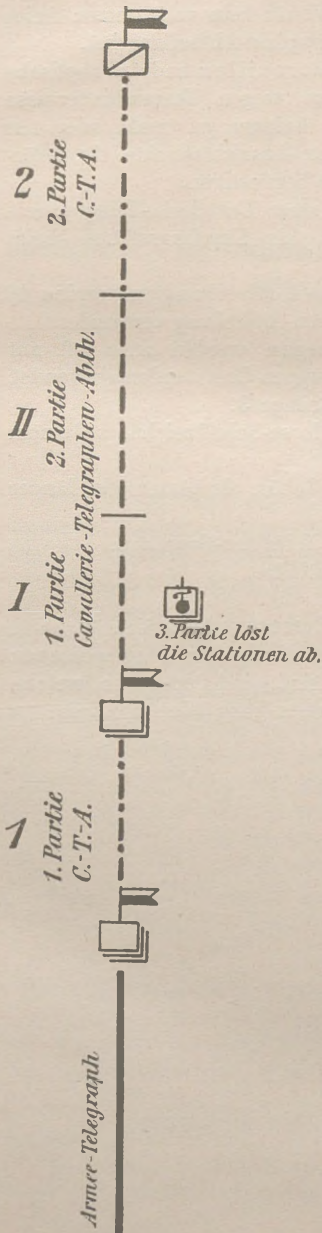
Die Cavallerie-Telegraphen-Abtheilungen werden auf der Marschlinie der Cavallerie-Truppen-Division derart verwendet, dass sie von der Tete der nächstbefindlichen Armee-Colonne nach vorwärts, zum Cavallerie-Truppen-Divisions-Commando bauen.

Da die Cavallerie-Telegraphenabtheilung nur aus zwei Arbeitspartien besteht, so muss, um unnützes Ablösen zu vermeiden, derart disponiert werden, dass stets eine Arbeitspartie der Corps-Telegraphen-Abtheilung bei der Cavallerie-Truppen-Division zur Fortsetzung des Baues verfügbar sei.

Bei dieser Verwendungsart sind Cavallerie- und Corps-Telegraphen-Abtheilung auf derselben Marschlinie als eine Einheit von fünf Arbeitspartien anzusehen, welche zwei Gruppen bilden,

*) Das Corps-Train-Commando wäre bei einem Gefechtsmarsche eines Corps von drei Divisionen auf einer Straße ca. 50 km von seinem Corps-Commando entfernt.

Schema über das Zusammenwirken der Corps- und Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung.



Legende:

Um nicht durch Abbau der Linie I und Ablösung derselben durch die Corps-Telegraphen-Abtheilung eine doppelte Arbeitsleistung hervorzurufen, werden nur die Stations-Wagen mit den Stationen der Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung vorgezogen, da sie das Material für die Cavallerie-Telegraphen-Patrouillen mit sich führen; es werden also nur die Stationen der Linie der Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung successive abgelöst.

die eine, die vom Corps-Hauptquartier zur Cavallerie-Truppen-Division, die andere, die vom Corps-Hauptquartier zum Armee-Hauptquartier verwendet wird.

Daraus folgt, dass der Cavallerie-Divisionär kein vollkommen freies Verfügungsrecht über seine Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung hat.

Durch Cavallerie-Telegraphen-Patrouillen findet der optische Telegraphen-Apparat dort Anwendung, wo wegen Terrainhindernisse (Sümpfe, breite Wasserflächen etc.) eine Leitung gar nicht oder nur schwer gelegt werden könnte oder wo gute Aussichtspunkte die Beförderung von Depeschen auf optischem Wege begünstigen.

Ein Apparat wird in diesem Falle einer Cavallerie-Telegraphen-patrouille mitgegeben, der zweite bleibt als Empfangsstation beim Divisions-Stabsquartier.

Selbständige Feld-Telegraphen-Abtheilungen werden in ähnlicher Weise, wie eine Armee-Telegraphen-Abtheilung verwendet.

Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen werden auch oft zur Einbeziehung der Brigade- und sonstigen Gruppen-Commanden verwendet.

Leistungsfähigkeit beim Bau. Siehe Beilage 3.

Correspondenz-Arten. Galvanisch: Morse-Schriftzeichen auf einem Papierstreifen.

Phonisch: Morsezeichen nach dem Gehör, als kürzer oder länger dauernde Töne.

Mündlich: mit den Mikrophon- oder Telephon-Cassetten.

Optisch: Durch kurze und lange Lichtblitze.

Siehe auch Beilage 3.

Benützung des Feld-Telegraphen zur Correspondenz. Siehe D. R. II. § 5. Mit Rücksicht auf die mögliche Abhörung der telegraphischen (telephonischen) Correspondenz durch den Feind, sind Depeschen, welche wichtige operative Verhältnisse betreffen, stets ganz oder theilweise zu chiffrieren.

III. Abschnitt.

Märsche. Eisenbahnwesen. Militärtransport zu Wasser im Kriege.

A. Märsche.*)

Hiezu Beilagen 4—9.

Einleitung.

Der Raum, den eine Armee beim Marsche oder bei kurzer Unterbrechung desselben einnimmt, nennt man den Armee-Bewegungsraum oder das Marsch-Echiquier.

Während des Marsches kommen die Cavallerie-Truppen-Divisionen und die Corps an die Tete; sie bilden das Truppen-Echiquier; zunächst diesem folgen alle mobilen Anstalten (großer Train); sie bilden das Train-Echiquier.

Hinter dem Train-Echiquier sind an den Verbindungs- (Etapen-) Linien stabile Anstalten eingerichtet; die Verbindungslinien bilden Eisenbahnen, Feldbahnen und Straßen, welche den Zuschub zur Armee vermitteln; der von diesen Verbindungslinien durchzogene Raum heißt Etapenbereich, an welchen das Hinterland anschließt.

Es ist klar, dass bei einer ausgreifenden Offensive jede Armee eine viel längere Flanke als Front hat; ferner, dass die Tete des Train-Echiquiers durch die Armee gedeckt ist, die Flanken desselben und die Etapenlinien aber eines besonderen Schutzes bedürfen.

Gruppierung einer Armee mit Rücksicht auf das Wegnetz.

Die Lehre von den Märschen ist die Anleitung zur richtigen Gruppierung der Kräfte, nicht bloß während der Bewegung, sondern auch

*) Mit Benützung der Schriften der Feldmarschall-Lieutenante von Gallina und Horsetzky.

Volle Kenntnis des Dienst-Reglements für das k. u. k. Heer, II. Theil muss vorausgesetzt werden und erfolgen hier nur stellenweise Berufungen.

während der Unterbrechungen derselben (Rasten, Unterkünfte) und zwar mit Rücksicht auf die mehr oder minder genau bekannte Kräftevertheilung beim Gegner und den eigenen, durch die Bewegung anzustrebenden Zweck.

Größere Heereskörper von der Division aufwärts vollführen ihre Bewegungen in der Regel auf mehreren, gegen das Marschziel führenden Marschlinien, mit gleichmäßiger oder ungleicher Vertheilung der Kräfte auf denselben, aber immer in der Absicht, die Versammlung der Theile zum Kampfe, in jeder Richtung (auf die Tete oder in eine Flanke) zu beschleunigen.

In Ruhestellungen tritt eine gleiche Vorsicht in der Gruppierung der Kräfte ein; denn sie sind nichts anderes, als eine momentan unterbrochene Bewegung.

Alle Truppen und Trains, die sich auf einer Marschlinie befinden, bilden eine Colonne und sind den Befehlen des Colonnen-Commandanten untergeordnet (D. R. II. T. Vorbemerkung).

Jene Colonnen, die infolge Anordnung des Armee-Commandanten formirt werden, bezeichnet man als Armee-Colonnen; zum Unterschiede jener Colonnen, die jeweilig von den Colonnen-Commandanten auf Parallelwegen in Marsch gesetzt werden. In diesem Falle bildet jener Theil (Division) einer Armee-Colonne, der auf der Haupt-Marschlinie verbleibt, die Haupt-Colonne, die übrigen sind Seitencolonnen.

Armee-Colonnen, die auf beiden äußeren Marschlinien sich befinden, heißen Flügel- oder äußere Colonnen; die auf den übrigen Marschlinien vorgehenden innere Colonnen.

Beim Vormarsche müssen die gegen den Feind führenden Seitenwege, die der Gegner zum Anmarsche benützen kann, von jener Armee-Colonne gesichert werden, von deren Marschlinie solche Wege abzweigen. Unter Umständen sind hiezu Seiten-Colonnen auszuscheiden, die so stark sein müssen, dass sie bis zum Anlangen von Unterstützungen einen überlegenen Gegner aufzuhalten vermögen.

Äußere Colonnen müssen in gleicher Weise für die Sicherung ihrer Flanke sorgen.

Wird die Bewegung durch längere Rasten unterbrochen, so ruhen die Truppen und Trains einer Colonne in oder bei Ortschaften, die sich an oder zunächst der Marschlinien befinden; dadurch entstehen Gruppen, welche Marsch-Staffel oder Echellons benannt werden.

Sollen beim Wiederantritte der Bewegung alle Marsch-Staffel gleichzeitig und ohne Stockung abmarschieren können, so muss jeder rückwärtige Echellon vom vorderen jene Distanz einhalten, welche der Colonnenlänge des letzteren entspricht, das heißt in Normal-Abständen nächtigen; sind die Staffel näher aneinander — verkürzte Abstände — so müssen die rückwärtigen Echellons den Abständen entsprechend später aufbrechen als der Tete-Staffel, damit Stockungen vermieden werden. Sind die Distanzen zwischen den Echellons größer als die Normal-Abstände — erweiterte Abstände — so müssen die rück-

wärtigen Staffel früher als der vorderste sich in Bewegung setzen, damit keine Trennungen eintreten.

Der große Train ist bei der Verkürzung einer Colonne nicht mit einzubeziehen, weil verkürzte Abstände nur nothwendig sind, wenn ein Zusammenstoß mit dem Gegner noch während einer Ruhestellung zu erwarten steht, in welchen Fällen es geradezu erwünscht sein muss, den Train möglichst entfernt von der Tete der Colonne zu haben. Die einzelnen Marsch-Staffel können von verschiedener Stärke sein; die Colonnentheile, welche dieselbe bilden, werden in der Regel in jener Reihenfolge hintereinander lagern, die sie während der Bewegung innehatten.

Die Echellons aller Colonnen und Seitenhuten sollen in Räumen nächtigen, aus welchen zu den Nebencolonnen Seitenwege abgehen, damit die Staffel sich gegenseitig unterstützen können.

Ist die Möglichkeit vorhanden, auch in einer Flanke angegriffen zu werden, so sind die Echellons der bedrohten äußeren Colonne derart zu gruppieren, dass alle Wege, die der Feind zum Anmarsche benützen könnte, gesichert sind.

Da die Vereinigung sämmtlicher Kräfte beim Kampfe der wichtigste Grundsatz ist, so sind alle Detachierungen auf große Entfernungen oder zur Bewachung von Traintheilen, Etapen-Linien u. dgl., wenn sie sich nicht vermeiden lassen, auf das Nothwendigste zu beschränken.

Die Dimension des Echiquiers hängt von den geographischen Verhältnissen und von der Entfernung des Gegners ab.

Kein Land ist so reich an Communicationen und Ressourcen, dass die jetzigen Heere dauernd in einer, der Kampfbereitschaft entsprechenden Dichte bewegt, unter Dach gebracht und ernährt werden könnten.

Entfernt vom Feinde wird daher die Armee auf die stete Kampfbereitschaft verzichten, in einem breiten Bewegungsraume marschieren und sich erst allmählich, je näher sie an den Feind gelangt, zusammenschieben, um auf dem Gefechtsfelde vereinigt zu sein.

Der Calcul über die Wahrscheinlichkeit des Zusammenstoßes mit dem Feinde basiert auf der eigenen Absicht, der Entfernung vom Gegner und den Nachrichten über denselben.

Da von diesen Factoren nur die eigene Absicht genau feststeht, die Entfernung des Gegners zumeist nur vermuthet werden kann, so lässt sich auch zumeist nur annähernd der Raum des möglichen Zusammenstoßes ermitteln. Die Breite und Tiefe des Truppen-Echiquiers muss nun derart geregelt werden, dass sämmtliche Colonnen des Truppen-Echiquiers sich beim Betreten dieses Raumes so weit genähert haben, dass sie im Kampfe zusammenwirken können.

Demnach werden die aus der Versammlungs-Cantonierung ziemlich weit voneinander abmarschierenden Colonnen gegen den Raum des wahrscheinlichen Zusammenstoßes convergirend vorrücken. Durch allmähliches Ausscheiden der Trains aus den Truppen-Colonnen, sowie durch Vervielfältigung der letzteren wird das Truppen-Echiquier immer dichter werden, bis schließlich die völlige Kampfbereitschaft erreicht ist. Kann

sich ein Gefecht nur in der Mitte der Front entspinnen, so soll diese nur ca. 2 schwache Tagmärsche breit sein. *)

Ist die Möglichkeit eines Flanken-Angriffes vorhanden, so kann die Nothwendigkeit eintreten, sich auf einen Flügel entwickeln zu müssen, in welchem Falle das Echiquier nicht viel breiter als ein Tagmarsch sein soll.

In geographischer Beziehung beeinflusst die Wegsamkeit die Dimension des Echiquiers; je zahlreicher und besser die Communicationen sind, desto dichter kann das Echiquier sein.

Einklang in den Bewegungen, Abmarsch.

Siehe D. R. II, § 9 und 17.

Das Armee-Commando bestimmt bei Märschen außer Contact mit dem Feinde die Aufbruchstunde nur dann, wenn dies zur Regelung des Marsches nöthig ist; bei Märschen im Contacte aber immer und gewöhnlich durch Feststellen der Eintreffzeiten seiner Dispositions-Einheiten an bestimmten Punkten und Linien.

Das Colonnen- (Corps-) und Truppen-Divisions-Commando ordnet jederzeit bei allen Märschen für die Dispositions-Einheiten die Aufbruchstunden oder die Eintreffzeit an einem bestimmten Orte an.

Die Gruppen-Commandanten setzen dann für das Abrücken der einzelnen Theile die Abmarschzeit fest.

Alle Colonnen sollen in gleicher Höhe marschieren, wenn nicht besondere Gründe das Zurückhalten der Flügelcolonnen, z. B. zur besseren Sicherung der Flanken des Armee-Bewegungsraumes (Echiquier), oder der inneren Colonnen, um z. B. den Feind umfassen zu können, zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Colonnen sind in den kürzesten Richtungen und mit Ausnützung aller Parallelwege gegen das Marschziel zu führen, wenn nicht Terrainverhältnisse oder schlechte Wege zu einer Abweichung zwingen.

Werden die Marschlinien durch ein Gewässer gekreuzt, welches infolge seiner Krümmungen oder schrägen Richtung zu den Marschlinien nur von einzelnen Colonnen am Schlusse des Tagmarsches erreicht werden kann, so müssen, falls nicht genügende Kräfte jenseits des Gewässers vorgeschoben werden können, unbedingt wenigstens die Übergänge besetzt werden und die Colonnen thunlichst zunächst derselben mit verkürzten Abständen nächtigen.

Bei ausgedehnten Wäldern, durch welche Marschlinien führen, und bei quer vorliegenden Höhenzügen sind dieselben Vorsichten anzuwenden.

*) Eine Armee von 100.000 Mann wird entfernt vom Feinde mit ihrem Truppen-Echiquier einen Raum von 1000—2000 km^2 bedecken, welcher zum Kampfe auf 50—200 km^2 herabgemindert werden muss. Das Train-Echiquier bleibt hingegen, da der Train an fahrbare Communicationen gebunden ist, immer gleich groß.

Vervielfältigung einer Armee-Colonne.

Jede Armee-Colonne hat die von ihrer Marschlinie gegen das Marschziel abgehenden Parallelwege zur Theilung der Colonne zu benützen*), die Seitenwege aber zu sichern, damit keine Lücken zwischen den Nebencolonnen entstehen, in die der Gegner eindringen könnte.

Die Wichtigkeit und Brauchbarkeit solcher Wege werden entscheiden, ob man auf ihnen stärkere Colonnen oder nur Cavallerie entsenden wird.

Die Theilung oder Vervielfältigung einer Armee-Colonne hat überdies den Vortheil, diese zu verkürzen, wodurch ihre Entwicklung sich beschleunigen lässt.

Bei einer über das Echiquier vorgeschobenen oder in der Flanke desselben auf größere Entfernung detachierten Division kann es auch vortheilhaft sein, wenn sie in mehreren Colonnen marschirt (E—3, Pkt. 639); nur dürfen die Seitencolonnen nicht zu weit von ihrer Hauptcolonne entfernt und nicht zu schwach sein, damit bei der Vereinigung zum Gefechte nicht wieder die Zeit verloren gehe, welche durch Theilung der Colonne an Entwicklungsdauer erspart wurde.

Wären z. B. die beiden Brigaden einer selbständig vorgehenden Division auf eine Wegstunde voneinander entfernt und müsste sich eine zur anderen bewegen, um dieselbe zu unterstützen, so würde die Seitenbewegung und sodann die Entwicklung dieselbe Zeit benöthigen, als wenn die Division in einer Colonne marschirt wäre. Immerhin hat eine Vorrückung in mehreren, nahe aneinander marschierenden Colonnen den Vortheil, dass, wenn nur eine derselben auf den Feind trifft, die anderen leicht dessen Flanke umfassen können (E—3, Pkt. 516).

Eine Armee-Colonne, die sich in mehrere Colonnen getheilt hat, ist zumeist im Vortheile gegen einen gleich starken, aber in einer Colonne marschierenden Gegner; beim Vormarsche wird jedenfalls die Entwicklung aus der Tiefe bei demjenigen, der sich in einer Colonne befindet, leicht verzögert und gestört werden können, weil deren Colonnen-Tete umfassend angegriffen werden kann; bei einem Rückzuge wird es für eine solche Colonne, wenn sie isolirt ist, schwer möglich, ein länger andauerndes Nachhutgefecht zu führen, aus Besorgnis, von den feindlichen Seitencolonnen in Flanke und im Rücken angegriffen zu werden.

Ist die Vervielfältigung einer Colonne erst im Verlaufe des Marsches möglich, so muss schon vor Antritt desselben jeder zum Abbiegen bestimmten Colonne die in der Folge nothwendige Zusammensetzung gegeben werden, damit nicht im Momente der Trennung ein Aufenthalt verursacht werde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass jener abbiegende Colonnentheil, welcher die weiteste Strecke zum Marschziele zu hinterlegen hat, an die Tete der Colonne eingereiht werde.

*) Es ist zu bemerken, dass es sich hier um die Colonnentheilung bei großen Verhältnissen (1 Corps und mehr) handelt. Bei einzelnen Divisionen wird das Theilen in mehrere Colonnen nicht ein für alle Fälle giltiges Recept bilden.

Unbedingt nothwendig wird die Vervielfältigung beim Marsche durch ausgedehnte, wenig gangbare Wälder (Weichland), wenn durch dieselben nebst der Marschlinie Communicationen führen, welche es dem Feinde ermöglichen, in die Flanken der Colonne zu gelangen. In solchen Fällen dürfen zur Vervielfältigung nur Wege benützt werden, die beim Austritte aus dem Walde nicht zu weit voneinander entfernt sind.

Jeder Colonne muss auch Cavallerie eventuell Artillerie beigegeben werden*), um das Debouchieren zu erleichtern.

Von den Marschlinien abzweigende Wege oder Durchschläge, die an den Waldrand führen, sind zu sichern.

Bodenstriche mit Reiscultur sollen wie ausgedehnte Wälder durchzogen werden.

Muss sich eine schwächere Colonne infolge des Wegnetzes auf mehrere Wege vertheilen, so ist es meist nachtheilig, alle Colonnen gleich stark zu machen. Immer soll die stärkste Colonne auf der zugewiesenen Hauptmarschlinie marschieren.

Die Terrainverhältnisse können auch Abweichungen bedingen; so z. B. werden jene Colonnen, deren Marschlinien auf Höhen liegen, stärker sein müssen, als im Thale vorrückende.

Marschleistung.

Sie hängt ab von der Geübtheit der Truppe, vom moralischen und physischen Zustande derselben, von der formellen Anlage, Anordnung und Durchführung der Märsche (Marschtechnik), von der Tages- und Jahreszeit, Witterung, Zustand der Communicationen und von Marschzufälligkeiten.

Die tägliche Marschleistung ist so zu bemessen, dass die Truppen gefechtsfähig am Marschziele anlangen.

Unter günstigen Verhältnissen kann die Tagesleistung größerer Infanterie-Colonnen ca. 20—23 *km*, für Cavallerie und Artillerie allein 25—30 *km* betragen.

Märsche werden zu Gewaltmärschen, wenn sie nur mit den zum nothwendigen Ausruhen, zum Abkochen und Füttern erforderlichen Unterbrechungen solange fortgesetzt werden, bis das Marschziel erreicht ist (siehe auch D. R. II. Th., Pkt. 368).

Sie werden hauptsächlich nöthig, wenn es sich um die Erreichung wichtiger Abschnitte oder um die Vereinigung zum Gefechte handelt, dann bei Verfolgungen und im Rückzuge.

Große Armeen weisen im Durchschnitte geringere Marschleistungen als einzelne Corps auf, nicht allein der größeren Colonnentiefe wegen,

*) Gallina: Eine Colonne ist ohne Cavallerie blind, ohne Artillerie stumm und ihre entferntere Nebencolonne taub, da sie selbst das hitzige Gefecht ihres tonlosen und unsichtbaren Nachbars nicht wahrzunehmen vermag, falls dessen Gegner gleichfalls über keine Geschütze verfügt.

Siehe auch D. R. II. Th., Pkt. 341, Grundsatz des marcher au canon.

sondern auch weil bei der Anordnung der Märsche auf jene Colonne Rücksicht genommen werden muss, die sich in den ungünstigsten Marschverhältnissen befindet, welcher die längste Marschlinie zugewiesen wird.

Als Anhaltspunkt für ein Marschcalcul kann man eine Durchschnittsleistung von 15 *km* annehmen, wobei einzelne Colonnen immerhin bedeutend mehr marschieren werden.

Marschlinien.

Alle aus dem Aufmarschraume gegen das Operations-Ziel führenden Communicationen bilden die Operations-Linie.

Entfernt vom Feinde wird man grundsätzlich nur die besseren Communicationen ausnützen und auf diese die Waffengattungen und Trains nach ihrer Eigenthümlichkeit vertheilen (Reisemärsche, siehe D. R. II, Pkt. 38). Durch den sich hieraus ergebenden größeren Bewegungsraum (zugleich Requisitions-Raum) wird auch die Verpflegung erleichtert.

In Feindesnähe müssen die Colonnen dem voraussichtlichen Gefechtszwecke entsprechend gebildet werden (D. R. II, Pkt. 97 zu c) und näher aneinander rücken, daher auch mindere Communicationen benützen. Fehlen zusammenhängende Marschlinien, so können sie durch Colonnenwege geschaffen werden oder es ist nöthigenfalls querfeldein zu marschieren (D. R. II, Pkt. 38, Marschformationen). Communicationen, über deren Benützbarkeit Zweifel obwalten, sind womöglich zu recognoscieren (Cavallerie, Generalstabs-Officiere u. s. w.).

Das Armee-Commando weist den Colonnen in der Regel außer der Hauptmarschlinie auch noch den Bewegungsraum zu. Die Colonnen-Commanden vertheilen demgemäß ihre Marsch-Gruppen auf die zugewiesenen Marschlinien und werden ebenfalls, wenn nothwendig, Bewegungsräume abgrenzen.

Das Truppen-Divisions-Commando bestimmt genau die Marschlinien. Bezüglich Bezeichnung der Marschlinien siehe D. R. II, Pkt. 97, zu ^bc.

Marschziele.

Das Marschziel einer Armee ist in der Regel die feindliche Armee.

Bei der Wahl der täglichen Marschziele sind entfernt vom Feinde (beim Reisemarsche) nur die Rücksichten für die Bequemlichkeit, Schonung und leichtere Verpflegung der Truppen maßgebend (D. R. II, Th., Pkt 131). Man wird daher womöglich alle Truppen und Trains cantonieren lassen und trachten, dass die erforderlichen Lebensmittel im Cantonierungsbereiche beschafft werden können, ohne jedoch deshalb den Truppen übermäßige Marschleistungen aufzubürden. Daher sollen die Nächtigungsorte an der Marschlinie und höchstens 4 *km* abseits derselben liegen.

Zweckmäßig ist es somit, wenn bei einer Truppen-Division die Brigaden mit Normal-Abständen und auch die Trains gruppenweise cantonieren.

Zwischen den auf der Marschlinie und seitwärts derselben untergebrachten Colonnentheilen, hat ebenso wie in der Reihenfolge innerhalb der Colonne ein zweckmäßiger Wechsel einzutreten. Der taktische Verband ist zu wahren, berittene Waffen sind aufzuteilen.

Bei Reismärschen kann die Bewegung für die Gruppen oft auf mehrere Tage im vorhinein (tabellarisch) angegeben werden.

In Feindesnähe muss die Wahl des Marschzieles mit Rücksicht auf die möglichen Angriffsrichtungen derart erfolgen, dass der Übergang in das Gefecht keine Schwierigkeiten findet und dass eine gegenseitige Unterstützung möglich wird.

Die Staffel an der Haupt-Marschlinie sollen daher in Räumen nächtigen, von welchen Wege zu den Marschlinien der Nebencolonnen abgehen; die Staffel der äußeren Colonnen nächtigen zweckmäßig in Räumen (Ortschaften), in welche von außen Wege zur Haupt-Marschlinie führen.

Oft wird ein Nächtigen mit halben und verkürzten Abständen nöthig sein, um sich leichter auf die Tete entwickeln zu können.

Ist der Kampf am nächsten Tage zu erwarten, so müssen auch wichtige Abschnitte und Objecte, die als Stützpunkte dienen können, besetzt werden; es wird dann in förmlicher Gefechtsordnung genächtigt.

In Räumen, in welchen die Wohnplätze weit von einander liegen, wird es natürlich nicht möglich sein, alles cantonieren zu lassen. Dort müssen dann ganze Truppen-Divisionen und mehr, oder Theile verschiedener Truppen-Divisionen in der Nähe der Ortschaften lagern.

Die Lager (Ortschaftslager) sind dann am Ortsumfange derart auszumitteln, dass der Abmarsch thunlichst mit Vermeidung der durch den Ort führenden Wege stattfinden könne (siehe auch D. R. II. Th., § 23, Pkt. 135).

Bei Reismärschen wird das Armee-Commando die Marschziele zumeist für mehrere Tage im vorhinein bestimmen und zwar grundsätzlich nur durch Bezeichnung jener Linien, welche die Colonnenteten und jener Orte, welche die Colonnen-Commanden täglich zu erreichen haben; ferner verlaublicht das Armee-Commando seinen Nächtigungsort.

Das Colonnen-Commando gibt sodann in der Marsch-Disposition jeder direct unterstehenden Gruppe die Cantonierungs-Räume an, bestimmt die Stand-Orte für die Divisions-Stabsquartiere und verlaublicht den eigenen Nächtigungsort.

Das Divisions-Commando wird gleichfalls in der Marsch-Disposition die Orte zur Unterkunft zuweisen und den Standort des Stabsquartiers bekanntgeben.

Bei Gefechtsmärschen bestimmt das Armee-Commando täglich die Räume, in welchen sich die Colonnen ausbreiten können, ferner die Nächtigungsorte des Armee-Commandos und der Colonnen-Commanden.

Diese werden den direct unterstehenden Gruppen und deren Commanden täglich die Unterkunftsräume, beziehungsweise Standorte zuweisen.

Das Truppen-Divisions-Commando bestimmt die Nächtigungsräume entweder schon in der Marschdisposition oder erst während des Marsches (D. R. II, Punkt 142).

Marschordnung und Marschformation.

Siehe D. R. II, § 10 und Blg. 1, dann § 17. Hiezu Beilagen 4—9.

Da das Armee-Commando in der Regel nur Ziel und Zweck des Marsches, ferner die Aufbruchstunden und die Orte, wo die Colonnen-Teten zu rasten haben, bekannt gibt, so sind die Anordnungen bezüglich der Theilung der Colonnen, der Marschordnung in denselben, der Sicherungs-Maßregeln während des Marsches und der Ruhe, endlich aller sonstigen Details, Sache der Colonnen-Commandanten.

Diese Anordnungen werden hauptsächlich durch den Marschzweck und durch die Terrainverhältnisse beeinflusst.

Die Reihenfolge der Truppen ist derart anzuordnen, dass die Waffengattungen für das Gefecht und dem Terrain entsprechend vertheilt sind.

Bei nothwendigen Detachierungen zu Seitenhuten, Besetzung von Objecten u. dgl. auf längere Zeit, sind aus militärischen und administrativen Rücksichten in der Regel ganze Unterabtheilungen (Abtheilungen) zu bestimmen.

Allen detachierten Gruppen müssen ihre Munitions-Wagen, Pioniere, Blessiertenträger und Gefechts-Trains mitgegeben werden.

Die Cavallerie wird am zweckmäßigsten bei der Vorhut eingetheilt.

Außer der Aufklärung obliegt ihr dann auch die weitere, gründliche Ausnützung des der Armee zugewiesenen Requisitions-Raumes (siehe § 23, Verpfl.-Vorschr. II. Th., 1. Heft).

Jeder der rückwärtigen Truppen-Divisionen muss jedoch wenigstens eine Escadron belassen werden, damit der Dienst bei der Colonne bestritten werden könne und bei etwaiger Abtrennung der Truppen-Division während des Marsches, die nothwendige Cavallerie vorhanden sei. Einer einzelnen, als Seitencolonne verwendeten Truppen-Division ist ihre ganze Cavallerie zu belassen.

Unter allen Verhältnissen muss jeder Colonnentheil und jeder selbständig auftretende Truppentheil stets eine seinem Bedürfnisse entsprechende Zahl an Reitern bei sich haben (D. R. II. Th., Pkt. 233).

Die Eintheilung der Divisions- und Corps-Artillerie zunächst der Colonnen-Teten ist nur in einem dieser Waffe günstigen Terrain zulässig.

Liegen keine besonderen Gründe zur Theilung der Artillerie vor, so ist es zumeist vorthellhaft, sie in größeren Verbänden beisammen zu

halten; einzeln auftretende Theile der Artillerie sind bei feindlicher Überlegenheit leicht großen Verlusten ausgesetzt.

In langen Artillerie-Colonnen wird sich mitunter die Eintheilung von Infanterie empfehlen (D. R. II. Th., Pkt. 111).

Der Divisions-Munitions-Park kann, wenn die Truppen-Division in mehreren Colonnen marschiert, aufgetheilt werden, was besonders im coupierten Terrain, wo sich wenige Querwege befinden, zweckmäßig ist. Unter Umständen werden Theile der Divisions-Sanitäts-Anstalt zur Vorhut eingetheilt (D. R. II. Th., Blg. 1, B).

Pionniere (eventuell Brückenequipagen) sollen beim Vormarsche bei der Vorhut eingetheilt sein.

Truppen-Divisionen, welche sich zunächst des Feindes bewegen, müssen alle entbehrlichen Trains aus der Truppen-Colonne ausscheiden.

Je wahrscheinlicher das Zusammentreffen mit dem Gegner ist, desto mehr Trains müssen aus der Colonne ausgeschieden werden (D. R. II. Th., Pkt. 97 und Train-Vorschrift Pkt. 26).

Normal-Marschordnung und Gefechtsmarsch einer Infanterie-Truppen-Division (siehe D. R. II. Th., Blg. 1, A—18, B u. C, ferner Trainvorschrift Blg. 2 u. 3). Hiezu Beilagen 4—9.

Marschtempo, Marschgeschwindigkeit, Gangart.

Siehe D. R. II, § 11.

Bei einzeln marschierenden Abtheilungen beträgt die Marschgeschwindigkeit pr. Minute

115^x für Fußtruppen,

140^x für Cavallerie und Artillerie im Schritt,

300^x für Cavallerie und reitende Batterien im Trab,

130^x für Trains.

Diese Marschgeschwindigkeit kann bei längeren Märschen nicht eingehalten werden. Unter günstigen Umständen rechnet man*):

für Infanterie und gemischte Colonnen für 1 km ca. 15^m,

für Cavallerie und Feld-Artillerie im Schritt für 1 km ca. 10^m,

für Cavallerie und Feld-Artillerie im Trab und Schritt für 1 km 7^m.

Zur Zurücklegung eines Marsches von 23 km sammt Rasten braucht erfahrungsgemäß unter günstigen Verhältnissen:

1 Cavallerie-Brigade 3¹/₂ — 4 Stunden,

1 Infanterie-Brigade 6¹/₂ — 7¹/₂ Stunden,

1 Infanterie-Truppen-Division 7 — 8 Stunden.

*) Die Manöver-Erfahrungen sind nicht ganz maßgebend, da man es hier zumeist mit einmarschierten Truppen zu thun hat, die nicht kriegsmäßig belastet sind (Infanteriepack 28—30 kg).

Rasten.

Siehe D. R. II, § 13 und Pkt. 98.

Anstatt der Dauer einer Rast — durch Angabe der Zeit, wie lange gerastet werden soll — ist es in größeren Verhältnissen immer zweckmäßiger zu bestimmen, wann der Marsch wieder fortgesetzt werden soll. Dadurch wird der (Armee-) Colonnen-Commandant wissen, wann eine Gruppe ihre Rastplätze verlässt, während bei einer bloßen Angabe der Rastdauer in Stunden, er weder die Zeit des Eintreffens noch jene des Abrückens kennen wird (D. R. II. Th., Pkt. 70 u. 98 Lange Rasten).

Für die kurze Rast bei größeren Colonnen (D. R. II. Th., Pkt. 69) empfiehlt sich folgender Vorgang:

Die Colonnen-Tete ist ungefähr $\frac{1}{2}$ Stunde nach ihrem Aufbruche in das Seitenfeld zu führen, wo die successive anlangenden Bataillone in eine angemessene Formation (die sich nach der Form des ausgemittelten Platzes richtet) übergehen. Sobald für das zuerst eingerückte Bataillon die Rastzeit von 10^m verstrichen ist, wird dasselbe — ohne Signal — zum Weitermarsche befehligt, was sodann successive von den anderen Bataillonen und zwar in jener Reihenfolge, in der sie auf dem Rastplatze eingetroffen waren, zu befolgen ist. Artillerie und Trains bleiben auf der Straße und begeben sich in die Marschcolonne, sobald jener Truppenkörper, der ihnen unmittelbar voraus marschierte, zur Fortsetzung des Marsches wieder auf die Straße gelangt.

Besondere Bestimmungen.

Siehe D. R. II, § 16.

Verbindung.

Siehe auch D. R. II, 52, 98, 103, 231.

Die Verbindung muss zwischen dem Commandanten des Ganzen und allen Colonnen-Commandanten, zwischen letzteren und ihren Colonnen theilen und zwischen den Colonnen untereinander hergestellt sein.

Sie wird zunächst durch den gegenseitigen Rapport aller selbständigen Commanden (Überbringen von Meldungen und Befehlen) erreicht.

Das Armee-Hauptquartier und das Armee-General-Commando wählen beim Marsche außer Contact ihren Aufenthalt derart, dass eine telegraphische oder sonstige rasche Verbindung mit den Colonnen-Commanden möglich ist.

Bei bevorstehendem Zusammenstoße mit dem Feinde wird das Armee-Commando an die Tete des Marsch-Echiquiers verlegt, damit Meldungen möglichst bald empfangen werden können und die Verbindung mit den Colonnen hergestellt ist.

Ohne sich an den Marsch einer Colonne zu binden, muss es den Colonnen-Commanden bekanntgeben, wann es aufbricht, an welcher Linie es sich bewegt und wann es im nächsten Nächtigungsorte eintrifft; außerdem muss ein Generalstabsofficier in dem vom Armee-Commando verlassenen Orte durch einige Zeit verbleiben.

Das Armee-General-Commando wird so lange als möglich mit dem Armee-Hauptquartiere vereint bleiben. Bei nothwendiger Trennung von letzterem, ist durch Delegierte seitens des Armee-General-Commandos mit dem Armee Hauptquartiere der Rapport aufrecht zu erhalten.

Das Corps-Commando wird sich zumeist bei Märschen außer Contact mit dem Feinde nicht an eine Colonne binden, sondern den Stationswechsel selbständig bewirken.

Bei Gefechtsmärschen rückt das Corps-Commando gewöhnlich an die Tete der Haupttruppe seiner Haupt-Colonne vor.

Das Truppen-Divisions-Commando führt seine Truppen und Anstalten im Detail. Da es noch Verfügungen während des Marsches erlassen und die Durchführung aller Maßnahmen selbst überwachen muss, so ist auch die Anwesenheit des Divisions-Commandos stets erforderlich.

Bei Gefechtsmärschen soll das Truppen-Divisions-Commando an der Tete der Haupttruppe seiner Hauptcolonne (oder bei der feindwärtigen Marsch-Sicherungsgruppe) marschieren (D. R. II, 104).

Bezüglich der Angabe des Aufbruches, der Marschlinie und des Eintreffortes des Haupt- (Stabs-) Quartieres, Zurücklassens eines Organes im Aufbruchsorte, verfahren Corps- (Divisions-) Commanden wie Armee-Commanden.

Die Verbindung der Commandostellen untereinander wird je nach Wichtigkeit durch Cavallerie-Patrouillen, Feldgendarmen, Radfahrer, Ordonnanz- und Generalstabsofficier oder durch schwache Abtheilungen hergestellt.

Ist die Entfernung der nächsten Commandostelle größer als 15 *km*, so wird die Etablierung von Ordonnanz-Coursen oder Telegraphen nöthig.

Eine besonders nothwendige Maßregel bei beginnendem Gefechte und zur Zeit wichtiger Entscheidungen ist das Entsenden von Generalstabsofficieren zu den Nachbar-Gruppen (-Colonnen) behufs Orientierung über die dortigen Verhältnisse (D. R. II, 350).

Die Verbindung der Colonnen untereinander, namentlich im Contacte mit dem Feinde ist erforderlich, damit die Colonnen-Commandanten erfahren, was sich bei den Nachbar-Colonnen zuträgt.

Train.

Begriff, Gliederung, Organisation, Disponierung, Commandoführung, Bewachung, Sicherung, Marschordnung.

Siehe Trainvorschrift für die Armee im Felde, C—8, §§ 1—17.

Jeder Colonnen- (Gruppen-) Commandant, sowie überhaupt jeder Commandant einer selbständig auftretenden Truppe ist bei strenger Ver-

antwortung verpflichtet, für die Sicherung der ihm unterstellten Trains gegen feindliche Angriffe auf dem Marsche und im Ruheverhältnisse in ausreichender Weise zu sorgen (Train-Vorschrift § 8).

Diese Sicherung ist in erster Linie mittelbar durch eine zweckentsprechende Disponierung der Trains, und zwar in der Weise anzustreben, dass letztere schon durch ihr Verhältnis zur Truppencolonne (zum Truppen-Echiquier) oder durch vorliegende Annäherungshindernisse gegen feindliche Angriffe geschützt erscheinen.

Die der Truppen-Colonne nachfolgenden Trains werden in der Regel keine Bedeckungen brauchen, da sie ohnehin durch das Truppen-Echiquier hinlänglich gesichert sind; hier genügen die Trainwachen und das eigene bewaffnete Personal der Trains.

Wo eine solche mittelbare Sicherung nicht durchführbar ist oder in besonderen Fällen, wie z. B. bei Märschen in insurgierten Ländern oder wenn der Marsch in der Flanke vom Feinde bedroht erscheint, muss für den Schutz der Trains durch verstärkte Trainwachen oder durch Bedeckungen gesorgt werden. Diese haben die Trains in ähnlicher Weise zu sichern, wie dies für Truppencolonnen vorgeschrieben ist und sind — um die für den Kampf in erster Linie bestimmten Armeekorper nicht zu schwächen — thunlichst solchen Formationen zu entnehmen, welche für Etapenzwecke, locale Sicherungen u. dgl. zur Verfügung stehen.

Anordnung der Märsche.

Siehe D. R. II, §§ 8, 17, dann II. Abschnitt des vorliegenden Behelfes.

Die Marsch-Disposition des Colonnen-Commandanten muss alle Anordnungen enthalten, die bis zum Erreichen der Nächtigungsorte erforderlich sind. Selbst bei Gefechtsmärschen ist dieser Vorgang vortheilhafter, als eine ruckweise Ertheilung von Befehlen, weil die Gruppen-Commandanten sich bei einem Zusammenstoße mit dem Feinde immer zweckmäßiger benehmen können, wenn ihnen das für den Tag zu erreichende Ziel bekannt ist.

Mit Rücksicht auf die vom höchsten Commando bestimmte Aufbruchstunde (Eintreffzeit) muss das Colonnen-Commando für seine Befehls-Gruppen die Aufbruchstunde festsetzen.

Erhält eine Truppe den Befehl marschbereit zu sein, so muss sie gleich nach Erhalt des Befehles zum Abmarsche, die Bewegung antreten können; es müssen daher alle Verrichtungen, welche den Abmarsch verzögern könnten, beendet sein; hiezu gehören namentlich: das Tränken und Füttern der Pferde, die Ausgabe der Verpflegsartikel und das Bepacken der Fuhrwerke (Marsch-Aviso).

Bei den rückwärtigen Echellons ist es Sache ihrer Commandanten, den Abmarsch so zu regeln, dass sich die Staffeln ohne Stockung und Trennung — folglich mit Berücksichtigung der Colonnen-Längen und Abstände der vorderen Echellons — weder zu früh noch zu spät in die Colonne einreihen können (D. R. II. Th., Pkt. 43).

Befinden sich seitwärts der Marschlinie Theile einer Colonne, wie dies bei Vorposten und Seiten-Colonnen immer der Fall ist, und sollen sie sich beim Antritte des Marsches mit der Hauptcolonne wieder vereinigen, so ist denselben im Marschbefehle der Platz, den sie in der Colonne einzunehmen haben, und die Aufbruchstunde der Tete bekanntzugeben. Es ist dann Sache der betreffenden Commandanten, sie rechtzeitig in die Colonne einzureihen und hiebei die kürzesten, somit gegen das Marschziel und an die Marschlinie führenden Wege zu benützen*) (D. R. II. Th., Pkt. 33 und 34).

Die schriftliche Ausfertigung der Dispositionen erfolgt vorzugsweise in descriptiver (beschreibender) Form, welche durch tabellarische oder graphische Darstellung unterstützt wird.

Die descriptive Form kann unter allen Verhältnissen angewendet werden, eignet sich am besten zur Vervielfältigung und zum Dictat.

Die tabellarische Ausfertigung kann rasch concipiert werden, wenn Tabellen-Blankette vorhanden sind, doch bedarf sie immer descriptiver Zusätze, braucht zum Reproducieren viel Zeit und ist schwer einzudictieren.

Die graphische Form der Marschdisposition ist sehr übersichtlich, doch zeitraubend zu concipieren und zu vervielfältigen, daher auch nicht unter allen Umständen anwendbar; sie bedarf immer descriptiver Zusätze und kann nicht eindictiert werden.

Zur Klarstellung complicierter Marschlinien oder Abgrenzung der Marschzonen sind jedoch solche Skizzen immer sehr wünschenswerte Beilagen der Dispositionen, da sie zur Kürzung und Deutlichkeit derselben beitragen (D. R. II, Pkt. 97, zu c).

In formeller Beziehung ist zu bemerken, dass die Marsch-Disposition als solche eigens bezeichnet und dann mit:

Disposition
für den Marsch am n^{ten} 18 .

oder bloß mit:

Disposition
für den n^{ten} 18 .

überschrieben werden muss.

Ausführung der Gefechtsmärsche.

Siehe D. R. II, § 18, und Trainvorschrift § 3.

Befindet sich der Gegner in einer Stellung, in der er den Angriff abzuwarten scheint (E—3, 513), so sind die wesentlichen Beobachtungen zum Anmarsche folgende:

*) Unzweckmäßig ist es, vor dem Abmarsche mehrerer Brigaden und stärkerer Colonnen überhaupt, dieselben in einer „concentrierten Aufstellung“ zu versammeln um sodann in die Marsch-Colonne überzugehen; ein zweckloses Aufwinden eines langen Fadens zu einem Knäuel, um sodann diesen doch wieder abwickeln zu müssen.

Die Annäherung an die Stellung erfolgt bis auf ca. 7—14 km als Gefechtsmarsch. Die vereinigten Gefechtstrains der Truppen-Division mit dem Train des Hauptquartiers werden als „vereinigter Gefechtstrain des Corps“ an die Queue-Division angeschlossen und dem Corps-Train-Commandanten (als 1. Corps-Trainstaffel) unterstellt; die übrigen Corps-Trainstaffel bleiben mit der Tete mindestens auf einen Tagmarsch zurück (Trainvorschrift § 3).

Die Anzahl der Colonnen, deren Stärke und Richtung wird nun mit Rücksicht auf die Art, wie der Gegner anzugreifen sei, bestimmt; Kreuzungen müssen vermieden werden; sie entstehen hauptsächlich durch Änderungen der Befehle, wenn man sich der Stellung nähert.

Lässt das Straßennetz die gewünschte Vervielfältigung nicht zu, so ist dieselbe erst in der Nähe der Stellung vorzunehmen, wobei jene Colonnen, welchen kein Weg angewiesen werden kann, querfeldein marschieren müssen. Zur Vervielfältigung der Colonnen sind die Teten halten zu lassen, weil der Angreifer immer darauf gefasst sein muss, dass der Gegner aus seiner Stellung vorgehen könne.

Den Colonnen ist die von ihnen nach etwa gelungenem Angriffe einzuschlagende Hauptrichtung (Marschziel) bekanntzugeben. Die Absicht, sämtliche Colonnen während des Gefechtes nur ruckweise, von Abschnitt zu Abschnitt dirigieren zu wollen, wird sich gewöhnlich als unpraktisch erweisen, weil die Gruppen-Commandanten über ihr ferneres Verhalten im unklaren sein und dadurch oft die beste Gelegenheit versäumen würden, den etwa errungenen Vortheil zu vervollständigen, und zwar nur aus dem Grunde, weil sie die ferneren Absichten der Armee-Leitung nicht kennen. Die Ausdehnung des Bewegungsraumes, die Anzahl und Stärke der Colonnen und ihre Aufgaben werden bestimmen, ob die Leitung mehrerer Colonnen (Truppen-Divisionen, Corps) durch einen Commandanten zu erfolgen hat. Hiedurch würde sich die Theilung des Ganzen in Gruppen ergeben, z. B., wenn die einheitliche Verwendung mehrerer Colonnen zu einer Umfassung oder zur Behauptung eines Abschnittes erforderlich wäre.

Die Corps-Artillerie ist jener Truppen-Division zuzuweisen, bei welcher während des Angriffes die Bildung einer Artilleriesmasse beabsichtigt wird.

Die Aufbruchstunden sind mit Rücksicht auf den Gefechtszweck derart festzustellen, dass alle Colonnen zeitgerecht auf dem Gefechtsfelde eintreffen.

Wichtige Wahrnehmungen der Colonnen (Truppen-Divisionen) sind nicht bloß dem Corps-Commandanten (nach Bedarf auch der allenfalls zu einem anderen Corps gehörigen Nebencolonne), sondern gleichzeitig und direct auch dem Armee-Commando mitzutheilen (D. R. I, Pkt. 8).

Erweisen sich die den Colonnen zugewiesenen Wege für die Bewegung minder brauchbar, so dürfen andere nur dann benützt werden, wenn

dadurch der Marsch der Nebencolonnen nicht beirrt wird, weshalb jeder Colonne die ihrer Nebencolonne zugewiesene Marschlinie bekannt gegeben werden muss.

Verfolgungs- und Rückmärsche.

Siehe auch D. R. II, 266—268; E—2, § 53; E—5 §§ 61, 62; C—8, Pkt. 18.

Das bisher über Märsche Gesagte hat unter Berücksichtigung der diesen beiden Operationen zukommenden Eigenthümlichkeiten auch für Verfolgungs- und Rückmärsche Giltigkeit.

Der im Gefechte entscheidend geschlagene Theil wird trachten müssen, sich dem Bereiche des Gegners so rasch als möglich zu entziehen, um sich an günstigen Abschnitten retablieren zu können.

Wenn auch Erschöpfung dem Kampfe ein Ende macht, so wird der Sieger die eingetretene Ermattung doch leichter überwinden und den errungenen Erfolg durch Verfolgung zu vervollständigen trachten.

Die Verfolgung besteht im unablässigen Drängen, um den weichen den Gegner nicht zur Ruhe kommen zu lassen, seine Widerstandskraft zu erschöpfen, seine organischen Verbände zu lösen, die Disciplin zu lockern, Kriegsgefangene und Beute zu machen u. s. w.

Je mehr die Richtung der Verfolgung gegen Flanke und Rücken des Gegners führt, desto vollständiger wird der Erfolg.

Die Rückmärsche werden — ob gezwungen oder freiwillig angetreten — durch den Grad der feindlichen Bedrohung, den Zustand der eigenen Kräfte, das Verhalten der Bewohner und durch die Menge der Hilfsquellen des Landes beeinflusst.

Ist die Nothwendigkeit eines Rückzuges erkannt oder das Abbrechen des Gefechtes befohlen, so ist es unerlässlich, Officiere und Feldgendarmen aufzustellen, welche die zurückgehenden Truppen über die Marschrichtung und Marschlinien orientieren.

Muss der Rückzug in einer anderen, als in der Vormarschrichtung stattfinden, so sind, wenn nöthig und möglich, die Rückzugswege zeitgerecht recognoscieren zu lassen.

Die Ausmittlung und Besetzung günstiger Nachhutstellungen wird häufig zweckmäßig sein.

Der Rückzug soll anfangs in möglichster Breite, entsprechend der Gefechtsfront geschehen, wodurch die Bedrohung der Flanken und das Erkennen der Hauptrückzugsrichtung seitens des Feindes erschwert wird; hierauf müssen die Hauptkräfte auf die kürzeste und beste Rückzugslinie geleitet, die noch brauchbare Cavallerie und Artillerie zur Deckung des Abzuges in Thätigkeit gebracht werden. Durch einen Gegenangriff oder durch Hinterhalte kann ein unvorsichtig nachdrängender Gegner aufgehalten und durch Theilerfolge das gesunkene Vertrauen der Truppen wieder gehoben werden.

In diesem ersten Stadium des aufgezwungenen Rückzuges wird man sich begnügen müssen, die Weichenden auf die Rückzugswege zu leiten,

ohne sich vorerst zu bemühen, den gestörten taktischen Verband wieder herzustellen.

Das Gros darf sich zu keinem Kampfe mehr verleiten lassen. Die Nachhut und ausgiebiger Flankenschutz müssen den Rückzug sichern, alle detachierten Gruppen sind zur Verstärkung heranzuziehen.

Hat man die Trains auf die reglementarisch bestimmten Distanzen zurückgelassen, so können sie bei rechtzeitigem Abmarsche kaum hinderlich werden.

Der Verfolger muss trachten, den Feind zum Stehen zu bringen, mit der Hauptkraft auf der kürzesten Linie in dessen Rücken zu gelangen, an den Vertheidigungsabschnitten dem Feinde zuvorzukommen, die Trennung der feindlichen Gruppen herbeizuführen und den Anschluss getrennter Theile zu verhindern.

Disposition für Verfolgungsmärsche. Ist der Besiegte nur so weit zurückgewichen, als er hiezu gezwungen wurde, und stehen demnach beide Theile im engsten Contacte einander gegenüber, so muss mit der Möglichkeit eines abermaligen Gefechtes gerechnet werden.

Das Armee-Commando wird demnach in seiner Disposition zur Verfolgung, die Durchführung des Angriffes anordnen, jeder Gruppe die Aufgabe vorschreiben, die einzuschlagenden Richtungen und zu erreichenden Marschziele bezeichnen.

Die Corps- und Truppen-Divisions-Commanden werden auf Grund dieser Weisungen ihre Anordnungen derart treffen, dass sowohl angegriffen, als auch der Marsch fortgesetzt werden kann.

Ist nach Beendigung des Gefechtes die Fühlung zwischen beiden Gegnern nur lose oder ist sie gänzlich verloren gegangen, so hat der Weichende Gelegenheit, sich der Verfolgung zu entziehen.

Der Verfolger muss deshalb rasch die Rückzugsrichtung des Gegners feststellen und seine Verfügungen so treffen, dass er denselben noch erreichen kann.

Die Dispositionen werden demnach in diesem Falle mit jenen für Gefechtsmärsche im wesentlichen übereinstimmen; nur werden jene Bestimmungen, welche die Aufklärung, das Feststellen der Rückzugsrichtungen, die Wahl der Marschlinien und der Marschziele betreffen, größere Bedeutung erlangen. Wenn man die feindlichen Rückzugsrichtungen erst während der Verfolgung durch die aufklärende Cavallerie sicherstellen müsste, so ist bei der Wahl der Marschlinien noch zu berücksichtigen, dass die Colonnen erforderlichenfalls ihre Marschdirection rasch und leicht wechseln können. Starke Flügel-Colonnen, welche nöthigenfalls gegen die feindlichen Flanken einwirken, werden vortheilhaft sein.

Über den Inhalt der Dispositionen ist speciell zu bemerken:

Situation des Feindes. Die Angaben über die mutmaßliche oder sichergestellte Rückzugsrichtung des Feindes sind von besonderer Wichtigkeit.

Eigene Absicht. Diese kann allgemeiner bekannt werden, insbesondere dann, wenn beabsichtigt ist, große entscheidende Erfolge erzielen zu wollen, weil dies begeisternd wirkt und zur leichten Überwindung physischer Anstrengungen wesentlich beiträgt.

Marschlinien. Die Wahl derselben wird durch die Umstände, unter welchen die Verfolgung beginnt, einige, bereits im Vorangehenden erwähnte Modificationen erleiden.

Marschziele werden entweder auf Grund maximaler Leistungsfähigkeit oder überhaupt nicht bestimmt bezeichnet. Es bleibt dann den Gruppen überlassen, soweit vorzudringen, als es der Zustand der Truppen zulässt und es werden vom höchsten Commando nur die für das Zusammenwirken erforderlichen Directiven gegeben.

Aufbruchstunden: Soweit es der Kräftezustand erlaubt, möglichst zeitlich.

Lange Rasten werden im Bedarfsfalle meist erst während des Marsches angeordnet.

Trains. In der Regel werden nach Einstellung des Kampfes nur die Gefechts-Trains näher zur Stelle sein, die übrigen Trains sich weit hinter der Kampflinie befinden. Es ist jedoch dringend nöthig, dass die Munitions- und Verpflegungs-Anstalten möglichst bald bei den Truppen eintreffen. Diese sind reichlich mit Verpflegung zu versehen; wegen der Schnelligkeit der Bewegungen wird die Ausnützung der Ressourcen des Kriegsschauplatzes nicht gleich möglich sein, es wird daher anfänglich die Reserve-Verpflegung platzgreifen, später Nachschub eintreten müssen.

Aus diesen Gründen werden vielleicht schon zur Zeit, als sich der entscheidende Erfolg ausspricht, jedenfalls aber dann, wenn er errungen ist, die nothwendigen Trains und Anstalten vorzudisponieren sein.

Verfügungen über Ausmittlung und Vorbereitung der Cantonierungen werden wegen des sehr engen Contactes mit dem Feinde, zumeist unterbleiben müssen.

Disposition für Rückmärsche. Um sich dem Bereiche des Feindes rasch zu entziehen, muss zeitlich aufgebrochen und ausgiebig marschiert werden. Führt der Rückzug in der ursprünglichen Anmarschrichtung, so ist er bedeutend erleichtert.

Wenn jedoch die bisherige Anmarschrichtung vom Verfolger auf kürzeren Wegen erreichbar wäre, so wird es vielleicht rätlich, den Rückzug in einer anderen Richtung auszuführen.

Der Commandant muss die Möglichkeit des Rückzuges schon vor Beginn des Kampfes erwogen und die für diesen Fall zu treffenden Maßnahmen überlegt und festgestellt haben, wenn er auch aus psychologischen Gründen von der Bekanntgabe derselben vorläufig Abstand nimmt.

Bei einem entscheidenden Misserfolge dürfte sich der Rückzug anfangs nicht in geregeltten Bahnen bewegen.

Der noch vorhandene Gehalt in der Truppe wird entscheiden, wie lange die Unordnung andauern wird und wann die Führung sich wieder geltend machen kann.

Wenn der Rückzug in der bisherigen Anmarsch-Zone durchgeführt wird, marschieren die Trains in umgekehrter Reihenfolge vor den Truppen-Colonnen, der erste Corps-Trainstaffel immer zunächst des Truppen-Echiquiers.

Die Erfahrung lehrt, wie verhängnisvoll eine Verzögerung im Marsche des Train-Echiquiers auf den fließenden Rückzug des Truppen-Echiquiers einwirken kann, insbesondere dann, wenn der Rückzug durch Defilés führt.

Aus diesem Grunde ist es sehr wichtig, dass die Trains mit Beginn des Kampfes zurückgehalten und zeitgerecht zum Antritte des Rückmarsches angewiesen werden, um ihnen einen möglichst großen Vorsprung zu geben.

Die nächsten dringenden Anordnungen werden die Regelung des Rückzuges der Truppen vom Gefechtsfelde und die Maßnahmen hinsichtlich des Aufhaltens des nachdrängenden Gegners betreffen.

Nachdem die Maßnahmen zum Rückzuge hauptsächlich vom Verhalten des Verfolgers abhängen, so werden die Dispositionen im ersten Stadium des Rückzuges nach und nach ertheilt werden müssen.

Das Armeecommando wird den Dispositions-Einheiten vorerst die Rückzugslinien zuweisen und Anordnungen hinsichtlich des Aufhaltens des Gegners treffen; die Corps vollführen den Rückzug so weit als möglich, beziehungsweise so weit, als sie der Verfolger zwingt.

Erst wenn die Distanz zwischen Verfolgtem und Verfolger so groß geworden ist, dass letzterer den Rückzug nicht mehr stören kann, werden die weiteren Anordnungen für denselben von den normalen Marsch-Dispositionen nicht mehr wesentlich abweichen.

Bei Rückzugs-Dispositionen ist eine besonders genaue, jeden Zweifel ausschließende Bezeichnung der Gruppen, Colonnen, Räume, Linien u. s. w. nothwendig. Angaben wie Tete, Queue, rechte Flanke, linke Colonne, Rückzug bis in die Linie A—B u. s. w. werden, wie die Erfahrung zeigt, leicht zu Missverständnissen führen, weil die Befehl-Empfänger sowohl die Front gegen den Feind, als auch die Rückzugsrichtung als Grundlage für die im Befehle vorkommenden Benennungen annehmen können. Man befehle daher: „Aufbruch der Vorhut, der Nachhut“ — und nicht „Aufbruch“ oder „Aufbruch der Queue der Haupttruppe“; — „westliche, östliche“, — und nicht „linke, rechte Colonne“; — „Rückmarsch bis in den Raum A—B—C“ — oder „auf das südliche D-Bach-Ufer“ — und nicht „bis an den D-Bach“; — „östliche Flanke, westlicher Flügel“ — und nicht „rechte Flanke, linker Flügel“ — u. s. w.

(Siehe auch D. R. II, 268 und E. R. f. d. F., 43, 46, 221, 393, 455.)

Die Distanzen zwischen den Nachhuten und Haupttruppen müssen vergrößert werden, weil hiedurch Stockungen, die sich namentlich beim Passieren von Wegsteilen u. dgl. leicht ergeben, oft auszugleichen sind, ohne deshalb zu einem Gefechte genöthigt zu sein. Bei Trainstockungen besteht eine Abhilfe mitunter auch darin, dass die Trains in einen Park auffahren, so dass die nachfolgende Truppencolonne länger in Bewegung

bleibt. In dem dadurch entstehenden größeren Bewegungsraume wird es auch eher möglich sein, zum Widerstande geeignete Abschnitte zu finden, als wenn bei eintretender Stockung die langen Wagencolonnen auf der Straße stehen bleiben und nur ruckweise die Bewegung fortsetzen würden.

Müsste aber der Gegner aufgehalten werden, weil z. B. eine Brücke nicht rechtzeitig hergestellt werden könnte u. dgl., so ist der Feind nicht durch die Nachhut, sondern wenn thunlich durch Truppen, die zunächst der Tete der Haupttruppe (Vorhut) sich befinden, zum Stehen zu bringen. Bei einer Truppen-Division gewinnt man dadurch wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stunden Zeit, die zur Orientierung und zum Einrichten in dem für den Widerstand gewählten Abschnitte dienen. Würde diese Aufgabe der Nachhut überlassen werden, so könnte letztere niemals die für technische Verstärkungen nöthige Zeit finden, wenn der Gegner unmittelbar folgt.

Die Ausmittlung der Cantonierungen kann ungefährdet von feindlicher Gegenwirkung meist schon bald nach dem Beginne des Rückzuges vorgenommen werden.

Die Verpflegung der Truppen ist ungemein erleichtert, und wird in der Regel derart durchgeführt, dass die Feld-Verpflegsanstalten die Verpflegsartikel in den voraussichtlichen Nächtigungsräumen abladen. Die geleerten Anstalten müssen jedoch, um wieder einen Vorsprung zu gewinnen, sofort nach Abgabe der Vorräthe den Marsch fortsetzen.

Der Rückzug mit einem Wechsel der Operationslinie ist durch das Aufgeben der bisherigen Nachschublinien mit großen Gefahren verbunden und wird nur die Folge einer Zwangslage sein.

Die größten Schwierigkeiten bilden das Überführen des Train-Echiquiers auf die neue Rückzugslinie, das Bergen des ganzen Nachschubes und das Einrichten der neuen Etapenlinie.

Seiten- (Flanken-) Märsche.

(Siehe auch D. R. II, 269, 270; C—8, Pkt. 18.)

Zweck. Erreichen seitwärts der Operationslinie liegender Räume, um in die Flanke des Feindes zu gelangen, feindlichen Flanken-Angriffen auszuweichen, die Operationslinie zu wechseln oder um den Anschluss an eine Gruppe zu suchen u. dgl.

Ein günstiges Wegnetz, Täuschung des Feindes durch Demonstrationen und überraschende Ausführung sind Grundbedingungen für das Gelingen eines Seiten- (Flanken-) Marsches.

Die Durchführung der Seiten- (Flanken-) Märsche besteht in einer Schwenkung oder in einem Seitenmarsche des Echiquiers. Im ersten Falle (Fig. 1) schwenken Truppen- und Train-Echiquier für sich und gleichzeitig, im zweiten Falle (Fig. 2) vollführt jedes Echiquier für sich den Seitenmarsch.

Fig. 1.

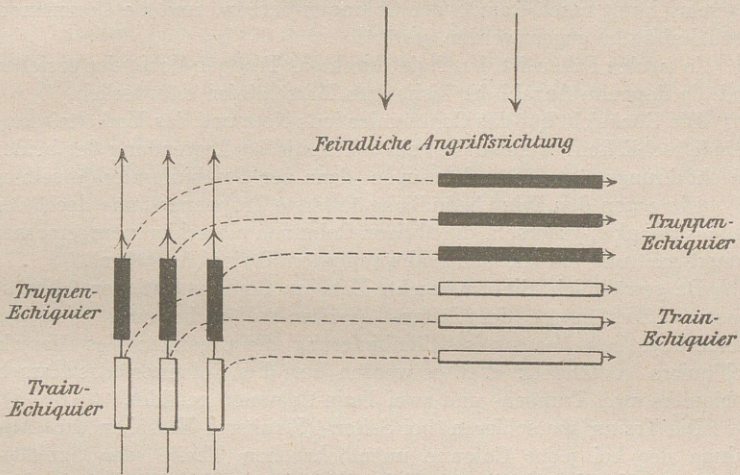
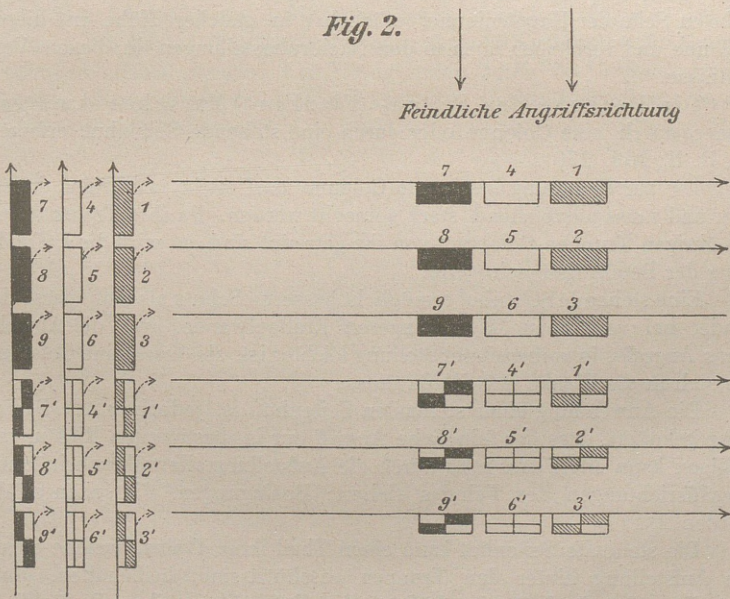


Fig. 2.



Durch die Schwenkung werden die Commando-Verhältnisse und der organische Verband in den Colonnen nicht geändert; sie erfordert aber viel Zeit.

Durch den Seitenmarsch gewinnt zwar das Echiquier in der neuen Marschrichtung rasch Raum, der Colonnen-Verband und die Commando-Verhältnisse hingegen werden gestört.

In beiden Fällen ist der Train durch das Truppen-Echiquier gesichert und die doppelte Anzahl der bisherigen Marschlinien erforderlich.

Die Rücksicht auf das Communications-Netz und das Verhältnis zum Feinde schließen zumeist die rein schematische Anwendung der beiden Durchführungsarten aus und zwingen dann zur Combinierung derselben.

Die gegen den Feind befindliche äußerste Truppencolonne deckt den Seiten- (Flanken-) Marsch, die übrigen Colonnen marschieren angemessen kampfbereit und nur mit den nothwendigsten Trains (Anstalten).

Da gewöhnlich die erwünschte Zahl an Communicationen fehlt, so muss bei Ausführung der Seiten- (Flanken-) Märsche meist eine Verminderung, beziehungsweise Combinierung der Colonnen des Marsch-Echiquiers stattfinden; z. B. es werden aus drei Colonnen des Marsch-Echiquiers zwei Truppen- und zwei Train-Colonnen gebildet.

Die Trains marschieren bei Seiten- (Flanken-) Märschen (mit Ausnahme der bei jeder Colonne unentbehrlichen Theile der Sanitäts-, Munitions-, Verpflegs- und technischen Trains) auf der dem Feinde abgekehrten Seite der Hauptcolonne, möglichst in gleicher Höhe mit dieser Colonne und verbleiben auch in den Nachtruhstellungen in diesem Verhältnisse.

Die Deckung des Seiten- (Flanken-) Marsches kann entweder durch eine Colonne oder durch eine stehende Seitenhut erfolgen (D. R. II, 269, 270).

Die zur Sicherung bestimmte Colonne darf nicht mit Trains dotirt sein und muss ausreichend stark gemacht werden. Da ihre Trains durch die übrigen Truppen-Colonnen von ihr getrennt sind, so wird die Befriedigung der Bedürfnisse schwierig.

Eine stehende Seitenhut ermöglicht besseren Schutz als eine marschierende, bei verhältnismäßig geringerem Kraftaufwande, weil die Abwehr eines Angriffes in vorbereiteter Stellung leichter ist, als durch eine Colonne, die sich in die Flanke entwickeln muss.

Die Anwendung einer stehenden Seitenhut ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass der feindliche Angriff nur in bestimmten Richtungen erfolgen kann oder, dass man durch die Aufstellung alle wahrscheinlichen Angriffsrichtungen des Feindes sichert; Bedingungen, die selten erfüllt werden.

Die stehende Seitenhut kann einen Theil ihrer Trains, welche durch die Aufstellung hinter den Truppen geschützt sind, beibehalten, ohne ihre Kampfbereitschaft einzubüßen. Die Befriedigung ihrer Bedürfnisse wird durch diesen Umstand, sowie noch dadurch erleichtert, dass die stehende Seitenhut verhältnismäßig schwach gehalten werden kann, und

dass die Trains dieselbe wegen ihres längeren Verweilens in demselben Raume leichter und mit geringerem Marschaufwande erreichen können. Wird ein Cavallerie-Körper zur Sicherung der Flanke detachiert, so muss dem Gros desselben ein Weg zur Verfügung stehen, welcher seitwärts der zu sichernden Colonne liegt und gegen das Marschziel führt (Parallelweg); sodann sind die von der feindlichen Seite gegen die Marschlinie führenden Wege zu berücksichtigen; sie bilden nicht nur die feindlichen Vorrückungslinien, sondern bieten auch das beste Mittel, um das Meldungswesen im raschen Gange zu erhalten. Die Einrichtung von Telegraphenlinien und Ordonnanz-Coursen, die Absendung von Seiten-Detachements, ihre rechtzeitige Einberufung zum Gros der Cavallerie oder ihre Entsendung in einer anderen Richtung u. s. w. sind Sache des Commandanten der Cavallerie.

Wenn nichts anderes befohlen wurde, so sind beim Marsche einer einzelnen Truppen-Division von der in der Flanke befindlichen Cavallerie alle Meldungen zur Tete der Haupttruppe zu senden; nur wenn mehrere Divisionen auf einer Straße marschieren, ist jene, bei welcher sich der Colonnen-Commandant befindet, dem Commandanten der Cavallerie bekannt zu geben.

Disposition. Sie weicht von jener für einen Vormarsch in Feindesnähe erheblich ab.

Bei Bestimmung der täglichen Marschziele wird zu berücksichtigen sein, dass Überraschung und Schnelligkeit Hauptbedingungen für das Gelingen des Seiten- (Flanken-) Marsches sind. Daher müssen die Marschleistungen erhöht werden. Die Trains sollen durch die Gruppierung der Truppen stets gedeckt sein; diese muss eine leichte Entwicklung in die bedrohte Flanke zulassen.

B. Eisenbahnwesen.*)

Hiezu Beilagen 10, 11.

Behelfe für das Detail-Studium, siehe Beilage 10.

Allgemeines.

Die Vortheile der Eisenbahnleistungen liegen in der Schnelligkeit bei Beförderung großer Massen auf bedeutende Entfernungen.**)

Während der Mobilisierung, beim Aufmarsche, während der Operationen, dann für den Nachschub und Abschub, endlich bei der Rückkehr vom Kriegs- zum Friedens-Verhältnisse spielt die Benützung der Eisenbahnen eine wichtige Rolle.

Viele in die voraussichtlichen Aufmarschräume führende und leistungsfähige Bahnen sind gegenwärtig für eine erfolgreiche Kriegführung unerlässlich.

Leitung des Eisenbahnwesens in militärischer Beziehung.

Siehe E - 10, I und Beilage 10.

Aus der Wichtigkeit der Eisenbahnen geht hervor, dass bei diesen schon im Frieden die militärischen Interessen gewahrt werden sollen, im Kriege aber die einheitliche Leitung der gesammten Eisenbahnen von militärischen Organen bewirkt werden muss.

*) Die Kenntnis der allgemeinen*technischen Einrichtungen bei Eisenbahnen muss vorausgesetzt werden; es gelangt daher im folgenden das Eisenbahnwesen nur vom militärischen Standpunkte aus zur Abhandlung.

**) Anhaltspunkte für die Leistungsfähigkeit einer Bahn durch Vergleich mit anderen Verkehrsmitteln:

| | |
|--|---------|
| Durchschnittliche Tragfähigkeit eines gewöhnlichen Fuhrwerkes | 6 q, |
| eines Feldbahndoppelwagens | 25 q, |
| eines gedeckten Eisenbahngüterwagens | 100 q, |
| und jene eines Warenschleppers II. Cl., wie sie auf der Donau von Wien abwärts verkehren | 2500 q. |

Da ein Remorqueur auf der unteren Donau bis zu 8 Warenschlepper zieht, so können mit denselben 20.000 q, d. i. die viertägige Nachschubverpflegung für eine Armee von 10 Infanterie- und 2 Cavallerie-Truppen-Divisionen gleichzeitig befördert werden, während man zur Fortschaffung desselben Gewichtes per Bahn 250 Waggons oder 5 Militärzüge à 100 Achsen, per Feldbahn 870 Doppelwagen = 13 Feldbahnzüge und auf der Straße 3300 Fuhrwerke benötigt.

Transportlinien von der Mächtigkeit der Donau sind selten, daher vom praktischen Standpunkte Eisenbahnen die leistungsfähigste Communication darstellen.

Bezüglich der Schnelligkeit sei folgender Vergleich gegeben: In 24 Stunden legen zurück:

| | |
|---|-------|
| Beladene Fuhrwerke — im besten Falle | 40 km |
| Die Feldbahn im Vollzuge | 30 „ |
| Donauaufwärts verkehrende Schiffszüge | 112 „ |
| Ein Militär-Eisenbahnzug | 400 „ |

Da die Eisenbahn-Transporte nichts anderes als beschleunigte Märsche darstellen und im Zusammenhange mit den Operationen erfolgen müssen, so erscheint für die Leitung des Eisenbahnwesens im Kriege vornehmlich der Generalstab als operatives Hilfsorgan der Heeresleitung berufen.

Die Beilage 10 zeigt die zur Leitung des Eisenbahnwesens im Frieden und im Kriege bestimmten Behörden und Organe.

Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen.

Allgemeines. Je leistungsfähiger eine militärisch-wichtige Eisenbahn ist, desto größeren Wert besitzt sie.

Die Concession für den Bau einer Eisenbahn wird daher nur ertheilt, wenn bezüglich der militärischen Leistungsfähigkeit gewisse Bedingungen erfüllt werden. Das Reichs-Kriegs-Ministerium begutachtet jedes Project und entsendet zu den Commissionierungen, welche der Ertheilung des Bauconsenses vorangehen, einen Vertreter (grundsätzlich einen Generalstabs-Officier), der die Forderungen des Reichs-Kriegs-Ministeriums geltend zu machen hat.*)

Bezüglich der Zugzahl wird im allgemeinen verlangt, dass auf zweigeleisigen Bahnen täglich 48, auf eingleisigen täglich 15 Züge nach jeder Richtung verkehren können. Die Forderungen bezüglich der Achsenzahl richten sich nach dem größeren oder geringeren militärischen Werte der zu bauenden Eisenbahnlinie und sind hauptsächlich von den baulichen Verhältnissen abhängig.

Die Leistungsfähigkeit einer Bahn wird durch die Zahl der Züge, welche innerhalb 24 Stunden nach jeder der beiden Richtungen zwischen dem Anfangs- und Endpunkte verkehren können und durch die zulässige Maximalachsenzahl der Militärzüge ausgedrückt, z. B. 15/100 bedeutet: 15 Züge zu 100 Achsen in jeder Richtung. In Oesterreich-Ungarn gibt es Militärzüge zu 100, 70, 50 und 36 Achsen.

Die Leistungsfähigkeit einer Bahn hängt ab:

- Von der baulichen Lage,
- vom Betriebsmaterial,
- von den Wasser- und Brennmaterial-Vorräthen;
- vom Betriebspersonal und
- von den Vorkehrungen für die Sicherheit des Betriebes.

Bauliche Anlage.

Trace. Sie soll möglichst gerade und horizontal sein. Krümmungen und starkes Gefälle beeinträchtigen die Geschwindigkeit, Steigungen überdies noch die Achsenzahl. Bedeutende Steigungen bedingen entweder eine

*) In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Trace-Revision, Stations-Commission, politischen Begehung;
in den Ländern der ungarischen Krone zur administrativen Begehung und Concessions-Verhandlung.

Bezüglich Details: Siehe Dienstbuch E—56.

Theilung der Züge oder die Anwendung zugkräftigerer oder Vorspann-
Locomotiven.

In Österreich-Ungarn beträgt der gesetzmäßig zulässige kleinste Krümmungs-Halbmesser bei Hauptbahnen 180 *m*, die Maximalsteigung im Flachlande 1 : 200, im Hügellande 1 : 100, im Gebirge 1 : 40. Bei der letzten Steigung sind schon Gebirgsmaschinen und meist Theilung der Züge nothwendig.

Geleiseanzahl. Sie beeinflusst die Leistungsfähigkeit einer Bahn wesentlich, weshalb eingeleisige Bahnen grundsätzlich stets so gebaut sein sollen, dass ein zweites Geleise leicht zu legen ist.

Auf zweigeleisigen Bahnen könnten unter Einhaltung eines Sicherheits-Intervalles von 10 Minuten täglich 144 Züge in jeder Richtung verkehren.

Der Raum in den Stationen, die zum Rangieren, Ein- und Ausladen der Züge nöthige Zeit, dann das vorhandene Personal und Betriebs-Material, die Ergiebigkeit der Wasserstationen und die Menge des Heiz-Materiales werden diese Zahl wesentlich beeinflussen, so dass auf zweigeleisigen Bahnen gewöhnlich nur 48 Züge täglich in jeder Richtung zulässig sind.

Die Leistungsfähigkeit eingeleisiger Bahnen, bei welchen die Leerzüge auf demselben Geleise zurückbefördert werden müssen, — falls nicht eine andere Bahnlinie hiefür zur Verfügung steht — wird hauptsächlich durch das Ausweichen der Züge beeinflusst.

Je größer nämlich die Entfernung zwischen zwei Stationen ist, desto länger muss ein Zug in einer Station warten, bis der Gegenzug behufs Ausweichens eintrifft, desto später kann ersterer die Fahrt fortsetzen.

Die Leistungsfähigkeit wird daher hauptsächlich von der größten Fahrzeit zwischen zwei Kreuzungs-Stationen abhängen. Das Doppelte dieser Fahrzeit mehr 10 Minuten (doppeltes Sicherheits-Intervall) bildet das Zugs-Intervall, d. h. jene zulässige Zeit, in welcher ein Zug dem anderen folgen darf.

Das Zugs-Intervall bringt die Leistungsfähigkeit der Bahn entscheidend zum Ausdrucke, da die Tagesdauer durch das Zugs-Intervall dividirt, die mögliche Anzahl der innerhalb 24 Stunden zu befördernden Züge ergibt.

Die größte zulässige Stations-Entfernung bei eingeleisigen Bahnen hängt von der durch das Reichs-Kriegs-Ministerium geforderten militärischen Leistungsfähigkeit ab und steigt nirgends über 19 *km*.

Nachdem Militärzüge in einer Stunde 23 *km* zurücklegen, für 19 *km* daher 50 Minuten benöthigen, so beträgt das Zugs-Intervall 110 Minuten ($2 \times 50 + 10$ Minuten), d. h. innerhalb 24 Stunden können (1440 Minuten : 110) dreizehn Züge in jeder Richtung verkehren.

Beträgt die größte Stations-Entfernung weniger als 18 *km*, so wächst naturgemäß die Leistungsfähigkeit der Bahn.

Um die Leistungsfähigkeit militärisch wichtiger, eingelegiger Bahnen zu erhöhen, lässt man Zwillings- (Doppel-) Züge verkehren.

Diese sind 2 zusammengehörige Züge, welche sich mit dem Sicherheitsintervalle von wenigstens 10 Minuten unmittelbar folgen. Dadurch wird die innerhalb 24 Stunden absendbare Anzahl der Züge nahezu verdoppelt.

Obwohl hiedurch die Transportzeit erheblich abgekürzt werden würde, so ist doch bei länger dauerndem Verkehre die Absendung derartiger Züge wegen der Anhäufung von Material in den Stationen und der dadurch eintretenden Betriebsstörungen nicht recht thunlich. Sie ist überhaupt nur bei genügendem Betriebsmaterial, leistungsfähigen Ein- und Auswaggonierungs- und geeigneten Ausweich-Stationen (diese mit mindestens 4 Geleisen) anwendbar.

Bahnen, welche nur zum Theile doppelspurig sind, haben die Leistungsfähigkeit der eingelegigen Strecke.

Immerhin bilden derlei Bahnen eine erhebliche Betriebs-Erleichterung, namentlich dann, wenn die eingelegigen Strecken kurz sind.

Das wirksamste Mittel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit eingelegiger Bahnen ist das Einschalten von Ausweichen in den größeren Stations-Intervallen.

Stationsplätze (Bahnhöfe). Von ihrer Anlage werden gefordert: Gute Anmarschlinien. Niveau-Kreuzungen derselben mit der Bahn-Trace in der Nähe der Station sind zu vermeiden.

Günstige Unterkunfts- (Lager-) Verhältnisse unweit des Bahnhofes für Truppen (Trains), welche nicht gleich zur Einwaggonierung gelangen, beziehungsweise nicht unmittelbar nach dem Auswaggonieren abmarschieren.

Größere räumliche Dimension zum Aufstellen der ein- und auszuwaggonierenden Truppen (Trains).

Genügende Vorkehrungen für das Ein- und Auswaggonieren und zum Rangieren der Züge. Längenrampen sollen bei großen Garnisonsorten und befestigten Plätzen mindestens 80 m betragen.

Das Stockgeleise für Stirnrampen soll möglichst lang sein, um eine größere Anzahl Waggons gleichzeitig heranführen zu können, wodurch die Verladezeit (Abladezeit) wesentlich abgekürzt wird.

Im Bedarfsfalle sind Rampen zu improvisieren (Erde, Holz) oder auch die Magazinsrampen zu benützen (für Pferde).

Nachfolgendes Beispiel soll den Einfluss der Verlade- (Auslade-) Vorrichtungen veranschaulichen:

Eine Station besitzt eine Längenrampe, welche das gleichzeitige Einwaggonieren in 6 Waggons gestattet. Es sei Cavallerie in 100-achsige Züge einzuwaggonieren.

Jeder 100-achser für $1\frac{1}{2}$ Escadronen ohne Train führt 42 Pferdewagen, die zur Beladung gelangen müssen, u. zw. — da die Rampe nur das gleichzeitige Anstellen von 6 Waggons gestattet — in $42:6=7$ Partien.

Das Zeiterfordernis für die Beladung eines solchen Cavallerie-Zuges ist in diesem Falle:

| | |
|---|--|
| Einwaggonieren von 7 Partien (6 Waggon) | 15 ^m × 7 = 105 ^m |
| Heranführen der leeren | } Waggon |
| Wegschieben der beladenen | |
| Rangieren des Zuges zum Schlusse | 5 ^m × 7 = 35 ^m |
| | 20 ^m |
| Summe | 2 Stunden 40 ^m |

Diese Zeit bildet nun das Zugs-Intervall für diese Station und für den gegebenen Fall, daher die Anzahl der binnen 24 Stunden abzusendenden Züge nur 9 (1440 : 160) betragen könnte.

Als gewöhnliche Verladezeit rechnet man für 1 Bataillon 1¹/₂ Stunden, für 1 Escadron oder 1 Batterie oder einen entsprechenden Traintheil je 2 Stunden.

Die anzustrebende Verladezeit wäre:

| | |
|---|--|
| Für die Einwaggonierung in einen Mannschaftswagen | 5 Minuten, |
| für das Beladen eines Pferdewaggon | 8 " , |
| " " " " Waggon mit Fuhrwerken | 8 " , |
| für 1 Infanterie-Bataillon (Einladen und Zusammenstellen des Zuges) | 50 " , |
| für 1 Escadron oder 1 Batterie auf Kriegsstärke | 1 ¹ / ₂ Stunden. |

Die Ausladezeit für 1 Bataillon oder 1 Escadron oder 1 Batterie 40 Minuten,

wobei die längste Frist, nämlich jene für das Verladen der Fuhrwerke als maßgebend angenommen wurde.

Man kann die Leistungsfähigkeit einer Station ausdrücken durch die Zahl der Züge, die bereitgestellt und durch die Zahl der Waggon, welche gleichzeitig beladen werden können (z. B. A 5/30 + 5 bedeutet: in der Station A können 5 Züge gleichzeitig aufgestellt, 30 Waggon gleichzeitig an der Längen-, 5 an der Stürnrampe verladen werden).

Weitere Forderungen bei Anlage der Bahnhöfe:

Rangierungsvorrichtungen wie: Kreuzungen, Wechsel, Schiebepöhlen, Drehscheiben u. s. w.

Eine größere Geleisezahl u. z. in Zwischen-Stationen einschließlich des durchlaufenden Hauptgeleises mindestens 2, in Wasser-Stationen 3 Geleise.

Haupt-Bahnhöfe, Ein- und Auswaggonierungs-Stationen müssen noch mehr Geleise besitzen.

Betriebs-Material. Die Leistungsfähigkeit einer Bahn sinkt bei unzureichendem Fahrparke auf die Zahl Züge herab, welche aus demselben gebildet werden kann.

Locomotiven. Zur Bewältigung der Aufmarsch-Transporte müssen die Aufmarsch-Bahnen mit den nothwendigen Locomotiven versehen werden, welche von weniger beanspruchten Bahnen beizustellen sind (Locomotiv-Dirigierung).

Jede Aufmarschbahn muss die ihrer vollen Leistungsfähigkeit entsprechende Anzahl Locomotiven, nebst einem Reparaturstande von 20 bis 25% besitzen. In manchen Stationen werden überdies Rangier-Maschinen, bei starken Steigungen Vorspann- oder Schiebe-Locomotiven, in größeren Heizhaus-Stationen Reserve-Locomotiven nothwendig sein.

In militärischer Beziehung werden die Locomotiven in 18 Gruppen eingetheilt, von welchen jene mit 3—4 gekuppelten Achsen, einer normalen Leistung von 300—500 Tonnen und 17 km Fahrgeschwindigkeit in einer Stunde, die eigentlichen Militärzug-Maschinen sind.

Die Bezeichnung der betreffenden Gruppe (Kategorie) ist auf dem Plateau-Geländer ersichtlich gemacht und dann eingerahmt, wenn die Locomotive zum Entleihen auf fremde Hauptbahnen im allgemeinen nicht geeignet ist.*)

Sämmtliche Bahnlinien sind durch Maschinenwechsel-Stationen, welche je nach den Steigungs- und sonstigen der betreffenden Bahnlinie eigenthümlichen Verhältnissen verschieden weit (50—100 km und mehr) auseinanderliegen, in Locomotivwechselstrecken getheilt, wodurch die Beförderung der Züge relaisartig erfolgt.

Waggons. Die Benützung des Waggon-Materials für militärische Zwecke ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen (E—10, II. Abschnitt):

*) Z. B. II 275, III 375, IV 450 u. s. w., I, II, III, IV-Anzahl der gekuppelten Räderpaare. 275, 375 etc. Leistungsfähigkeit bei einer continuiert. Steigung von 10% und einer Geschwindigkeit von 17 km pro Stunde.

$\frac{\boxed{\text{II 175}}}{\text{D 6}}$ oder $\frac{\text{III 325}}{\text{C 3}}$ oder $\frac{\text{IV 450}}{\text{A 2}}$. Unter dem Theilstriche Übergangsfähigkeit und Rangierungsart ausgedrückt: 4 Hauptgruppen A, B, C, D — je nach Achsdruck und Radstand; der Zahlenindex, Unterabtheilung der Hauptgruppe. A die schwersten und stärksten, D die leichtesten und schwächsten; höherer Zahlenindex innerhalb der Zahlengruppe, schwerere und stärkere Maschine.

| Wagen-Gattung | | Bezeichnung | Bestimmt für | |
|--|-----------|-------------|--|---|
| Personenwagen | I. | Classe | A | Officiere und Gleichgestellte |
| | I. u. II. | | AB | |
| | II. | | B | |
| | III. | | C | |
| Gedeckte Güterwagen | | G oder Gm | Mannschaft | |
| | | | Verpflegs-Artikel, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände | |
| | | | Hornvieh | |
| | | Gp | Mannschaft | |
| | | | Pferde | |
| | | | Hornvieh | |
| Offene hochbordige Güterwagen (Lowries) | | Mannschaft | Pferde | ausnahmsweise auf kurze Strecken bei Dringlichkeit und milder Witterung |
| | | | | |
| | | J | Militär-Güter (ausgenommen Verpflegs-Artikel, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände) | |
| | | | Geschütze, Fuhrwerke | |
| Offene niederbordige und Plateau-Wagen (Lowries) | | J | Militär-Güter (ausgenommen Verpflegs-Artikel, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände) | |

| Fassungs- Vermögen (nach Abschlag) der freizuhalten- den Plätze) | Tonnen Brutto- Gewicht des beladenen Waggon | Anmerkung | | | | |
|--|--|---|----------|-------------------------------|--------|---------|
| je 24 | 12 | †) Für je 2 Pferde muss ein Mann im Pferde-Waggon einwaggoniert werden. *) Je nach Länge der Lowries, u. zw.: | | | | |
| 32 | | bei einer Lowry-Länge von..... | m 5-5 | m 6-7 | m 8 | m 10 |
| neuartige 36 altartige 32 | 9 | Compagnie-Munitions- Wagen..... | 2 | 2 ¹ / ₂ | 3 | 4 |
| 8 Tonnen | 14 | Feld-Geschütze oder Batterie - Munitions- Wagen..... | 1 | 1 ¹ / ₂ | 2 | 3 |
| 8 Stück | 8 | Sonstige Armee-Fuhr- werke..... | | | | |
| 36, bzw. 32 | 9 | | | 1 | | 2 |
| 6 Pferde †) und 3 Mann | 8 | | | | | |
| 8 | | | | | | |
| 8 Tonnen | 14 | | | | | |
| 36 | 8 | | | | | |
| 6 Pferde †) und 3 Mann | 7 | Die Bordwände müssen umlegbar sein. | | | | |
| 1-4*) | 6 | | | | | |
| 8 Tonnen | 14 | | | | | |
| 1-4*) | 6 | | | | | |
| 8 Tonnen | 14 | | | | | |

Die Bahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Mannschafts- und Pferde-Waggons (Gm und Gp) einzurichten (siehe E — 10, Beilage 2).

Leichtkranke, welche sitzen können, werden im Kriege grundsätzlich mit Krankenzügen befördert, die fallweise aus Personenwagen, im Nothfalle aus Güterwagen rangiert sind.

Ausnahmsweise können für kleinere Transporte auch gewöhnliche oder Post- und Transenen-Züge dienen.

Schwerkranke werden mit Eisenbahn-Sanitäts-Zügen befördert, welche spitalsähnliche Pflege ermöglichen. Sie fassen 144 Kranke und bestehen aus 25 Waggons; die vom Maltheser Ritter-Orden beigestellten Sanitäts-Züge (6 — 12) führen je 16 Wagen für 100 Kranke.

Krankenzüge für Schwerkranke werden meist aus gedeckten, im Nothfalle aus offenen Güterwagen auf Anordnung des Armee-General-Commandos zusammengestellt und eingerichtet.

Die Disponierung mit dem gesammten Wagenpark aller Bahnen steht der Central-Wagen-Dirigierung zu (siehe Beilage 10).

Wasser- und Brennmaterial-Vorräthe. Die Wasser-Reservoirs in großen Stationen fassen gewöhnlich $22 m^3$, womit 5 bis 6 Maschinen gespeist werden können. Bei gesteigertem Verkehre müsste eventuell Wasser zugeleitet, zugeführt, zugetragen werden oder es sind die Reservoirs zu vergrößern, zu vermehren.

Brennmaterial-Depots sollen in allen Locomotiv-Wechsel-, sowie Wasser-Stationen, in ersteren auch mit einem Sicherheits-Vorrathe vorhanden sein. Personenzugs-Maschinen benöthigen zur einstündigen Fahrt 200 *kg*, Lastzugs-Maschinen 250 *kg* Steinkohle. Der Tender führt den 15stündigen Bedarf, somit für eine Strecke von 300 *km*.

Betriebs-Personal. Bei den Aufmarschbahnen macht sich während des Massentransportes ein erhöhter Bedarf an Personal geltend, welcher aus dem Personalstande jener Bahnen gedeckt wird, welche durch die Aufmarschbewegung weniger oder gar nicht in Anspruch genommen sind.

Dieser Ausgleich erfolgt durch das Reichs-Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den Bahn-Behörden, wobei auch berücksichtigt wird, dass durch Schaffung einer Personal-Reserve ($\frac{1}{3}$ des Gesamtstandes) für Aufmarschbahnen, eine Ablösung im anstrengenden Betriebs- und Verkehrs-Dienste stattfinden könne.

Vorkehrungen für die Sicherheit des Betriebes. Diese sollen eine verlässliche Verständigung des Betriebs-Personales untereinander ermöglichen (Telegraph, akustische, optische Signale), sowie den Verkehr sichern (Blockierung der Strecke, Schneeschirme, Schneepflüge, Vermeidung von Niveaureuzungen mit Communicationen, Stoßvorrichtungen bei Stockgeleisen, Bahnschranken, Profil- und Warnungs-Tafeln, Polizei-Pflocke u. s. w.).

Ausnützung der Bahnen für militärische Zwecke im Kriege.

Während der Mobilisierung dienen Bahnen zur Kriegsbereitstellung höherer Commanden, Truppen und Anstalten durch Heranziehung der Mannschaft und Pferde,

zur Verschiebung von Kriegsgütern,
Ersatz- und Depotkörpern.

Alle diese Transporte bilden einen sehr regen, aber mehr localen, decentralisierten Verkehr in den Territorial-Bezirken.

Beispiele:

1859 dauerte die Mobilisierung in Österreich 7 Wochen,

1866 nur 5 Wochen, trotzdem sie durch politische und organisatorische Rücksichten verzögert war.

1870 beendete die deutsche Armee ihre Mobilisierung am 10^{ten} Tage, am 8^{ten} Tage hatten übrigens schon die Aufmarsch-Transporte begonnen.

Soll der Verkehr sicher und in Ordnung vor sich gehen, so müssen eisenbahntechnische und militärische Vorsorgen getroffen werden.

Den Bahnen ist zunächst Zeit zur Abwicklung der übernommenen civilen Verpflichtungen, zur Beendigung des begonnenen Verkehrs und zum Leeren der Gütermagazine zu geben.

Die Bahnverwaltungen haben sodann die Stationen auf die erhöhte Leistungsfähigkeit zu setzen (Ergänzung von Verlade- und Tränkvorrichtungen u. dgl.), den gesammten Fahrpark einzuberufen, einzurichten und bereitzustellen, endlich für die Ergänzung des Personales vorzusorgen.

Die militärischen Vorsorgen betreffen die Constituierung der militärischen Eisenbahnbehörden und die Maßnahmen zur Sicherung der nahe der bedrohten Grenze führenden Eisenbahnen.

Während des Aufmarsches. Nach und zum Theile schon während der Mobilisierung erfolgt der Aufmarsch. Dieser stellt einen intensiven, central geleiteten, turnusweisen Massentransport auf allen in den Aufmarschraum führenden Transportlinien dar, der eine große Zahl von Transportmitteln erfordert und die höchste Leistungsfähigkeit aller Linien in Anspruch nimmt.

Auf die in dieser Richtung zu erzielenden Resultate wirkt vor allem ein günstig entwickeltes Bahnnetz ein und es geht das Streben aller Mächte dahin, zahlreiche sehr leistungsfähige Linien in die wahrscheinlichen Aufmarschräume zu führen.

In Frankreich und Russland ist dies leicht durchführbar, da ersteres nur im Osten, letzteres nur im Westen bedroht werden kann.

Schwerer ist es in Österreich-Ungarn, das in der Mitte von drei Großmächten gelegen, drei Kriegsfälle in Betracht ziehen muss. Dann ist noch zu berücksichtigen, dass Eisenbahnen aus rein militärischen Gründen vorwiegend nur in autokratisch regierten Ländern, wie in Russland erbaut werden können, während in den anderen Staaten die Entwicklung des Bahnnetzes im Frieden auch den civilen Interessen Rechnung trägt.

Dadurch befindet sich die Heeresverwaltung hinsichtlich mancher Bewegungslinien in einer Zwangslage, aus der sie sich durch glückliche Combinierung der Transportlinien heraushelfen muss. Diese lässt sich nur bei einer centrali-

sierten Leitung des Massentransportes erzielen, da nur in diesem Falle die Leistungsfähigkeit der Bahnen voll ausgenützt werden kann.

In die Periode der Massentransporte fallen auch noch Verpflegszüge für die aufmarschierende Armee und eventuell Ausrüstungs- und Kriegsmaterial-Transporte für die im Aufmarschraume befindlichen festen Plätze.

Beispiele:

1859 dauerte der Aufmarsch des österreichischen Heeres acht Wochen; hiebei wurde das 3. Corps in 14 Tagen von Wien in die Lombardie mit 76 Zügen befördert.

Der Aufmarsch dauerte so lang, weil die meisten österreichischen Bahnen in Händen einer französischen Gesellschaft waren, welche für die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes für Kriegszwecke nicht gesorgt hatte; so bestand zwischen Innsbruck und Bozen eine Lücke, zu deren Zurückerlegung die Truppen 3 Marschstage benötigten.

1866 dauerte der Aufmarsch der österreichischen Nordarmee 21 Tage, bei einer Tagesleistung von 21—22 Zügen nach jeder Richtung;

jener der österreichischen Südarkmee auf der Südbahn 19 Tage, mit einer Tagesleistung von 22—23 Zügen in jeder Richtung.

Also immerhin eine beachtenswerte Leistung, umsomehr, als das Eisenbahnnetz nicht so entwickelt war wie heute und Österreich gleichzeitig 2 Armeen in verschiedenen Aufmarschräumen aufzustellen hatte.

1870 standen der deutschen Armee zur Versammlung 9 Eisenbahnlinien zur Disposition, wovon 6 auf Nord- und 3 auf Süddeutschland entfielen.

Es war dadurch ermöglicht 14 Corps binnen 10 Tagen im Aufmarschraume zu concentriren.

Am 19. Juli wurde die Mobilisierung, am 26. Juli der Aufmarsch-Transport begonnen, welcher am 4. August nahezu beendet war.

In Frankreich dagegen nahmen schon am 1. Tage nach der Kriegserklärung die Aufmarsch-Transporte mit noch auf Friedensfuß befindlichen Truppen auf 3 Bahnen ihren Anfang, welche aber ganz Hervorragendes leisteten. Auf der Ostbahn verkehrten zwischen dem 17. und 21. Juli täglich 50—60, am 22. Juli sogar 74 Militärzüge.

1877 wurde nichts Rühmliches geleistet, da die Russen die Mobilisierung und Concentrierung am Pruth in 50 Tagen, den Aufmarsch an der Donau in weiteren 150 Tagen bewerkstelligten. Im ganzen standen den Russen 3 Bahnen zur Verfügung.

Während der Operationen kommen Eisenbahntransporte vor:

zur Verschiebung von Truppen,

Verlegung ganzer Armeen auf einen anderen Kriegsschauplatz,

bei Rückmärschen,

zu taktischen,

Nachschub- und Abschubzwecken.

Beispiele über Verschiebungen von Truppen:

1859: Die Benützung der Eisenbahn Tortona—Alessandria—Vercelli—Novara Ende Mai zur Unterstützung des von der französischen Armee zur Umgehung des österreichischen Flügels ausgeführten Flankenmarsches bei Beginn der eigentlichen Offensive;

1866: zur schleunigen Concentrierung der zerstreuten preußischen Streitkräfte zur Schlacht bei Langensalza;

1866: der Eisenbahn-Transport der Brigade Scudier am 23. Juni von Rovigo nach Verona, wozu 3 Märsche nötig gewesen wären, behufs Antheilnahme an der Schlacht bei Custozza am 24. Juni;

Verschiebung der Brigade Mondel am 15. Juli nachts mit 5 Zügen von Lundenburg nach Marchegg;

1870: die Heranziehung einer Division des französischen 7. Corps am 4. und 5. August von Mühlhausen nach Hagenau zur Antheilnahme an der Schlacht von Wörth am 6. August. — Von Hagenau hatte diese Division zum Anschlusse an den rechten französischen Flügel bei Fröschweiler noch am 5. einen Marsch zu machen;

1870: die Eisenbahnfahrt des 2. preußischen Corps an den Rhein, welches bei Beginn der Operationen, so lange man im deutschen Hauptquartiere über die Neutralität Österreich-Ungarns im unklaren war, noch im Reichsinnern zurückgehalten wurde.

Beispiel über Verlegung ganzer Armeen auf einen anderen Kriegsschauplatz:

1866: die Heranziehung der österreichischen Südarkmee aus Italien an die Donau binnen 18 Tagen auf der Südbahn und zum Theile auf der Westbahn.

Mit der Südbahn wurden das 9. Corps, 2 Brigaden des 7. Corps, die Armee-Geschütz-Reserve, der Armee-Munitionspark, eine Cavallerie-Brigade, der Armee-Brücken-Train und das Hauptquartier der Armee, 57.000 Mann, 10.000 Pferde, 2000 Fuhrwerke mit 118 Zügen in 14 Tagen vom 13. bis 26. Juli befördert, über Innsbruck und dann auf der Westbahn das 5. Corps = 25.000 Mann, 3000 Pferde, 300 Fuhrwerke und Geschütze in 5 Tagen von 9. bis 13. Juli.

Beim Rücktransporte der Südarkmee von Wien an den Isonzo beförderte die Südbahn das 5. und 9. Corps nach Görz,
 das 3. " " Villach,
 " 2. " " Graz, 155.000 Mann, 20.000 Pferde,
 3500 Fuhrwerke und Geschütze mit 400 Zügen in 15 Tagen, in den ersten Tagen 27—29 Züge täglich nach jeder Richtung, welche über den Semmering getheilt wurden.

Beispiele über Ausnützung von Bahnen bei Rückmärschen:

1866 wurden Theile der Nordarmee per Bahn nach Wien befördert. Mit der Nordbahn wurden binnen 6 Tagen 3 Corps (3., 10. und sächs.) = 60.000 Mann, 5000 Pferde, 1000 Fuhrwerke von Olmütz und Lettowitz in den Brückenkopf von Floridsdorf gebracht und gleichzeitig 2000 Kranke, große Verpflegungsvorräthe zurücktransportiert.

1870 wurde nach der Schlacht bei Wörth das 1. französische Corps in Neufchateau, das 5. französische Corps in Chaumont, je 22.000 Mann einwagioniert, um sich der Verfolgung zu entziehen und um die Concentrierung bei Châlons sur Marne rasch zu bewirken.

Nach der Schlacht von Sedan wurde das noch in Mezières befindliche 13. französische Corps nach Paris transportiert.

Beispiele über Ausnützung von Bahnen zu taktischen Zwecken:

1859 wurde nach der Schlacht von Magenta die Bahn Peschiera—Mailand zweimal benützt, um auf Recognoscierungs-Locomotiven Generalstabs-Officiere zu entsenden, welche die Anwesenheit des Feindes zuerst in Seriate, dann in Desenzano constatirten.

1866 wurde von Krakau 1 Bataillon auf das Gefechtsfeld von Oświęcim zur Verstärkung entsendet.

1870 wurden Eisenbahnen wiederholt bis in den Rayon der Gefechtsfelder benützt, so bei Spichern, wo zwischen 4 und 6 Uhr nachmittags 6 Bataillone und 1 Batterie, welche zu Beginn der Schlacht noch 3—5 Meilen von Spichern entfernt waren, per Bahn auf dem Schlachtfelde eintrafen.

Bei Abschub der Kranken, Verwundeten, Gefangenen u. dgl., zum Nachschube von Mann, Pferd, Kriegsmaterial und Verpflegung leisten Bahnen wesentliche Dienste und ermöglichen das Restringieren des Trains.

Während der Demobilisierung haben Eisenbahnen die Commanden, Truppen und Anstalten vom Kriegsschauplatze in ihre stabilen Garnisonen und die Reserve-Mannschaft in die Heimat zu befördern.

Einleitung und Durchführung der Transporte im Kriege.

Verkehr der Militär-Züge. Der Verkehr eines jeden Zuges muss in allen Details genau bestimmt und dem Dienstpersonale bekannt sein, was durch die Fahrordnungen erfolgt.

Die Kriegs-Fahrordnungen, welche von den Bahnverwaltungen im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium schon im Frieden vollständig ausgearbeitet werden, enthalten rücksichtlich der Hauptlinien die deren Leistungsfähigkeit entsprechende Maximalzahl Züge nach beiden Richtungen, bei totaler Einstellung des Civilverkehrs.

Nach der Kriegs-Fahrordnung verkehren:

Post- und Transsenenzüge (durchschnittlich einer täglich) zur Beförderung der Post, Einzel-Reisender und kleiner Transporte; auf einzelnen Linien auch Post-Züge;

Militärzüge nach Bedarf für große Transporte;

Facultativzüge (20% der Gesamtzahl der Kriegsfahrordnungs-züge einer Linie), welche während des Massen-Transportes für das Durchbringen zurückgebliebener Transporte, für Nachschub an Feuerungs- und sonstigem Betriebsmaterial der Bahnen reserviert bleiben.

Daraus folgt, dass nicht alle Züge, welche der Leistungsfähigkeit der Bahn entsprechen, für den Massen-Transport ausgenützt werden können, sondern dass ein Post- und Transsenenzug und 20% Facultativzüge in Abschlag zu bringen sind (z. B. Leistungsfähigkeit einer Bahn = $\frac{16}{100}$; 16 — 1 Post- und Transsenenzug — 2 Facultativzüge = 13 Züge, welche für den Transport täglich benützt werden können).

Die Züge, welche in der Richtung vom Anfangspunkte gegen den Endpunkt der Linie verkehren, sind mit ungeraden, die Gegenzüge mit geraden Nummern bezeichnet.

Die Nummer des Zuges bezeichnet gleichzeitig dessen Rang, so dass der Zug mit niederer Nummer gegenüber dem mit höherer Nummer im Range vorangeht.

Die Post- und Transsenenzüge haben den Vorrang vor allen Militärzügen.

Verkehr eines einzelnen Zuges. Gewöhnlich werden zuerst die Pferde und Fuhrwerke einwaggoniert, dann der Zug rangiert und an den Perron geführt, um zuletzt die Einwaggonierung der Mannschaft zu bewirken.

Die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit der Militärzüge beträgt ca. 20 km in der Stunde, wobei die kleinen Aufenthalte eingerechnet sind.

Aufenthalte ergeben sich in den:

Durchlaufstationen 1—3 Minuten;

Wasserstationen 5—10 Minuten;

Stationen, wo Brennmaterial zu ergänzen ist und in Locomotivwechsel-Stationen je 10—15 Minuten; Verköstigungsstationen 1—1½ Stunden; und Tränkstationen 15—30 Minuten.

Im allgemeinen rechnet man für längere Aufenthalte $\frac{1}{3}$, bei kürzeren Strecken $\frac{1}{4}$ der Fahrdauer von der Anfangs- zur Endstation.

In der Endstation wird der Zug behufs Auswaggonierung an die Verlade-Vorrichtungen vertheilt. Nach der Auswaggonierung erfolgt eine Revision des Zugs-Materials in der beiläufigen Dauer von 2 Stunden, worauf der Zug, also nach 3—4 Stunden die Rückfahrt antreten kann.

In der Anfangsstation sind dann wieder circa 2 Stunden für die Revision erforderlich, ehe zur Wiederbeladung des Zuges geschritten werden kann.

Diese Verhältnisse werden den theoretischen Berechnungen immer zugrunde gelegt; in der Praxis jedoch ändern sie sich gewöhnlich. Wenn z. B. Züge in einer kleinen Station auswaggoniert werden, so müssen sie zur Revision in die nächstgelegene größere Station fahren.

Die Zeit, welche ein Zug braucht, um in der eben geschilderten Art eine Fahrt vom Anfangs- bis zum Endpunkte und zurück zu vollziehen, nennt man Turnus-Fahrdauer oder Turnuszeit.

Diese setzt sich demnach zusammen:

doppelte Fahrzeit vom Anfangs- bis zum Endpunkte,

Zeit für die Ein- und Auswaggonierung;

zweimalige Revision = 4 Stunden, worauf eine zweite Turnusfahrt angetreten werden kann.

Instradierung (E—10, III. Abschnitt). Behufs Absendung eines Transportes erfolgt vorerst dessen Instradierung, worunter man alle Anordnungen versteht, welche zur Durchführung von Transporten jeder Art, auf Eisenbahnen, zu Wasser oder mit Fußmärschen, wenn letztere nicht zu den Kriegsmärschen gehören, nothwendig sind.

Man unterscheidet:

Mobilisierungs-Transporte, deren Bestimmungsort im Frieden bekannt ist und deren Instradierung in der Regel schon im Frieden ausgearbeitet und verlaublich wird.

Aufmarsch-Transporte, deren Bestimmungsort vom concreten Kriegsfall abhängt und deren Instradierung ebenfalls bereits im Frieden vorbereitet wird.

Sonstige Transporte, welche sich nach Eintritt der allgemeinen Mobilisierung ergeben.

Für den Kriegsfall ist die Instradierung durch eine besondere Vorschrift geregelt (siehe Beilage 10).

Die Einleitungen zur Instradierung erfolgen auf Grund der directen schriftlichen (telegraphischen) Anmeldung des Transportes bei der instradierenden Behörde (Beilage 10) — oder auf Anordnung höherer Commanden (Behörden) — und umfassen speciell bei Eisenbahn-Transporten:

1. Wahl und Einrichtung der Transportlinie;
2. Wahl der Verkehrsart;

3. Wahl der Ein- und Auswaggonierungs-Stationen;
4. Zusammensetzung und Anzahl der notwendigen Züge, Bereitstellen der Garnituren;
5. Transport-Staffelbildung;
6. Verständigung der Commanden und Behörden etc., welche über die Instradierung Kenntnis haben müssen.

Wahl und Einrichtung der Transportlinie.

Grundsätzlich ist die kürzeste Transportlinie zu wählen und nur dann eine längere zu benützen, wenn diese infolge größerer Leistungsfähigkeit die Transportdauer abkürzen würde.

Manchmal wird es möglich sein, die Leistungsfähigkeit einer Transportlinie durch Rückleiten der Leerzüge auf einer anderen Linie zu erhöhen.

Muss die Transportlinie aus mehreren Bahnlinien zusammengesetzt werden, so combinirt man im allgemeinen die leistungsfähigsten Strecken, wobei dann die Strecke mit der geringsten Leistungsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit der ganzen Transportlinie vorstellt.

Beispiel: Eine Transportlinie besteht aus folgenden Strecken:

$A-B$ eingleisig, Leistungsfähigkeit $\frac{15}{100}$,

$B-D$ " " " $\frac{12}{70}$,

$D-E$ zweigleisig, " " $\frac{40}{100}$,

dann ist die Leistungsfähigkeit der Linie $A-E$ $\frac{12}{70}$.

Das Einrichten der Transportlinie umfasst das Aufstellen stabiler Bahnhof-Commanden in Stationen von dauernder Wichtigkeit (z. B. in Sammel-Stationen für jeden Corps-Bereich), — mobiler Bahnhof-Commanden in Stationen von vorübergehender Bedeutung (Ein- und Auswaggonierungs-Stationen, Eisenbahn-Anschluss- und End-Stationen u. s. w.);

die Activierung von Verköstigungs- und Tränk-Stationen, und zwar erstere in solcher Zahl, dass jeder Zug innerhalb 24 Stunden mindestens zwei solche Stationen berührt.

Diese Vorsorgen sind zumeist schon im Frieden durch die Militär-Territorial-Commanden getroffen.

Wahl der Verkehrsart.

Bei großen Militär-Transporten werden die Züge nach der Kriegsfahrordnung fahrplanmäßig abgesendet und ebenso das Leer-Material zurückdirigiert. Die Züge verkehren dann mit gleichem, der Leistungsfähigkeit der Transportlinie entsprechendem Zugsintervall.

Hiedurch ergibt sich ein regelmäßiger, ununterbrochener Verkehr, eine in sich selbst zurückkehrende Kette von Zügen, welche nach und nach das Transportquantum von der Anfangs- nach der End-Station befördern (Turnus-Verkehr).

Bei dieser Art des Verkehrs wird eine Überfüllung der Bahnhöfe vermieden, verhältnismäßig wenig Betriebs-Material in Anspruch genommen und eine gleichmäßig andauernde Leistung ermöglicht.

Echellon-Verkehr. Die militärische Lage kann aber auch erfordern, dass Truppen möglichst rasch verschoben werden müssen. In diesem Falle muss der Verkehr mehr oder weniger improvisiert werden. Die Züge folgen sich ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Bahnlinie, bei Ausnützung des gesammten Betriebs-Materials, mit zulässig kleinstem Intervalle, welches sich nach der Leistungsfähigkeit der Ein- und Auswaggonierungs-Stationen richtet und regelmäßig oder unregelmäßig sein kann. Unregelmäßige Intervalle sind aber für die Sicherheit des Verkehrs nicht vortheilhaft.

Beim Echellon-Verkehr wird man auf die Rückkehr der Leerzüge nicht warten, sondern beladene Züge solange absenden, bis das Transportquantum bewältigt ist.

Aus Vorstehendem folgt, dass der Echellon-Transport nur dann angezeigt ist, wenn es sich darum handelt, ein kleineres Transportquantum rasch und auf kürzere Entfernung zu befördern, — wenn ein genügender Fahrpark vorhanden ist und die Ein- und Auswaggonierungs-Stationen hinreichend leistungsfähig sind. Im Gegenfalle, namentlich bei Beförderung großer Massen auf große Entfernungen, ist der Turnus-Verkehr wegen der Einfachheit, Sicherheit und des Zeitgewinnes vortheilhafter.

Turnus-Verkehr mit Echellons. Ist beim Echellon-Verkehr das Transportquantum so groß, dass zu dessen Bewältigung der vorhandene Fahrpark nicht ausreicht, so muss auf die Rückkehr der Leerzüge gewartet werden, woraus sich ein Turnus-Verkehr mit Echellons (Staffeln) ergibt.

Diese Verkehrs-Art wird zu wählen sein, wenn größere Gruppen des Transportquantums möglichst gleichzeitig im Auswaggonierungs-Raume anlangen sollen.

Sonst ist der gewöhnliche Turnus-Verkehr zweckmäßiger und einfacher.

Wahl der Ein- und Auswaggonierungs-Station.

Hiefür sind folgende Grundsätze maßgebend:

Die bauliche Anlage der Ein-(Aus-)waggonierungs-Station soll das rasche, anstandlose Verladen (Auswaggonieren) der Transporte ermöglichen (siehe Capitel Stationsplätze); würde die geringe Leistungsfähigkeit der Bahnhöfe das Zugs-Intervall beeinflussen, so kann diesem Nachtheile oft durch das Benützen mehrerer Ein-(Aus-)waggonierungs-Stationen abgeholfen werden.

Die zur Ein-(Aus-)waggonierung gelangenden Commanden, Truppen und Anstalten sollen nach (von) den Stationen keine großen Fußmärsche zurückzulegen haben.

Die Waffen- (Truppen-) Gattungen sind nach Eignung der Bahnhöfe zum Ein-(Aus-)waggonieren, aufztheilen.

Zusammensetzung und Anzahl der nothwendigen Züge,
Bereitstellen der Garnituren.

Hiezu Beilage 11.

Der leichten und einfachen Material-Disponierung wegen sind folgende Zugstypen normiert:

| Zugs-Type | zu Achsen | abgekürzte Bezeichnung | Personen-Wagen | | | | Gedekte Güter-Wagen | | | offene Güterwagen (Lowries) | | Anmerkung |
|-------------------------|-----------|------------------------|----------------|-------------------|-----------|----|--------------------------------|------------------------------|----------------|-----------------------------|--|-----------|
| | | | D | Sicherheits-Wagen | | C | G _m für Menschen | G _p für Pferde | G für Güter | J | F | |
| | | | | 1. u. 2. Classe | 2. Classe | | | | | | | |
| | | | AB | B | | | | | | | | |
| Post- und Transenen-Zug | 100 | Tz | 1 | 2 | 4 | 21 | 12 | 4 | 5 | 1 | | |
| | 70 | Tzs | 1 | 2 | 2 | 13 | 9 | 3 | 4 | 1 | | |
| | 50 | Tzf | 1 | 1 | 2 | 10 | 6 | 2 | 2 | 1 | | |
| Infanterie-Zug | 100 | Jz*) | 1 | 1 | 1 | 30 | 7 | . | 10 | . | *) für 1 Jg.-Baon mit Train oder Inf.-Baon. mit Train und einem Theile d. Rgts.-Stabes | |
| | 70 | Jzs | 1 | 1 | . | 18 | 7 | . | 8 | . | | |
| | 50 | Jzf | 1 | 1 | . | 15 | 3 | . | 5 | . | | |
| Cavallerie-Zug | 100 | Cz**) | 1 | 1 | . | 4 | 42 | 1 | 1 | . | **) für 1½ Escadronen ohne Train, sammt dem Divisions-Stabe | |
| | 70 | Czs | 1 | 1 | . | 3 | 29 | . | 1 | . | | |
| | 50 | Czf | 1 | 1 | . | 1 | 21 | . | 1 | . | | |
| Artillerie-(Train-) Zug | 100 | Az***) | 1 | 1 | . | 4 | 26 | 1 | 17 | . | ***) für 1 Batterie mit Train u. einem Theile des Rgts.-Stabes | |
| | 70 | Azs | 1 | 1 | . | 3 | 18 | . | 12 | . | | |
| | 50 | Azf | 1 | 1 | . | 2 | 12 | . | 9 | . | | |

Die Regiments-, Bataillons- und Divisionsstäbe werden auf die Zugstaffeln der unterstehenden Bataillone, Escadronen und Batterien vertheilt; nur die Regimentsstäbe der Cavallerie müssen mit besonderen Zugstaffeln — gewöhnlich mit dem Pionierzuge und einem Theile des Trains vereint — befördert werden.

Ein 100achsiger Zug zählt 49, ein 70achsiger 34, ein 50achsiger 24 für den Transport ausnützbare Waggon; im Sicherheits-Wagen dürfen nur Verpflegsgüter untergebracht werden (siehe V. V. II/2, § 56.)

Nicht immer wird es möglich sein, die normalen Zugstypen zu verwerten; es muss jedoch im allgemeinen angestrebt werden, sie einhalten zu können und nöthigenfalls nur geringe Umrangierungen vorzunehmen.

Bei Zusammensetzung der Zugseinheiten ist darauf zu achten, dass weder die zulässige Achsenzahl, noch die zulässige Maximal-Bruttobelastung überschritten werde. Letztere beträgt bei 100achsigen Zügen durchschnittlich 500, bei 70achsigen 350, bei 50achsigen 250 Tonnen.

Die Eintheilung der Truppen auf die Züge hat nach taktischem Verbands zu geschehen.

Pferde, Fuhrwerke und Bagagen sollen von ihren Truppenkörpern nicht getrennt werden.

Die für einen Transport nothwendige Anzahl Zugseinheiten lässt sich aus Beilage 11 ermitteln.

Beilage 11.

Nachdem beim Turnus-Verkehr auf die Wiederbenützung der rückkehrenden Leerzüge gerechnet wird, so sind nur die zum Aufrechterhalten eines der Leistungsfähigkeit der Bahnlinien entsprechenden, ununterbrochenen Turnusses erforderlichen Zugsgarnituren nothwendig. Die Zahl der letzteren berechnet man, indem man die Turnusfahrzeit durch das Zugsintervall dividirt.

Da aber die Transporte nicht immer gleichartig zusammengesetzt sind — wenn beispielsweise der erste zurückkehrende Leerzug ein J_2 ist, mit dem nächsten abzulassenden Zuge jedoch Cavallerie befördert werden soll — so muss eine Waggon-Reserve zum Umrangieren vorhanden sein.

Das Bereitstellen der für einen Transport nothwendigen Zugsgarnituren verfügt die Central-Wagen-Dirigierung im Wege der Filial-Wagen-Dirigierungen. Es erfolgt, falls die Einwaggonierungs-Stationen nicht genug geräumig sein sollten, in Nachbar-Stationen. Für das Bereitstellen der Garnituren dient als Anhaltspunkt, dass bei Gegenverkehr in jeder Station das Haupt- und ein Ausweichgleise frei bleiben müssen, dass ein 100achsiger Zug 431 m, ein 70achsiger 307 m, ein 50achsiger 224 m und ein 36achsiger 166 m Geleiselänge benöthigen. (Locomotive 16 m, ein Waggon durchschnittlich 8·3 m gerechnet.)

Beispiel zur Berechnung der Anzahl und Gattung der erforderlichen Waggonen und der Zahl an Zugseinheiten:

1 Infanterie-Regiment, 1 Escadron und 1 Batterie sind von Wien nach Salzburg mittels Bahn zu befördern.

Auf dieser Strecke können 100achsige Züge verkehren.

Der Stand dieser Truppenkörper wäre folgender:

| | | Officiere und Cadeiten | Mann | Pferde | Fuhrwerke | Anmerkung |
|------------------------------------|---------------|------------------------------|------|--------|-----------|--|
| Infanterie- Regiment Nr. 1 | Regimentsstab | 7 | 69 | 22 | 5 | 1 Werkzeug-, 1 Proviant-, 1 Bagage-, 2 Markt.-Wg. |
| | 1. | Bataillon | 23 | 1058 | 29 | je: 4 Comp.-Munit.-Wg., 4 Proviantwagen, 2 Bagagewagen. |
| | 2. | | 23 | 1058 | 29 | |
| | 3. | | 24 | 1059 | 30 | |
| Escadron $\frac{1}{4. D.}$ | | 5 | 171 | 171 | 5 | 1 Werkzeug-, 3 Proviant-, 1 Bagagewagen. |
| Batterie Nr. $\frac{1}{42. D. R.}$ | | 5 | 195 | 142 | 21 | 8 Geschütze, 8 Batterie- Munit.-Wagen, 1 Requi- siten-, 1 Bagage-, 3 Pro- viantwagen. |
| Zusammen . | | 87 | 3610 | 423 | 61 | |

Aus Beilage 11 und der Tabelle über Zugstypen ist ersichtlich, dass für diesen Transport 5 Züge erforderlich sind, u. zw. 3 *Jz* für das Infanterie-Regiment, 1 Zug besonderer Zusammensetzung für die Escadron (da statt $1\frac{1}{2}$ Escadronen ohne Train eine Escadron mit Train zu befördern ist) und 1 *Az* — nicht voll — für die Batterie.

Die nähere Berechnung der Zahl und Gattung an Waggons ergibt Folgendes:

Der Infanterie-Regimentsstab benöthigt:

Officiere: 1 *AB* Wagen;
Mannschaft: 69 — 11 (Pferdewärter, die in den Pferdewaggons untergebracht werden) = 58 Mann, d. i. $58 : 36 = 2 Gm$ Wagen (14 Plätze nicht ausgenützt);
Pferde: $22 : 6 = 4 Gp$ Wagen (2 Stände nicht ausgenützt);
5 (untheilbare) Fuhrwerke: 5 *J* Wagen;

Zusammen: 1 *AB*, 2 *Gm*, 4 *Gp*, 5 *J* = 12 Waggons = 24 Achsen.

Ein Infanterie-Bataillon benöthigt:

Officiere: 1 *AB* Wagen;
Mannschaft: 1059 — 15 = 1044 Mann, d. i. $1044 : 36 = 29 Gm$;
Pferde: $30 : 6 = 5 Gp$ Wagen;
10 Fuhrwerke: 8 *J* Wagen;

Zusammen: 1 *AB*, 29 *Gm*, 5 *Gp*, 8 *J* = 43 Waggons = 86 Achsen.

Der typische *Jz* führt: 1 *AB*, 1 *B*, 30 *Gm*, 7 *Gp*, 10 *J*; somit erübrigen per Bataillon: 1 Officierswagen, 1 *Gm*, 2 *Gp*, 2 *J*, bei den 3 Bataillonen zusammen: 3 Officierswagen, 3 *Gm*, 6 *Gp*, 6 *J*, welche zur Verladung des aufzuteilenden Regimentsstabes mehr als genügen.

Die Escadron benötigt:

Officiere: 1 *B* Wagen;
 Mannschaft: 171 — 86 (Pferdewärter) = 85 Mann, d. i. 85 : 36 = 3 *Gm* Wagen
 (23 Plätze nicht ausgenützt);
 Pferde: 171 : 6 = 29 *Gp* Wagen (3 Stände nicht ausgenützt);
 5 Fuhrwerke: 5 *J* Wagen;

Zusammen: 1 *B*, 3 *Gm*, 29 *Gp*, 5 *J* = 38 Waggons = 76 Achsen; eventuell noch
 1 *G* Wagen für unverladenes Futter.

Die Batterie benötigt:

Officiere: 1 *B* Wagen;
 Mannschaft: 195 — 71 (Pferdewärter) = 124 Mann, d. i. 124 : 36 = 4 *Gm* Wagen
 (24 Plätze nicht ausgenützt);
 Pferde: 142 : 6 = 24 *Gp* Wagen;
 16 Geschütze und Batterie-Munitionswagen: 16 : 1½ = 11 *J* Wagen;
 5 Fuhrwerke: 5 *J* Wagen;

Zusammen: 1 *B*, 4 *Gm*, 24 *Gp*, 16 *J* = 45 Waggons = 90 Achsen; eventuell noch
 1 *G* Wagen für unverladenes Futter.

Für vorstehendes Beispiel ergibt sich die Zusammenstellung der Zugseinheiten und Größe der Züge, wie folgt:

| Transports-Nr. | Zugseinheit | Stand an | | | | Anzahl*) der | |
|----------------|--|-----------|------|--------|-----------|--------------|--------|
| | | Officiere | Mann | Pferde | Fuhrwerke | Waggons | Achsen |
| 1 | I/1 Feld-Bataillon | 23 | 1058 | 29 | 10 | 49 | 98 |
| | Theil des Regimentsstabs | 3 | 23 | 7 | 1 | | |
| 2 | II/1 Feld-Bataillon | 23 | 1058 | 29 | 10 | 49 | 98 |
| | Theil des Regimentsstabs | 2 | 23 | 8 | 2 | | |
| 3 | III/1 Feld-Bataillon | 24 | 1058 | 30 | 10 | 49 | 98 |
| | Theil des Regimentsstabs | 2 | 23 | 7 | 2 | | |
| 4 | 1. Escadron des Dragoner-Regiments Nr. 4 | 5 | 171 | 171 | 5 | 38 | 76 |
| 5 | Batterie Nr. $\frac{1}{42. D. R.}$ | 5 | 195 | 142 | 21 | 45 | 90 |
| | | 87 | 3610 | 423 | 61 | 230 | 460 |

*) Nicht gerechnet den Sicherheitswagen.

Transport-Staffelbildung.

Rücksichtlich der Reihenfolge der Transporte erscheinen in erster Linie die operativen Forderungen maßgebend; ansonsten sind die Waffengattungen nach den Verhältnissen ihrer Stärke zum Gesamttransporte auf die einzelnen Transportstage so zu vertheilen, dass die volle Ausnützung des Betriebsmaterials ermöglicht wird.

Die Gruppierung der Transporte beim Abtransporte erfolgt möglichst nach ganzen Zugstaffeln.

Grundsätze hiefür ähnlich wie bei Märschen: Vorhut voraus, um aufzuklären, Verbindung zu suchen, dann Truppen zur Sicherung, dann das Gros, zuletzt der Train. Auch sind die Ein- und Auswaggonierungs-Verhältnisse in Betracht zu ziehen, d. h. in der Regel Staffel, welche für das Ein-(Aus-)Waggonieren längere Zeit benöthigen (Pferde, Fuhrwerke, Güter) mit solchen alternieren zu lassen, welche hauptsächlich aus Mannschaft bestehen (Infanterie).

Eine Infanterie-Truppen-Division mit einer Pionnier-Feldcompagnie würde ungefähr wie folgt gestaffelt werden:

| | | |
|---------------------|---|-------------------------|
| I. | Divisionsstab 1. u. $\frac{1}{2}$ 2. Escadron . . . | 1 Cz, |
| II. | $\frac{1}{2}$ 2. u. 3. Escadron | 1 Cz, |
| III. | Train des Div.-Stabes u. der 1. Division | 1 gem. Zug, |
| IV. | Engerer Stab des Trupp.-Dions.-Cmdos.) | |
| | 1. Brigade-Commando | } 1 gem. Zug, |
| | 1. Pionnier-Feldcompagnie | |
| | Train des Div.-Stabsquart. (Theil) . . . | |
| V., VI., VII. VIII. | Inf.-Rgt. Nr. 1 à 4 Baone. | 4 Jz, |
| IX., X., XI. | " " Nr. 2 à 3 " | 3 Jz, |
| XII. | 2. Inf.-Brig.-Cmdo., | } 1 gem. Zug, |
| | Rest des Div.-Stabsquart., | |
| | Stabscompagnie, | |
| | Stabszug, | |
| | Commando u. 1. Zug der Tr.-Esc. | |
| XIII. | Inf.-Rgt. Nr. 4, 1. Baon. | 1 Jz, |
| XIV. | Div.-Art.-Rgt. Nr. 1, Rgts.-Stab (Theil) | |
| | u. 1 Batt. | 1 Az, |
| XV. | Inf.-Rgt. Nr. 4, 2. Baon. | 1 Jz, |
| XVI. | Batterie Nr. 2/1 | 1 Az, |
| XVII. | Inf.-Rgt. Nr. 4, 3. Baon. | 1 Jz, |
| XXVIII. | Batterie Nr. 3/1 | 1 Az, |
| XIX. | Inf.-Rgt. Nr. 4, 4. Baon. | 1 Jz, |
| XX. | Batterie Nr. 4/1 | 1 Az, |
| XXI. | Inf.-Rgt. Nr. 5, 1. Baon. | 1 Jz, |
| XXII. | Div.-Sanitäts-Anstalt | 1 gem. Zug, |
| XXIII. | Inf.-Rgt. Nr. 5, 2. Baon. | 1 Jz, |
| XXIV. | Inf.-Verpfl.-Colonne | 1 gem. Zug (62 Achsen), |
| XXV. | Inf.-Rgt. Nr. 5, 3. Baon. | 1 Jz, |
| XXVI. | Div.-Mun.-Park (Theil) | 1 gem. Zug, |
| XXVII. | Jäger-Baon. Nr. 1 | 1 Jz, |
| XXVIII, XXIX. | Div.-Mun.-Park (Rest) | 2 gem. Züge. |

Zusammen: 29 Züge — 2 Cz, 15 Jz, 4 Az, 8 mit besonderer Zusammensetzung.

Verständigung der Commanden und Behörden etc., welche über die Instradierung Kenntnis haben müssen.

Die Verständigung erfolgt durch Beteiligung mit Marschplänen oder in dringenden Fällen telegraphisch.

Um die höheren Commanden und quartierregulierenden Officiere über das Eintreffen der diesen Commanden unterstellten Truppen im Aufmarschraume in Kenntnis zu setzen, werden „Übersichten über das Eintreffen der Commanden, Truppen und Anstalten im Aufmarschraume“ verfasst und den quartierregulierenden Generalstabsofficieren, gelegentlich ihrer Durchreise in Wien, vom Chef des Generalstabes eingehändigt.

Transportdauer.

Bei Einleitung eines größeren Transportes ist es auch nothwendig, die Transportdauer annähernd zu berechnen, um zu wissen, wann das Transportquantum bewältigt sein kann und wann das benützte Betriebsmaterial wieder verfügbar wird.

Die Transportdauer ist vom Abgehen des ersten Transport-Staffels von der Einwaggonierungs-Station, bis zum Eintreffen des letzten Staffels in der Auswaggonierungs-Station zu rechnen.

Beim Turnus-Verkehr hängt die Transportdauer von der Leistungsfähigkeit und Länge der Strecke, dann von der Größe des vorhandenen Fahrparkes ab.

Wurde die Fahrordnung aller Züge festgestellt, so ist auch die Transportdauer gegeben.

Ohne Rücksicht auf den Fahrpark berechnet man die Transportdauer (D), indem man die für den ganzen Transport nothwendige Anzahl von Zugseinheiten (A) durch die nach Abschlag der nothwendigen Facultativ-, sowie Post- und Transsenenzüge resultierende Leistungsfähigkeit der Bahnlinie (L) dividirt, hiezu die Fahrzeit zwischen Ausgangs- und Endstation (F) addirt und ein Zugs-Intervall (J) subtrahirt:

$$D = A : L + F - J.$$

Beispiel: Nothwendige Zugseinheiten = 30,
 Leistungsfähigkeit der Bahn = 13 Züge,
 Post- und Transsenen-Zug täglich 1,
 Facultativ-Züge, täglich 20 % = 2,
 Zugs-Intervall (bloß Militär-Züge zu rechnen 1440 : 10) = 144
 Minuten,
 Fahrdauer (längere Aufenthalte eingerechnet) 28 Stunden.

$$D = \frac{30}{13-1-2} \text{ Tage} + 28 \text{ Stunden} - 144 \text{ Minuten} = 4 \text{ Tage, } 1 \text{ Stunde, } 36 \text{ Minuten.}$$

Die Transportdauer ergibt sich auch aus der Summe sämtlicher Zugs-Intervalle vermehrt um die Fahrzeit zwischen Anfangs- und Endstation.

Beispiel: Annahme wie früher. 30 Zugseinheiten haben 29 Intervalle zu 144 Minuten, somit Transportdauer $T = 144 \times 29$ Minuten + 28 Stunden = 4 Tage, 1 Stunde, 36 Minuten.

Bei mehreren Ein- und Auswaggonierungs-Stationen, auch wenn sie an verschiedenen Linien liegen, genügt es, der approximativen Berechnung der Transportdauer eine mittlere Fahrzeit zugrunde zu legen.

Wären weniger Zugsgarnituren vorhanden, als zur Aufrechterhaltung eines der Leistungsfähigkeit der Bahn entsprechenden, ununterbrochenen Turnus-Verkehres nothwendig sind, so vergrößert sich naturgemäß das Zugs-Intervall und mit diesem die Transportdauer.

Beispiel: Annahme wie früher. Die Turnus-Fahrtdauer beträgt 2×28 (Fahrtdauer) + 8 (2malige Revision, Aus- und Einwaggonierung) = 64 Stunden; es stehen nur 10 Garnituren zur Verfügung. Somit ist das Zugs-Intervall $64 : 10 = 6.4$ Stunden, d. h. täglich können nur $24 : 6.4 = 3$ bis 4 Züge abgelassen werden, daher die Transportdauer = $\frac{30}{3}$ Tage + 28 — 6.4 Stunden = 10 Tage, 21 Stunden, 36 Minuten.

Beim Echellon-Verkehr ergibt sich die Transportdauer aus der Summe aller nöthigen Sicherheits-Intervalle mehr der Fahrzeit.

Hat man beim Echellon-Verkehr den nothwendigen Fahrpark nicht und entschließt man sich für den Turnus-Verkehr mit Echellons, so wird die beiläufige Transportdauer wie beim Turnusverkehr ermittelt, indem man einen Echellon als Zugs-Einheit, die Turnusfahrt als Zugs-Intervall betrachten kann.

Beispiel: Annahme wie früher. Es ergeben sich 3 Echellons zu je 10 Garnituren (30 : 10), somit 2 Echellon-Intervalle. Die Transportdauer = 128 (2 Echellon-Intervalle) + 28 (Fahrtdauer) = 156 Stunden = $6\frac{1}{2}$ Tage. (Bei genauerer Berechnung müssen noch die 9 Sicherheits-Intervalle des letzten Echellons dazuaddiert werden).

Benützung von Eisenbahnen für Etapenzwecke im Kriege.

Siehe E—57; V. V II./1. § 27; N—13, IV.

Die Eisenbahnen zwischen der operierenden Armee und dem Hinterlande werden nach Erfordernis als Etapenlinie eingerichtet.

Die geeigneten, zumeist auch gleichzeitig für Verköstigung eingerichteten Bahn-Stationen werden gewählt als:

Sammelstationen im Hinterlande in jedem Corpsbereiche für Transporte zur Armee; von der Armee zurückkehrende Transporte werden hier aufgelöst.

Etapen-Anfangsstationen, zugleich Eisenbahn-Anschlusstationen, in welchen die Transporte zusammenfließen, und nach Weisungen des General-Etapen- und des Armeegeneral-Commandos weiter gesendet werden.

Etapen-Hauptstationen, zugleich Eisenbahn-Endstationen, in welchen die Zertheilung der Transporte erfolgt.

Kranken-Abschubstationen, zur Ansammlung der aus den Sanitäts-Anstalten des Etapenbereiches abzuschiebenden Kranken und Verwundeten.

Kranken-Haltstationen ohne oder mit Nachtruhe zur momentanen Erholung oder auch zum Übernachten der Kranken.

Kranken-Zerstreuungsstationen zur Dirigierung der Kranken in die Heilanstalten des Inlandes. (Siehe auch E—57; N—13, IV. Theil und Beilage 13 des vorliegenden Befehles.)

Einrichtung und Führung des Betriebes auf neu erbauten oder occupierten Bahnen.

Siehe Beilage 10.

Hiezu dienen:

| | |
|--------------------------------|---|
| Militär-Eisenbahn-Directionen, | } vom Reichs-Kriegs-Ministerium über Antrag des General-Etapen-Commandos aufgestellt. |
| „ „ -Betriebs-Inspectionen, | |
| „ „ -Betriebs-Abtheilungen, | |

Eisenbahn-Compagnien.

Den Eisenbahn-Compagnien obliegt:

Wiederherstellung zerstörter Eisenbahnen, Theilnahme bei der feldmäßigen Anlage neuer Bahnstrecken, Einleitung und provisorische Durchführung des Betriebes auf occupierten, wiederhergestellten oder neu angelegten Bahnen, endlich Unbrauchbarmachung von Bahnen.

Zur Anlage neuer Bahnstrecken werden auch Civilarbeiter, Bauunternehmer etc. verwendet und als Eisenbahnarbeiter-Abtheilungen formiert.

Der Bahnbetrieb wird von den Eisenbahn-Compagnien nur bis zum Eintreffen der Militär-Eisenbahnbetriebs-Abtheilungen übernommen.

Räumung, Unterbrechung und Zerstörung von Eisenbahnen.

Siehe D. R. II, § 54 und VII. Abschnitt des vorliegenden Befehles.

Der große Einfluss, welchen Eisenbahnen auf Operationen üben, bringt es mit sich, dass man trachten wird, dem Gegner die Benützung dieses wichtigen Communicationsmittels unmöglich zu machen.

Dieser Zweck kann durch taktische und operative Maßregeln, hauptsächlich aber durch das Unbrauchbarmachen der Bahnen erzielt werden.

Wie weit man in letzterer Beziehung gehen kann, hängt davon ab, ob man mit einer späteren Wiederbenützung der Bahn rechnet oder nicht.

Ist eine Bahnlinie durch den Feind bedroht, so wird man — abgesehen von der Sicherung — je nach dem Grade der Gefährdung, Vorbereitungen zum Räumen treffen oder den Fahrpark und das Personal zurückziehen, die Bahnlinie unterbrechen oder zerstören.

Die Anordnungen hiezu trifft der Chef des Feldeisenbahnwesens nach den vom Armee-Obercommando erhaltenen Weisungen. Wenn die Umstände rasches Handeln erfordern, so sind auch die an Ort und Stelle befindlichen Truppen-Commandanten ermächtigt, unter genauer Berücksichtigung der Situation und auf eigene Verantwortung zu verfügen, dass der Verkehr einzustellen, die Verkehrsmittel und die Betriebs-Einrichtungen in Sicherheit zu bringen, beziehungsweise dass die Bahn zu unterbrechen sei. Über das Veranlasste ist der Eisenbahn-Linien-Commandant telegraphisch zu verständigen; belangreiche Unterbrechungen sind überdies unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Art der Unterbrechung unverweilt dem vorgesetzten Commando zu melden.

Die Unterbrechung bezweckt, eine Bahnlinie nur vorübergehend, auf einige Stunden oder Tage, unbrauchbar zu machen, um sich selbst die Möglichkeit der baldigen Wiederherstellung für den Fall des Bedarfes zu wahren. Demgemäß werden sich die Unterbrechungen meistens auf die Beschädigung des Oberbaues, dann auf die Unbrauchbarmachung von Stations-Einrichtungen beschränken.

Durch Zerstörung wird eine längere Unbenützbareit der Bahnlinie angestrebt; man wird sie daher durchführen, wenn die eigene Benützung der Bahnlinie ganz oder für lange Zeit ausgeschlossen ist und man dem Feinde die Benützung dauernd verwehren will.

Die Zerstörung richtet sich hauptsächlich auf den Unterbau.

Aus diesem Grunde werden im Inlande die steinernen Brückenpfeiler aller wichtigen Übergänge schon im Frieden zum Sprengen eingerichtet.

Die Zerstörung von Hochbauten erweist sich nur dort von Vortheil, wo hiedurch der Verkehr Schaden leidet (Zerstörung von Wasserstationsgebäuden, Werkstätten, Blockthürmen, Central-Weichenstellenanlagen etc.).

Jede Zerstörung von Bahnlinien, sowie das Aufheben der hiefür getroffenen Vorbereitungen, darf ausschließlich nur über schriftlichen oder telegraphischen Befehl des Armee-Obercommandos, beziehungsweise eines selbständig operierenden Armeekorpers vorgenommen werden.

Bahnherstellungen zu militärischen Zwecken.

Bei Neubauten und Wiederherstellungen handelt es sich nur um Provisorien, die den ungestörten Betrieb auf die voraussichtliche Dauer des Bedarfes rasch sicherstellen, da zu einem regelrechten Bau meist keine Zeit vorhanden sein dürfte.

Eisenbahnen als Marschlinien.

Im Kriege wird man mitunter Eisenbahnen trotz ihrer Beschotterung als Marschlinien benützen, entweder um die Colonnen zu vervielfältigen

oder weil die Eisenbahn in schwer gangbarem oder unpassierbarem Terrain noch die relativ beste oder einzige Communication bildet.

In der Regel kann man Eisenbahnen nur der Infanterie als Marschlinie zuweisen.

Sicherung von Bahnlinien.

Siehe auch E—57, § 10.

Aufmarschbahnen müssen rechtzeitig und ausreichend gesichert werden, namentlich dann, wenn sie nahe an der Grenze führen.

Die Sicherung wird durch Grenzsicherungs- und sonstige Truppen, durch Gendarmerie, Finanzwache, Gemeinden u. dgl. besorgt — und dadurch erreicht, dass wichtige Objecte (Stationen, Brücken, Tunnels u. s. w.) besetzt, längs der Strecke Patrouillen oder Streif-Commanden entsendet werden.

Während der Operationen obliegt die Sicherung der Bahnlinien den Armee-Colonnen-Commandanten, beziehungsweise für die im Etapen-Bereiche liegenden, den Armee-General- (Etapenlinien-) Commanden nach Weisung der Armee-Commanden. Letzteren stehen hiefür die Etapen-Truppen zur Verfügung. Nebst den militärischen Maßnahmen wird es sich zumeist empfehlen, die benachbarten Gemeinden unter dem Zwange angemessener Repressalien (Geldstrafen, Aushebung von Geiseln) zur Bewachung der Bahnen heranzuziehen und für jede böswillige Beschädigung der Eisenbahnen, wie der Telegraphen-Linien gleich von Beginn an das Standrecht zu proclamieren.

C. Militärtransport zu Wasser im Kriege. *)

Siehe D. R. II, § 22.

Bei der Größe der gegenwärtigen Heere und der dadurch bedingten Nothwendigkeit, alle Communicationen für die Versammlung und den Nachschub auszunützen, haben Wasserstraßen, trotz der steten Entwicklung der Eisenbahnen, an Wert nicht verloren.

Mächtige Wasserstraßen besitzen große Leistungsfähigkeit und sind — Canäle ausgenommen — schwer unbenützbarm zu machen.

Wenn Wasserstraßen dennoch für militärische Zwecke weniger in Anspruch genommen werden, so liegt der Grund hauptsächlich darin, dass Flüsse selten die erwünschte Richtung haben und zum Massentransporte, meist nur in Combination mit anderen Transportlinien zu verwenden sind. Auch ist das bedeutende Transportmaterial, wie es für die heutigen Armeen nothwendig wäre, selten vorhanden und der Transport vielfach nur bei Tage durchführbar.

*) Details siehe „Vorschrift über den Militär-Transport zu Wasser“ (E—11).

Witterung, Wasserstandsverhältnisse u. dgl. beeinflussen mitunter ungünstig die Schifffahrt; deshalb sind genaue Zeitbestimmungen bei der Instradierung nicht möglich.

Man unterscheidet im allgemeinen Transporte zur See, auf Flüssen, Strömen und Canälen.

Transporte zur See werden entweder mittels Kriegsschiffen allein oder mit Zuhilfenahme gemieteter Handelsschiffe „Transport-schiffe“ bewerkstelligt.

Sind die Truppen ausgeschifft, so übernimmt die Flotte den Nachschub- und Verbindungsdienst mit den heimatlichen Häfen.

Beispiel:

Mitte August 1854 erhielt die bei Varna versammelte französisch-englische Armee die Weisung, den Kriegsschauplatz in die Krim zu verlegen. Als erstes Operationsziel war Sebastopol ausersehen.

Ungesäumt wurden nun alle Vorbereitungen getroffen, um die alliierte Armee auf den neuen Kriegsschauplatz zu bringen.

Gesamtsumme der zu befördernden Truppen 84 Baone., 10 Esc., 108 Geschütze (67.000 Mann).

Am 4. September verließ die französische Flotte, am 7. die englische mit den eingeschifften Truppen die Häfen von Baltschik und Varna; die Gesamtstärke der beiden Flotten belief sich auf 150 Kriegsschiffe nebst 600 Transportfahrzeugen.

Am 9. September sammelten sich sämtliche Schiffe bei der Schlangensinsel, unweit der Donaumündungen. Eine zur Ausmittlung des günstigsten Landungsplatzes entsandte Recognoscierungscommission bezeichnete die Gegend südlich Eupatoria als zur Landung geeignet, worauf die Flotte unverzüglich Cours gegen die Kalamita-Bai nahm und sich schon am 13. September abds. südlich Eupatoria vor Anker legte.

Am 14. begann die Ausschiffung, welche von den Russen nicht gestört wurde und am 18. abds. vollendet war. Eupatoria wurde von 4 Baonen. besetzt, das Gros der Armee bezog Lager.

Die alliierte Armee war nun auf diesen Punkt basiert, die Flotten übernahmen den Nachschubdienst.

Die Verwendbarkeit der Flüsse als Transportlinien hängt von ihrer Lage zur Operationslinie ab. Parallel zu ihr und im Bewegungsraume oder nahe an diesem liegend, können sie für Nachschubzwecke vortheilhaft ausgenützt werden.

Beispiele:

1805 und 1809 die Donau von den Franzosen bei ihrer Vorrückung gegen Wien.

1812 die Weichsel und der Njemen } von Napoleon.

1813 die Elbe

1814 der Rhein von den Verbündeten.

1828 die untere Donau von den Russen.

1831 im polnischen Insurrections-Kriege von den Russen das mittels des Oginski-Augustow und Dniprowsko Bugskij-Canals und dem Muchawiec verbundene Flussnetz des Njemen, Bug, Narew und Pripetj.

1870 von den Deutschen der Rhein, auf welchem zwischen Worms, Mainz und Bingen eine kleine Flottille verkehrte.

1878 die Save von den Österreichern.

Auf die Leistungsfähigkeit einer Schifffahrtslinie nehmen die Beschaffenheit der Wasserstraße und der Landungsplätze, dann Zahl, Gattung und Größe der Fahrzeuge Einfluss.

Die Verwendung der Schifffahrt für Kriegszwecke ist analog wie die der Bahnen, u. zw. bei der Mobilisierung, beim Aufmarsch und während der Operationen.

Bei der Mobilisierung dienen die Schiffe zur Beförderung von Augmentations-Mannschaft und kleinen Mobilisierungstransporten.

Aufmarsch-Transporte erfolgen nach vorheriger Anmeldung mittels Separatdampfer, auf Flüssen durch Convois.

Während der Operationen wird die Schifffahrt hauptsächlich zu Nachschubzwecken verwendet.

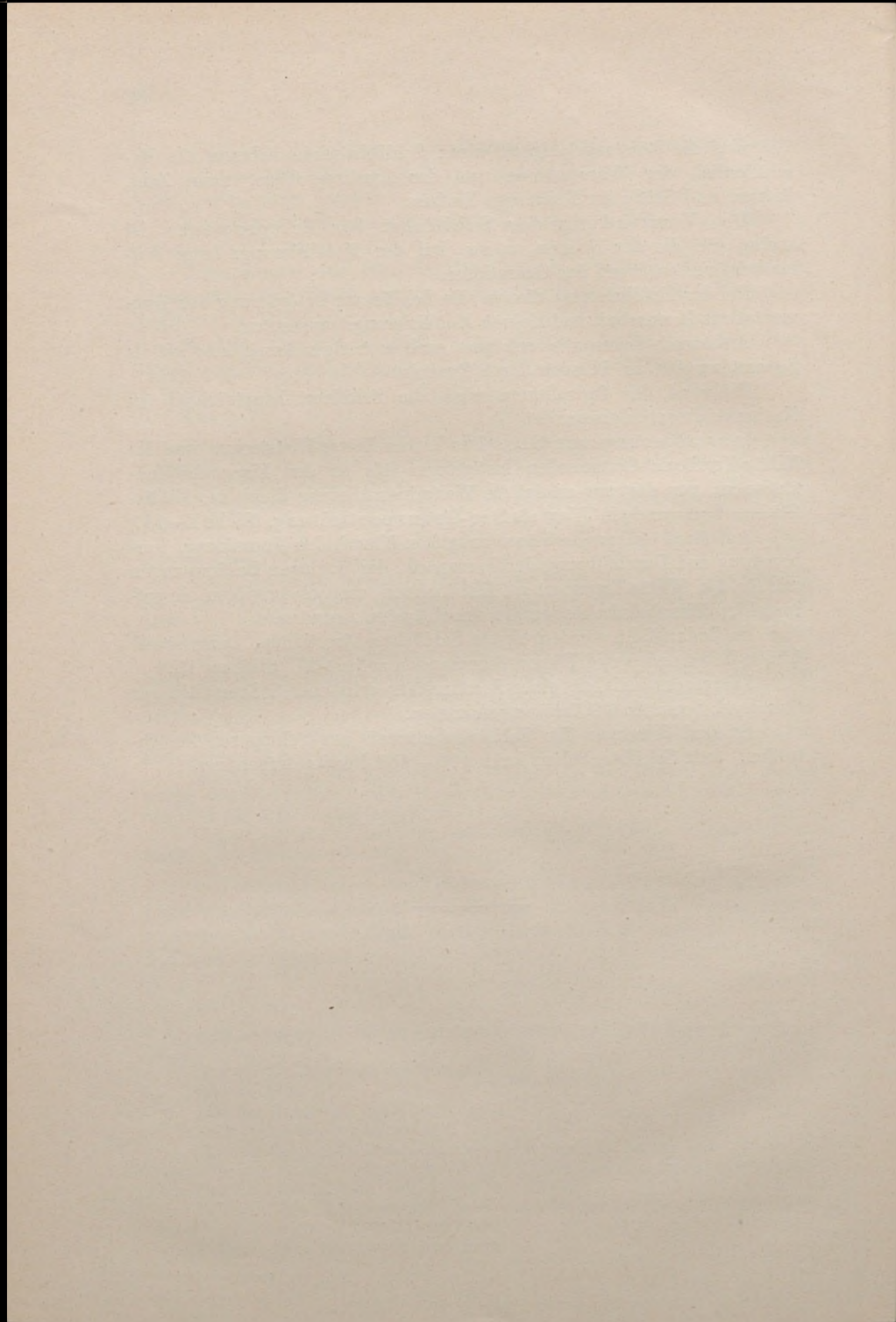
Instradierung zur See. Das Reichs-Kriegs-Ministerium und die Militär-Territorial-Commanden instradieren bis zu den Eisenbahn-Endstationen; von dort aus erfolgt die Weiterinstradierung durch das Militär-Stations-Commando in Triest als See-Transportleitung. (Siehe E—11.)

Auf fließenden Gewässern gelten hinsichtlich Anmeldung, Vorbereitung und Durchführung der Transporte die analogen Bestimmungen wie für den Militär-Transport auf Eisenbahnen und es besorgen die aufgestellten Eisenbahnbehörden die einschlägigen Agenden.

Im Bedarfsfalle werden eigene Schifffahrts-Directionen, Dampfschiff-Linien-Commanden und Etapen-Commanden aufgestellt. (Beilage 13.)

Fahrtgeschwindigkeit eines Seedampfers wird mit 8 Seemeilen per Stunde (1 Seemeile 1609 *m*) angenommen.

Es sind Vorsorgen für Schiffsambulanzen aus Schleppschiffen getroffen. Jede Schiffsambulanz kann 116—132 Kranke aufnehmen.



IV. Abschnitt.

Unterkünfte.

Siehe D. R. II, XVIII. Abschnitt; C—8, III. Abschnitt.

Allgemeines. Die Bequemlichkeit, welche den Truppen in Cantonierungen geboten werden kann, hängt hauptsächlich von der operativen Lage eines Armeekorpers ab. Erfordert diese das Beisammenhalten der Kraft, wie dies in der Nähe des Feindes immer der Fall ist, so wird die Contonierung eine enge, gedrängte sein; kann man sich — entfernt vom Gegner — ausbreiten, so wird sie eine weite, bequemere werden.

Operative Rücksichten bestimmen daher das Verhältnis der Truppenstärke zur Ausdehnung des Cantonierungs-Raumes und damit den Grad der Bequemlichkeit.

Weiters sind hiefür auch der Ressourcen-Reichthum des Operations-Raumes, Zahl und Größe der Ortschaften und Wohlhabenheit der Bewohner bestimmend.

Daraus ist zu ersehen, dass Cantonierungen in allen Abstufungen von der bequemen Einzelbequartierung, bei gleichzeitiger Verköstigung durch den Quartierträger, bis zur denkbar engsten, einfachen Unterdachbringung vorkommen können (D. R. II, 133).

Im folgenden sind jene Cantonierungen behandelt, welche bei Beginn eines Krieges zur Vereinigung der mobilisierten Kräfte bezogen und „Versammlungs- oder Aufmarsch-Cantonierungen“ benannt werden.

Aufmarsch-Cantonierungen. Das Streben, mit möglichster Überlegenheit auf dem Kriegsschauplatze aufzutreten, führt zu einer engeren Vereinigung der in den Mobilisierungsstationen bereitgestellten Truppen in einem an der Grenze oder doch meist nahe derselben gewählten Aufmarschraume.

Die Feststellung des Raumes, in welchem eine Armee aufmarschieren soll, wie sie sich daselbst zu gruppieren, zu verpflegen, einzurichten und zu sichern hat, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kriegsvorbereitung.*)

*) Im deutschen Generalstabswerke über den Feldzug 1870/71 ist angeführt: „Fehler in der ursprünglichen Versammlung der Heere sind im ganzen Verlaufe der Feldzüge kaum wieder gut zu machen.“

Wahl des Aufmarschraumes.

Die Wahl des Aufmarschraumes — ob näher oder entfernter der Reichsgrenze — die Ansammlung der Streitkräfte in einem oder in mehreren, von einander getrennten Räumen und die Stärkebemessung für solche Räume hängen von mannigfachen politischen, militärischen und geographischen Verhältnissen ab.

Es ist natürlich, dass man anstrebt, sich schon durch die Wahl des Aufmarschraumes die denkbar günstigsten Verhältnisse gegenüber dem Gegner zu verschaffen, und daher trachtet, ihn womöglich überraschend anzugreifen, oder doch zu verhindern, dass man vom Gegner überrascht werde.

Daraus ergibt sich eine mehr offensive oder defensive Absicht bei der Wahl des Aufmarschraumes, die das Ergebnis der Erwägungen über die beiderseitigen militärischen und sonstigen Verhältnisse bildet.

Fühlt man sich dem Gegner überlegen, und weiß man auch, dass man früher als der Feind kriegsbereit ist, so wird es möglich und gut sein, an oder zunächst der Grenze aufzumarschieren; man gibt nichts vom eigenen Lande preis und kommt schon durch die Ausgangssituation dem Gegner möglichst nahe, kürzt also die Bewegungen und Frictionen ab.

Andernfalls ist es jedoch von Wesenheit, zu verhindern, dass der eigene Aufmarsch gestört werde.

Die Kriegserfahrung lehrt, dass es meist zweckmäßig ist, wenn der Aufmarschraum an oder zunächst jener Linie liegt, welche die beiden Reichs-Centren verbindet.

Gruppierung im Aufmarschraume.

Hiebei ist zu erwägen, ob die Corps neben- oder hintereinander, bequemer oder enger cantonieren sollen.

Die meisten Aufmärsche erfolgten bisher vorerst in einem sehr großen Raume, sodann wurde die Armee für den Operationsbeginn in einem kleinen Raume vereinigt.

Nach den jetzigen Anschauungen ist bei der Anordnung der Aufmarschcantonierung vor allem die Möglichkeit einer raschen Marsch- und Gefechtsbereitstellung der Truppen und Anstalten entscheidend.

Dieser Forderung sind nöthigenfalls die Rücksichten auf die Bequemlichkeit der cantonierenden Truppen unterzuordnen.

Die Aufmarschcantonierung dürfte daher in der Folge grundsätzlich eine gedrängte sein und müssen sich die Truppen, insbesondere die zuletzt eintreffenden, in unterkunftsärmeren Räumen auch mit Ortschaftslagern mit Ausnützung der Zelte begnügen.

Die Forderung einer möglichst raschen Marsch- und Gefechtsbereitstellung beeinflusst auch die Gruppierung der Corps nach der Breite und Tiefe, da sie kein allzuweites Ableiben der Truppen von den für ihre Vorrückung in Aussicht genommenen Marschlinien erlaubt.

Von der Zahl und Beschaffenheit dieser Marschlinien wird es zum Theile abhängen, ob die Gruppierung der Corps nebeneinander (flügelweise) oder hintereinander (treffenweise) erfolgen kann.

Sind so viele Marschlinien in der Richtung der beabsichtigten Operationen vorhanden, dass beispielsweise auf jedes Corps oder jede Truppen-Division eine Marschlinie entfällt, so können dieselben im Aufmarschraume nebeneinander gruppiert werden.

Im Gegentheile müssen auch mehrere Truppen-Divisionen oder Corps auf eine Marschlinie gewiesen werden, also meist schon im Aufmarschraume hintereinander gruppiert sein.

Weiters kommt in Betracht, ob ein baldiger Zusammenstoß mit dem Feinde wahrscheinlich ist. Die Ausdehnung muss dann so groß sein, dass die Armee innerhalb der verfügbaren Zeit in jenem Raume vereinigt werden kann, in welchem der Zusammenstoß erfolgen dürfte.

Im übrigen sind für die Gruppierung im Aufmarschraume auch die Rücksichten für die Verpflegung, Befehlgebung etc. bestimmend.

Die Standorte der höheren Commanden müssen dort gewählt werden, wo es für die rasche Vermittlung des dienstlichen Verkehrs am zweckmäßigsten ist. Selbstverständlich muss auf den taktischen Verband und auf die Möglichkeit der wechselseitigen Unterstützung der Gruppen Rücksicht genommen werden. Unter allen Umständen muss man bestrebt sein, die Truppenverbände soweit geschlossen zu halten, als dies die Handhabung des inneren Dienstes und damit auch die Erhaltung der Disciplin erfordern. Artillerie und Cavallerie werden auf die Gruppen aufgetheilt.

Die Truppentrains werden, bei den Truppen belassen. Die Parkplätze sind so zu wählen, dass die Fuhrwerke vor Angriffen gesichert sind und dass sie leicht auf die Marschlinie gelangen können.

Die Anstalten werden insoweit sie nicht in den Cantonierungen der Truppen nothwendig sind, hinter diesen untergebracht und die größeren, wie z. B. das Feld-Verpflegs-Magazin, an den rückwärtigen Verbindungen der Cantonierungsräume derart untergebracht, dass sie beim Abmarsche der Corps sich leicht an die Queue der Truppencolonne anreihen können.

Sicherung des Aufmarsches.

Siehe V. Abschnitt, Postierungen.

Verbindungen.

Die Ausgestaltung des Communicationsnetzes im Aufmarschraume bildet eine wichtige Friedensvorsorge. In dieser Hinsicht muss planmäßig vorgegangen werden, nicht nur allein um die möglichste Bewegungsfähigkeit im Aufmarschraume, sondern auch aus demselben heraus und mit dem Hinterlande zu erzielen.

Doch auch während des Aufmarsches muss noch an die Ergänzung des Wegnetzes gedacht werden.

Wegherstellungen werden hauptsächlich in der Umgebung der Auswaggonierungs-Bahnhöfe und Cantonierungs-Magazine, dann von ersteren in die Cantonierungs-Stationen und von diesen zu den Alarmplätzen nothwendig sein.

Das Wegnetz muss derart ergänzt werden, dass eine gegenseitige Unterstützung der Truppen möglich ist, wozu oft die Anlage von Colonnenwegen und Brücken nöthig ist. Jede Cantonierungsgruppe hat in ihrem Bereiche Sorge zu tragen, dass sie bei einem feindlichen Angriffe solange Widerstand leisten kann, bis Unterstützung eintrifft, wenn nicht der Befehl besteht, sich in eine rückwärtige Aufstellung zurückzuziehen.

Der kurzen verfügbaren Zeit und den meist geringen Mitteln entsprechend, werden die Wegherstellungen den Charakter größter Einfachheit haben müssen. Wo Material beschafft werden kann, ist im Wege der Gemeinden das Schottern schlechter Communicationen anzuregen.

Telegraph. Die Ruhe und Sicherheit in der Aufmarschcantonierung erheischen, dass die Commandostellen mit den Truppen und Anstalten möglichst rasch in Contact treten können. Hiezu ist ein entwickeltes Telegraphennetz erwünscht. Auch in dieser Hinsicht müssen schon im Frieden Vorsorgen getroffen sein.

Die Ausgabe der Befehle und die Entgegennahme von Meldungen erfolgt gewöhnlich bei den Abfertigungen.

Außerdem muss vorgesorgt werden, dass auch zu jeder anderen Zeit Befehle und Meldungen rasch und sicher an ihren Bestimmungsort gelangen.

Hiezu gehört die Ausnützung der bestehenden telegraphischen und telephonischen Verbindungen, die Einrichtung von Ordonnanzcoursen, optischen Signalstationen und ausgiebige Verwendung von Radfahrern.

Die Standorte der Corps-Hauptquartiere müssen Telegraphenstationen sein und sollen nach Möglichkeit mit den Divisions-Stabsquartieren und Brigade-Commanden telegraphisch in Verbindung stehen. Die feldmäßige Herstellung dieser Verbindung obliegt den Corps-Telegraphen-Abtheilungen, jedoch nur ausnahmsweise mit dem eigenen Linien-Material.

Die telegraphische Verbindung mit den Sicherungstruppen ist, wenn nicht Staatstelegraphen-Leitungen bestehen, unbedingt herzustellen und zu diesem Zwecke seitens der Cavallerie-Telegraphen-Patrouillen an die Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung der vorgeschobenen Cavallerie-Truppen-Division anzuknüpfen.

Alle Telegraphen- und Telephon-Linien eines Cantonierungs-Raumes müssen durch Patrouillen gesichert und durch Gendarmerie- sowie Gemeinde-Organen überwacht werden.

Der Functionsbeginn der Feldpost wird durch das Armee-Commando verlaublich. Bis dahin ist nöthigenfalls der Civilpostverkehr durch die Feldpost-Leitungen der Corps zu unterstützen.

Insoweit die Herstellung telegraphischer und telephonischer Verbindungen nicht möglich ist, müssen Ordonnanzcourse, am zweckmäßigsten mit Wagen, eingerichtet werden. Zu den Sicherungstruppen muss selbst dann, wenn eine telegraphische Verbindung besteht, noch ein Ordonnanzcours führen. Außerdem ist es zweckmäßig, dass von jeder Cantonierungsstation, in welcher kein Telegraph besteht, fahrende oder berittene Ordonnanzen sich beständig in der nächstgelegenen Telegraphenstation aufhalten, um die für ihren Truppenkörper einlangenden Depeschen sofort zustellen zu können. Desgleichen sind in jeder Station bespannte Wagen für die rasche Beförderung von Dienststücken beständig bereit zu halten.

Verpflegung im Aufmarschraume.

Siehe IX. Abschnitt des vorliegenden Behelfes; V. V. II, §§ 19—22, 54—59, 123.

Sanitäre Vorsorgen.

Siehe VIII. Abschnitt des vorliegenden Behelfes.

Von größter Bedeutung sind im Aufmarschraume die Sanitäts-Maßnahmen, namentlich die schleunige Etablierung von Marodenhäusern bei den Truppen (für Leichtkranke) und die Anlage von Reservespitälern (für Schwerkranke) in jedem Corpsbereiche. Die mobilen Sanitätsanstalten können im Bedarfsfalle ausgenützt werden, jedoch mit steter Bedachtnahme darauf, dass sie bei einem Vormarsche der Armee wieder möglichst rasch operationsbereit sind.

Die Versammlung des Heeres in einem relativ kleinen Raume schließt die Gefahr von Epidemien in sich, die umso leichter umsichgreifen, je länger die Aufmarschcantonierung dauert, je ungünstiger die Jahreszeit und je schlechter die Beschaffenheit des Cantonierungsraumes in sanitärer Beziehung ist.

Der sanitätspolizeiliche Dienst in Cantonierungen und Ortschaftslagern ist von hoher Bedeutung und muss im Sinne des D. R. II, §§ 29, 33 streng gehandhabt werden.

Blessiertenträger der Truppen sind zur Wartung und Pflege der Kranken zu verwenden.

Zur Aufnahme der Maroden und der untransportablen Kranken werden von den Truppenkörpern Marodenzimmer eingerichtet, welche unter Leitung des Truppen-Chefarztes stehen (D. R. II, Pkt. 139).

Die erforderlichen Unterkünfte und die unungänglich nothwendigen Einrichtungsgegenstände sind von den Ortsbehörden beizustellen. Beim Abmarsche werden die noch im Marodenzimmer befindlichen Kranken an die nächste Sanitätsanstalt, Untransportable an die Ortsbehörde übergeben.

Von der Divisions-Sanitäts-Anstalt kann die Ambulanz als Marodenhhaus verwendet werden. Ausnahmsweise können auch Sectionen der

Feldspitäler in Verwendung treten, doch müssen sie bei Beginn der Operationen unbedingt evacuirt sein.

Die Ärzte müssen sich über das etwaige Vorkommen infectiöser Krankheiten und über die Qualität des Trinkwassers informieren und das Nöthige veranlassen.

Für den Abschub Schwerkranker aus den Cantonierungs-Stationen auf Bahnhöfe, kann man sich der Blessierten-Wagen bedienen, welche zu diesem Zwecke in die Stationen zu vertheilen sind oder auch auf bestimmten Linien für mehrere Stationen einen geregelten Turnusverkehr besorgen. Reicht die Anzahl Blessiertenwagen nicht aus, so nimmt man Landesfuhrer.

Der Verkehr jener Eisenbahnzüge, welche zum Abtransport der Kranken bestimmt sind, muss allgemein verlaubar werden.

Die Depots für marode Pferde sind zunächst der rückwärtigen Grenze des Cantonierungs-Raumes (wegen Ansteckungsgefahr) einzurichten.

Vorbereitung und Anordnung zum Beziehen der Cantonierung.

Siehe D. R. II, §§ 24, 25, 26.

Die Aufmarschcantonierung wird durch quartierregulierende Generalstabsofficiere, Intendanten, Ärzte und Verpflegsbeamte vorbereitet, welche unmittelbar nach Verlautbarung des Mobilisierungs-Befehles in den Aufmarschraum abgehen.*) Hierüber bestehen besondere Weisungen (reservirt).

Die Generalstabsofficiere nehmen ihren Weg über Wien und erhalten daselbst vom Chef des Generalstabes die nöthigen Directiven, nach welchen sie die vorbereitenden Maßnahmen treffen.

Von den Truppenkörpern und Verpflegsanstalten werden einige Tage vor deren Eintreffen, Officiere (Beamte)**) als Quartierregulierende vorausgeschickt und ihnen Unterofficiere als Gehilfen beigegeben.

Alle Maßnahmen, welche nothwendig sind, damit die Truppen und Anstalten bei ihrem Eintreffen unverzüglich die Cantonierungs-Stationen beziehen können, ordnet der quartierregulierende Generalstabsoffizier im übertragenen Wirkungskreise an und ertheilt den Quartierregulierenden der Truppen und Anstalten die für die Detailausmittlung erforderlichen Weisungen.

Diese Weisungen werden umfassen:

- Zuweisung der Cantonierungs-Räume und Orte;
- Standorte der höheren Commanden und der Nachbargruppen;
- Regelung des Abmarsches von der Auswaggonierungs-Station;
- anfängliche Regelung des Verpflegs- und Sanitätsdienstes;

*) Jeder Armeekorper von der Truppen-Division aufwärts entsendet einen Generalstabsoffizier, jedes Corps-Commando den Corps-Chefarzt und einen Intendantensbeamten.

**) Je 1 Hauptmann oder Oberlieutenant mit 1 bis 5 Unterofficieren, beziehungsweise ein Verpflegsbeamter per Anstalt mit 2 bis 6 Mann. (Siehe D. R. II, Pkt. 138; V. V. II/3, § 121.)

Bekanntgabe des Standortes des Cantonierungsmagazins, der Sanitäts-Anstalt für den Krankenabschub u. dgl.

Alle übrigen Anordnungen werden dem höheren Commando vorbehalten, namentlich: Maßnahmen zur Herstellung von Verbindungen, Sanitätsdienst, Verpflegung und Alarmdisposition.

Die Quartierregulierenden der Truppen haben im Sinne der vom quartierregulierenden Generalstabsofficier, beziehungsweise der von ihrem Commando erhaltenen Weisungen die ihnen zufallenden Detailvorkehrungen durchzuführen und hiezu Detail-Recognoscierungen vorzunehmen.

Wenn mehrere Truppen in einem Orte cantonieren, so sind ihnen die Ortsabschnitte zuzuweisen und diese durch Aufschriften und Wegweiser zu bezeichnen.

Können nicht alle zur Unterbringung in einem Orte bestimmten Truppen unter Dach gebracht werden, so sind von den Quartierregulierenden auch die erforderlichen Lagerplätze auszumitteln. Der Stations-Commandant bestimmt dann, welche Truppen zu lagern haben, oder er weist jeder Truppe einen Ortsabschnitt zu und überlässt es den betreffenden Unter-Commandanten zu entscheiden, welche Theile ihrer Truppe lagern und welche cantonieren sollen.

Nach dem Beziehen der Aufmarsch-Cantonierung müssen dann noch von den Stations-Commandanten ehestens angeordnet werden:

Der Cantonierungsdienst (Stations- [Haupt-] Wache, Bereitschaften, Cantonierungswachen und Posten, Ordonnanzen):

die Alarm-Disposition und Feuerlöschordnung und

die Durchführung sonstiger höherer Ortes für die innere Sicherheit gegebenen Andeutungen, militär- und sanitätspolizeiliche Maßnahmen u. dgl.

Im übrigen wird auf das D. R. II, XVIII. Abschnitt verwiesen.

Disposition zum Beziehen einer Aufmarsch-Cantonierung.

Sie wird enthalten:

Die Situation des Feindes;

die eigene Situation und die zur Sicherung des Cantonierungs-Raumes getroffenen Maßnahmen;

die Zuweisung der Unterkünfte (Gruppenbildung, graphisch);

Abmarschlinien von den Auswaggonierungs- in die Cantonierungsstationen (eventuell graphisch);

Verbindungen (Telegraph, Ordonnanzcourse, Feldpost, Herstellung von Communicationen etc., graphisch);

Bestimmung des gemeinsamen Alarmplatzes oder der Alarmplätze der einzelnen Gruppen (graphisch);

Abfertigungszeit;

Regelung des Verpflegsdienstes;

Regelung des Sanitätsdienstes;

besondere Maßnahmen.

Die Disposition wird gewöhnlich nicht als ein Ganzes auf einmal ertheilt werden können, sondern ihre einzelnen Punkte werden in verschiedener Gruppierung und je nach Maßgabe der Verhältnisse in mehreren, einander ergänzenden Befehlen, Dispositionen und Instructionen zur Ausgabe gelangen und theilweise auch schon vom quartierregulierenden Generalstabsofficier verlaublich.

Die Abgrenzung der Cantonierungsräume, die Aufstellung der Sicherungstruppen, die Alarmplätze, die Verbindungen und technischen Herrichtungen, die Standorte der Verpflegs-Magazine, der Spitäler sind graphisch darzustellen.

Commando und Dienst in Cantonierungen (im Lager). Siehe D. R. II, §§ 27, 32. Den Zusammenhang zwischen den Bestimmungen für den Dienst in Friedensgarnisonen und dem Dienste in Cantonierungen (im Lager) zeigt nachfolgende Tabelle:

| Unterkunft | Friedens-Garnison | Cantonierung | Lager |
|-------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------------|
| Commando | Militär-Stations- Commando, Landwehr-Stations- Commando | Stations- Commandant | Lager-Commandant |
| Dienst | Garnisonsdienst | Cantonierungsdienst | Lagerdienst |
| | umfasst Inspections-, Wach- und Bereitschaftsdienst | | |
| Wachdienst | Garnisonswachen | Cantonierungs- wachen | Lagerwachen |
| | Stationswache | Stationswache | Lagerwache |
| | Hauptwache | Hauptwache | Hauptwache |
| | wenn auch andere Wachen dependieren | | |
| Wachen für den inneren Dienst | | | |
| Inspections- dienst | Garnisons- Inspectionsofficier | Stations- Inspectionsofficier | Lager- Inspectionsofficier |
| Bereitschafts- dienst | Bereitschaft | | |

Alarmierung (siehe D. R. I, § 66; D. R. II, Pkt. 140, 144, 145, 166). Der Befehl zur Alarmierung muss auf die rascheste Art verlaublich werden, was nicht nur durch schleunigste Befehl-Übermittlung (Telegraph, Radfahrer, berittene Ordonnanzen etc.), sondern oft auch durch weitgehende directe Verständigung der Truppen und Anstalten erreicht werden kann.

Wären beispielsweise bei einer Infanterie-Truppen-Division zwei Cantonierungs-Gruppen gebildet und erhielten nur die Gruppen-Commandanten den Befehl zur Alarmierung, so würde — abgesehen vom geringen Befehls-Apparate der Gruppen-Commanden — die Befehl-Verlautbarung nicht so schnell vor sich gehen, als wenn die Truppen und Anstalten direct vom Truppen-Divisions-Commando angewiesen werden würden.

Die Alarmierung größerer Gruppen durch Kanonenschüsse, Feuer- oder Rauch-Signale etc. kann leicht zu Missverständnissen führen; solche Alarmzeichen werden überhaupt nur dann angezeigt sein, wenn die Truppen sehr eng cantonieren, jeder Zweifel ausgeschlossen erscheint und die Terrainverhältnisse günstig sind (Gebirge).

In Feindesnähe wird die Alarmierung zumeist in aller Stille (durch Ordonnanzen) angeordnet werden müssen (Geheimhaltung). — Siehe D. R. II, Pkt. 166, letzten Absatz.

Schriftliche (telegraphische) Befehle zur Alarmierung (Blankette) müssen stets zur Expedition so vorbereitet sein, dass im Bedarfsfalle nur die Stunde der Ausfertigung eingetragen zu werden braucht.

Bei Wahl der Alarmplätze und Gruppierung der Truppen ist zu unterscheiden, ob die Alarmierung nur zum Zwecke eines Abmarsches oder zur Abwehr eines feindlichen Angriffes erfolgen könnte. Im ersteren Falle wird man die Cantonierungs-Gruppen grundsätzlich in der Nähe ihrer Cantonierungsorte meist schon in Marschformation oder in einer solchen Gruppierung sammeln, welche einen raschen Übergang in die Marschcolonnen nach allen Richtungen erleichtert. Unnütze Märsche, Kreuzungen, Aufmärsche, sowie ermüdendes Herumstehen der Truppen sind zu vermeiden.

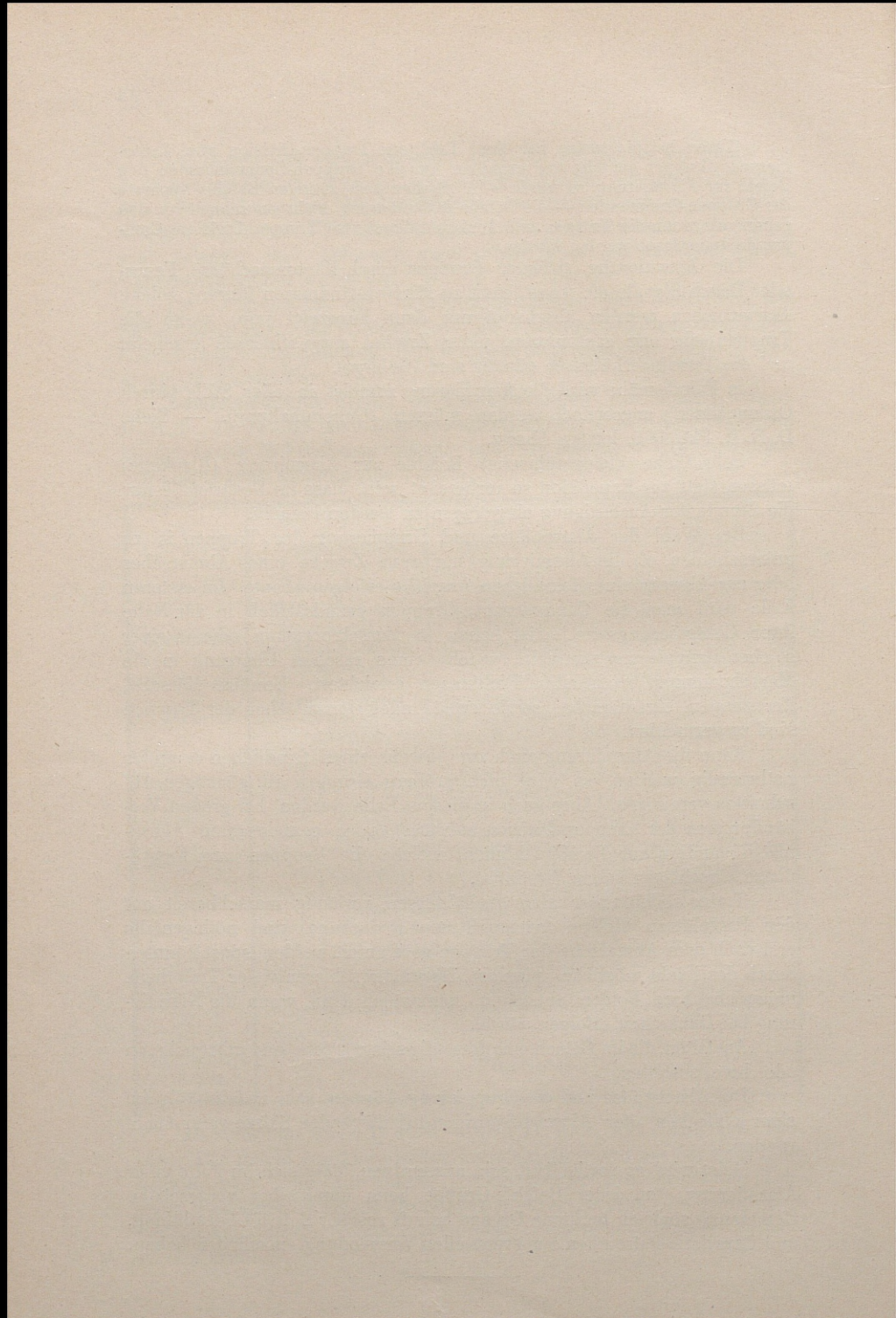
Kann die Alarmierung auch zur Abwehr eines feindlichen Angriffes nothwendig werden, so wird man größere Gruppen an günstigen Abschnitten vereinigen. Aber auch in diesem Falle werden bei großen Verbänden (von der Truppen-Division aufwärts) keine gemeinsamen Alarmplätze, sondern nur die Marschlinien, welche die Gruppen zum Kampfplätze einschlagen sollen, bestimmt.

Trains sollen unter allen Verhältnissen vorläufig marschbereit auf den Parkplätzen bleiben (eventuell unter Bedeckung) und nöthigenfalls erst nach dem Abmarsche der Truppen gesammelt werden, sonst könnten durch das leicht mögliche, planlose Herummarschieren vieler Traintheile unberechenbare Folgen entstehen, namentlich dann, wenn die Alarmierung bei Dunkelheit erfolgen würde.

Anstalten, die im Gefechte nothwendig sein werden, sind mitzunehmen oder bereitzustellen.

Die Alarmplätze und die Gruppierung können sehr zweckmäßig auf einer einfachen, der Alarm-Disposition beizufügenden Skizze versinnlicht werden.

Meist wird es vortheilhaft sein anzuordnen, dass sich im Falle einer Alarmierung, von jeder Befehls-Gruppe beim unmittelbar vorgesetzten Commando sogleich berittene Organe behufs rascher Befehl-Übermittlung, und Cavallerie-Patrouillen zur eventuellen Verwendung einzufinden haben.



V. Abschnitt.

Aufklärungs- und Sicherungsdienst. Streif- Commanden.

A. Aufklärungsdienst.

Siehe D. R. II, §§ 31 bis 39.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Aufklärung ist innerhalb der Grenzen der taktischen Sicherung — im engeren Bereiche der Colonnen — und über die taktische Sicherung hinaus — auf weitere Entfernungen — nothwendig.

Die Aufklärung auf weitere Entfernungen wird durch Nachrichten-Patrouillen, Nachrichten-Detachements oder durch selbständige Cavallerie-Körper besorgt.

In größeren Verhältnissen, insbesondere aber entfernt vom Feinde wird es zweckmäßig sein, Nachrichten-Detachements von angemessener Stärke und Zusammensetzung zu verwenden, welche innerhalb bestimmt zugewiesener Räume aufklären und hiezu ihrerseits die erforderlichen Patrouillen entsenden.

Die Nachrichten-Detachements werden durch ihre Stärke befähigt, mit mehr Entschiedenheit aufzutreten und können denselben auch besondere Aufgaben wie z. B. Eisenbahn-Unterbrechungen (durch Beigabe der Pionierzüge) zgedacht werden.

Ob nebst Nachrichten-Detachements und unabhängig von denselben auch Nachrichten-Patrouillen zu entsenden sind, entscheiden die Verhältnisse.

Je kleiner die Entfernung zwischen den beiderseitigen Infanteriegros wird, desto mehr können die vor der Front befindlichen Nachrichten-Detachements verringert und durch Patrouillen ersetzt werden.

Auf günstigen Übersichtspunkten werden oft mit Vortheil stehende Beobachtungsposten verwendet.

Nachrichten-Patrouillen und Nachrichten-Detachements stehen mit dem Gros in loser Verbindung und haben relativ die größte Bewegungsfreiheit. Auf ihre Mitwirkung im Kampfe wird im allgemeinen nicht gerechnet; sie sollen bloß gut, rasch, rechtzeitig und ununterbrochen melden.

Selbständige Cavalleriekörper.

Siehe D. R. II, § 35.

Allgemeines. Um in steter Kenntniss über die Verhältnisse beim Gegner (Ausdehnung seiner Front, Kräfte-Gruppierung, Beginn, sowie Richtung und Einstellung seiner Bewegungen etc.) zu sein, wird der Aufklärungsdienst vor der Front oder in der Flanke einer Armee eingeleitet, welcher zugleich dem Gegner den Einblick in die eigenen Verhältnisse verwehren soll.

Hiernach bezweckt der Aufklärungsdienst sowohl das Erkunden der Kriegslage, als auch das Verschleiern der eigenen Situation.

Einzelne Nachrichten über den Feind gestatten nur selten berechtigte Schlüsse auf die Gesamtsituation; erst der Vergleich vieler Nachrichten ermöglicht ein vorurtheilsloses Bild.

Um eine größere Anzahl von Nachrichten zu gewinnen, ist an vielen Punkten die Föhlung mit dem Feinde erforderlich. Dieser Contact wird durch Patrouillen der Nachrichten-Detachements oder durch direct vom Commandanten des aufklärenden Cavallerie-Körpers entsendete, selbständige Nachrichten-Patrouillen hergestellt, welche somit als die eigentlichen Träger des Nachrichten-Dienstes anzusehen sind.

Das directe Entsenden von Nachrichten-Patrouillen seitens des Gros eines Cavallerie-Körpers wird sich zumeist auf jene Fälle beschränken, in welchen es sich um die Lösung einzelner genau umschriebener Aufgaben handelt, die über den Rahmen der Aufgabe der Nachrichten-Detachements hinausgehen.

Gruppierung. Obschon es sich bei der Aufklärung vornehmlich um Nachrichten über den Feind handelt und der Kampf demnach keineswegs den Zweck, in vielen Fällen kaum ein berechtigtes Mittel des Aufklärungsdienstes bildet, so wird er dennoch häufig nothwendig sein, weil der Gegner die eigenen Absichten zu durchkreuzen trachten wird und weil auch die feindliche Aufklärung verhindert werden soll.

Die Kräftegruppierung muss daher sowohl die Aufklärung begünstigen, als auch dem Gegner den Einblick in die Verhältnisse der Armee thunlichst verwehren. Falls für diese Zwecke der Kampf unerlässlich wäre, so muss dieser unter günstigen Verhältnissen aufgenommen werden können.

Mithin hat ein Theil hauptsächlich die Aufgabe zu sehen, während der andere Theil nöthigenfalls zum Kampfe berufen ist, um hiedurch die Verschleierung der eigenen Situation, sowie den Aufklärungsdienst zu fördern.

Hiezu würden unter Umständen nicht nur die Hauptkraft der Cavallerie, sondern auch Nachrichten-Detachements mit Gewalt den gegnerischen Schleier zu durchbrechen, beziehungsweise eine ähnliche Absicht des Feindes zu hindern trachten.

Man wird den Kampf erst dort und dann annehmen, wenn man Aussicht hat, einen Erfolg zu erzielen. Es ist von geringerem Nachtheile, momentan zurückzuweichen, als die Cavallerie der Gefahr auszusetzen, unter ungünstigen Chancen geschlagen zu werden.

Theoretische Grundsätze für die Gruppierung eines aufklärenden Cavallerie-Körpers lassen sich nicht aufstellen, weil allzu verschiedenartige Factoren hierauf Einfluss nehmen, als:

Beschaffenheit des Aufklärungsraumes, dessen Communications- und Terrainverhältnisse, die beiderseitige Kriegslage, die etwa bereits vorliegenden Kundschafter-Nachrichten, der Charakter und die Gefechtsweise der feindlichen Cavallerie.

Grundsatz wird immerhin bleiben, sich vor zu weitgehender Kräftezersplitterung zu hüten, um über eine starke Reserve verfügen zu können.

Stärke der Nachrichten-Patrouillen (siehe D. R. II, Pkt. 239). Schwache Patrouillen (etwa drei bis fünf Reiter) werden in den seltensten Fällen genügen. Die wechselnden, oft bedeutenden Distanzen, sowie das Isoliertsein der einzelnen Gruppen lassen die Möglichkeit des Undienstbarwerdens von Pferden, sowie des Eintretens von Unfällen bei den Reitern ungleich mehr voraussehen, als bei den räumlich beschränkteren Verhältnissen der Aufklärung für taktische Zwecke. Die Nothwendigkeit, wichtige Meldungen durch zwei und selbst mehrere Reiter zurückzusenden, wird sich sehr häufig ergeben und beim Übergreifen mit den feindlichen Aufklärungstruppen sogar zur Regel werden.

Auch muss oft für die Weiterbeförderung von Meldungen auf große Entfernungen durch Brief-Ordonnanz-Posten oder Relais-Reiter vorgesorgt werden.

Hieraus ergibt sich, dass im allgemeinen starke Patrouillen — nicht unter zehn Reiter — zu verwenden sein werden. Die Bezeichnung der Nachrichten-Patrouillen erfolgt zweckmäßig, wie bei Hauptposten und Feldwachen vom rechten gegen den linken Flügel mit fortlaufenden Nummern. Die später fallweise eingeschobenen Nachrichten-Patrouillen wären etwa in Bruchform zu benennen, z. B. Patrouille Nr. $\frac{2}{3}$ (Patrouille zwischen den ursprünglich entsendeten Patrouillen Nr. 2 und 3).

Auf den Meldungen ist die Nummer der meldenden Patrouille grundsätzlich anzusetzen.

Zweck und Stärke der Nachrichten-Detachements. Die zur Aufklärung größerer Räume nöthigen Nachrichten-Patrouillen können im großen z. B. im Rahmen einer Cavallerie-Truppen-Division nicht mehr einheitlich geleitet werden.

Die Patrouillen sollen nach Erfordernis neue Directiven erhalten, welche sehr oft den localen Verhältnissen angepasst werden müssen und daher vom Gros aus nicht ertheilt werden könnten. Die Zahl der nöthigen

Patrouillen wechselt je nach dem Terrain und sonstigen Verhältnissen; einzelne Patrouillen werden entbehrlich, andere erforderlich; der für Mann und Pferd anstrengende Dienst bedingt das Ablösen, welches nach einigen Tagen, oft auch täglich eintreten muss.

Hieraus erhellt die Nothwendigkeit, die Patrouillen nicht direct von dem weit rückwärts befindlichen Gros abhängig zu machen, sondern von diesem statt einzelner Patrouillen Nachrichten-Detachements vorzuschicken, welche ihrerseits die zur Aufklärung des Raumes erforderlichen Nachrichten-Patrouillen entsenden.

Aufgabe dieser Detachements ist es sonach, in dem ihnen zugewiesenen Aufklärungsraume den jeweiligen Zwecken entsprechend neue Patrouillen zu entsenden, überflüssig gewordene einzuziehen, zersprengte oder abgedrängte zu ersetzen und für alle als Rückhalt zu dienen.

Sie sichten die von diesen einlaufenden Meldungen und vermitteln letztere an das Gros.

Die Nachrichten-Detachements unterstützen das Vorwärtstragen der Aufklärung seitens der Patrouillen in Fällen, wo diese durch überlegene feindliche Abtheilungen daran verhindert werden. Indes dürfte eine solche Unterstützung nur selten platzgreifen können, vielmehr müssen die Patrouillen im Ausweichen und Durchschleichen gewandt sein. Denn was sollte der Nachrichten-Detachment-Commandant thun, wenn etwa zwei und mehr Patrouillen zur selben Zeit einen Impuls beanspruchen, wenn dieser Impuls an einem Tage wiederholt und an verschiedener Stelle sich nöthig erweist?

Auch die Zurückweisung feindlicher Detachements und Patrouillen, welche den eigenen Schleier durchbrechen wollen, kann von den Nachrichten-Detachements nur dann bewirkt werden, wenn es ohne Nachtheil für die eigene Aufgabe möglich ist. Solchen feindlichen Abtheilungen nachzureiten wäre verfehlt; es genügt die Anwesenheit derselben zu melden und sie durch eine Patrouille dauernd beobachten zu lassen.

Die Stärke der Nachrichten-Detachements dürfte mit einer halben bis höchstens zwei Escadronen, in den meisten Fällen aber mit einer Escadron zu bemessen sein. Die Wahrung des taktischen Verbandes ist hiebei anzustreben.

Die Stärke der Detachements hängt auch von der Wichtigkeit der Marschlinie und von der Breite des ihnen zugewiesenen Aufklärungs-Raumes ab. Letztere dürfte durchschnittlich 10 bis 15 *km* betragen können. (Im offenen Terrain mehr, im unübersichtlichen weniger.)

Die Cavallerie-Truppen-Divisionen erhalten durchschnittlich einen Raum von 30 bis 40 *km* Breite zur Aufklärung zugewiesen.

Der tägliche Verkehr zwischen dem Divisions-Commando und allen Detachements (durch Befehle, Meldungen) muss ermöglicht sein.

Die Tiefe ergibt sich aus dem Umstande, dass im allgemeinen die Nachrichten-Patrouillen ca. 10 *km* vor den Detachements, diese 15 bis 20 *km* vor dem Gros gruppiert sein werden.

Naturgemäß ändern sich diese Distanzen in Feindesnähe wesentlich. Je mehr die Bewegung der Patrouillen und Detachements durch den Feind gehindert wird, desto mehr werden sie sich einander und dem eigenen Cavallerie-Gros nähern.

Das Gros marschirt grundsätzlich vereinigt, um für den Fall eines Gefechtes möglichst stark zu sein; doch können mitunter Nebencolumnen nothwendig werden.

Zur Übermittlung der Meldungen ist der Telegraph am geeignetsten (siehe II. Abschnitt).

Ordonnanz-Course sind möglichst einzuschränken, sie absorbieren beträchtliche Kraft.

Radfahrer werden mit Erfolg verwendet.

Trotz sorgfältigster Anwendung und Ausnützung dieser Mittel werden die Meldungen sehr häufig durch Ordonnanz-Reiter übersendet werden müssen.

Einsenden von Meldungen:

Die von den Nachrichten-Patrouillen eingesendeten Meldungen werden vom Nachrichten-Detachment-Commandanten je nach Wichtigkeit entweder sogleich oder gesammelt — eventuell in ein Gesamtbild zusammengefasst — an das Gros geleitet.

Nach gewonnenem Contact mit dem Gegner kann man wichtige Meldungen nicht auf gewisse Stunden verschieben, anderseits sind Meldungen zu bestimmten Stunden erwünscht.

Haben z. B. die am Morgen entsendeten Patrouillen einen Abschnitt erreicht, so ist es für die nachrückenden Abtheilungen von Interesse zu wissen, ob die Patrouillen auf den Feind oder auf Hindernisse gestoßen sind. Am Abende ist es wünschenswert zu wissen, ob die vorgeschobenen Theile ihr Ziel erreichen konnten. Die Meldung hierüber, welche oft schon in den ersten Abendstunden an das Gros gelangen kann, soll indes nicht die letzte sein.

Die Meldungen sollen vor allem wahr sein.

Nicht zu vergessen ist der Beisatz, was der Meldende weiter zu thun beabsichtigt.

Für schriftliche Meldungen sind die normierten Blankette und Couverts (Feldcopier-Bücher) anzuwenden.

Der Aufbruch der Nachrichten-Patrouillen und Nachrichten-Detachements soll derart bestimmt werden, dass die Patrouillen einen Vorsprung gewinnen.

Die Bewegung der Patrouillen soll fließend sein. Sie wird langsamer und mehr ruckweise von Übersichtspunkt zu Übersichtspunkt stattfinden müssen, je mehr Vorsicht geboten erscheint und je mehr Beobachtungsobjecte sich ergeben.

Das Gros des aufklärenden Cavalleriekörpers marschirt, je näher es dem Feinde kommt, umsomehr vereint auf den wichtigsten Bewegungslinien.

Die Rasten sind auch ein Mittel, um Einklang in die Bewegung zu bringen, indem sie an Abschnitten angeordnet werden, von welchen wieder gleichzeitig aufzubrechen ist.

Lange Rasten werden aber im Vorhinein zumeist nur für das Cavallerie-Gros und die beigegebenen Fußtruppen zu bestimmen sein, während Nachrichten-Patrouillen und Detachements selbständig nach Bedürfnis und Situation rasten werden.

Die Nächtigungsorte sollen, wenn irgend möglich, an Abschnitten liegen, welche den Nachrichten-Detachements im Vorhinein bestimmt werden. Diese haben zu ihrer Unterkunft in der Regel kleinere Gehöfte, Meierhöfe etc. zu wählen, welche womöglich durch vorliegende Hindernisse geschützt sind; größere Ortschaften sollen vermieden werden.

Zum Zwecke der leichteren Unterbringung wird es sich in manchen Fällen empfehlen, am Abende das Gros zu theilen.

Der Kampf zwischen dem Cavallerie-Gros darf nicht die Ursache zum Einstellen des Dienstes der Nachrichten-Patrouillen werden; es dürften sich vielmehr gerade während des Gefechtes und unmittelbar nachher oft günstige Momente ergeben, die zum Vortheile des Nachrichten-Dienstes ausgenützt werden können.

Die den Cavallerie-Truppen-Divisionen beigegebene reitende Artillerie kann nebst der Unterstützung im Kampfe der Cavallerie überhaupt die Aufgabe haben, den Widerstand des Gegners an Abschnitten, bei Örtlichkeiten, Defilés, an Hindernislinien im allgemeinen etc. rasch zu überwinden.

Die beigegebenen Fußtruppen sollen der Cavallerie als Rückhalt dienen. Sie werden im Vormarsche oft mit Vortheil verwendet werden, um Defilés zu öffnen oder bereits durchschrittene zu sichern; ferner Terrainstrecken, welche für die Cavallerie minder gangbar sind, zu durchstreifen. Sie können mitunter auch die Cavallerie im Kampfe unterstützen. Die Anforderungen, die an diese Fußtruppen gestellt werden, müssen, namentlich was deren Verwendung zum stehenden Sicherungsdienste anbelangt, innerhalb gewisser Grenzen verbleiben, wenn sie ihre Leistungsfähigkeit dauernd erhalten sollen.

Die Beigabe der Fußtruppen an die Cavallerie-Truppen-Divisionen darf nicht die Bewegungsfreiheit der letzteren beeinträchtigen und dazu führen, dass bei Überwindung kleinerer Hindernisse auf das Eintreffen der Fußtruppen gewartet wird. Diese sind zumeist nur als Rückhalt für die zurückgehende Cavallerie oder zur Schaffung von Stützpunkten an zu behauptenden Abschnitten zu verwenden.

Nachdem die Cavallerie-Truppen-Divisionen im Aufklärungsdienste eine große Breite einnehmen, so werden naturgemäß die Fußtruppen oft compagnie- und selbst zugswise in Verwendung treten.

Wo das rasche Fortbringen kleinerer Abtheilungen von Fußtruppen — durch Erleichterung des Gepäckes oder durch Beförderung auf Wagen

— behufs Besetzung wichtiger Punkte anwendbar ist, darf es nicht versäumt werden.

Für einen aufklärenden Cavalleriekörper können noch besondere Aufgaben erwachsen, wie: Gewinnung wichtiger Übergangspunkte, Zerstören (Unbrauchbarmachen) von Eisenbahnen im Rücken des Gegners, Überfälle auf sorglos marschierende feindliche Abtheilungen, auf Vorposten oder Cantonierungen u. dgl. Diese Aufgaben werden durch Detachements zu lösen sein.

Die Hauptsache bei derartigen Unternehmungen ist die richtige Wahl des Commandanten, welchem möglichste Selbständigkeit zu belassen ist.

Die Detachements dürfen nur so stark gemacht werden, als es der Zweck erfordert. Hierbei wird oft die Mitführung von Fußtruppen auf Wagen oder die Beigabe von reitender Artillerie vortheilhaft sein.

Die den aufklärenden Cavalleriekörpern beigegebene Artillerie wird vereinigt bleiben müssen, wenn das Cavallerie-Gros ganz oder zum größten Theile gegen Cavallerie in den Kampf tritt. Man wird die Artillerie — namentlich bei der Verfolgung — theilen, wenn es nothwendig ist, mit Gruppen des Cavalleriekörpers an verschiedenen Punkten zu erscheinen, um dem Feinde das Anrücken größerer Truppenkörper glaubhaft zu machen.

Befehlgebung.

(D. R. II, 229, 231, 240.)

Die zur Aufklärung vor der Front oder in den Flanken der Armee bestimmten Cavalleriekörper erhalten die Befehle vom Armee- oder Colonnen-Commando.

Treten mehrere Cavallerie-Truppen-Divisionen nebeneinander im Aufklärungsdienste auf, so werden sie vom Armee-Commando einheitlich geleitet.

Armee-Colonnen, denen keine größeren Cavalleriekörper zugewiesen sind, können die entbehrlichen Theile der Divisions-Cavallerien unter einem Commando vereinigt, zum Aufklärungsdienste verwenden.

Wird Cavallerie zur Aufklärung in der Flanke der Armee verwendet, so muss der Cavallerie-Commandant über den Standort (die Marschlinie) der Flügelcolonne orientiert sein und wissen, was der Armee-Commandant im allgemeinen in Erfahrung gebracht haben will.

Die Weisungen des Armee-Commandos (oder Colonnen-Commandos) für aufklärende Cavalleriekörper bestehen entweder in täglich zu erlassenden Befehlen, zumeist aber in Instructionen für längere Zeitabschnitte. Hieraus ergibt sich das Maß der dem Commandanten der Cavallerie eingeräumten Selbständigkeit.

Die Instruction wird enthalten:

Beiderseitige Verhältnisse;

Absicht oder Operations-Ziel;

Aufgabe des Cavalleriekörpers;

Bestimmungen bezüglich der mitzunehmenden oder auszuscheidenden Traintheile (C—8, Pkt. 20);

Bestimmungen bezüglich der Verpflegung;

fallweise: Recognoscierungen, Einleitung von Requisitionen; Verbindung mit Nachbarcolonnen u. dgl.

Muss die Leitung tagweise erfolgen, so sind den Cavallerie-Truppen-Divisionen die Marschanordnungen für die Armee-Colonnen im großen mitzuthemen. Bezüglich des Verhaltens der Aufklärungs-Cavallerie ist das Nöthige beizufügen.

Alle wichtigen Wahrnehmungen über den Feind, dann die jeweilige Situation des Cavalleriekörpers müssen seitens dessen Commandanten auch dem Commandanten jener Armee-Colonnen, vor deren Front sich die Cavallerie befindet, bekannt gegeben werden.

Dadurch wird der Sicherungsdienst bei den Armee-Colonnen erleichtert.

Vom Commando der zur Aufklärung bestimmten Cavalleriekörper wird womöglich ein Marsch-Aviso ertheilt. Mit diesem können auch die Unter-Commandanten, Nachrichten-Detachements- und Nachrichten-Patrouillen-Commandanten berufen, das Bereitstellen von Nachrichten-Patrouillen, Verpflegungsvorbereitungen u. dgl. verfügt werden.

Die Befehle für den Aufklärungsdienst werden vortheilhaft vom Commandanten des Cavalleriekörpers persönlich und mündlich an die versammelten Unter-Commandanten ertheilt.

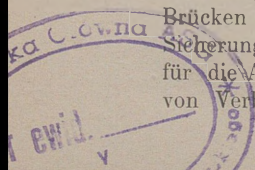
Sehr ausgedehnte Cantonierung, dringliche Zeitverhältnisse oder andere wichtige Ursachen können dazu zwingen, die erwähnten Anordnungen schriftlich zu geben.

Die sorgfältigste Ausfertigung solcher schriftlicher Dispositionen ist namentlich bei der grundlegenden Einleitung des Aufklärungsdienstes umsomehr geboten, als irriige Auffassungen, Missverständnisse etc. von schweren Folgen begleitet sein könnten.

Ist der Aufklärungsdienst im richtigen, erfolgreichen Gange, dann müssen kurze Befehle vollauf genügen.

Bei mündlicher Dispositionsabgabe durch den höheren Commandanten wird noch überdies anzuordnen sein:

Bereitstellen des Gros (eventuell auch der Nebencolonne) zum Abmarsche; Weisungen für etwa durchzuführende Unterbrechungen, beziehungsweise Zerstörungen von Eisenbahnen, Telegraphenleitungen, Brücken und sonstigen Objecten; Anordnungen für die Trains, ihre Sicherung, Verpflegung und Maßnahmen betreffs der vom Cavalleriekörper für die Armee-Colonnen etwa einzuleitenden Requisitionen, Etablierung von Verbindungen, Verwendung der Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung



und der Telegraphen-Patrouillen; Aufstellen von Ordonnanzcoursen u. dgl.

Auf Grund der vom höheren Commando (Armee- oder Colonnen-Commando) erhaltenen Instructionen oder Directiven wird die Disposition des Commandos eines zur Aufklärung bestimmten Cavalleriekörpers umfassen:

Nachrichten über den Feind, und zwar über alle Gruppen, welche die Aufklärung beeinflussen könnten;

die im Aufklärungsdienste thätigen Unter-Commandanten sind hierüber so eingehend als möglich zu unterrichten.

Über die eigenen Verhältnisse ist so viel zu verlaublichen, als zum Verständnisse der Aufgabe nöthig erscheint.

Die Aufgabe des Cavalleriekörpers und die Grundzüge für die Lösung derselben, d. i. die Absicht.

Die Gruppierung der Nachrichten-Detachements (Nachrichten-Patrouillen), ihre Aufgabe unter Angabe der Begrenzung des aufzuklärenden Abschnittes, Ort und Zeit des Aufbruches, beiläufiges Marschziel, eventuell Marschlinie.

Bei der grundlegenden Einleitung des Aufklärungsdienstes wird die Aufgabe der einzelnen Gruppen nur dahin zu präzisieren sein, dass man beispielsweise befiehlt:

„Morgen klären auf, Aufbruch 5^h früh von Z.:

Nachrichten-Detachement Nr. 1. 4^{te} Escadron des Dragoner-Regiments Nr. 4, über A, B, C, östlich bis an den W-Bach, westlich bis einschließlich des Weges M, N, O“ u. s. w.

Sobald der Gegner festgestellt ist, werden sowohl Patrouillen, als auch Detachements schärfer vorgezeichnete Aufträge erhalten.

Es wird sich empfehlen, beim Bestimmen der Begrenzungslinien für die aufzuklärenden Räume (Abschnitte) nicht allzuviel Örtlichkeiten zu nennen, weil dies zur raschen Auffassung der Aufgabe nicht beiträgt und nur verwirrt.

Marschlinien, Marschordnung und Marschziel des Gros, dann Marschlinie und Marschziel der etwa ausgeschiedenen Neben-colonne.

Die auf den Marsch des Gros der Cavallerie-Truppen-Division bezugnehmenden Detail-Befehle werden nur denjenigen Unter-Commandanten bekanntgegeben, welche hievon Kenntnis erlangen müssen, z. B. dem Commandanten des an der Marschlinie des Gros vorgeschobenen Nachrichten-Detachements, dem Vorhut-Commandanten, den Commandanten von Cantonierungs- (Lager-) Gruppen.

Lange Rast (eventuell). Es wird zweckmäßig sein, dieselbe nur für das Gros und die Fußtruppen festzusetzen, die Patrouillen und Detachements aber nach Bedürfnis und Situation rasten zu lassen.

Statt der Dauer der langen Rast wird vorthellhaft der Wieder-
aufbruch aus derselben im vorhinein angeordnet.

Wohin, eventuell von welchen Punkten (Linien, Abschnitten)
Meldungen zu erstatten sind.

Grundsatz hiebei ist, dass die Nachrichten-Patrouillen jenem
Detachements-Commandanten melden, von dem sie abhängen.

Verhältnisse können aber auch das directe Melden seitens der
Patrouillen an das Commando des Cavalleriekörpers oder an das höchste
Commando erfordern. Dies ist dann ausdrücklich zu befehlen.

Eine Verbindung zwischen den Nachrichten-Patrouillen, sowie
zwischen den Nachrichten-Detachements ist illusorisch.

Entfernt vom Feinde wäre die Verbindung wohl ohne besondere Schwierig-
keit zu erzielen, indes liegt in dieser Phase des Aufklärungsdienstes gewiss keine
Nöthigung vor, eine größere Anzahl von Reitern mit diesem Dienste — weil eben
für die Situation belanglos — anzustrengen. Befindet sich aber die aufklärende
Cavallerie mit dem Feinde im Contacte, hat vielleicht schon ein gegenseitiges
Durcheinander- und Übergreifen der im Nachrichtendienste befindlichen Abthei-
lungen stattgefunden, dann wäre das Aufsuchen der Verbindung zwischen den
Nachrichten-Patrouillen und zwischen den Nachrichten-Detachements unter-
einander ganz zwecklos und für den Aufklärungsdienst geradezu schädlich. Die
eigenen Patrouillen und Nachrichten-Escadronen werden in dieser Phase des Auf-
klärungsdienstes gezwungen sein, dem Gegner auszuweichen, sich zu verbergen,
die beabsichtigten Rast- und Nächtigungsorte aufzugeben etc. Was sollte da mit
der Verbindung überhaupt noch bezweckt werden?

Soll dann das Nichtvorwärtskönnen eines Detachements oder einer Patrouille
für die nachbarliche Abtheilung eine Aufforderung bilden ebenfalls zurück-
zubleiben?

Die Rücksichtnahme auf Nachbargruppen darf im Aufklärungsdienste keines
der Glieder abhalten, mit allen Mitteln auf die Erfüllung der eigenen Aufgabe
hinzuarbeiten.

Hienach können die Anordnungen betreffs der Verbindung wohl nur
auf Haupt- und Nebencolonne, auf das Einrichten von Ordonnanzcoursen,
auf die Verwendung des Cavallerie-Telegraphen etc. sich beziehen.

Verpflegung. Nachrichten-Patrouillen und Detachements leben
grundsätzlich vom Lande.

Ablösen der Nachrichten-Patrouillen. Da diese Maßnahme
von vielen im vorhinein nicht leicht abzuschätzenden Factors abhängt,
so kann sich die Disposition hierüber auch in den seltensten Fällen aus-
sprechen.

Zumeist wird man sich darauf beschränken müssen, die Ablösung
in Aussicht zu stellen.

Erkennungszeichen (ausnahmsweise, siehe D. R. II, Pkt. 256).

Nächste Divisions-Commando-Abfertigung.

Eventuelle Mittheilungen und Maßnahmen; z. B.: Standort
(Marschlinie) der Tete-Division der nachfolgenden Armee-Colonne oder
der Flügel-Colonne, wenn der Cavallerie-Körper in der Flanke der Armee
aufklärt; besondere Aufgaben, als: Unbrauchbarmachen von Eisenbahnen,

Zerstören von Brücken und sonstigen Objecten, Reconoscierungen bestimmter Bewegungslinien, Abschnitte u. dgl., Requisitions-Ausschreibungen, beziehungsweise Beistellen von Requisitions-Commanden etc.

Erscheint die Gliederung des Cavallerie-Körpers in größere Colonnen zweckmäßig, so wird es vortheilhaft sein, den Commandanten jener Colonnen, bei welchen sich der Commandant des Ganzen nicht befindet, eine gewisse Selbständigkeit betreffs der Anordnungen für den Nachrichtendienst einzuräumen.

Die Commandanten der Nachrichten-Patrouillen erhalten von ihren Gruppen-Commandanten (Nachrichten-Detachement-Commandanten) eventuell auch direct vom Truppen-Divisions-Commando besondere Befehle, welche vorschreiben:

Die Aufgabe, in der Regel auch die Marschlinie, wohin Meldungen zu richten sind, das Verhalten nach durchgeführter oder verhinderter Lösung der Aufgabe.

Divisions-Cavallerie.

Siehe D. R. II, §§ 36, 44.

Die Aufklärung im engeren Bereiche der Colonnen versieht hauptsächlich die Divisions-Cavallerie.

Der bei der Vorhut befindliche Theil der Divisions-Cavallerie muss, vor dieser marschierend, stets das Terrain vor und beiderseits der Marschlinie wenigstens bis auf wirksame Schussdistanz abgesucht haben.

Die Seitenhuten sind, wenn die durch Aufklärung zu erreichende Sicherung der Flanken genügt, ganz von der Divisions-Cavallerie zu bestreiten.

Eine derartige Verwendung der Divisions-Cavallerie hat zur Folge, dass die anderen Truppen (Sicherungs- und Haupttruppe) auf den gebahnten Wegen unaufgehalten und dabei gesichert marschieren können.

Das Entsenden größerer Theile der Divisions-Cavallerie über den taktischen Bereich der Truppen-Divisionen hinaus, ist grundsätzlich zu vermeiden und auf Fälle unbedingter Nothwendigkeit zu beschränken.

Eine stete Vorsorge seitens des Commandanten der Divisions-Cavallerie wird es sein, für die Vorbereitung der Nächtigung der Divisions-Cavallerie — wenn sie bei Einbruch der Dunkelheit hinter die Vorposten zurückgeht — rechtzeitig Verfügungen zu treffen (D. R. II. 286).

B. Sicherungsdienst.

D. R. II, §§ 40—51.

Allgemeine Bestimmungen.

Siehe D. R. II, § 40.

I. Marschsicherungstruppen.

Sicherungsdienst während der Bewegung.

D. R. II, § 41.

Im allgemeinen.

Jede Sicherungs-Truppe hat die Verpflichtung, wichtige Wahrnehmungen nicht nur dem eigenen Colonnen-Commandanten, sondern auch dem Commandanten der Hauptcolonne und nach Bedarf auch der nächsten Nebencolonne zur Kenntnis zu bringen.

Fehlerhaft wäre es, für mehrere auf gleicher Höhe sich bewegende Colonnen, die oft weiter von einander entfernt sein können, nur eine Vorhut (Nachhut) auszuscheiden.

Eine derartige Sicherungsgruppe müsste, um alle Colonnen sichern zu können, eine bedeutende Breitenausdehnung einnehmen; ihre Theile wären vom Commandanten sehr entfernt und würden auch während der Einleitung des Gefechtes in dieser ungünstigen Gruppierung verbleiben müssen.

Der Commandant einer Vorhut (Nachhut, Seitenhut) ertheilt in der Regel alle nothwendigen Anordnungen mündlich an die Theile der ihm unterstellten Marschsicherungs-Truppen.

Im Vormarsche.

Die Aufklärung, beziehungsweise Beobachtung seitens aller Theile einer Vorhut in den eigenen Flanken soll verhüten, dass feindliche Abtheilungen überraschend auftreten und dass die Gefechts-Entwicklung der Vorhut, beziehungsweise der Haupttruppe innerhalb des wirksamen Feuers geschehen müsste.

Bei einer Colonne, welche verfolgt, hat die Vorhut Fühlung mit der feindlichen Nachhut zu halten und derselben hart am Fuße zu folgen. Es ist hiebei vortheilhaft, wenn die Haupttruppe einen geringen Abstand von der Vorhut einhält.

Die Gliederung der Vorhut und die Entfernung ihrer Theile untereinander, sowie der Vorhut von der Haupttruppe werden bei Märschen, welche den Angriff gegen einen in vorbereiteter Stellung befindlichen Gegner bezwecken, wesentlich beeinflusst. Bietet z. B. das Terrain hiebei keine Schwierigkeiten für die Entwicklung zum Angriffe (offenes Terrain),

so dürfte mitunter das Vorsehen der Cavallerie allein zur Sicherung genügen, weil sich die Gruppen in hoher Gefechtsbereitschaft befinden.

Soll bei einem Vormarsche die Bewegung fließend erhalten bleiben, so muss die Aufklärung des Terrains mit Raschheit betrieben werden, wozu in erster Linie Cavallerie zu verwenden ist.

Beim Zusammentreffen mit dem Feinde wird diese trachten, die Cavallerie des Gegners womöglich zurückzudrängen, um ihr den Einblick in die eigenen Verhältnisse zu verwehren. Ist dies gelungen, so wird die Cavallerie bestrebt sein müssen, die Flanke der im Anmarsche befindlichen feindlichen Colonne zu gewinnen, um deren Stärke und Zusammensetzung zu erforschen. Befindet sich der Feind in einer Ruhestellung, so muss sie seine Sicherungstruppen durchbrechen und womöglich bis zu den vordersten Theilen der Haupttruppe vordringen.

Beim Zusammentreffen mit dem Gegner ist die Aufklärung stets und rasch einzuleiten. Dadurch lässt sich oft ermitteln, ob die Vorhut zur Bewältigung des Widerstandes ausreicht, oder ob ihre Unterstützung erfolgen muss.

Seitenhuten sind in der Regel bloß auf den vorhandenen Seitenwegen zu entsenden.

Im Rückmarsche. Im Seiten- (Flanken-) Marsche.

Siehe D. R. II, 266—270.

Sicherungsdienst während eines längeren Aufenthaltes.

Siehe D. R. II, § 42.

II. Vorposten.

Siehe D. R. II, §§ 43—51.

Postierungen.

Siehe D. R. II., § 50.

Sicherung der Aufmarsch-Cantonierung. Die Armee muss während des Aufmarsches gegen feindliche Angriffe gesichert werden, was durch Anordnung des Aufmarsches hinter Terrainhindernissen, durch Festungen und vorgeschobene Heereskörper zu erreichen ist.

Zur Deckung des Aufmarsches dienen gewöhnlich Cavallerie-Körper, denen oft auch Infanterie und Artillerie beigegeben werden.

Weiters stehen für diese Sicherung die im Aufmarschraume mobilisierenden Corps und die successive eintreffenden Truppen zur Verfügung.

Durch Beigabe von Gendarmerie, Finanzwache etc. ist es möglich, die Grenzsicherung zu vervollständigen.

Beispiele. 1866 erfolgte die Grenzsicherung in Böhmen durch die 1. und 2. leichte Cavallerie-Division.

Der erste Aufmarsch der Süd-Armee war gedeckt durch die Cavallerie-Brigade Pulz mit dem Feld-Jäger-Bataillone Nr. 21 bei Villafranca und durch die Brigade Scudier mit dem Husaren-Regimente Nr. 13 bei Rovigo, im Vereine mit den Festungs-Besatzungen von Peschiera, Mantua und Legnago.

Aufgabe der Grenz-Sicherungsgruppen ist die Abschließung des Aufmarschraumes gegen den Gegner, Beobachtung des letzteren und eventuell selbst actives Auftreten.

Damit die aufmarschierende Armee beim unerwarteten Einbruche des Feindes rechtzeitig Gegenmaßregeln treffen könne, soll sie im allgemeinen nicht zu nahe der Grenze aufmarschieren, daher von den Grenzsicherungsgruppen weiter entfernt sein.

Die Deckung wird erreicht durch Vertheilung der Truppen auf der zu sichernden Linie, Besetzung der vom Feinde heranführenden Communicationen, durch ein systematisch organisiertes Kundschaftswesen, endlich durch Offensiv-Unternehmungen.

Bei großer Ausdehnung des Aufmarschraumes ist eine abschnittsweise Anordnung der Grenzsicherung nothwendig. Für diese gelten im allgemeinen die Bestimmungen für Vorposten. Es überwiegen jedoch die Rücksichten auf das Gefecht; um daher überraschenden Angriffen feindlicher Streifcorps einen hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen zu können, ist es dringend nöthig, geeignete Punkte des Grenz-Sicherungsbereiches, selbst im Bereiche der Hauptposten und Feldwachen, technisch zu verstärken.

Hinter den Hauptposten werden nach Bedarf Abschnitts-Reserven aufgestellt, welchen eine ähnliche Aufgabe zufällt, wie den Vorposten-Reserven.

Die wesentlichste Bedingung für eine gute Sicherung bildet die rechtzeitige Wahrnehmung der Gefahr, daher dem Aufklärungs- und Nachrichtendienst eine ausschlaggebende Rolle zufällt.

Die vom Commandanten der Grenz-Sicherungsgruppen zu treffenden Maßnahmen basieren theils auf die zum Beziehen der Cantonierung erlassene Disposition, theils auf die an ihn ergangene Instruction und gliedern sich in folgende Punkte:

1. Zuweisung der Sicherungs-Abschnitte;
2. Die Angabe der Linie der Beobachtungsposten (Feldwachen) oder der Hauptposten, des Aufstellungsplatzes der Abschnittsreserven und der Hauptreserve;
3. die Aufgaben der Gruppen;
4. die Angabe, ob und in welchem Sinne technische Verstärkungen vorzunehmen sind;
5. die Organisation des Melde- und Kundschaftsdienstes, die Regelung des Verkehrs, Zurückweisung aller Passanten nach außen, exclusive jener mit Legitimation versehenen, Verweisung der von außen kommenden Passanten auf bestimmte Linien, zu bestimmten Posten, Etablierung der nöthigen Verbindungen;

6. das Benehmen im Falle eines Alarmes und Angabe der hiebei festzuhaltenden Punkte;

7. das Benehmen im Falle eines feindlichen Angriffes.

Küstensicherungen werden nach denselben Grundsätzen wie Postierungen durchzuführen sein.

Die Abschnittsbildung und die Gruppierung der Kräfte werden nach Wichtigkeit der Hafensplätze, der Küstenstrecken und nach Terrainverhältnissen erfolgen müssen. Dort, wo Ausschiffungen infolge der Küstenbeschaffenheit und Communicationsverhältnisse begünstigt, somit wahrscheinlich sind, muss eine ausgiebigere Sicherung platzgreifen.

Ist die eigene Kriegsflotte lahmgelegt, so dürfte die Möglichkeit einer überraschenden Ausschiffung feindlicher Kräfte größer sein. Die Schnelligkeit der Schiffe, die Schwierigkeit zwischen Demonstration und Hauptunternehmung zu unterscheiden, dann die ausgedehnte Küste werden dem Feinde wesentliche Vortheile bieten.

Um die zur Abwehr eines feindlichen Angriffes nothwendige, rasche Vereinigung der Kräfte (Abschnittsreserven, Hauptreserve) bewerkstelligen zu können, muss auf die Organisation des Beobachtungsdienstes und auf die Möglichkeit einer schleunigen Verständigung aller Gruppen untereinander (Telegraph, Ordonnanz-Course, optische und akustische Signale), sowie auf ein günstiges Communicationsnetz besonderer Wert gelegt werden.

Bezüglich Aufstellung der Reserven sind die Bestimmungen des D. R. II, Pkt. 281, maßgebend.

Eine ausgedehnte Anwendung von Seeminen wird die Annäherung der feindlichen Schiffe nicht nur verzögern — daher die zeitgerechte Vereinigung der Gruppen zur Abwehr fördern — sondern auch eine Ausschiffung mitunter unmöglich machen.

Bei der Abwehr eines feindlichen Angriffes wird darauf zu achten sein, dass die anmarschierenden eigenen Gruppen nicht dem überlegenen Feuer der feindlichen Schiffs-Artillerie ausgesetzt sind. Dieser Umstand wird auch die Verwendung der eigenen Feld- (Gebirgs-) Artillerie wesentlich beeinflussen und zur besonders sorgfältigen Ausnützung der Terraindeckungen oder zur Anlage künstlicher Deckungen zwingen.

Ist es der ausgeschiffen feindlichen Gruppe gelungen, in das Innere einzudringen, so dürften Unternehmungen gegen ihre Verbindung mit der Flotte vortheilhaft sein.

Vorposten im Festungskriege.

Siehe D. R. II, § 51.

Vorposten zur Einschließung der Besatzung eines festen Platzes bilden eine durch die im Festungskriege bestehenden Verhältnisse beeinflusste, besondere Art Vorposten-Aufstellung. Da dem Einschlossenen in diesem Falle meist gute Unterkünfte, relativ ausgeruhte Truppen, gute Sammelräume, sowie die inneren Bewegungslinien zu Gebote stehen,

so dass er in der Lage ist, seinem Angriffe einen überraschenden, überfallartigen Charakter zu verleihen, muss der Einschließende bei genauer Beobachtung des Gegners unter Berücksichtigung der möglichen Ausfallsrichtungen, seine Truppen abschnittsweise derart aufstellen, dass sie einem Angriffe so lange widerstehen können, bis die Reserven der nicht angegriffenen Nachbar-Abschnitte, eventuell die Hauptreserven herandrücken.

Man wird daher den Platz möglichst eng durch eine technisch verstärkte Linie, das ist die Kampflinie einschließen, die Vorposten jedoch über diese Linie hinauschieben und die hiedurch entstandene Sicherungslinie ebenfalls technisch einrichten.

Die Kampflinie besteht aus Stützpunkten, als: Ortschaften, Wälder, Schanzen oder aus Schanzengruppen mit Deckungen für Schützen, geschlossene Infanterie-Abtheilungen und Geschütze zwischen und hinter denselben.

Damit die schweren Geschütze des Platzes nicht erfolgreich in den Kampf eingreifen können, wird die Einschließungslinie außerhalb des wirksamen Ertrages dieser Geschütze (etwa 5—8 km) liegen. Selbstredend kann die Terrainbeschaffenheit modificierend einwirken.

Je näher die Einschließungslinie an den Platz gelegt werden kann, desto günstiger ist dies für den Angreifer, da die Linie kürzer wird und weniger Truppen zur Besetzung erfordert.

Nachdem eine Verfolgung nach abgeschlagenem Angriffe nicht beabsichtigt werden kann, diese vielmehr lediglich mittels des Feuers durchgeführt werden muss, so kann man den ausgiebigsten Gebrauch von Annäherungshindernissen machen.

Es ist nicht unerwünscht — bei wichtigen Richtungen sogar nothwendig — eine zweite Widerstandslinie zu schaffen. Hierbei darf man jedoch nur Werke bauen, welche — wenn genommen — dem Feinde keine Vortheile gewähren, daher: rückwärts offene, im wirksamsten Schussbereiche der rückwärtigen Linie liegende Schanzen.

Um der Besatzung der Kampflinie Zeit zur Bereitstellung zu geben, werden vor diese und von derselben vollständig beherrscht (auf 1000 bis 2000^x) Vorposten vorgeschoben. Die Beobachtungs- (Feldwachen-) Linie muss eine geschlossene sein.

Die Linie der Hauptposten und Feldwachen sind näher aneinander und können eventuell auch vereinigt werden. Die Vorposten-Reserve kann bei sehr geringer Tiefe auch entfallen, dafür muss ein angemessener Theil der Haupttruppe des Abschnittes in Bereitschaft bleiben.

Die Truppen werden zur Erlangung von Localkenntnis stets auf derselben Strecke verwendet. Ablösungen finden bei Nacht oder Morgengrauen statt.

Der Beobachtungsdienst in der ersten Linie ist mehr ein stehender, der durch vorgeschobene eingestete Posten und durch gut eingerichtete Observatorien vervollständigt werden soll. Das Vorsenden von Patrouillen ist namentlich bei Tage deshalb minder zweckmäßig, weil es leicht zu

einem ganz unnützen Geplänkel führt. Bei Einbruch der Nacht kann der Beobachtungskreis durch solche vorgeschobene Posten immerhin noch enger geschlossen werden.

Der ganze Sicherungsdienst wird erfahrungsgemäß $\frac{1}{4}$, selbst $\frac{1}{3}$ der Kraft absorbieren, wenn sich (wie 1870/71 in Paris) in dem festen Platze starke mobile Kräfte befinden, während einem mehr defensiv sich verhaltenden schwächeren Gegner gegenüber (Totleben vor Plewna) mit $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{7}$ der Kraft das Auslangen gefunden werden kann.

Das Außenfeld wird durch Cavallerie aufgeklärt, um das Heranrücken von Ersatztruppen rechtzeitig zu erfahren. Auch ist es angezeigt, nach außen gleichfalls fortificatorische Stützpunkte zu schaffen.

Verhalten des Eingeschlossenen. Im Interesse des Eingeschlossenen liegt es, den ihn umschließenden Ring möglichst groß zu gestalten; daher in den ersten Phasen der Einschließung gewöhnlich erbitterte Kämpfe um das Vorterrain stattfinden. (Straßburg und Belfort im Kriege 1870/71.)

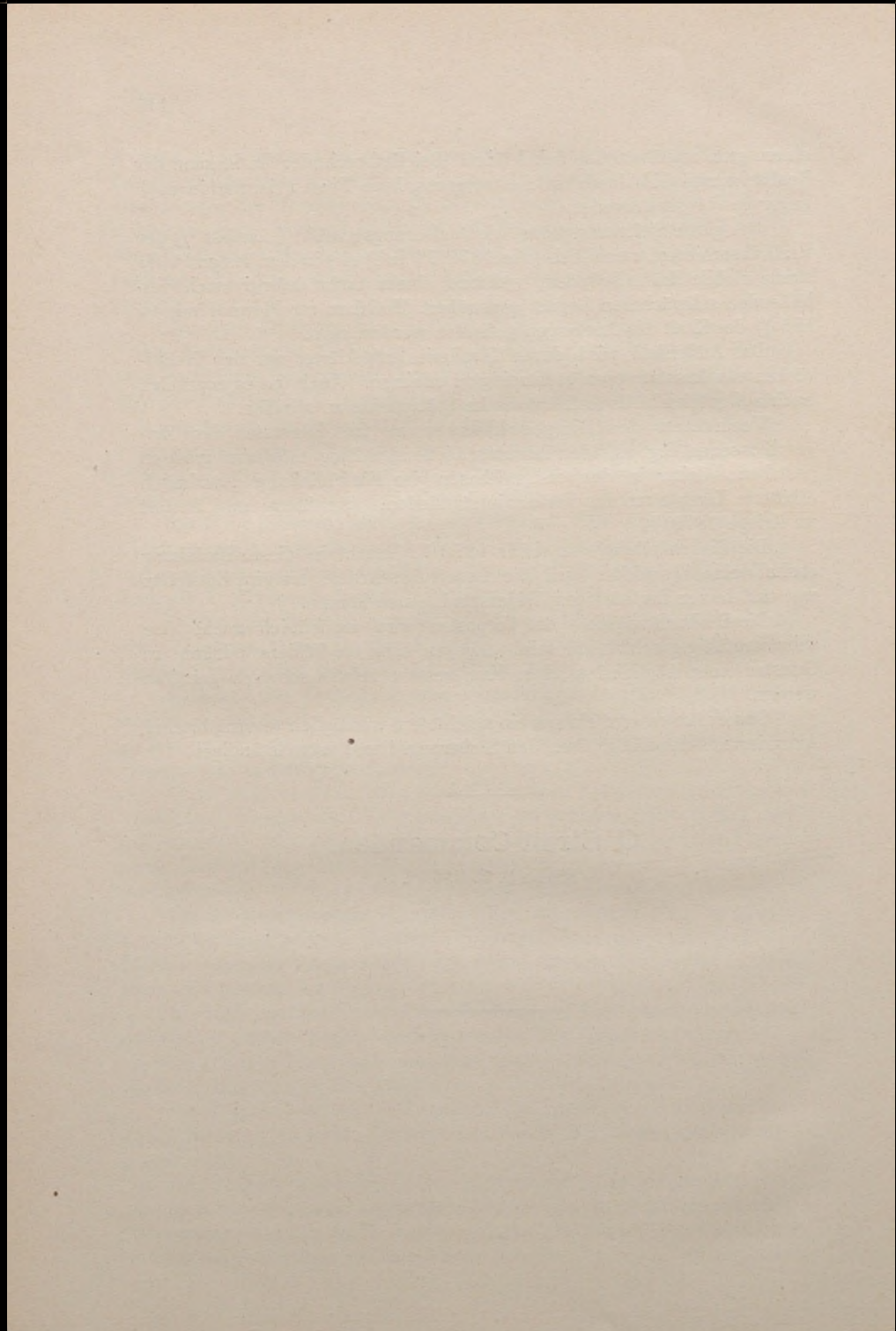
Die Einschließung von Paris 1870/71 macht in dieser Beziehung deshalb eine Ausnahme, weil die Besatzungs-Armee erst im Entstehen war und keinen hartnäckigen Widerstand leisten konnte.

Die Beobachtungslinie der Vorposten wird namentlich nachts eine sehr sorgfältig geschlossene sein, dagegen kann die Widerstandslinie zu Gunsten einer möglichst starken Hauptreserve relativ schwach gehalten werden.

Observatorien und ein gut eingerichteter, womöglich telegraphischer Alarmierungs-Apparat müssen den Sicherungsdienst vervollständigen.

C. Streif-Commanden.

Siehe D. R. II, § 52.



VI. Abschnitt.

Gefecht.

Siehe D. R. II, §§ 18, 53; — E—3 §§ 59—63 und C—8, IV. Abschnitt; E—2 „Fünftes Hauptstück“; E—5, III. Theil, IV. Abschnitt.

Der Gefechtszweck lässt sich auf zwei Absichten zurückführen: entweder den Gegner zurückzudrängen oder aufzuhalten (E—3, 490).

Der Zusammenstoß kann erfolgen, indem beide Gegner während des Marsches aneinander treffen (Rencontre-Gefecht) — oder der Gegner in der Entwicklung vorgeschritten ist oder sich schon in einer Aufstellung befindet — oder indem die eigenen Kräfte den feindlichen Angriff erwarten (Vertheidigung).

Bezüglich des Anmarsches zum Gefechte siehe III. Abschnitt des vorliegenden Behelfes, — bezüglich des Bereitstellens zur Vertheidigung E—3, 537—553.

Die operativen Maßnahmen unmittelbar vor, während und nach einem Gefechte lassen sich wohl nicht scharf von den taktischen Anordnungen trennen, beide greifen vielmehr unmerklich ineinander.

Hat sich der Commandant entschlossen, ein Gefecht zu liefern und ist er über die Art und Weise, wie der Gefechtszweck erreicht werden soll im klaren (Gefechtsplan), so ergehen an die Gruppen-Commandanten die ersten Anordnungen (Gefechts-, Angriffs-, Vertheidigungs-Disposition), welche nach und nach — den Nachrichten über den Feind, den Terrain-Verhältnissen etc. entsprechend — ergänzt werden.

Über den Inhalt einer Gefechts-Disposition im allgemeinen siehe D. R. II, 335.

Im folgenden werden jene allgemeinen Grundsätze angeführt, welche sich besonders auf operative Maßnahmen (Verhältnisse im großen, Train-Disponierung etc.) beziehen.

Im allgemeinen:

Aufklärung, Verhalten des Cavallerie-Gros.

Die im Aufklärungs-Dienste befindlichen Cavallerie-Körper setzen auch ohne weiteren Befehl den Aufklärungs-Dienst während des Gefechtes und nach demselben fort; das Gros des Cavallerie-Körpers wird trachten

müssen, jederzeit bereit zu sein, unter günstigen Verhältnissen — auch selbstthätig — eingreifen zu können (gegen Flanke und Rücken des Feindes). Siehe E—2, §. 53.

Grundsätzlich soll sich das Cavallerie-Gros während des Gefechtes nicht auf weitgehende, vielleicht Erfolg versprechende, aber die allgemeine Entscheidung voraussichtlich wenig beeinflussende Unternehmungen (beispielsweise gegen feindliche Trains) einlassen, wenn es an einer anderen Stelle des Gefechtsfeldes wahrscheinlich nothwendiger sein dürfte. Es muss zur Hand bleiben.

Verbindung.

Sie muss mit und zwischen allen Gruppen (auch mit Nachbargruppen) ununterbrochen erhalten bleiben (Generalstabs-, Ordonnanz-Officiere, Adjutanten, berittene Feld-Gendarmen, Radfahrer, Cavallerie u. s. w.), um den Befehls- und Meldedienst in Gang zu erhalten und um durch die Kenntnis über die Situation bei den Gruppen (Nachbargruppen), das richtige Zusammenwirken zur Erreichung des Gefechtszweckes zu ermöglichen.

Dazu gehört vornehmlich eine zweckmäßige Wahl des Aufstellungspunktes der Commandanten und eine möglichste Stabilität im Beibehalten desselben, sowie die allgemeine Bekanntgabe des Standpunktes.

Das gleichzeitige Verweilen mehrerer Stäbe auf einem Standpunkte ist nicht zweckmäßig, weil Beeinflussungen und Unordnung nicht ausgeschlossen sind.*)

Bei bevorstehender Haupt-Entscheidung soll sich der Commandant grundsätzlich in die Nähe jener Gruppe begeben, welche die Entscheidung herbeizuführen hat.

Sobald der Standpunkt gewechselt wird, ist ein Generalstabs- (Ordonnanz-) Officier zurückzulassen (mit einigen Reitern), welcher einlangende Meldungen (Befehle) nachzusenden hat.

Bei großer Ausdehnung des Gefechtsfeldes und bei länger andauerndem Gefechte (namentlich in der Vertheidigung) wird es manchmal möglich sein, durch Etablierung der Feld-Telegraphen- oder der Telephon-Abtheilungen die Verbindung zwischen den höheren Commanden oder mit Nachbar-Gruppen herzustellen.

Siehe auch D. R. II, 338, 341, 346, 349, 350 und E—3, 506.

*) Es ist überhaupt mit Strenge darauf zu sehen und auch Sache der Generalstabs-Officiere einzuwirken, dass beim Gefolge der höheren Commanden größte Ordnung herrsche, und dass alle Personen, welche nicht unmittelbar beim Commandanten nothwendig sind, sowie die Pferde — gedeckt in der Nähe des Standpunktes aufgestellt werden. Das Nichtbeachten dieser Maßregel könnte dem Feinde mitunter wertvolle Anhaltspunkte über die eigene Gruppierung bieten und auch unnöthige Verluste verursachen.

Sicherung.

Die Flanken-Sicherung fällt ohne weiteren Befehl den Flügel-Gruppen zu — wird aber manchmal speciellen Gruppen aufgetragen (D. R. II, 250).

Die Sicherung im Rücken ist nicht zu unterlassen; man beugt dadurch überraschenden Angriffen vor, welche namentlich seitens der feindlichen Cavallerie möglich sind. Eine zweckmäßig eingeleitete Aufklärung im Rücken (im engen Bereiche) wird im allgemeinen zunächst zur Sicherung ausreichen.

Trains müssen nöthigenfalls speciell gesichert werden. (D. R. II, 106, 109).

Technische Verstärkungen.

Von denselben ist, wo sie nothwendig sind, thunlichst Gebrauch zu machen, um Vortheile für das Gefecht zu schaffen.

Umfangreichere technische Verstärkungen erfordern ein wohl überlegtes Disponieren mit Rücksicht auf Zeitverhältnisse und Arbeitskraft. Manchmal werden auch Anordnungen für das Beschaffen (Requirieren) von Werkzeug und Material nothwendig werden. Auf das rechtzeitige Bereitstellen der Schanzzeugcolonnen etc. ist nicht zu vergessen.

Die Arbeiten müssen einheitlich geleitet werden; die bei den höheren Commanden eingetheilten Officiere des Genie-Stabes (Pionnier-Officiere) haben die diesbezüglichen Entwürfe nach Weisung des vorgesetzten Commandanten (Generalstabs-Chefs) zu liefern. Siehe H—26 (E—31).

Recognoscierungen.

Sie sind vor und während des Gefechtes unerlässlich, um die Kenntnis über Terrain-Verhältnisse, Situation des Feindes u. dgl. zu vervollständigen (Communicationen, Gangbarkeit von Terrain - Abschnitten, Passierbarkeit von Gewässern u. s. w.).

Recognoscierungen werden vom höchsten Commandanten angeordnet oder von diesem den Gruppen-Commandanten aufgetragen. Letztere haben selbstredend überdies im eigenen Bereiche die für eigene Zwecke erforderlichen Recognoscierungen durchführen zu lassen. Je nach Wichtigkeit und Zweck derselben werden Generalstabs-, Ordonnanz-, Genie-, Pionnier- oder Artillerie-Officiere etc. eventuell unter Bedeckung und mit Meldereitern (Radfahrern) zu entsenden sein.

Anstalten, Trains.

Siehe D. R. II, Pkt. 104 und § 59; — C—8, IV. Abschnitt; — VIII. Abschnitt des vorliegenden Behelfes; — Exercier-Reglement für die k. u. k. Artillerie, II. Theil; — N—13, IV. Theil.

Rückzugslinien.

Dieselben sind für den Fall eines Misserfolges zeitgerecht recognoscieren, nöthigenfalls markieren zu lassen. Eventuell sind Colonnenwege, Übergänge über Gewässer, Weichland, Tiefenlinien etc. herzustellen, bestehende Communicationen auszubessern u. dgl. (Reserven, technische Truppen, Civil-Bevölkerung).

Angriff. Das Gros des im Aufklärungsdienste verwendeten Cavallerie-Körpers wird — auch ohne Befehl — wenn möglich den Anschluss an einen Flügel suchen, die betreffende Flanke sichern und den Angriff durch Bedrohung (Angriff) der Flanke oder des Rückens des Feindes unterstützen. Hiezu wird mitunter eine Theilung des Gros nothwendig werden (an jedem Flügel eine Gruppe).

Ebenso wird die Cavallerie, ohne erst einen Befehl abzuwarten, beim Gelingen eines Angriffes, den zurückgehenden Feind in Flanke und Rücken angreifen, — bei misslungenem Angriffe aber den Feind aufzuhalten trachten.

Dies bedingt eine stete, möglichst genaue Orientierung über die Gefechtsverhältnisse im allgemeinen und bei den Nachbar- (Flügel-) Gruppen im speciellen — dann ausgiebige Aufklärung im engeren Bereiche, um die feindliche Situation im nächsten Bereiche festzustellen.

Die Munitions- und Sanitäts-Anstalten folgen bei fortschreitendem Angriffe nach Weisung des Gruppen-Commandanten, eventuell auch ohne Befehle abzuwarten, haben aber hierüber unverzüglich Meldung zu erstatten. Den Rückzug dürfen diese Anstalten grundsätzlich nur auf Befehl antreten, den Fall unmittelbarer Bedrohung selbstverständlich ausgenommen. Die Standorte der Munitions- und Sanitäts-Anstalten müssen stets allgemein verlaublich werden.

Die Trains sind nach günstiger Entscheidung möglichst rasch nachzuführen (hauptsächlich Gefechtstrains und Verpflegs-Staffel), bei einem Misserfolge zeitgerecht zurückzudisponieren. Es wird zweckmäßig sein, bei höheren Commanden einen Generalstabs-Officier zu bestimmen, welcher der jeweiligen Situation entsprechend die Verschiebung des Trains anzuregen, die diesbezüglichen Befehle nach Weisung des Generalstabs-Chefs vorzubereiten hat.

Im übrigen siehe III. Abschnitt des vorliegenden Behelfes „Verfolgungs- und Rückmärsche“.

Vertheidigung. Das Gros des im Aufklärungsdienste befindlichen Cavallerie-Körpers wird sich nach Maßgabe der feindlichen Vorrückung an einen Flügel (oder getheilt an beide) begeben und ein ähnliches Verhalten beobachten, wie beim Angriffe. Ein besonders günstiger Moment zum Eingreifen der Cavallerie dürfte sich dann ergeben, wenn die feindliche Angriffs-Gruppe entscheidend zurückgewiesen wurde.

Von technischen Verstärkungen ist ausgiebigster Gebrauch zu machen, eventuell auch für den Fall eines Misserfolges ein rückwärtiger Abschnitt herzurichten, um es zu ermöglichen, den nachdrängenden Feind

unter günstigen Verhältnissen aufzuhalten. Das Besetzen dieses Abschnittes hätte aber erst im Bedarfsfalle zu erfolgen (durch Reserven).

Bezüglich Verbindung, Anstalten, Trains etc. gelten sinngemäß dieselben Grundsätze wie für den Angriff. Siehe auch E—3, 537—553.

Anordnungen nach der Entscheidung. Ähnlich wie bei der Gefechts-Disposition werden auch nach der Haupt-Entscheidung, dann unmittelbar vor und nach Beendigung eines Gefechtes — der jeweiligen Situation angepasst — successiv jene Befehle an die Gruppen-Commanden ergehen, welche die Verfolgung des Feindes oder den eigenen Rückzug einleiten — das Beziehen der Nächtigung u. s. w. verfügen.

Im allgemeinen dürften nach der Entscheidung folgende Anordnungen nothwendig sein:

Bekanntgabe der Erfolge;

Anordnungen für die Fortsetzung der Operationen;

Anordnungen für das Heranziehen der Trains behufs Ergänzung der Munition, Verpflegung für die nächste Zeit etc.

Anordnungen für die Einrichtung von Spitalern, Zurückschaffen der Verwundeten, Durchsuchung und Aufräumen des Schlachtfeldes, Beerdigung der Todten etc.;

Anordnungen für den Transport der Gefangenen, wo Sammelstellen, wie Verpflegung etc. (Officiere von Mannschaft zu trennen, damit letztere ohne Führer u. s. w.).

Über sanitäre Maßnahmen nach einem Gefechte (Durchsuchung des Gefechtsfeldes, Beerdigung der Todten) siehe VIII. Abschnitt des vorliegenden Behelfes und D. R. II, 345, 351; — über das dem Feinde abgenommene Kriegsmaterial und Staatsgut siehe D. R. II, 352.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES

OF AMERICA

FROM THE FIRST DISCOVERY

TO THE PRESENT TIME

BY

WILLIAM STURGEON

OF THE UNIVERSITY OF CAMBRIDGE

LONDON

PRINTED BY

JOHN WATTS AND SONS

15, NASSAU ST. N. Y.

1850

NEW YORK

WATTS AND SONS

15, NASSAU ST.

N. Y.

1850

VII. Abschnitt.

Zerstörung und Unterbrechung von Communicationen, dann von telegraphischen (telephonischen) Verbindungen.

D. R. II, § 54.*)

Bei Disponierung der Arbeitskräfte ist zu erwägen, ob sie zur Durchführung der in Aussicht genommenen Zerstörungen, bezw. Unterbrechungen befähigt sind, und ob sie dieselben auch in der zur Verfügung stehenden Zeit durchführen können.

Einfache Zerstörungen von hölzernen Noth- und Schiffsbrücken mit primitiven, leicht zu beschaffenden Mitteln können im Nothfalle durch die Truppen selbst vorgenommen werden, z. B. Abwerfen oder Abbrennen von Brücken (Krems 1866) oder das Zerstören von Schiffbrücken (Lobau 1809).

Die Infanterie- (Jäger-) Pionnier-Abtheilungen, welche mit Sprengmitteln nicht ausgerüstet und mit deren Handhabung auch nicht vertraut sind, werden zumeist nur weniger umfangreiche Unterbrechungen an kleineren hölzernen Brücken, von Wegen und Überfuhren etc. auszuführen im Stande sein. Die Zerstörung wird zumeist im Abwerfen, Abtragen oder Abbrennen der Brücken bestehen.

Die Cavallerie-Pionnier-Züge sind mit Sprengmitteln, wenn auch in geringer Quantität (32 *kg*) dotiert und haben hauptsächlich Zerstörungs-Arbeiten an Eisenbahnen vorzunehmen (Oberbau, Stationseinrichtungen). Auch können sie kleinere Beschädigungen an einzelnen Constructionstheilen eiserner Brücken in der Absicht bewirken, die Tragkraft der Brücke zu vermindern, um sie dadurch für den Verkehr schwerer Eisenbahnzüge untauglich zu machen. Eine nachhaltige Zerstörung größerer Eisen- oder Steinbrücken wird den Cavallerie-Pionnierzügen nicht zuzumuthen sein. Die Zerstörung kleinerer Objecte aber, durch Abwerfen, Abtragen, Abbrennen und das Sprengen nicht zu großer Holzbrücken kann ihnen aufgetragen werden.

*) Behelfe für das Detail-Studium: E—21, E—22, E—31, E—34, H—10, H—10 a), dann reservierte Vorschriften E—35, E—35 c).

Die technischen Truppen sind durch ihre Ausbildung, Ausrüstung mit Sprengmitteln*) und Werkzeug befähigt, die größten Objecte gründlich zu zerstören. Wegen der reichen Dotierung mit Spreng-Munition werden die technischen Truppen zumeist von der wirksamsten und raschesten Zerstörungsart, d. i. von der Sprengung Gebrauch machen und nur bei Mangel an Munition oder falls diese für unmittelbar bevorstehende größere Arbeiten gespart werden müsste, die übrigen Zerstörungsarten anwenden.

Bezüglich der Berechtigung zum Zerstören und Unterbrechen von Communicationen, dann von telegraphischen (telephonischen) Verbindungen wird auf den Punkt 354 des D. R. II — dann auf den Abschnitt III, zweites Hauptstück des technischen Unterrichtes für die k. u. k. Pionnier-Truppe, 3. Theil — und auf A. Allgemeines, erstes Hauptstück, 7. Theil derselben Vorschrift — besonders aufmerksam gemacht.

Bei Anordnung von Brückenzerstörungen ist speciell zu berücksichtigen:

Das Abtragen und Abwerfen ist nur bei kleinen eisernen, dann bei hölzernen Brücken durchführbar. Beide Arten bestehen in vollständiger oder theilweiser Lösung der Brückenbestandtheile aus ihrem Verbande und unterscheiden sich nur dadurch, dass beim Abtragen das gelöste Brückenmaterial, um es zu erhalten, in Sicherheit gebracht und deponiert, beim Abwerfen jedoch ohne Rücksicht auf dessen Erhaltung in das Hindernis geworfen wird. Hiezu sind zwar keine besonders geschulten Kräfte, auch keine besonderen Ausrüstungen erforderlich — zur Herstellung einer wirksamen Unterbrechung von größerem Umfange werden aber bereits stärkere Arbeitskräfte und geraume Zeit benötigt. Die Zerstörung kann nicht früher vorbereitet werden (wie beispielsweise beim Sprengen, Verbrennen), sondern schließt vom Momente der Inangriffnahme der Arbeiten, die Benützung der Brücke eigenerseits bereits aus. Schließlich bedingt diese Zerstörungsart eine gesicherte Deponierung des Materials oder dessen sichere Beseitigung, da sonst dem Feinde die Wiederherstellung der Brücke erleichtert wird.

Sprengungen sind am wirksamsten und raschesten durchzuführen. Die Vorbereitungen hiezu erfordern zwar geschulte, aber nur geringe Arbeitskräfte und können auch in kürzerer Zeit bewerkstelligt werden als andere Zerstörungsarten. Militärisch wichtige Brücken werden schon im Frieden mit permanenten Demolierungsanlagen versehen.

Das Abbrennen hölzerner Brücken von stärkerer Construction ist schon schwer durchführbar; es erfordert zwar keine besonders geschulten Arbeitskräfte, dagegen aber umfangreiche Vorbereitungen, verschiedenartige Requisiten und Materialien, welche erst an Ort und Stelle beschafft werden müssen. Sowohl für die Vorbereitungsarbeiten, als auch für die Durch-

*) Pionnier-Compagnien 1—4 haben je 176 kg,
5—7 und Eisenbahn-Compagnien je 232 kg,
Schanzzeug-Colonnen je 542 kg Ecrasit.

führung einer wirksamen Zerstörung ist geraumere Zeit nothwendig. Zum Verbrennen vorbereitete Brücken können von den eigenen Truppen zumeist nicht mehr benützt werden.

Beschädigungen wichtiger tragender Constructionstheile durch Lockerung der Verbindungen etc. erfordern wenige, aber speciell geschulte Arbeitskräfte und besondere Werkzeuge. Auch derart vorbereitete Zerstörungen schließen eine Benützung der Objecte durch eigene Truppen aus.

Die Wahl der Zerstörungsart bei Brücken und Viaducten muss in jedem einzelnen Falle dem mit der Zerstörung betrauten Officier überlassen bleiben (H—26, 7. Theil, erstes Hauptstück, A. Allgemeines.)

Der Befehl zur Zerstörung von Brücken wird im allgemeinen enthalten müssen:

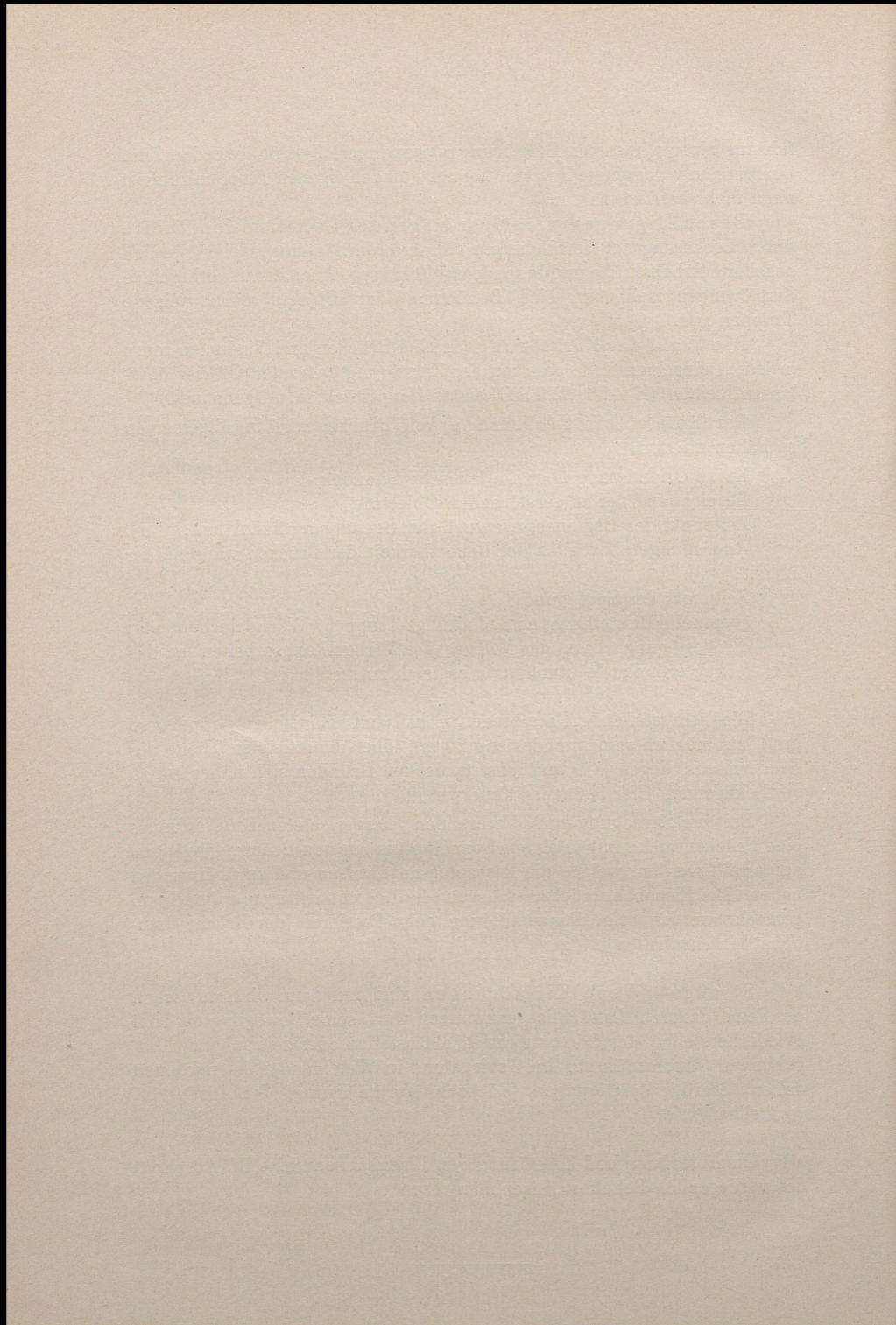
- Kurze Orientierung über die taktische Situation;
- Bezeichnung der zu zerstörenden Objecte;
- Zeitpunkt des Beginnes, eventuell der Beendigung der Arbeit;
- Anordnungen bezüglich der Benützbarkeit der Brücken während der Arbeit;
- Zeitpunkt der Sprengung;
- eventuelle Beistellung von Bedeckungs-Truppen, Wachdetachements;
- die Verfügung, dass der Vollzug der Vorbereitungsarbeiten an das den Auftrag ertheilende Commando sogleich zu melden ist.

Die herzustellende Unterbrechung soll aus technischen Gründen so groß als möglich sein (mindestens 20 m), über dem tiefsten Theile des Hindernisses liegen — und aus taktischen Gründen sich näher am zu vertheidigenden Ufer befinden (Feuerwirkung).

Bei zur Sprengung (zum Verbrennen) hergerichteten Brücken muss eine Brückenwache mit je einem Doppelposten an den Brückeneingängen aufgestellt werden, welche die Passanten anzuweisen und zu überwachen haben. Bei Eisenbahnbrücken müssen die Locomotivführer aufmerksam gemacht werden, eine Funkenbildung beim Passieren der Brücke thunlichst hintanzuhalten u. dgl.

Straßen- (Weg-) Zerstörungen sind nur dann wirksam, wenn der Feind dadurch thatsächlich gezwungen wird, seine Bewegung bis zum Wiederherstellen der Communication einzustellen oder zeitraubende Umgehungen durchzuführen. Im Gebirge und in Weichlandgebieten können daher derartige Zerstörungen (Rückzug, Vertheidigung, Verfolgung) oft vortheilhaft sein.

Unterbrechung und Zerstörung von Eisenbahnen siehe III. Abschnitt des vorliegenden Behelfes „Eisenbahnwesen“.



VIII. Abschnitt.

Sanitätswesen im Kriege*).

Leitung: Die bei den höheren Commanden für die Leitung des Sanitäts-Dienstes eingetheilten Militärärzte sind Hilfsorgane ihrer vorgesetzten militärischen Commandanten für alle das Sanitätswesen des Armeekorpers betreffenden Angelegenheiten. Sie sind verpflichtet, die auf Durchführung des Sanitätsdienstes bezüglichen Anträge aus eigener Initiative und zwar in der Regel dem Generalstabs-Chef, in dringenden Fällen direct dem Commandanten zu stellen. Über alle wissenswerten Vorkommnisse ihres Wirkungskreises haben sie ein Tagebuch zu führen.

Die speciellen Obliegenheiten dieser Functionäre sind:

Bei der Truppen-Division (Divisions-Chefarzt).

Im Aufmarschraume: Etablierung der Ambulanz, eventuell der zugetheilten Feld-Spital-Section, Regelung des Krankentransportes.

Vor dem Gefechte: Eintheilung der Truppenärzte zum Verbandplatz und zu den Hilfsplätzen, Vorsorge für den Verwundeten-Transport.

Im Gefechte: Etablierung und Leitung der Divisions-Sanitäts-Anstalt, Verfügungen mit der eventuell zugetheilten Feld-Spital-Section, Verwundeten-Transport.

Nach dem Gefechte: Bestimmung der Ärzte zur Durchsuchung des Gefechtsfeldes und zur Beerdigung; Anträge hinsichtlich Beerdigung der Gefallenen, insoferne hiefür nicht höhere Weisungen ergangen sind.

*) Genaue Kenntniss der diesbezüglichen Bestimmungen muss vorausgesetzt werden (u. zw. Eintheilung des Sanitäts-Personals bei den Commanden, Truppen und Anstalten, dessen Bestimmung — dann A—1, m).

Behelfe für das Detail-Studium:

D. R. I (§. 23, Pkt. 442, § 60);

D. R. II (Pkt. 43, 50, 63, 65, 68, 103, 104, 135, 139, 144, 148—151, 156, § 29, § 33, §. 53, § 56, § 59, § 61, § 62 und Beilage 1);

E—57 (Vorschrift für den Etapendienst);

C—8 (Trainvorschrift für die Armee im Felde);

N—13, IV. Theil (Sanitätsdienst im Felde).

Beim Corps (Corps-Chefarzt).

Im Aufmarschraume (im Einvernehmen mit dem quartier-regulierenden Generalstabs-Officier): Quartier-Regulierung für die im Corpsbereiche zu etablierenden Sanitäts-Anstalten vor Beginn der Operationen.

Vor dem Gefechte: Anträge wegen Vordisponierung von Feld-Spital-Sectionen zu den Divisionen, bzw. wegen Etablierung des ganzen Feld-Spitals; im letzteren Falle Bekanntgabe des Etablierungsortes an die Divisions-Chefärzte.

Während des Gefechtes: Aufenthalt beim Corps-Commandanten; einheitliche Regelung des Verwundeten-Transportes der Divisionen.

Nach dem Gefechte: Anträge wegen Evacuierung des Feld-Spitals, eventuell Ablösung desselben durch ein mobiles Reserve-Spital; Verfügungen bezüglich Beerdigung der Gefallenen.

Beim Armee-Commando (Armee-Chefarzt).

Unmittelbare Leitung des Sanitäts-Dienstes im Operationsbereiche der Armee und Vorsorge für das geregelte Ineinandergreifen der Thätigkeiten der Feld-Sanitäts-Anstalten des Operationsbereiches mit jenen des Etapenbereiches; Anträge wegen Formierung von Reserve-Spitälern, Feld-Marodenhäusern und Kranken-Haltstationen aus der Personal- und Material-Reserve des Armee-General-Commandos (Durchführung obliegt dem Sanitäts-Chef des letzteren); Zuweisung der direct unterstehenden Feld-Spitäler an einzelne Corps (Colonnen); Ablösung der Feld-Spitäler durch mobile Reserve-Spitäler; Regelung des Verwundeten- und Kranken-Abschubes mit Rücksicht auf die Abschubstationen der Corps, eventuell Verlegung oder Neuerrichtung dieser Anstalten und Ausstattung derselben mit Personal und Material. Verfügungen an das Armee-General-Commando wegen Bereitstellung der Eisenbahn-Sanitäts-Züge; Anregung von Vereinbarungen mit dem Feinde betreff Ausführung der Bestimmungen der Genfer Convention.

Beim Armee-General-Commando (Sanitäts-Chef).

Evidenthaltung und Bereitstellung der nicht eingetheilten Feld-Spitäler, der Eisenbahnzüge, der Personal- und Material-Reserve der Armee; Formierung der aus diesen Reserven zu bildenden Anstalten über Weisung des Armee-Commandos; Nachschub des Ersatzes aus dem Monturs- und Sanitäts-Material-Feld-Depot, bezw. aus dem Medicamenten-Feld-Depot zu den vorne befindlichen Sanitäts-Anstalten; Durchführung des Kranken-Abschubes aus den Kranken-Abschub- in die Zerstreuungstation im Einvernehmen mit der Feld-Eisenbahn-Transportleitung.

Beim Armee-Ober-Commando (höherer Militärarzt).

Antragstellung jener sanitären Maßnahmen, welche unbedingt einer einheitlichen Leitung bedürfen wie Ausgleich in der Dotierung der Armeen

mit Sanitäts-Reserve-Anstalten, Regelung des Krankenabschubes, wenn für mehrere Armeen nur eine Abschublinie zur Verfügung steht.

Sanitäre Vorsorgen an den Aufmarschlinien: An Aufmarsch-Bahnen werden Kranken-Haltstationen, welche so rasch als möglich zu evacuieren sind, eingerichtet — an Aufmarsch-Straßen die bestehenden Militär-Heilanstalten erweitert, eventuell Marodenzimmer, Marodenhäuser oder Reserve-Spitäler in einzelnen Stationen etabliert. Diese Vorsorgen treffen die Militär-Territorial-Commanden nach Weisungen des Reichs-Kriegs-Ministeriums.

Nach vollzogenem Aufmarsche werden die nicht mehr nothwendigen Sanitäts-Anstalten aufgelassen.

Sanitäre Vorsorgen im Aufmarschraume (siehe auch IV. Abschnitt des vorliegenden Behelfes). Es werden durch die Militär-Territorial-Commanden die bestehenden Heilanstalten erweitert, eventuell solche neu errichtet, durch die quartierregulierenden Generalstabs-Officiere und Corps-Chefärzte nach Bedarf die Ambulanzen der Divisions-Sanitäts-Anstalten oder auch Feld-Spital-Sectionen etabliert, Reserve-Spitäler und Feld-Marodenhäusern aufgestellt.

Sanitätsdienst während der Operationen :

Truppe.

Sämmtliche Ärzte stehen zur Verfügung ihrer vorgesetzten Truppen-Commandanten, bezw. Chefärzte, werden jedoch, speciell im Gefechte grundsätzlich bei der Divisions-Sanitäts-Anstalt verwendet.

Es gelangen je 6—8 Ärzte der Fußtruppen zu den Hilfsplätzen, der Rest (9—13) zum Verbandplatze. Die Ärzte der Artillerie und Cavallerie bleiben in der Regel, die Ärzte einer Cavallerie-Truppen-Division bis zur Etablierung der Cavallerie-Divisions-Sanitäts-Anstalt bei ihren Truppen.

Infanterie-Divisions-Sanitäts-Anstalt.

Auf Märschen: Die Marschunfähigen werden in die Blessierten-Wagen aufgenommen und beim Eintreffen in der Nächtigungs-Station an die Truppenkörper, bezw. Spitäler abgeben.

In der Station (Lager): Grundsätzlich Sammelpunkt der in eine Heilanstalt bestimmten Kranken. Nach Thunlichkeit werden die Marsch-unfähigen mittels der Blessierten-Wagen abgeholt und, wenn Eisenbahn oder Schiff nicht zur Verfügung stehen, auf vom Platz-Commando angeforderten Wagen abgeschoben.

Bei länger dauernden Cantonierungen kann die Ambulanz als Marodenhäuser verwendet werden; die hiezu nöthige Einrichtung ist grundsätzlich bei der Ortsbehörde anzufordern, bezw. zu requirieren (Feindesland) — und erst im Bedarfsfalle das eigene Material zu verwenden.

Im Gefechte: Die Etablierung erfolgt nach Weisung des Generalstabs-Chefs.

Hilfsplatz: Hauptzweck: Verwundete zur Weiterbeförderung auf den Verbandplatz möglichst schnell geeignet zu machen; Marschfähige marschieren dorthin, Marschunfähige werden mittels Blessierten-Wagen, requirierter oder leerer Train-Fuhrwerke transportiert. Grundsätzlich werden die Hilfsplätze ca. 1000× hinter der Gefechtslinie, an Wegen, gedeckt — Wasser und Stroh in der Nähe — etabliert.

Bei Vorschreiten der Gefechtslinie muss der Hilfsplatz (eventuell ohne Befehl) nach vorne verlegt werden. Beim Vordrängen des Feindes ist der Hilfsplatz schnell zu räumen, wenn dies nicht vollständig möglich, vorerst eigene Verwundete bergen. Zurückgelassenes Personal und Material steht unter dem Schutze der Genfer Convention.

Verbandplatz: Aufgabe: Gefahrdrohende Zustände beheben, Verwundete so schnell als möglich für den Abtransport geeignet machen. Etablierungsort womöglich schon in der Gefechts-Disposition bestimmen, 3000—5000× hinter der Gefechtslinie in der Nähe der Haupt-Verbindungslinie der Division; thunlichst in oder bei größeren Gebäuden (Schulen, Kirchen, Gehöften u. dgl.), wesentliche Bedingungen: Wasser, Stroh, Holz.

Verlegung des Verbandplatzes analog wie beim Hilfsplatze, eventuell übernimmt bei Verlegung nach vorne Ambulanz die zurückbleibenden Verwundeten.

Ambulanz: Kann auf dem Verbandplatze selbst oder als Mittelglied zwischen diesem und der Abschubstation (bei großer Entfernung der letzteren) verwendet werden. In beiden Fällen hat sie die Schwerverwundeten zu übernehmen, alle Verwundeten zu laben und den Abschub der Transportablen zu bewirken. Etablierungsort an einer Haupt-Verbindungslinie in Bahnhöfen, großen Gebäuden. Abschub erfolgt auch mittels requirierter Landes- oder leerer Trainfuhrwerke in die rückwärtigen Heil-Anstalten (Feld-Spital, Feld-Marodenhaus, Kranken-Abschubstation u. s. w.).

Bei Vorrückung der Division ist die Ambulanz so schnell als möglich zu räumen, untransportable Verwundete sind der Ortsbehörde zu übergeben und bei ihnen die nothwendigen Ärzte und Sanitäts-Soldaten bis zum Eintreffen der vordisponierten Feld-Spital-Section zurückzulassen.

Cavallerie-Divisions-Sanitäts-Anstalt.

Verwendung analog wie bei der Infanterie-Divisions-Sanitäts-Anstalt. Unterschiede: Keine Ambulanz und Sanitäts-Material-Reserve; in Cantonnierungen etc. kann nur ein „Marodenzimmer“ etabliert werden; Hilfs- und Verbandplatz werden thunlichst vereinigt; Sanitätssoldaten versehen auch den Blessierten-Träger-Dienst.

Feld-Spitäler.

Die bei den Corps eingetheilten Feld-Spitäler werden in der Regel sectionsweise und zwar so verwendet, dass die einzelnen Sectionen von

den Truppen-Divisionen entweder zur Ablösung der Divisions-Ambulanzen oder zur unmittelbaren Aufnahme der vom Verbandplatze abgeschobenen Verwundeten benützt werden.

Jene Feld-Spitäler, welche anfänglich zur Verfügung des Armee-General-Commandos stehen, werden auf den Etapenlinien derart nachgeführt, dass sie während oder nach erfolgtem Gefechte rechtzeitig im richtigen Bedarfsorte etabliert oder den weiter vorrückenden Corps an Stelle der schon belegten Feld-Spitäler zugetheilt werden können.

Analog ist auch die Verwendung der Feld-Spitäler des Deutschen Ritter-Ordens.

Etablierung: So weit vorne, dass die Verwundeten raschestens in ihnen untergebracht werden können und in Ortschaften.

Evacuation und Ablösung: Die Feld-Spitäler müssen von ihrer Etablierung an durch Evacuation solange als möglich aufnahmefähig, bzw. marschbereit erhalten werden. Wird die vollständige Evacuation nothwendig, so verfügt das Armee-General-Commando, wohin die transportablen Kranken abzuschicken sind und wie die weitere Pflege der untransportablen zu geschehen hat. Ein etabliertes Feld-Spital soll nie durch ein anderes Feld-Spital, sondern grundsätzlich durch ein mobiles Reserve-Spital abgelöst werden.

Im Rückzuge sind alle transportablen Kranken rückzusenden, bei den untransportablen — wenn sie nicht einem Civil-Spitale übergeben werden können — das nöthigste Personal und Material zurückzulassen.

Mobile Reserve-Spitäler.

Sie werden in einer dem jeweiligen Bedarfe entsprechenden Zahl und Größe aus der dem Armee-General-Commando zugewiesenen Sanitäts-Personal- und Material-Reserve aufgestellt. Hiebei gilt als Grundsatz, dass für jedes im Armeeverbände stehende Corps 3 Reserve-Spitals-Einheiten à 200 Kranke zu formieren sind.

Sie dienen zur Unterstützung oder Ablösung der etablierten Feld-Spitäler; an Etapenlinien zur unmittelbaren Aufnahme der von den operierenden Truppen oder aus den Feld-Spitälern abgeschobenen Kranken und Verwundeten, wenn sich die Armee von den Aufmarschraume verbliebenen Sanitäts-Anstalten so weit entfernt hat, dass die directe Rücksendung dahin nicht mehr zulässig ist, dann wenn die Anzahl der Feld-Spitäler voraussichtlich nicht mehr ausreicht.

In den Kranken-Abschubstationen etabliert, können sie auch zur zeitweiligen Aufnahme der Schwerkranken und Verwundeten dienen.

Kranken-Abschub und Kranken-Zerstreuung (siehe auch Beilage 13): Der Kranken-Abschub wird von den Armee-General-Commanden, die Kranken-Zerstreuung vom Reichs-Kriegs-Ministerium geregelt. Hiebei ist als Grundsatz festzuhalten, dass alle jene Kranken und Verwundeten, deren Zustand noch eine Wiederverwendung bei der Armee im Felde erwarten lässt, unbedingt nur in die dem Armeebereiche zunächst liegenden

Sanitätsanstalten abtransportiert werden und nach erfolgter Genesung schleunigst wieder zur Armee einrücken sollen.

Kranken-Abschub.

Den etablierten Feld- und Reserve-Spitälern werden die Kranken-Abschubstationen vom Armee-General-Commando bekanntgegeben; aus diesen Stationen erfolgt der Abschub nach den Etapen-Anfangsorten, bezw. Eisenbahn-Anschlussstationen, in welchen oder in deren Nähe die Kranken-Zerstreuungsstationen eingerichtet sind.

Die Bereithaltung der Transportmittel (Eisenbahn-Sanitäts-Züge, Krankenzüge, Feldbahnen, Schiffsambulanzen, Schiffe, Fuhrwerke) und eventuell deren Einrichtung obliegt den Armee-General-Commanden.

Die Sortierung der Kranken erfolgt in den Feld-Spitälern oder bei directer Abgabe in die Abschubstation, in dieser. Leichtkranke (Leichtverwundete), deren Herstellung bald zu erwarten ist, dürfen nur in die nächsten Feld-Marodenhäuser gesendet werden.

Die Instradierung der Krankentransporte geschieht auf Eisenbahnen durch die Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung, auf einer Feldbahn durch das Feldbahn-Commando, auf Flüssen durch die Schifffahrts-Direction, auf Straßen durch die Etapen-Linien-Commanden.

Kranken-Zerstreuung.

Die in den Zerstreuungsstationen einlangenden Kranken-Transporte werden hier erneuert sortiert, indem Schwerkranke, deren Zustand noch eine baldige Kriegsdienst-Tauglichkeit erwarten lässt, in das Reserve-Spital kommen, die anderen zum Abtransporte in das Hinterland gelangen.

Durchsuchung des Schlachtfeldes und Beerdigung der Gefallenen:

Die Durchsuchung geschieht unter Aufsicht von Truppen-Officieren und Militär-Ärzten durch die Blessiertenträger- und Feldsanitäts-Abtheilungen. Die Gefallenen werden an die von den Militär-Ärzten bezeichneten Orte zusammengetragen und die Gräber durch Infanterie- (Jäger-) Pioniere oder durch Abtheilungen der Pionnier-Truppe ausgehoben.

IX. Abschnitt.

Verpflegung, Etapendienst, flüchtige Feldbahnen.

A. Verpflegung.

(Siehe D. R. II, § 55; V. V. II, Hefte 1, 2, 3; L—5; L—14.)

Hiezu Beilage 12.

Allgemeines. Durch die Verpflegs-Vorschrift ist der größte Wert auf eine den wechselnden Anforderungen des Krieges angepasste Organisation des Verpflegswesens gelegt. Damit ist ausgesprochen, dass es nicht so sehr darauf ankommt, nach dem Wortlaute, sondern im Geiste der Vorschrift zu handeln.

Indem durch die Verpflegs-Vorschrift den höheren Commanden, den Truppen und den Feld-Verpflegs-Anstalten bestimmte Wirkungskreise zugewiesen sind — ist eine übereinstimmende Thätigkeit aller zur Durchführung berufenen Organe angebahnt. Diesen ist aber auch zugleich unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht, aus eigener Initiative, die dem concreten Falle entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Die Truppen-Commandanten haben hiebei durch selbstthätiges, verständnisvolles Mitwirken und Vordenken in ihrem Wirkungsbereiche zu unterstützen.

Letztere sind berechtigt und verpflichtet in dringenden Fällen unter eigener Verantwortung Verpflegsvorkehrungen zu treffen (V. V., § 54).

Es ist unter diesen Verhältnissen begreiflich, wie notwendig es für jeden Officier sein muss, sich mit den Bestimmungen der Verpflegs-Vorschrift in entsprechendem Umfange vertraut zu machen.

Der erste Satz im § 1 der V. V. II/1 lautet:

„Die einfachste Art der Verpflegung im Kriege besteht darin, die Truppen von den an Ort und Stelle vorhandenen Nahrungsmitteln leben zu lassen. Dies ist daher in erster Linie anzustreben.“

Weitere Illustrationen zu diesem Cardinalsatze sind:

§ 5. C. — „Im Bewegungskriege bildet bei dem gegenwärtigen Umfange der Heere die Requisition die regelmäßige Beschaffungsweise der Subsistenzmittel, ihre Anwendung am Consumtions-Orte selbst ist die dankbarste Art, die Truppe gut zu verpflegen.“

(Den Requisitionen im Feindeslande gleichstehend sind „Kriegsleistungen“ im Inlande, die jedoch bar zu bezahlen und nur für den Fall als dies unmöglich wäre, zu bescheinigen sind.)

§ 22. „Zur Verpflegung der mobilen Armeekörper in den Cantonierungsbereichen sind die Lebensmittel zu verwerten; um letzteres zu ermöglichen, ist den Truppen und Anstalten der Kauf der Verpflegsartikel zu überlassen.“

§ 23. Beim Vormarsche:

„So lange ein Zusammenstoß mit dem Gegner nicht zu erwarten ist, noch ferne vom Gegner, tritt die Kunst des Lebens vom Lande am meisten in den Vordergrund.“

§ 26. „Bei Operations-Stillständen wird, wenn sich die Armeen auf große Räume ausbreiten können, das Leben vom Lande begünstigt.“

Dieser Grundsatz kommt auch im Detail, namentlich bei der Fleischbeschaffung vielfach zur Geltung.

Es wäre daher fehlerhaft, aus der reichen Dotierung unserer Armeekörper mit mobilen Vorräthen und aus dem streng geregelten Nachschubs-Mechanismus unserer Verpflegs-Organisation den Schluss zu ziehen, dass die Organisation unserer Verpflegung im Kriege hauptsächlich mit dem Nachschube rechnet.

Da es jedoch in der Verpflegs-Vorschrift als fraglich hingestellt ist, in welchem Maße die Ressourcen eines Landes unter dem Einflusse des Kriegszustandes ausgenützt werden können, so ist eine Verpflegs-Ausrüstung und ein Nachschub-System geschaffen, welches — menschlicher Voraussicht nach — unter allen Umständen befähigt sein dürfte, auch ohne Rücksicht auf die im Operationsraume aufbringbaren Vorräthe, die tägliche Verpflegung von Mann und Pferd zu gewährleisten. Denn es ist eine alte Kriegserfahrung, dass oft die best ersonnenen Pläne an einer mangelhaften Verpflegung scheiterten (1831).

Je größer die von einer Armee oder Armeegruppe von Haus aus mitgeführte mobile Reserve an Verpflegsvorräthen ist, desto unabhängiger wird man von den Ergebnissen der Requisition, desto größer wird aber auch die Zahl der Verpflegstrains, desto mehr verringert sich die Bewegungsfähigkeit.

Es darf daher auch die mobile Reserve nicht größer gehalten werden, als mit Rücksicht auf den operativen Zweck und den Ressourcenreichthum des Operations-Raumes unbedingt nöthig erscheint.

Wesentlichste Grundsätze der Verpflegsvorschrift:

Die Verpflegsportion muss so bemessen und zusammengesetzt sein, dass ihr Nährwert die Erhaltung der Kräfte des Mannes und damit die Leistungsfähigkeit der Truppe verbürgt.

In Cantonierungen während des Aufmarsches, dann bei Bewegungen kleinerer Colonnen außerhalb des engeren Armeeverbandes, überhaupt in allen Fällen, in welchen die Verpflegung der Truppen durch den Nachschub auf Eisenbahnen oder durch Beschaffung im Operationsbereiche ausgiebig gefördert werden kann, also keinen besonderen Schwierigkeiten

unterliegt, soll eine Verpflegsportion — volle Kriegsverpflegsportion — verabfolgt werden, welche mehr bietet, als zur Erhaltung der Kräfte des Mannes unbedingt nöthigt ist.

Anders stellen sich die Verhältnisse, wenn eine große Armee zu weitausgreifenden Operationen schreitet, continuierlich marschirt, also keine Zeit zur Ausnützung des Landes hat, anderseits neue Gebiete eröffnet, wenn man somit auf die Requisition durch die Armee-Colonnen nur in unzureichendem Maße rechnen kann und die Verpflegung der Hauptsache nach auf Fuhrwerken mitgeführt werden muss.

Mit Rücksicht auf die im Interesse der Operationsfreiheit nothwendige, möglichste Reduction der Trains, muss die Verpflegsportion zwar ausreichen, um die Kräfte des Mannes sowie die Leistungsfähigkeit der Truppe zu verbürgen, an Volumen und Gewicht jedoch möglichst klein sein.

Da diese nachgeschobene Verpflegsportion — die Nachschubs-Verpflegsportion — eine gewisse Einschränkung erfordert, so muss sie so oft als thunlich durch die an Ort und Stelle aufzubringenden Nahrungsmittel auf das Ausmaß der vollen Kriegsverpflegsportion ergänzt und verbessert werden.

Treten während der Operationen Fälle ein, dass durch die Vereinigung der Armee in einem engen Raume die Requisition durch die Truppen nichts oder nur sehr wenig bietet und daher die Aufbringung des Fleisches in keiner oder ungenügenden Weise möglich ist — müssen endlich wegen des Zusammenschließens der Truppen auch die Trains weiter ableiben, dann wird in der Verpflegung eine weitere Einschränkung nothwendig. Die Truppe muss sich dann vom Nachschube dadurch unabhängig machen, dass sie es versteht, von dem zu leben, was sie bei sich hat.

Diesen Ausnahmefällen entsprechen Conserven-Verpflegsportionen — Reserve-Verpflegsportionen — welche, wenn auch vielleicht nicht vollkommen befriedigend, so doch von ausreichendem Nährwerte sind und deren Gewicht so bemessen ist, dass der Mann eine größere Zahl tragen kann.

Das sind die Cardinalsätze, zu denen noch Details gehören, wie:

Wenn die Reserve-Verpflegsportion gegeben wird und es ist Fleisch aufzubringen, so kann es zur Aufbesserung in bestimmtem Maße verabfolgt werden (200 g).

Wenn die Truppe sehr angestrengt ist — z. B. vor oder nach einem Gefechte — so kann der Armee-Commandant die einzelnen Artikel der Verpflegsportion erhöhen, namentlich Fleisch und Getränke.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für das Futter.

Alle Verpflegsmaßnahmen müssen stets darauf abzielen, die im Operationsraume befindlichen Verpflegsmittel auszunützen; in erster Linie zum Verbrache bei der Truppe, zur Ergänzung der Nachschubs-(Reserve-) Verpflegsportion auf die volle Kriegsverpflegsportion, dann zum Wiederersatz der mobilen Vorräthe und schließlich zur Anlage von Magazinen.

Der mobile Vorrath, den die Armeekörper immer bei sich haben sollen, besteht nebst der vom Manne und Pferde zu tragenden Verpflegung aus den Verpflegsartikeln der Verpflegscolumnen und der Verpflegsmagazine.

Welcher Art die Verpflegsmittel sind und welcher Wert ihnen zukommt, ist in der V. V. II/2, § 3 angegeben.

Brot, Fleisch und Gemüse sind immer das Wesentlichste, weil sie die Nährmittel bilden; das andere sind meist nur Genussmittel.

Die Conserven bilden den Hauptbestandtheil der Reserve-Verpflegung.

Fortschritte auf dem Gebiete der Technik der Verpflegsmittel bringen in dieser Hinsicht stets Verbesserungen und Veränderungen mit sich. In der Hauptsache werden angestrebt: kleines Volumen und Gewicht und großer Nährwert.

Beilage 12.

Eine Übersicht unseres Verpflegs-Systems zeigt die Beilage 12.

Einrichtung der Kriegsverpflegung und Deckung der Verpflegerfordernisse. (Siehe V. V., I., X., XXII. Abschnitt.)

Leitung des Verpflegsdienstes bei den höheren Commanden. (V. V., II. Abschnitt.) Sie umfasst jene Verpflegsmaßnahmen im großen (operativen und administrativen), welche es ermöglichen, die unterstehenden Gruppen der militärischen Lage entsprechend, jederzeit rasch, ausreichend und auf die einfachste Art verpflegen zu können.

Hiezu ist das Entwerfen eines wohlgedachten Verpflegsplanes nothwendig (V. V., § 20), und zwar nicht nur für jeden speciellen Kriegsfall sondern auch für jede Operation während desselben. Was der Verpflegsplan in operativer und administrativer Beziehung enthalten muss, ist aus § 7 der V. V. zu ersehen.

Der Verpflegsplan wird auf Grund der Erwägungen über die Art, Richtung und voraussichtliche Dauer einer Operation — über die zur Verfügung stehenden oder aufzubringenden (zu requirierenden) Verpflegsmengen (Verpflegsartikel) — über die Transportmittel u. dgl. von den dazu berufenen Organen entworfen.

Hierauf werden beim vorgesetzten Commandanten die diesbezüglichen Anträge gestellt und nach deren Genehmigung, dem Intendanten-Chef — als Grundlage für dessen administrativen Anträge — die nöthigen Weisungen gegeben (V. V., § 7).

Das genaue Evidentführen (graphisch oder tabellarisch) der Gruppierung der Truppen und Anstalten, der Verpflegsvorräthe und Transportmittel seitens der Generalstabs- (Operations-, Militär-) Abtheilungen und Intendanten (Hilfsorgane) ist die Grundbedingung zur Ermöglichung einer dauernd geregelten Leitung des Verpflegsdienstes.

Die Anordnungen hinsichtlich der Verpflegsleitung ergehen als separate Befehle oder als kurze Beiträge zu den täglichen (Marsch-) Dispositionen. Jede Weitschweifigkeit ist zu vermeiden. Für die Truppe genügt es meist zu wissen, wo, wann und was sie zu fassen (zu requirieren) hat. (V. V., § 8).

Verpflegsausrüstung der Truppen und Anstalten. (Siehe V. V., III. und IX. Abschnitt und Beilage 12 des vorliegenden Befehles).

Verpflegung während der Mobilisierung, während des Aufmarsches und im Aufmarschraume. (Siehe V. V. IV., IX., XVIII. Abschnitt und § 123). Durch die Versammlung der Armee in einem kleinen Raume und auf längere Zeit werden weitgehende Verpflegsvorsorgen nothwendig. Diese bestehen in der Ausnützung des Aufmarsch-Raumes (Quartier-Verpflegung, Käufe), — im Etablieren von Verpflegs-Anstalten in demselben (Cantonierungs-Magazine, Bäckereien etc.), — im Zuschube der Verpflegung aus dem Innern der Monarchie (Verpflegs-Züge) — und in der Bestimmung, dass Truppen und Anstalten Mehrvorräthe in den Aufmarschraum mitbringen müssen.

Die mittels Bahn eintreffenden Transporte werden meistens die sechstägigen Mehrvorräthe intact erhalten haben; bei den zu Fuß aufmarschierenden Staffeln hingegen, kommen die an und für sich geringen Mehrvorräthe (für 2 Tage, und zwar 1 Tag Proviant-Wagen, 1 Tag Vorspanns-Wagen), schon für die Verpflegung während der Aufmarschbewegung in Betracht. Diese Marschstaffel dürften daher keine nennenswerten Mehrvorräthe in den Aufmarschraum bringen. Für diese und den Bedarf über die sechstägigen Mehrvorräthe der per Bahn eingelangten Truppen müssen die Vorräthe im Aufmarschraume verwendet werden und insoweit dies nicht thunlich ist, Fassungen aus zugeschobenen Vorräthen platzgreifen.

Die Ausnützung der Ressourcen des Aufmarschraumes könnte in einfachster Form durch Anwendung der Quartier-Verpflegung stattfinden; doch abgesehen davon, dass es meistens fraglich ist, ob die Quartier-Verpflegung im vollen Umfange möglich wird, muss mit der Ausnützung des Aufmarschraumes eine entsprechende Schonung desselben Hand in Hand gehen.

Daher soll die Quartier-Verpflegung — wenn sie überhaupt möglich ist — nur am Tage des Eintreffens im Aufmarschraume angefordert werden, an welchem Tage die Truppen mit der Einrichtung der Cantonierungsstation vollauf beschäftigt sind.

Es ist sehr wichtig, schon die ersten Mobilisierungstage für Verpflegstransporte in den Aufmarschraum auszunützen und durch Verwertung des in den Truppenzügen disponiblen Laderaumes Verpflegsvorräthe dorthin zu schaffen.*) Während des Massentransportes soll im Interesse einer raschen Beendigung desselben die Einschaltung von Verpflegszügen thunlichst vermieden werden.

*) Ein Infanterie-Regiment à 4 Baone. bringt ca. 180 *q* (braucht 30 Fuhrwerke), ein Jäger-Bataillon bringt ca. 60 *q* (braucht 10 Fuhrwerke), ein Artillerie-Regiment bringt ca. 260 *q* (braucht 40 Fuhrwerke), ein Cavallerie-Regiment bringt ca. 470 *q* (braucht 80 Fuhrwerke) an Verpflegsvorräthen mit. Zur Überführung dieser Vorräthe sind durch die Quartierregulierenden in der Auswaggonierungs-Station Fuhrwerke bereitzustellen.

Der Schonung des Aufmarschraumes entspricht als Beschaffungsart am besten der Kauf, durch welchen nur die Überschüsse des Landes an Verpflegsartikeln erworben werden.

Jene Vorräthe, welche sich in geringeren Mengen bei den Producenten etc. vertheilt, zugleich aber in den Cantonierungsstationen der Truppen und Anstalten befinden, werden am zweckmäßigsten durch diese direct gekauft. Die Intendanten der höheren Commanden müssen daher ihre Käufe in den Cantonierungsstationen der Truppen nur auf das beschränken, was über den Bedarf der Truppen vorhanden ist.

Reichen die Mehrvorräthe und die Käufe der Truppen zur Sicherstellung der Verpflegung nicht aus, so müssen Fassungen aus stabilen Vorräthen des Aufmarschraumes oder ausnahmsweise aus den Feld-Verpflegs-Anstalten der Armeekörper eingeleitet werden.

Derlei Fassungen sollen die Truppen grundsätzlich mit ihren Proviantwagen bewirken, was nur möglich ist, wenn nicht täglich gefasst werden muss und wenn die Fassungsorte nicht über 15 *km* entfernt sind, um es den Fassungs-Commandanten zu ermöglichen, an einem Tage den Hin- und Rückmarsch auszuführen.

Die Proviantwagen reichen auch für die Fassung eines mehrtägigen Bedarfes aus, wenn man berücksichtigt, dass die ständige Last entfällt*), selten ganze Verpflegs- und Futterportionen, sondern meist nur einzelne Artikel in einer dem thatsächlichen Bedarfe entsprechenden Menge zu fassen sein werden und dass die Communicationen stärkere Belastungen als mit 4·5 *q* zulassen dürften.

Neben der Deckung des Bedarfes für die Dauer der Aufmarsch-Cantonierung müssen die Verpflegsbeschaffungen im Aufmarschraume die Completierung, beziehungsweise die stete Erhaltung der für den Beginn der Operationen vorgeschriebenen mobilen Vorräthe zum Ziele haben. Umfangreichere Beschaffungen sind nur hinsichtlich des Schlachtviehes notwendig.

Die Truppen müssen bereit sein, jeden Augenblick die Offensive ergreifen zu können.

Die Verpflegung im Aufmarschraume erfordert nach dem Gesagten die größtmögliche Selbstthätigkeit der Truppen, erheischt aber auch gegenüber der Verpflegung in den Mobilisierungs-Stationen das regelnde und vermittelnde Eingreifen der höheren Commanden in vermehrter Weise. Dies kommt namentlich in der Quartierregulierung zum Ausdruck, welche den Truppen und Anstalten das Feld für die weitere selbständige Thätigkeit abgrenzt.

Der quartierregulierende Intendant muss die Etablierungsplätze der Cantonierungs-Magazine und Bäckereien derart ausmitteln, dass die Fassungen der Truppen möglichst einfach und rasch sich vollziehen können.

*) Ständige Last der Proviant-Wagen: Officiers-Feldküchen, Schlächtereigeräthe, Kaffeerequisiten, Getränkefässchen, Reservehafer.

Brot wird seitens der Truppen aus dem für 6 Tage mitgebrachten Brotbackmehle entweder auf den an Ort und Stelle befindlichen Civil-Backöfen oder auf Noth-Feldbacköfen durch Truppenbäcker erzeugt; im Bedarfsfalle ist das Brot aus den Feld- (Reserve-) Bäckereien zu fassen.

Das Fleisch wird seitens der Intendanz bei Civil-Fleischhauern oder durch Ankauf von Schlachtvieh und Errichtung einer Schlächtereier insoweit sichergestellt, dass die Truppen für den Eintrefftag und für den diesem folgenden Tag ausgeschrotetes Fleisch erhalten.

Der quartierregulierende Intendant wird sich auch schon über die sonstigen Bezugsquellen orientiert haben, um die Truppen bei ihrem Verlangen hierauf zu verweisen.

Verpflegung während der Operationen. (Siehe V. V., V., IX., XIX. Abschnitt.)

Verpflegung im Vormarsche.

Requisitionen. (Siehe auch §§ 5, 67, 139.) Bei der großen Wichtigkeit, welche die Aufbringung der Subsistenzmittel im Operationsraume durch Requisition hat, ist deren zweckmäßige Anordnung und geregelte Durchführung unerlässlich.

Der Generalstabs-Chef eines Armeekorpers (Gruppe), dessen Commandanten das Recht zur Anordnung der Requisition zusteht, ist in erster Linie berufen, den Plan zur geregelten Ausnützung des zugewiesenen Operationsraumes in operativer Beziehung festzustellen, nach Genehmigung des Planes durch den Commandanten die diesbezüglichen Befehle zu entwerfen, beziehungsweise entwerfen zu lassen (Zuweisung der Requisitionsräume an die Gruppen, wenn nöthig Bestimmung von Requisitionen-Commanden, Zeitpunkt der Requisition, Gruppierung und Verschiebung der aufgebrauchten Vorräthe; Aufbringung und Verwendung der Transportmittel u. dgl.).

Der Intendanz-Chef erhält vom Generalstabs-Chef Directiven, damit er die administrativen Anträge (nur im Einvernehmen mit dem Generalstabs-Chef) stellen, die diesbezüglichen Verfügungen vorbereiten könne. (Sie umfassen: Feststellen der Menge und Gattung der zu requirierenden Verpflegungs-Artikel, Commandierung von Intendanturs-Beamten und Verpflegungspersonal, Einleitung und Regelung der Fassungen u. s. w.)

Bezüglich der Anlage von Requisitionen wäre besonders zu bemerken:

Nachdem die Einlieferung der angeforderten Heeresbedürfnisse in die Marsch-Magazine zumeist geraume Zeit erfordern wird, so sind die Requisitionsschreiben möglichst bald an die politischen Behörden (Gemeinden, Ortsvorsteher) zu übergeben. Somit wird die aufklärende Cavallerie (Cavalleriekörper, Divisions-Cavallerie) mit dieser Aufgabe zu betrauen sein.

Günstig ist es — aber wohl selten und nur in reichen Gegenden während weniger raschen Operationen und bei sehr tiefen Colonnen zu erreichen — wenn die Magazine (Marsch-Magazine) bereits angelegt sind,

sobald die nachfolgenden Colonnen die Magazinsorte erreichen, weil dann die Truppen direct aus den Magazinen fassen, beziehungsweise geleerte Verpflegs-Staffel gleich wieder gefüllt werden können. Es wäre eine arge Selbsttäuschung — namentlich bei feindlich gesinnter Bevölkerung — damit zu rechnen, dass diese Möglichkeit die Regel bilden wird. Bei rasch fortschreitenden Operationen wird es nahezu ausgeschlossen sein, die requirierten Artikel zeitgerecht zu sammeln; sie werden dann vornehmlich dem Nachschube zugute kommen. Selbst bei den weniger umfangreichen Requisitionen, welche die Truppen durchführen (Ergänzung der Nachschub- auf die volle Kriegs-Verpflegsportion, dann Schlachthiere, Gemüse, Getränke, Essig, Hafer u. s. w.) wird zu beachten sein, dass die requirierten Artikel nur ausnahmsweise am Requisitionstage, sondern erst an folgenden Tagen zur Verwendung gelangen werden können.

Die Requisitionsräume sind den Colonnen (Gruppen) genau abzugrenzen (am deutlichsten durch einfache Skizzen), einerseits um eine vollständige Ausnützung des Raumes zu ermöglichen, andererseits um Reibungen zu vermeiden.

Die Requisitionsräume müssen möglichst vollständig ausgenützt werden; je mehr aufgebracht wird, desto besser. Die Menge und Gattung der zu requirierenden Artikel bestimmt der Intendant-Chef (Anhaltspunkte über die Leistungsfähigkeit der Räume liefern die militärstatistischen Übersichten). Überschüsse, das heißt für die Truppen und Anstalten augenblicklich nicht zu verwendende Vorräthe, werden für einen raschen Nachschub Vortheile bieten. Eine besondere Vorsorge wird das baldige Bereitstellen von Mehlvorräthen in jenen Orten (in deren Nähe) sein, welche für das Etablieren der Feld- (Reserve-) Bäckereien in Aussicht genommen sind.

Bei der Wahl der Magazins-Orte erscheint es vortheilhaft für jede Colonne an ihrer Marschlinie und von Tagmarsch zu Tagmarsch Magazine anlegen zu lassen.

Auch die Communications-Verhältnisse, das Vorhandensein geeigneter Magazinsräume, die Gesinnung der Bewohner u. s. w. können auf die Wahl der Magazinsorte Einfluss nehmen.

Sobald die Colonnen die Magazinsorte passiert haben, letztere somit in den Etapenraum fallen, so sind die Vorräthe — falls nicht andere Verfügungen getroffen wurden — der Etapen-Behörde (Armee-General-Commando) zur Verfügung zu stellen.

Über die Durchführung der Requisitionen wäre zu bemerken:

Die mit der Einleitung der Requisitionen betraute, aufklärende Cavallerie hat bei willfähriger Bevölkerung, die Requisitions-Schreiben durch Officiere oder Intendanturs-Beamte (eventuell unter Bedeckung) oder Patrouillen, den politischen Behörden (Gemeinden, Ortsvorstehern) zu übergeben. Immer sind hiezu Officiere (Beamte, Patrouillen) speciell zu bestimmen, denn würden Nachrichten-Detachements oder Nachrichten-

Patrouillen hiemit betraut werden, so wäre dies für einen fließenden Aufklärungsdienst kaum ersprießlich.

Müssen Requisitions-Commanden entsendet werden (bei nicht willfähriger Bevölkerung), dann sind diese nur so stark als unbedingt notwendig zu machen, um einer Zersplitterung der Cavallerie (der Truppen) vorzubeugen. Die richtige Wahl der Requisitions-Commandanten ist wesentlich (umsichtig, Kenntniss der Landessprache, thatkräftig).

Zur Übernahme, Depositierung, Conservierung und Abgabe der Vorräthe an die Truppen (Anstalten), dann zur Sicherung der Magazine, sind je nach Bedarf Verpflegs-Beamte (Verpflegs-Mannschaft), beziehungsweise Abtheilungen vorauszusenden oder zurückzulassen (Personal-Reserve, Etapen-Truppen).

Die Verwendung der requirierten Artikel kann sich folgend gestalten:

Die Truppen (Anstalten) fassen direct aus den Marsch-Magazinen, falls diese beim Anlangen der Colonnen bereits etabliert sind oder falls durch Operations-Stillstand das längere Verweilen in einem Raume bedingt ist;

geleerte Staffeln der Verpflegs-Colonnen (Magazine) werden aus den Marsch-Magazinen gefüllt, wodurch erstere nahe am Truppen-Echiquier, somit zur Hand bleiben;

bei fortschreitenden Operationen, wenn der Etapenbereich nach vorwärts vergrößert wird und nichts anderes verfügt wurde, stehen die eingebrachten Vorräthe den Etapen-Behörden (Armee-General-Commando) zur Verfügung; sie dienen zur Wiederfüllung der zurückdirigierten, geleerten Verpflegs-Staffeln und werden zu diesem Zwecke möglichst nahe an das Truppen-Echiquier gebracht (Normalbahn, flüchtige Feldbahn, Etapen-Trainzüge). Ein derartiger Vorgang kann — bei ergiebiger Requisition — eine wesentliche Entlastung des Nachschubes aus dem Hinterlande bilden.

Verpflegsvorräthe, welche nicht in Sicherheit gebracht werden können und offenbar dem Feinde in die Hände fallen würden, sind zu vernichten (D. R. II, Pkt. 103).

Nachschub. Sind beim Operationsbeginne alle Vorsorgen für eine geregelte Verpflegung getroffen (mobilen Vorräthe complet, Vorräthe im Aufmarschraume in ausgiebiger Menge vorhanden, Requisitionen und Nachschub vorbereitet), so dürfte es voraussichtlich keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegen, die anstandlose Verpflegung zu bewirken, insolange ein Zusammenstoß mit dem Feinde nicht nahe bevorstehend ist und die Colonnen (Gruppen) sich in einem großen Raume vertheilt bewegen.

Je mehr die Colonnen in Contact mit dem Feinde treten, desto kleiner wird der Bewegungsraum werden müssen, desto geringer wird das

Requisitions-Ergebnis sein, desto mehr tritt die Nothwendigkeit des Verpflegs-Nachschubes in den Vordergrund. Der Nachschub ist während dieses Operations-Stadiums dadurch erschwert, dass die Trains aus den Colonnen ausgeschieden werden müssen.

Wie der geregelte Nachschub zu dieser Zeit zweckmäßig zu bewirken sein wird, ist in den Bestimmungen der V. V. § 23, B, veranschaulicht. (Siehe auch Beilagen 7, 8, 9 des vorliegenden Behelfes.) Es muss besonders aufmerksam gemacht werden, dass bei Anordnung des Nachschubes, Gegenfahrten der Trains innerhalb der Colonnen, wegen der leicht möglichen Reibungen, unbedingt zu vermeiden sind (V. V. § 23, Seite 48).

In außergewöhnlichen Fällen, wenn die Verpflegs-Colonnen (Vorräthe) voraussichtlich nicht rechtzeitig vorgebracht werden könnten (z. B. bei raschem Vormarsche, bei ausgreifenden Verfolgungen, beim Ableiben der Trains, bei sehr tiefen Colonnen u. s. w.) ist den Colonnen-(Corps-) Commandanten durch die Vordisponierung eines ganzen Reserve-Staffels an die Queue der Truppen-Colonne der Corps- (Truppen-Divisionen) die Möglichkeit geboten, sich durch sechs Tage (3 Reserve-Verpflegs-Portionen beim Manne, 3 auf den Reserve-Staffeln) vom Verpflegs-Nachschube unabhängig zu machen. In einem solchen Falle kann auch eine Reserve-Verpflegs-Portion auf die Proviant-Wagen der Truppen (Anstalten) umgeladen werden (V. V. § 23, Seite 49).

Eine der wichtigsten Vorsorgen der Corps- (Colonnen-, Gruppen-) Commanden für einen glatten Nachschub muss stets die Ermöglichung des raschen Wiederfüllens der geleerten Verpflegs-Staffeln bilden.

Bei selbständigen Corps (Gruppen), welche auch den ihnen zugewiesenen Etapenraum einzurichten haben, werden die geleerten Staffeln nach Weisung des Corps- (Gruppen-) Commandos entweder aus den Marsch- (Etapen-) Magazinen oder aus den Vorräthen, welche seitens des Armee-General- (General-Etapen-)Commandos zur Verfügung gestellt wurden, gefüllt. Je näher daher die Vorräthe an das Truppen-Echiquier gebracht werden, desto besser. Dies bedingt ein rechtzeitiges, den jeweiligen Verhältnissen entsprechendes Vordirigieren der Magazine (Normalbahn, flüchtige Feldbahn, Etapen-Trainzüge, Schiffe, requirierte Fuhrwerke).

Bei im Verbande befindlichen Corps (Gruppen) erfolgt das Wiederfüllen der geleerten Staffeln ebenfalls aus den durch das Corps (die Gruppe) requirierten Vorräthen (Marsch-Magazinen) — und falls die oberste Etapenbehörde (Armee-General-Commando) nichts anderes verfügt hat — nach Anordnung des Corps- (Gruppen-)Commandos.

Fassungen aus den im Etapenraume durch die Etapen-Behörden bereitgestellten Vorräthen (Reserve-Verpflegs-Magazinen, Etapen-Magazinen, Reserve-Bäckereien u. s. w.) regelt diese.

Der Vorgang bei Dirigierung der Staffeln ist im allgemeinen folgender:

Die geleerten Staffeln werden grundsätzlich noch am Abende des Ausgabtages, spätestens am nächstfolgenden Tage, und zwar, wenn dies ohne die Versammlung der Truppen zu stören geschehen kann, noch vor dem Abmarsche der Truppen nach Weisung des Divisions-Proviant-Officiers gesammelt, dem Corps- (Divisions-) Train-Commandanten unterstellt und von diesem nach Weisung des Corps- (Gruppen-) Commandanten oder der Etapen-Behörde (Armee-General-Commando) zum nächsten Verpflegs-Magazin dirigiert, rasch gefüllt und schleunigst der Colonne (Gruppe) nachgeführt, um wieder beim Train eingetheilt zu werden.

Regelt die Etapen-Behörde (Armee-General-Commando) die Wiederfüllung der Staffeln aus Vorräthen im Etapenbereiche, so hat der Corps- (Divisions-) Train-Commandant den Standort der geleerten Staffeln der Etapen-Behörde schleunigst (telegraphisch) zu melden, worauf diese die leeren Staffeln zu den Magazinen, die wiedergefüllten wieder zum Corps- (Divisions-) Train dirigiert.

Es ist einleuchtend, dass je näher die Fassungsorte (Magazine) am Train- (Truppen-) Echiquier liegen, desto rascher das Nachführen der wiedergefüllten Staffeln stattfinden kann. Die Etapen-Behörden müssen daher alles aufbieten, um dem Vormarsche entsprechend, die Vorräthe möglichst rasch und weit nach vorne zu verlegen, hiezu die nothwendigen Communicationen (Normalbahn, flüchtige Feldbahn, Straßen) wieder herstellen, ausbessern, beziehungsweise bauen zu lassen und die Transportmittel (Zugsgarnituren, Etapen-Trainzüge, Schiffe u. s. w.) bereitzustellen. Aus diesem Grunde erscheint es nothwendig, dass die Etapen-Behörde über die Operationen fallweise rasch und genau zu orientieren ist (telegraphisch) und dass die Corps- (Colonnen-, Gruppen-) Commanden eine etwa nothwendig werdende Bereitstellung von Vorräthen bei ihr rechtzeitig anzuregen haben. (Siehe auch V. V. §§ 55, 77—83 und C—8.)

Brot- und Fleisch-Verpflegung siehe V. V. § 23, C, D und L—5., L—14.

Verpflegung bei Seiten- (Flanken-) Märschen.

Siehe V. V. §§ 24, 60, 124; — C—8, Pkt. 18 und III. Abschnitt des vorliegenden Behelfes „Seiten- (Flanken-) Märsche“.

Verpflegung bei Rückmärschen.

Siehe V. V. §§ 25, 60, 124; — C—8, Pkt. 18 und III. Abschnitt des vorliegenden Behelfes „Verfolgungs- und Rückmärsche“.

Verpflegung bei Operationsstillständen.

Siehe V. V. §§ 26, 60, 124.

Verpflegung während besonderer Operationen.

Siehe X. Abschnitt des vorliegenden Behelfes, über Verpflegung im Gebirgskriege auch V. V., VI., XVI., XXV. Abschnitt.

B. Etapendienst.

D. R. II, § 56 und E—57.

Hiezu Beilage 13.

Dem Etapendienste fällt die Regelung des Nachschubes zu, nicht allein hinsichtlich der Verpflegung, sondern auch betreffs Deckung aller sonstigen Bedürfnisse an Mann und Material, sowie die Entlastung der Armee von allem, was vorne unbrauchbar oder hinderlich geworden ist (Kranke, Verwundete, Kriegsgefangene etc.).

Für alle diese Zwecke wird es sich darum handeln, die Verbindung der Armee mit dem eigenen Lande ununterbrochen zu unterhalten, vorhandene Bahnen, Flüsse, Straßen, Telegraphenlinien u. s. w. auszunützen, einzurichten, soweit nöthig zu ergänzen, den Verkehr von und zur Armee sorgfältig zu regeln und gegen feindliche Störungen zu sichern.

Die Schwierigkeiten des Etapendienstes steigern sich naturgemäß schon in dem Maße, als die Zahl und gute Beschaffenheit der vorhandenen Verkehrswege und Verkehrsmittel abnehmen und sich die Armee vom eigenen Lande entfernt. Am größten werden sie aber dann, wenn der Gegner etwa über eine sehr zahlreiche Cavallerie verfügt und diese dazu benützt, durch Streifcorps oder Parteigänger-Abtheilungen den Verkehr im Etapenbereiche zu stören und zu unterbrechen oder wenn man es mit einer die gleichen Zwecke verfolgenden, insurgierten Bevölkerung zu thun hat.

Zu den technischen Schwierigkeiten tritt dann noch die stete Sorge um die ausreichende Sicherung des Verkehrs. Es entspinnt sich auch im Rücken der Armee ein erbitterter Kampf, welcher nicht selten ein bedeutendes Aufgebot an Truppen erfordert, wenn anders nicht der fließende Gang der Operationen ins Stocken gerathen soll.

1870/71 wurden zum Schutze des Etapenbereiches von den Deutschen Ende November 1870 an Infanterie 85 Bataillone (100.000 Mann), 33 Escadronen und 9 Batterien verwendet.

Am 1. März 1871 hatten die Deutschen folgende Stärke:

Feldtruppen: 460.000 Mann Infanterie, 60.000 Reiter, 1.700 Geschütze;

Etapentruppen: 115.000 Mann Infanterie, 6.000 Reiter, 70 Geschütze.

Man sieht, wie bei ausgreifenden Operationen der Kräfteverbrauch zu Sicherungszwecken im Rücken der Armee wächst.

Der Etapenbereich bildet das eigentliche Feld für die Thätigkeit von Streifcorps und Parteigängern. Wird es diesen im Armeebereiche — solange die Armee intact ist — wohl nur schwerlich gelingen, sonderlichen

Schaden anzurichten, so finden sie im Etapenbereiche umso leichter Gelegenheit, empfindliche Störungen hervorzurufen.

Die Etapenlinien erreichen nicht selten eine bedeutende Länge und wenn es heute mit Benützung von Eisenbahnen einerseits wesentlich erleichtert erscheint, die Operationen weit auszudehnen, so ist andererseits wieder die Empfindlichkeit der Etapenlinien gegen störende Eingriffe eine weit größere geworden.

Derlei Eingriffe hintanzuhalten, ist eine Aufgabe, welche seitens der leitenden Etapenbehörden bezüglich Vertheilung und Verwendung der zur Verfügung stehenden Truppen große Umsicht, seitens dieser Truppen selbst aber eine erhöhte Selbständigkeit, Energie und Geschicklichkeit erfordert.

Die zum Schutze des Etapenbereiches bestimmten Truppen bilden nämlich — insoweit man aus ihnen nicht gleichfalls Streifcorps (mobile Colonnen) formiert, um den Gegner auch offensiv zu bekämpfen — oft weit getrennte und selbständige Cantonierungs-Gruppen, welche an allen wichtigen Punkten (Objecten) etabliert, selbstverständlich stets so schwach gehalten werden müssen, als es nur irgend zulässig erscheint.

Bei allen die Cantonierung und Sicherung dieser relativ schwachen Gruppen betreffenden Anordnungen ist ein sorgfältiges Abwägen der localen und aller sonstigen Verhältnisse von größter, meist auch schon entscheidender Wichtigkeit.

Der allgemein gültige Grundsatz, die verfügbaren Kräfte möglichst beisammen zu halten, erscheint im Etapenbereiche, wo man vornehmlich mit nächlichen Überfällen zu rechnen haben wird, noch weit verschärft.

Die Besetzung eines Etapenortes wird, wenn sie auch noch so gering ist, doch stets Eindruck machen, wenn sie im festesten und wichtigsten Ortsheile, vielleicht auch nur in einem einzigen Gebäude beisammen gehalten wird, und sie wird umgekehrt weder Eindruck machen noch widerstandsfähig sein, wenn sie sich im Orte verliert.

Auch die Sicherung wird eher möglich sein, wenn sie sich auf wenige, aber richtig aufgestellte Wachen beschränkt und durch regen Patrouillen- und Kundschaftsdienst ergänzt wird, als wenn man die Kraft auf viele schwache Posten verzettelt.

Handelt es sich um die Besetzung wichtiger Objecte, als: Brücken, Tunnels, Bahnhöfe etc., so wird die Besetzung in unmittelbarer Nähe des Objectes, beziehungsweise in diesem selbst unterzubringen sein. Sie wird Tag und Nacht in jedem Augenblicke zur Stelle sein müssen; denn wenn sie auch nur wenige Minuten weit entfernt ist, so kann sie entweder zu spät kommen oder durch einen gleichzeitigen Angriff lahmgelegt werden.

Solche Objectsbesetzungen werden daher — gleichgiltig wie stark sie sind — nichts anderes bedeuten dürfen, als einen einzigen, stets bereiten Wachposten.

Um an Kraft zu sparen und die Sicherung zu erhöhen, wird man natürlich, wo nur möglich, fortificatorische Verstärkungen anwenden

müssen. Auch diese dürfen dann aber nur so angelegt werden, dass sie in jedem Augenblicke besetzt und vertheidigt werden können; denn nirgends so sehr, als im kleinen Kriege, wird es darauf ankommen, nur das und nur soviel zu befestigen, als man auch vertheidigen kann. Jedes Plus verleitet im entscheidenden Augenblicke zu einem Verzetteln der Kraft.

Allerdings wird es oft kein leichter Entschluss sein, ganze Ortstheile oder einladende Punkte außerhalb einfach frei zu geben und sich nur einen kleinen, aber den wichtigsten Theil unbedingt zu sichern.

Was endlich die Regelung des ganzen Verkehrs in den Etapenorten anlangt, so wird sich eine dauernde Eintheilung des Ortes in Abschnitte als nothwendig erweisen.

Ein Abschnitt ist für Transporte von der Armee, ein Abschnitt für Transporte zur Armee zu bestimmen.

Analoge Gesichtspunkte, wie sie hier bezüglich der für eine gewisse Zeit hindurch stabil verwendeten Etapentruppen angedeutet wurden, gelten auch für alle mobilen Colonnen und für alle den Etapenbereich in Fußmärschen passierenden Ergänzungstransporte, Escorten etc. bei den täglichen Nüchtigungen.

Für die Thätigkeit der im Etapenbereiche verwendeten Streifcorps (mobilen Colonnen) — D. R. II, 333 — lassen sich keine bestimmten Regeln aufstellen. Ein erfolgreiches Auftreten wird in erster Linie von der Findigkeit, Energie und unermüdlichen Selbstthätigkeit der Commandanten abhängen; richtige Auswahl derselben ist daher stets die Hauptsache.

Zum Niederhalten einer feindlich gesinnten Bevölkerung wird es sehr wirksam sein, häufig Streifungen einzuleiten, wobei man jene Gebiete öfter aufsuchen wird, deren Bewohner unverlässlich sind. Überdies können fallweise förmliche Straf-Expeditionen nothwendig werden. Es wird jedenfalls bedeutenden Eindruck machen, wenn die Commandanten derartiger Streif-Commanden (Straf-Expeditionen) drakonisch vorgehen (1870/71).

Beilage 13. Die Beilage 13 ist eine allgemeine Übersicht der Etapeneinrichtungen.

C. Flüchtige Feldbahnen. *)

Siehe E—37 und V. V. II/1, § 28.

Hiezu Beilage 13.

Allgemeines. Flüchtige Feldbahnen sind Schmalspurbahnen (70 *cm*) mit Pferde-, ausnahmsweise mit Menschen-Betrieb.

Sie besorgen vornehmlich den Nachschub an Verpflegungsgütern von den Etapen-Hauptstationen (Bahn- oder Schiffstation) zu den Feld-Verpflegsanstalten oder Etapen-Magazinen der Armee, können aber auch zur Beförderung von Artillerie-Material, Munition, Kranken und Verwundeten etc. verwendet werden.

Die flüchtigen Feldbahnen gliedern sich in Sectionen zu je 30 *km* Länge (Dispositions-Einheiten), werden fortlaufend numeriert und führen die Benennung: K. u. k. flüchtige Feldbahn Nr. . . .

Die Zuweisung an die Armeen erfolgt durch das General-Etapen-Commando nach ganzen Sectionen.

Sie unterstehen den Armee-General-Commanden entweder direct oder im Wege jenes Colonnen-Commandos, dem sie zugewiesen werden.

Die Bedeutung der flüchtigen Feldbahnen liegt darin, dass sie von der Beschaffenheit der Wege unabhängiger sind wie Fuhrwerkscolonnen und dass sie zur Verminderung des Etapentrains wesentlich beitragen.**)

Material. Es besteht aus vollkommen montierten Geleisstückchen (Joche), dem Fahrparke, aus Werkzeugen und Requisiten.

Die verschiedenartigen Joche ermöglichen alle beim Geleise notwendigen Einrichtungen (Wechsel, Curven etc.).

Die Tragfähigkeit des Einzelwagens beträgt 1·5 Tonnen, jene des Doppelwagens 3 Tonnen; die Nutzlast ist aber um 1/2 Tonne und bei ungünstigen Steigungsverhältnissen noch niedriger zu bemessen.

Zum Material- und Verpflegstransporte werden grundsätzlich nur Doppelwagen verwendet. Die Bespannung für einen solchen bildet ein Paar Pferde leichten Schlages.

Eine Section besteht aus: 35 *km* Geleise (30 *km* nutzbare Länge), 400 Feldbahn-Doppelwagen (6 Züge à 65 Doppelwagen), der Ausrüstung für den Bau und Betrieb und aus der Telephon-Einrichtung (6 Stationen und Leitungsmaterial).

Arbeitskräfte. Feldbahn-Commandant ist ein Stabsofficier oder Hauptmann des Eisenbahn- und Telegraphen-Regimentes.

*) Die allgemeinen technischen Einrichtungen müssen als bekannt vorausgesetzt werden. Siehe: Leitfaden für den Unterricht im Pionnierdienst, 1898, 117—120.

**) Eine flüchtige Feldbahn leistet bei einer Betriebslänge von 90 *km* mit 1200 Feldbahn-Doppelwagen, 3500 Mann und 3500 Pferden so viel wie 6500 Landesfuhrern mit 6500 Mann und 13.000 Pferden.

Der Feldbahn-Commandant ist für die Nachschubleistung der ihm unterstellten Feldbahn verantwortlich. Ihm unterstehen alle eingetheilten Arbeitskräfte, und zwar:

- eine verstärkte Eisenbahn-Compagnie (300 Mann);
- eine Telephon-Abtheilung (oben eingerechnet);
- eine Verpflegs-Abtheilung (3 Beamte, 24 Mann);
- eine Eisenbahn-Arbeiter-Abtheilung (530 Mann);
- eine Landwehr- (Landsturm-) Compagnie (250 Mann);

der Feldbahn-Train (per Section ein Stabs-Cavalleriezug besonderer Zusammensetzung, 7 Bespannungspartien vom Lande beige stellt, 400 Feldbahn-Doppelwagen).

Somit beträgt der Gesamtstand einer Feldbahn zu 3 Sectionen bei-
läufig 4400 Mann, 3000 Pferde, 1200 Feldbahn-Doppelwagen, 120 Fuhr-
werke.

Die Eisenbahn-Compagnie hat die Leitung beim Bau, beim Betriebe, Abbrüche und Transporte des Materials,

die Telephon-Abtheilung den Bau und Betrieb einer Telephonlinie längs der Feldbahn zu bewirken.

Die Verpflegs-Abtheilung übernimmt die Verpflegsgüter am Anfangs-
punkte, übergibt sie an die Verpflegsanstalten und führt die Verrechnung
durch.

Die Eisenbahn-Arbeiter-Abtheilung ist (aus Professionisten und
Handlangern gebildet), theils in den Arbeitspartien eingetheilt, theils wird
sie zum Magazins- und Werkstättendienste verwendet.

Dem Feldbahn-Train obliegt der Transport der Feldbahnzüge. Die
Stabs-Cavalleriezüge haben die Conducteurschaften zu überwachen.

Eine Bespannungspartie bewirkt den Transport eines Zuges von
circa 65 Doppelwagen.

Allgemeine Anlage und Einrichtung einer Feldbahnlinie. Die flüch-
tigen Feldbahnen knüpfen ausnahmslos an eine Eisenbahn- oder Schiff-
fahrts-Station an.

Der Betrieb erfordert von 5 zu 5 *km* Stationen. Jede Station soll
zwei Ausweichgeleise mit 300 *m* nutzbarer Länge besitzen.

In den Anfangsstationen, sowie dort, wo Verpflegsgüter abzugeben
sind, ist ein Verpflegsbahnhof anzulegen.

Die Sicherung der Feldbahn obliegt den Etapentruppen.

Bau. Das Armee-General-Commando bestimmt nach den Directiven
des General-Etappen-Commandos den Zug der Feldbahn im großen und
jene Communicationen, deren sonstige Benützbarkeit durch die Feldbahn-
anlage nicht gestört werden darf, — dann wo und in welchen Mengen
Verpflegsgüter während des Baues oder nach dessen Beendigung abzu-
geben sind.

Der Feldbahn-Commandant wählt nun die Trace der flüchtigen
Feldbahn.

Bei Führung der Trace sind zu vermeiden: Weicher Boden (Sümpfe,
Inundationsgebiet), größere Arbeiten (Brücken, Dämme, Einschnitte),

Ortschaften, Niveau-Kreuzungen mit Straßen oder Bahnen, Steigungen über 3 Procent, Marschlinien der Truppen und Trains, Etappenstraßen.

Die Benützung anderwärts nicht in Anspruch genommener Communicationen für die flüchtige Feldbahn wird zweckmäßiger sein, als der Bau querfeldein.

Der Bau der flüchtigen Feldbahn erfolgt durch mehrere Partien.

Die Bauschnelligkeit beträgt unter günstigen Verhältnissen und mit bereits eingübten Leuten durchschnittlich 10 *km* per Tag.

Betrieb. Die Fahrordnung der Feldbahnzüge wird durch den Feldbahn-Commandanten festgesetzt (Graphikon).

Die Züge werden aus 65 Doppelwagen gebildet (Zugslänge während der Fahrt 700 *m*, beim Halten in einer Station 280 *m*).

Während des Baues verkehren hauptsächlich Materialzüge, doch können im Bedarfsfalle auch Verpflegszüge in beschränkter Zahl eingeleitet werden. (Siehe V. V. II/1., § 28.)

Vollzüge sollen nur bei Tag, Leerzüge können auch bei Nacht verkehren.

Die Fahrgeschwindigkeit beträgt für Vollzüge 3 *km*, für Leerzüge 4—5 *km* per Stunde (täglich 30 *km*, beziehungsweise 40 *km*).

Leistungsfähigkeit. Nach Bauvollendung können unter normalen Verhältnissen täglich 3 Verpflegszüge (450 *t*) in der Endstation anlangen (d. i. 3- bis 4tägige Verpflegung für 3 Infanterie-Truppen-Divisionen).

Während des Baues — ohne ihn zu unterbrechen — ist es möglich, im Kilometer 30, 60 und 90 die gleiche Verpflegsmenge (450 *t*) einmal abzugeben (also am 4., 7. und 10. Bautage).

Beim Transporte Verwundeter und Kranker auf leer zurückgehenden Feldbahnzügen können auf jeden Feldbahn-Doppelwagen 2 Schwerverwundete oder 2—4 Leichtverwundete gerechnet werden (130 beziehungsweise 130—260 auf einen Zug).

Abbruch der Feldbahn. Derselbe kann nach vorne (zum Anschlusse an bestehende oder feldmäßig erbaute Eisenbahnen, Schiffahrts-Linien), bei Nachbau feldmäßiger Locomotivbahnen etc. oder nach rückwärts (Deponierung etc.) geschehen. Er umfasst das Abtragen der Feldbahn sammt allen Einrichtungen und den Transport der abgetragenen Materialien. In der Regel können täglich 10 *km* abgebrochen werden.

Feldbahnmarsch. Er ist die Fortsetzung einer ausgelegten Feldbahn mit an der Queue abgetragendem Geleise, also Combination von Abbruch und Bau. Unter mittleren Verhältnissen wird auf eine Marschleistung von 10 *km* per Tag zu rechnen sein.

Während des Feldbahnmarsches können Verpflegsgüter auf der neu erbauten Linie in derselben Weise und in demselben Ausmaße ausgegeben werden, wie beim Bau der Feldbahn.

Transport der Feldbahn. Für eine Section benöthigt man auf Normalbahnen

65 offene niederbordige,

80 offene hochbordige und
5 gedeckte Güterwagen, daher $\frac{6}{50}$ achsige Züge mit je annähernd
320 t brutto.

Täglich können in vorbereiteten Bahnhöfen 2—3 50achsige Materialzüge verladen werden.

Einen Tag nach dem Eintreffen des Materials in der Feldbahn-Anfangsstation kann der Bau beginnen.

Der Transport von Feldbahn-Material ist natürlich auch auf eigenem Geleise möglich.

Verpflegsnachschub mittels flüchtiger Feldbahnen. Die flüchtigen Feldbahnen sind das einzige verfügbare Mittel, um bei Mangel an betriebsfähigen Normalbahnen und Schifffahrtslinien den Verpflegsnachschub gesichert an die Armee bringen zu können.

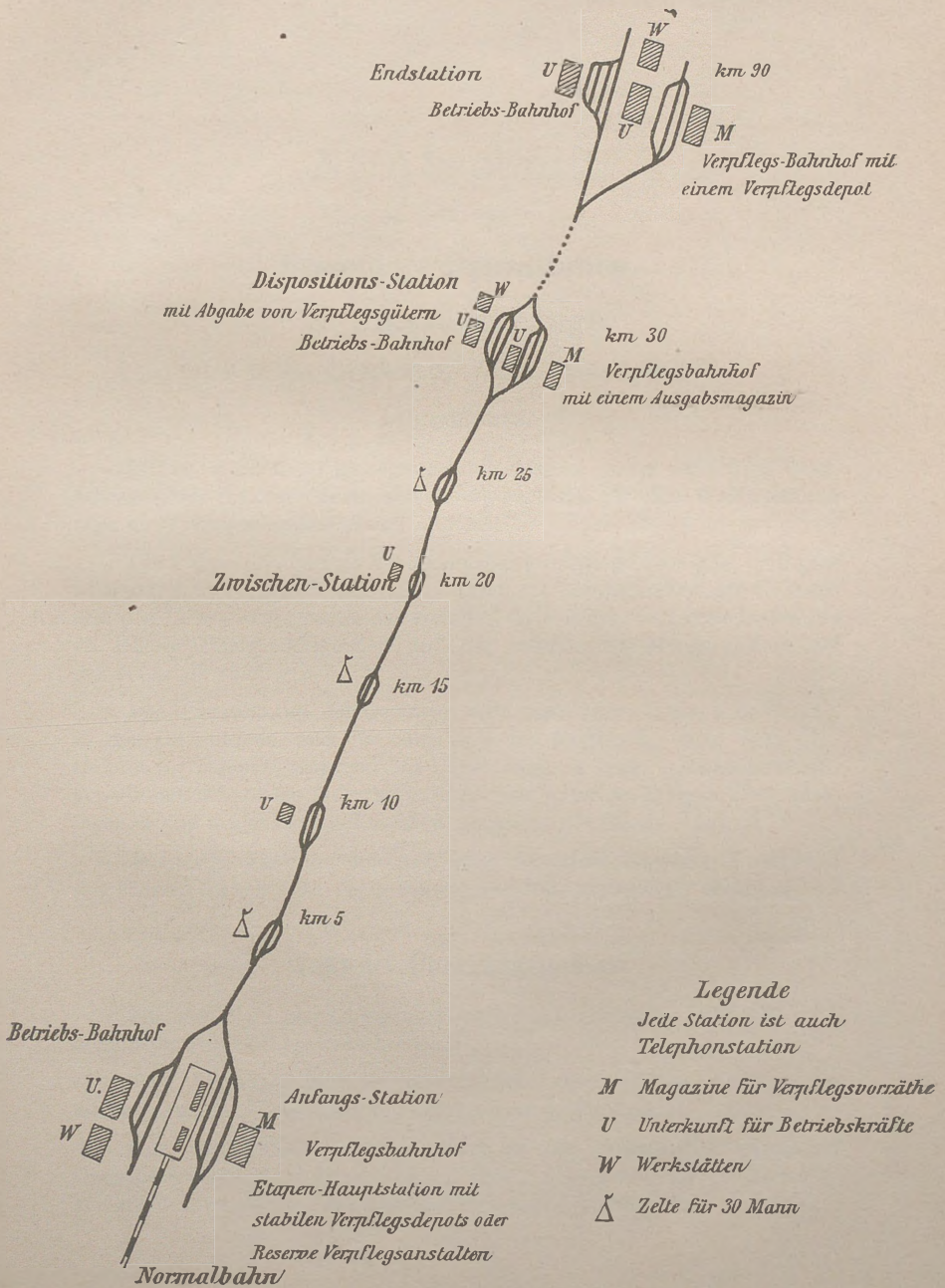
Schon während der Aufmarsch-Cantonierung ist das Material, nachdem Eisenbahnzüge zu dieser Zeit kaum verfügbar sein werden, mittels „Transportes auf eigenem Geleise“ an jene Punkte zu bringen, von wo es an Normalbahn- (Schifffahrts-) Endstationen sofort angeknüpft werden kann.

Um den Bau nicht zu verzögern, soll während der ersten 3 Bautage eine Verpflegsabgabe von der Feldbahn nicht gefordert werden. Sie ist erst vom 4. Bautage an zulässig.

Im übrigen siehe V. V. II/1., § 28.

Die allgemeine Anlage und Einrichtung einer flüchtigen Feldbahn zeigt nachstehende Skizze.

Anlage und Einrichtungen einer flüchtigen Feldbahn.



THE HISTORY OF THE UNITED STATES

CHAPTER I

SECTION I

SECTION II

SECTION III

SECTION IV

SECTION V

SECTION VI

SECTION VII

SECTION VIII

SECTION IX

SECTION X

SECTION XI

SECTION XII

SECTION XIII

SECTION XIV

X. Abschnitt.

Besondere Operationen.

A. Flussübergänge.

D. R. II, 83—92; H—26 (E—31), 12. Theil; C—8, § 17.

Allgemeines.

Flüsse werden zu Bewegungshindernissen, wenn zu ihrem Überschreiten der Brückenschlag und sei es auch nur für eine Waffengattung oder die Trains unerlässlich ist.

Die Flüsse erhalten als Bewegungshindernisse größere oder geringere Bedeutung durch ihre Breite, Tiefe, durch die Beschaffenheit des Grundes und des Ufers, sowie durch das Gefälle, da von diesen Eigenschaften die zur Überbrückung nöthige Zeit und die erforderliche Menge und die Art des Materials abhängen.

Das Überschreiten der Gewässer verursacht sehr oft einen Zeitverlust in den Operationen und hat überdies den Nachtheil, dass sich die Colonnen (Gruppen) während des Überganges in einer taktisch ungünstigen Situation befinden (schwierige Entwicklung am jenseitigen Ufer; überlegenen und umfassenden Angriffen ausgesetzt; Defilé im Rücken).

Je wahrscheinlicher demnach eine feindliche Einwirkung während des Flussüberganges ist, desto schwieriger kann sich dieser gestalten.

Wahl der Übergangspunkte.

Für die Wahl der Übergangspunkte sind operative, taktische und technische Rücksichten entscheidend.

Eine Flusslinie soll in jener Strecke überschritten werden, von welcher aus die Fortsetzung der Operationen begünstigt ist.

Man wird Flüsse im allgemeinen in der ursprünglich gewählten Operationsrichtung passieren und von dieser ohne zwingende Nothwendigkeit nicht abweichen. Taktische und technische Verhältnisse, die Stärke,

sowie das Verhalten des Feindes oder das Bestreben, die feindliche Flanke zu gewinnen, können beispielsweise eine derartige Nothwendigkeit hervorrufen.

Ist es möglich, wahrscheinlich oder sicher, dass der Übergang unter feindlicher Einwirkung stattfinden wird, so sind die taktischen Verhältnisse von ausschlaggebendem Einflusse auf die Wahl der Übergangspunkte.

Taktisch vortheilhaft sind Übergangspunkte, wenn der eigene Anmarsch bis zur Übergangsstelle gedeckt oder doch verdeckt erfolgen kann (überraschendes Auftreten) — und wenn für die eigene Feuerüberlegenheit günstige Vorbedingungen bestehen, wie:

Beherrschung des feindlichen Ufers durch Überhöhung und durch freies, weitreichendes Schussfeld;

Möglichkeit zur umfassenden Feuerwirkung gegen die Übergangsstelle (Flusskrümmungen).

Das Gelingen eines Flussüberganges unter feindlicher Einwirkung, hängt wesentlich von der überlegenen Wirkung der eigenen Artillerie ab, weshalb bei der Wahl der Übergangspunkte besonders zu beachten sein wird, dass geeignete Geschützstellungen (für Artillerie-Massen) vorhanden sind, dem Feinde hingegen mangeln.

Vortheilhaft ist es ferner, wenn günstig gelegene Terraintheile (Gehöfte, Waldparcellen, Höhen, Dämme u. dgl.) das Festsetzen der zuerst übergegangenen Truppen zunächst der Übergangsstelle erleichtern (brückenkopffartig).

Vom technischen Standpunkte werden von einer günstigen Übergangsstelle gefordert:

Sanft geböschte, trockene, niedrige Ufer, gerader Flusslauf, Stromstrich in der Mitte, Wassergeschwindigkeit nicht über 3 m, schotteriger oder sandiger Flussgrund — festes, trockenes Anland — geeignete Zufahrten — gute Ab- und Aufladepätze für das Material u. s. w.

Bequeme, bis zum Wasserspiegel führende Zugänge findet man an jenen Stellen, wo Schiffbrücken, Fähren oder Furten vorhanden sind, und wo Ortschaften hart am Ufer einander gegenüberliegen.

Stellen, wo sich permanente Brücken befunden haben, setzen der Errichtung von Kriegsbrücken der steilen und hohen Uferbekleidungen wegen, große Schwierigkeiten entgegen.

Stromaufwärts der Brückenstelle einmündende Nebengewässer begünstigen den Einbau und die Vorbereitung der Brückenglieder, stromabwärts mündende Nebengewässer den Abbau und das Verladen.

Inseln in der Richtung des Überganges sind in technischer Beziehung auch vortheilhaft, wenn sie gangbar und vor Überschwemmungen gesichert

sind, weil beiderseits derselben Geschwindigkeit und Tiefe des Flusses abnehmen und weil die Theilung der Brücke in zwei kleinere deren Stabilität erhöht. Doch ist dort, wo der Strom sich in viele Arme theilt, in der Regel viel Brücken-Material erforderlich. Besteht der Boden der Inseln aus Sand, so werden viele Stellen erst mit Brettern belegt werden müssen, um das Einsinken der Fuhrwerke hintanzuhalten; geht dies nicht, so müsste das Brücken-Materiale bis zum nächsten zu überbrückenden Arme getragen werden.

Auen erheischen das Abstocken der Bäume und das Aushauen des Gebüsches, um eine fahrbare Verbindung zu gewinnen.

Alle bis nun geschilderten Anforderungen an eine Übergangsstelle werden im concreten Falle schwerlich an einer Stelle vereint vorzufinden sein; die jeweiligen Verhältnisse müssen dann entscheiden, ob den taktischen oder den technischen Anforderungen mehr Rechnung getragen werden soll.

Anhaltspunkte über günstige Übergangsstellen geben die Feld-Elaborate (siehe I. Abschnitt des vorliegenden Behelfes).

Der endgiltigen Wahl eines Übergangspunktes muss grundsätzlich eine Recognoscierung vorausgehen (Generalstabs-, Artillerie-, Pionnier-Officiere, Cavallerie).

Übergangsarten.

Das Durchfurten ist dort, wo Brücken fehlen oder wo dieselben, wie z. B. bei Massenübergängen, unzulänglich sind, die einfachste Art des Überganges.

Bei hinreichender Festigkeit des Flussgrundes und bis zu einer Geschwindigkeit von $0.9 - 1.2 m$ in der Secunde kann ein Gewässer von Infanterie und Armee fuhrwerk bei $0.9 m$ Tiefe, von Cavallerie bei $1.2 m$, von Artillerie-Fuhrwerk, — ohne Gefahr die Munition zu durchnässen, bei $0.6 m$ Tiefe durchfурtet werden.

Furten sind, wenn zulässig, zuerst von den Fußtruppen, dann von den Batterien und den Train, zuletzt von der Cavallerie zu benutzen.

Überschiffen. Dasselbe wird angewendet, wenn das Material zur Herstellung einer Brücke nicht vorhanden ist, wenn übergroße Wassergeschwindigkeit die Herstellung einer Brücke nicht gestattet und wenn nur kleine Abtheilungen das Ufer wechseln sollen. Vor jedem Flussübergange im Contacte mit dem Feinde werden Gruppen überschifft, die den Feind vom jenseitigen Ufer entfernt halten und dadurch den Brückenbau überhaupt erst möglich machen sollen.

Das Überschiffen kann mittels Flöße, einzelner oder gekoppelter Schiffe (Pontons), mittels Überschiffungsglieder, Fähren, Rollufer und

fliegender Brücken, am raschesten mittels Dampfschiffahrtsmaterials geschehen.

Zeitdauer.

Zum Abladen der Pontons und Einlassen in das Wasser ist circa eine halbe Stunde, zum Bau von Gliedern noch circa eine Stunde erforderlich.

Ein ungefähr 130 *m* breites Gewässer mit 2 *m* Geschwindigkeit kann in 3 Minuten überschifft werden.

Überschiffen im Contacte mit dem Feinde.

Bei der Wahl der Überschiffungsstelle muss darauf Rücksicht genommen werden, dass wo möglich die Überschiffung unbemerkt durchgeführt werden kann.

Es sind dann alle Vorbereitungen derart zu treffen, dass es gelingt, beim Morgengrauen überraschend aufzutreten; wäre dies unthunlich, so muss vorerst durch Artillerie- und Infanteriefener das jenseitige Ufer vom Feinde gesäubert werden.

So lange dies nicht erfolgt ist, dürfte der jetzigen Feuerwirkung gegenüber ein Überschiffen nur unter ganz besonderen Umständen (Dunkelheit, Nebel, bewaldete Inseln) gelingen.

Da es in solchen Fällen hauptsächlich darauf ankommt, nach der Ausschiffung gefechtsbereit zu sein und schnell Stützpunkte zu gewinnen, so muss hierauf bei der Bereitstellung der Überschiffungsmittel, dann bei der Gruppierung der zu überschiffenden Truppen besondere Rücksicht genommen werden.

Der Hauptsache nach bedarf man am jenseitigen Ufer vorerst Infanterie; Cavallerie nur so viel, als zur Aufklärung nöthig ist; Artillerie muss vorläufig am diesseitigen Ufer zurückbleiben.

Gewaltsame Landungsoperationen werden erleichtert, wenn Dampfer zur Verfügung stehen oder wenn Fluss-Monitore mitwirken.

Das Überschiffen von Meeres-Armen und Landen an Meeresküsten ist angesichts des Gegners ein schwieriges Unternehmen und vertreten hier die großen Schlachtschiffe die dominierenden Geschützpositionen bei Flussübersetzungen.

Fassungsvermögen der Überschiffungsmittel des Kriegs-
Brückenmaterials.

| Es können eingeschifft werden | | | | Infan- teristen | Pferde samt Reitern oder Wärtern | Armee- Fuhr- werke |
|---|----|-----------------------|---------------|--------------------|--|--------------------------|
| in jedem Pontontheil bei einfachen oder gekoppelten Pontons | | | | 10 | . | . |
| auf dreitheiligen gekoppelten Pontons mit eingedeckten Mittelstücken | | | | 70 40 40 | . 2 . | . . 1 |
| auf Gliedern aus | 3- | theiligen Pontons mit | halber*) | 120 60 60 | . 6 2 | . . 1 |
| | | | ganzer | 120 . . | . 12 4 | . . 2 |
| | | | halber*) | 170 80 80 | . 9 5 | . . 1 |
| | | | ganzer | 180 . . | . 18 6 | . . 3 |
| | | | halber*) | 220 100 100 | . 12 4 | . . 2 |
| | | | ganzer | 240 . . | . 24 8 | . . 4 |
| | 6- | ganzer | 300 . . | . 30 10 | . . 5 | |

D e c k e

*) Wenn die Kranzstücke der Glieder nicht belastet werden dürfen,
dann sind in der Rubrik „Infanteristen“ 20 Mann abzurechnen.

Überbrücken. Werden Überbrückungen nöthig, so können Kriegs-,
Noth- oder halbpermanente Brücken hergestellt werden.

Noth- und Kriegsbrücken dienen für den augenblicklichen, die halb-
permanenten hauptsächlich für einen längeren Bedarf.

Die Dauer der Herstellung von Noth- und halbpermanenten Brücken
hängt von dem vorfindbaren Material und den verfügbaren Arbeits-
kräften ab.

Aus schnellsten führt die Verwendung des Kriegs-Brückenmaterials
zum Ziele, da es in seiner vielfachen Verwendbarkeit zahlreiche Combi-
nationen gestattet.

Eine Kriegs-Brücken-Equipage reicht zur Herstellung einer 53·1 m langen leichten oder einer 33·2 m langen, schweren, normalen Kriegsbrücke (mit 8, beziehungsweise 5 Brückenfeldern). Ein Divisions-Brückentrain erlaubt die Herstellung einer 26·5 m langen, leichten, normalen Kriegsbrücke. Jede Equipage hat ein Geleitcommando.*)

Zum Abladen und um Legen des Landschwellers werden circa 2—3 Stunden, zur Herstellung eines Feldes der Bockbrücke 4—6 Minuten, eines Feldes der Schiffbrücke 4 Minuten benötigt; das Abbrechen kann in ungefähr zwei Drittel der zum Schlagen erforderlichen Zeit erfolgen. Diese Minimalzeiten verlängern sich jedoch im Kriege bei minder günstigen Umständen bedeutend.

Werden im Laufe der Operationen Flüsse mit dem Kriegsbrücken-Materiale überbrückt, so muss man trachten, jene Kriegsbrücken, welche auf den Etapen-Linien der Armee liegen, baldigst durch halbpermanente zu ersetzen, um erstere für die Operationen wieder rasch verfügbar zu machen.

Flussübergang außer Contact mit dem Feinde.

Allgemeines. Ist der Feind vom zu passierenden Flusse noch so weit entfernt, dass ein Zusammenstoß erst nach vollständigem Überschreiten des Hindernisses seitens der eigenen Truppen-Colonnen erfolgen kann, so wird man die Wasserlinie wenn thunlich in der bisherigen Gruppierung (Anzahl der Colonnen) überschreiten und hiezu die bestehenden Übergänge ausnützen oder neue schaffen. Hiedurch wird ein Aufenthalt, welcher durch das Abfallen der Colonnen entstehen müsste, vermieden.

Die Wahl der Übergangspunkte wird sich in diesem Falle hauptsächlich den operativen, technischen und Communications-Verhältnissen anpassen.

Je nach der Entfernung des Feindes, dann der bestehenden Übergänge von einander, der dahin führenden Communicationen und deren Fortsetzungen jenseits, wird das Echiquier beim Überschreiten eines Flusses breiter oder schmaler werden.

Die Kriegsbrücken-Equipagen müssen derart (eventuell unter Bedeckung) vordisponiert werden, dass die Brücken vollendet sind, sobald die Colonnen-Teten am Flusse anlangen.

Der Übergang eines Armeekörpers über einen Fluss im Echiquier-Verhältnisse, wird sich im allgemeinen wie folgt abspielen:

Die zuerst am Flusse anlangenden Cavalleriekörper (eventuell vorgeschobenen Fußtruppen) werden die bestehenden Übergänge besetzen und gegen feindliche Zerstörungsversuche sichern.

*) Bei der normalen Equipage ist das Geräth verladen auf: 8 Balken-, 4 Bock-, 2 Requisiten-Wagen, zusammen 14 Wagen, bei der leichten Equipage auf 8 Balken-, 8 Pfosten-, 4 Bock-Wagen, zusammen 20 Wagen.

Die Cavalleriekörper oder die vorgeschobenen Divisions-Cavallerien werden über den momentanen Zustand stabiler Übergänge, den Wasserstand etc. allgemeine Daten. — speciell angeordnete Recognoscierungen durch Pionnier- und Generalstabs-Officiere, genauere Anhaltspunkte liefern. auf Grund deren dann das höchste Commando seine Anordnungen ertheilt.

Die Cavalleriekörper setzen jedoch unter Festhaltung der Übergänge bis zum Eintreffen der Vortruppen der Colonnen den Aufklärungsdienst fort; die Kriegsbrücken-Equipagen werden an die Colonnen-Teten disponiert, die noch nöthigen Brücken geschlagen und während des Baues derselben nöthigenfalls die Vorhuten überschifft.

Disposition. Die wichtigsten Anordnungen für Flussübergänge im Echiquier-Verhältnisse sind:

A. Zur Vorbereitung:

1. Bestimmung jener Punkte, an welchen die Colonnen überzugehen haben;

2. Bestimmung, wo zerstörte stabile Übergänge durch Kriegs-, Noth- oder halbpermanente Brücken zu ersetzen, bzw. wo neue Übergänge herzurichten, wo Furten oder Überschiffungs-Anstalten mit zu benützen, wo neue Communicationen zu eröffnen sind.

Ob jeder Colonne auf ihrer Marschlinie eine eigene Übergangsstelle zugewiesen wird oder ob mehrere Colonnen, wenn auch unter Aufrechterhaltung ihrer Trennung auf selbständigen Marschlinien, an einer Übergangsstelle, wo mehrere Brücken vorhanden sind, einander genähert werden müssen, hängt von der Anzahl und Richtung der zum Flusse führenden Communicationen ab.

3. Zuweisung von Brücken-Material an jene Colonnen, welche sich erst Übergänge schaffen müssen;

4. Einleitung des Ersatzes an Equipagen bei jenen Colonnen, welche ihr Brücken-Material nach bewirktem Übergange zurücklassen müssen;

5. Bezeichnung jener Punkte, wo die Kriegsbrücken durch Noth- oder halbpermanente Brücken zu ersetzen sind und Verfügungen bezüglich ihrer Bewachung;

6. Fortificatorische Sicherungs-Maßregeln an den Übergängen.

B. Zur Durchführung:

Die Durchführungs-Disposition wird dieselben Bestimmungen, wie jene für einen Gefechtsmarsch enthalten, mit Anführung der Brücken, der dahin führenden Wege, der Colonnen, welche sie zu benützen haben, des Brücken- und Local-Commandanten; diese Anordnungen können durch Skizzen vereinfacht werden.

Die Disposition der Colonnen-Commandanten wird enthalten müssen:

a) Zur Vorbereitung: Die Befehle an den Commandanten der unterstehenden Pionnierabtheilung hinsichtlich:

1. des Vorholens der Kriegsbrücken-Equipagen an die Tete der Colonne,
2. der Recognoscierung der Brückenschlag-Stellen und Auswahl derselben,
3. des Beginnes oder der Beendigung des Brückenschlages,
4. der Verwendung des übrigbleibenden Materials und endlich
5. hinsichtlich der Herrichtung von Communicationen, der Bezeichnung der Zugänge zu den Brücken (blaue Fahnen, beziehungsweise Laternen) und der Aufstellung von Wegweisern dort, wo die Colonnen von der Straße abzweigen sollen, um zu den Brückenstellen zu gelangen.

b) Zur Durchführung: Die Anordnungen, wie für einen Gefechtsmarsch, unter Hervorhebung nachstehender Punkte:

1. Bezeichnung der Übergangsstelle; sind mehrere Brücken vorhanden, Zuweisung derselben an die Colonnentheile, Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Divisionen oder Waffengattungen den Fluss zu überschreiten haben; Bezeichnung der Marschlinien (Colonnenwege) zu den Brücken;
2. Bekanntgabe des Zeitpunktes, wann der Übergang beginnen oder beendet sein soll;
3. Aufgabe der übergangenen Theile auf dem jenseitigen Ufer: Aufklärung, Besetzung von Objecten;
4. Aufenthaltsort des Colonnen-Commandanten während des Überganges;
5. Ernennung der Brücken- und der Local-Commandanten;
6. die Bestimmung, was mit den Kriegsbrücken nach vollendetem Übergange zu geschehen hat und
7. eventuelle Anordnungen hinsichtlich des Baues von Noth- oder halbpermanenten Brücken.

Flussübergang im Contacte mit dem Feinde.

(Erzwungener, forcierter oder Massen-Übergang.)

Allgemeines. Ist der zu passierende Fluss vom Feinde besetzt oder ist es wahrscheinlich, dass man bald nach bewirktem Übergange oder noch während desselben mit ihm zusammenstoßen werde, so soll der Übergang in einer schmälern Front stattfinden, während man die weiter ober- und unterhalb des Hauptüberganges befindlichen Übergänge nöthigenfalls zur Sicherung oder Demonstration besetzt hält.

Wird eine Flusslinie vom Feinde vertheidigt, so wird zumeist der Flussübergang erzwungen, „forcirt“ werden müssen. Dies geschieht zweckmäßig dadurch, dass die Hauptkräfte unter gleichzeitigem Demonstrieren gegen einen oder mehrere andere Übergangspunkte überraschend herangebracht werden, dass der Feind, wenn nöthig, zuerst durch über-

legenes Artillerie- (Infanterie-) Feuer vom Ufer vertrieben wird, worauf sofort der Übergang bewerkstelligt werden muss, damit dieser vollendet ist, bevor das Gros des Vertheidigers eintrifft.

Je mehr ein solcher Angriff nach Art eines Überfalles eingeleitet werden kann, desto größere Chancen bieten sich für den Erfolg.

Das Überschreiten von Flüssen in der Gefechtsfront mit vielen Colonnen in einigen Stunden ist nur bei Flüssen mittlerer Breite möglich, da hiezu das bei der Armee mitgeführte Material ausreicht; über Ströme kann man mit diesem Materiale nur 1—2 Brücken schlagen, auch wird bei Strömen zumeist die Errichtung von halbpermanenten Brücken nöthig.

Selbst wenn zwei Brücken vorhanden wären, so braucht eine starke Armee mehrere Tage, um auf dem anderen Ufer versammelt zu sein.

Um die Nachtheile eines Rückschlages abzuschwächen, wird es nothwendig, am anderen Ufer einen Brückenkopf zu schaffen, der auch nach einem ungünstigen Gefechte das Wiederpassieren des Flusses erlaubt.

Dort, wo man zum Bau von halbpermanenten Schiffbrücken gezwungen wäre, dürften die hiezu nothwendigen umfassenden Vorbereitungen dem Gegner wohl in den meisten Fällen nicht verborgen bleiben und damit die Geheimhaltung und der überraschende Charakter des Unternehmens verloren gehen, daher einem aufmerksamen, thätigen Vertheidiger gegenüber der lange dauernde Übergang eines Armeekörpers misslingen könnte, wenn nicht weitreichende Demonstrationen des Gegners Hauptkraft von der thatsächlichen Übergangsstelle ablenken.

Die Demonstrationen müssen, um wirksam zu sein, so eingeleitet werden, dass sie den Eindruck der Wahrscheinlichkeit eines beabsichtigten Überganges machen.

Der Übergang der Hauptkräfte muss, wenn nöthig, durch eine gewaltsame Überschiffung von Vortruppen eingeleitet werden.

Die auf das feindliche Ufer überschiffen Truppen müssen sich festsetzen, um den nun folgenden Brückenschlag und den Übergang der Hauptkräfte zu ermöglichen.

Während des Brückenbaues, und ohne diesen zu hemmen, soll das Überschiffen so lange fort dauern, bis die Brücken vollendet sind.

Die das Communications-Netz ergänzenden Colonnenwege sind durch Nummern oder Blechfahnen, bei Nacht durch farbige Laternen zu bezeichnen oder es sind Wegweiser aufzustellen.

Wurde ein Fluss mittels eines Massenüberganges passiert und leistete der Feind hiebei nur schwachen oder gar keinen Widerstand, so wird es zur Fortsetzung der Bewegung vorerst nöthig sein, den Gegner durch Vorschieben von aufklärender Cavallerie aufzusuchen, dann die Colonnenbildung behufs Weitemarsches vorzunehmen, was jedenfalls einen bedeutenden Zeitverlust verursacht.

Nach dem Übergange über den Njemen bei Kowno 1812 benötigten die Franzosen mehrere Tage, um die Rückzugsrichtung der Russen sicherzustellen und die Armee in entsprechender Weise in Marsch zu setzen.

Bei einem Flussübergange im Contacte mit dem Gegner und im Vormarsche dürfen die Trains und Reserve-Anstalten erst nach der Entscheidung oder erst dann den Fluss überschreiten, wenn jenseits soviel Terrain gewonnen wurde, dass jede Gefahr, welche durch Stockungen bei einem Rückzuge herbeigeführt werden könnte, ausgeschlossen erscheint.

Bei einer Flusspassierung im Rückmarsche müssen die Trains so bald als möglich über das Hindernis zurückgehen (eventuell Gewaltmärsche).

Jedem Massenübergange muss eine Recognoscierung der Übergangsstellen, der Abladeplätze für das Brücken-Material, der Zufahrtswege und der Artillerie-Positionen am diesseitigen Ufer vorangehen.

Disposition. Jede Fluss-Forcierung zerfällt in:

- die Vorbereitung zum Übergange und
- in die Durchführung desselben.

Vorbereitungs-Disposition.

Auf Strömen sind die etwa vorhandenen feindlichen Monitore vorerst unschädlich zu machen (Bekämpfung durch eigene Monitore, Torpedofahrzeuge, Ufer-Batterien, Absperrung der für den Brückenschlag in Aussicht genommenen Stromstrecke durch Torpedos u. dgl., 1877 Zimnica).

Die für die Überschiffung und den Brückenschlag bestimmten Truppen und das Brücken-Material sind zuerst, aber so spät und so verdeckt als möglich, wo thunlich dicht am Flusse, die Artillerie zunächst ihrer einzurichtenden Emplacements bereitzustellen.

Die weiteren Maßnahmen für die Vorbereitung kommen in der Vorbereitungs-Disposition zum Ausdrucke.

Diese hat zu enthalten:

1. beiderseitige Situation,
2. eigene Absicht,
3. Bestimmung hinsichtlich des Baues oder der Placierung der Batterien (Geschützstände) und eventuell des Bereitstellens jener Infanterie-Abtheilungen, welche die Säuberung des jenseitigen Ufers vom Feinde zu bewirken haben; die Angabe des Zeitpunktes der Feuereröffnung; Verwendung etwa vorhandener Monitore.

Die Batterien sollen derart angelegt sein, dass die Beherrschung des jenseitigen Ufers erfolgen und dass die Artillerie möglichst lange bei der Ausbreitung der übergegangenen Truppen am jenseitigen Ufer, von diesseits mitwirken könne.

4. Für den Pionnier-Commandanten Bestimmungen für das Abladen der zum Überschiffen der Vortruppen nöthigen Pontons, hinsichtlich des Sammelns des sonstigen Überschiffungs-Materials, des Zusammensetzens der Glieder, dann hinsichtlich des Herrichtens und Bereithaltens des

Brückengeräthes für den Brückenschlag und des Baues von Landungsbrücken am diesseitigen Ufer.

5. Bestimmungen über die Ausführung des Brückenschlages und den Schutz der Brücken.

Letzterer wird durch Verpfählungen, schwimmende Ketten, durch Anlage von Ufer-Batterien, Verwendung von Wachschiffen und Torpedos gewährleistet.

6. Bestimmungen hinsichtlich eines eventuell nöthigen An sammelns und Bereitstellens der Haupttruppe am diesseitigen Ufer.

Ein solches An sammeln ist dann gerathen, wenn dies verdeckt geschehen kann und nothwendig, wenn die Brückenzahl größer als die Zahl der anmarschierenden Colonnen ist oder wenn dadurch ein Zeitverlust vermieden wird. Die Bereitstellung soll grundsätzlich in Marschformation (eventuell gedrängt) derart erfolgen, dass die Colonnen teten nach erfolgtem Brückenschlage sogleich den Übergang beginnen können. Nur ausnahmsweise, wenn gewichtige Gründe hiezu zwingen (Terrainverhältnisse) wird man die Gruppen concentrirt aufstellen. (Siehe III. Abschnitt des vorliegenden Behelfes, Anordnung der Märsche, Fußnote.)

7. Demonstrationen. Sie bilden oft ein wirksames Mittel, um den Feind über den Hauptübergang zu täuschen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es aber nothwendig, die Demonstration derart zu inscenieren, dass der Feind an einen Übergang der Demonstrations-Gruppe glauben kann. Daher müssen diese Gruppen nicht zu schwach gehalten werden, Kriegsbrücken-Material erhalten und auch das Bestreben haben, den Übergang wirklich durchzuführen, weil möglicherweise durch einen derartigen Übergang dem Haupt-Übergange wesentliche Unterstützung geleistet werden könnte.

Demonstrationen dürfen auch nicht zu nahe dem Haupt-Übergange liegen, weil sonst der Feind zu keinen weitreichenden Detachierungen verleitet werden würde.

Ein zu auffälliges Verhalten der Demonstrations-Gruppen dürfte das Erkennen der Demonstration als solche seitens des Feindes eher fördern als erschweren.

Demonstrationen, an mehreren Punkten durchgeführt, werden den Feind möglicherweise in Verlegenheit bringen können.

Bezüglich des Zeitpunktes der Demonstrationen wäre zu erwähnen, dass er zumeist vor Beginn des Hauptüberganges zweckmäßig zu wählen sein dürfte, um den Feind zu vorzeitigen Detachierungen zu verleiten.

Ein Theil der Vorbereitungs-Disposition wird vom Commandanten gelegentlich der unbedingt nöthigen Recognoscierung ertheilt werden können.

Durchführungs-Disposition.

Die Durchführung des Forcierens eines Flussüberganges besteht: in der Überschiffung der Vortruppen und im Festsetzen am jenseitigen Ufer,

- im Brückenschlage und in Demonstrationen,
- im Übergange der Haupttruppe und
- in der Fortsetzung der Operationen am jenseitigen Ufer.

Die Durchführungs-Dispositionen werden demnach umfassen:

1. Die Anordnungen für das Überschiffen von Vortruppen, für die Ausbreitung, Besetzung und technischen Herrichtungen am jenseitigen Ufer; den zu überschiffenden Truppen sind die Ein- und Ausschiffungspunkte und die Leiter der Überschiffung bekannt zu geben.

An Cavallerie wird nur soviel übersetzt, als zur Aufklärung nöthig.

Die Ausdehnung der am jenseitigen Ufer zu besetzenden Stellung muss im Verhältnisse zu dem den Fluss passierenden Heereskörper sein, damit einerseits die Entwicklung desselben, anderseits aber auch bei einem Misslingen des Überganges der Rückzug über die Brücke gesichert sei.

2. Die Bestimmungen für den Übergang der Haupttruppe (Ort, Stunde, Formation). Was die Reihenfolge der Waffengattungen anbelangt, so hat zuerst die zur Aufklärung noch nöthige Cavallerie, dann Infanterie überzugehen, die diesseits placierten Batterien erst dann, wenn sie in ihrer Wirkung durch das Vorrücken der Truppen am anderen Ufer behindert sind.

Trains und Reserve-Anstalten sind erst dann herüberzuziehen, wenn man vollständig Herr des feindlichen Ufers geworden ist.

3. Nach Klärung der Verhältnisse am jenseitigen Ufer die Bestimmungen für die Fortsetzung der Bewegung; je nach dem Verhalten des Gegners wird die Fortsetzung des Marsches oder die Besetzung eines Abschnittes oder der Angriff angeordnet werden.

4. Die Directiven für den Übergang der zurückgebliebenen Trains.

Ad 2. Die Disposition für den Übergang der Haupttruppe hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Brücken, welche die Corps (Divisionen) zum Übergange zu benutzen haben;
2. die Eintreffzeiten daselbst, eventuell noch den Versammlungsort und die Formation auf demselben;
3. die Reihenfolge für das Passieren der Corps (Divisionen) und der Waffengattungen, eventuell Angabe der Marschformation beim Übergange;
4. die Bestimmung der Parkplätze, bezw. Sammelplätze für die zurückbleibenden Trains;

5. die vorläufige Disponierung eines Divisions-Munitions-Parks per Corps auf das jenseitige Ufer und die Bekanntgabe des Aufstellungsortes desselben an alle Truppen, da ein Munitions-Ersatz nie über die Brücken erfolgen soll;

6. die Bezeichnung jener Batterien, welche zur Deckung der Entwicklung jenseits oder eines eventuellen Rückzuges in ihren Aufstellungen zu bleiben haben;

7. die Vertheilung von autographierten Skizzen, welche die Brücken, Colonnenwege und Aufstellungsplätze der Gruppen enthalten;

8. die Bestimmung eines Local-Commandanten für jeden Übergangspunkt, sowie die Commandierung von Generalstabs-Officieren, Feldgendarmen und Ordonnanzreitern zu demselben.

Die Anordnungen für eine Flussforcierung werden meist in getrennten Dispositionen ausgegeben werden müssen u. zw.:

für die Vorbereitung,

für die Durchführung,

für die Festsetzung am jenseitigen Ufer,

für die Fortsetzung der Operationen und für das Heranziehen der Trains. Manchmal können auch einzelne dieser Dispositionen miteinander vereint werden.

Der Dienst der Local-Commandanten, welche die Befugnisse eines Stations-Commandanten haben, umfasst:

1. die Überwachung der richtigen Durchführung des Überganges;

2. die zeitweise Absendung berittener Officiere zur Erhaltung der Verbindung mit dem höchsten Commando;

3. die Beobachtung des eventuell sich entspinrenden Kampfes;

4. die Sammlung der versprengten und zurückgehenden Leute und Rücksendung derselben zu ihren Truppenkörpern;

5. die Anordnung solcher Maßregeln, dass bei einem eventuellen Rückzuge ein Zusammenballen bei der Brücke vermieden werde (Aufstellung von Fahnen, Laternen, Wegweisern);

6. die Regelung des Verkehrs über die Brücken im allgemeinen;

7. die Nachsendung der zurückgebliebenen Trains und Anstalten zu ihren Heereskörpern auf Grund erhaltener Befehle;

8. die zweckentsprechenden Vorsorgen zum Schutze der Brücke gegen plötzlich eintretendes Hochwasser oder gegen feindliche Zerstörungsversuche.

Beispiele:

1806 überschritt die französische Armee bei Jena die Saale, obwohl die ganze preußische Armee nur 8 *km* von Jena entfernt stand.

1809 Napoleons erster und zweiter Donau-Übergang über die Lobau.

1812 gieng das französische Centrum bei Kowno über den Niemen.

1849 passierte die österreichische Armee den Ticino und den Gravellone bei Pavia.

1859 übersetzten die Franzosen während der Schlacht bei Magenta den Ticino bei St. Martino und Turbigo.

1877 der Übergang der Russen über die Donau bei Zimnica.

B. Verhinderung des Überschreitens von Flusshindernissen.

Siehe auch E—3, 537—553.

Allgemeines. Das Überschreiten von Flusshindernissen durch den Feind kann verhindert werden, indem man nach eventueller Zerstörung der Brücken lediglich diesseits der Wasserlinie Widerstand leistet (directe Vertheidigung), oder indem man sich den Uferwechsel sichert und im geeigneten Momente (während des Haupt-Überganges) die Offensive (den Gegenangriff) über das Hindernis gegen die Flanke der feindlichen Hauptkraft durchführt (indirecte Vertheidigung).

Aufklärung. Dieselbe ist in beiden Fällen auf weitere Entfernung vor der Front, eventuell auch in der Flanke einzuleiten, um den Anmarsch des Feindes baldigst festzustellen (Richtung, Gruppierung), wodurch eine zweckentsprechende Gruppierung der eigenen Kräfte ermöglicht, sowie der Zeitpunkt bestimmt werden kann, zu welchem das Eintreffen des Feindes am Hindernisse zu erwarten sein dürfte.

Das Gros des etwa im Aufklärungsdienste verwendeten Cavalleriekörpers wird trachten müssen, solange als möglich jenseits des Hindernisses zu verbleiben, weil dadurch nicht nur ein ununterbrochener Beobachtungsdienst gewährleistet ist, sondern auch Gelegenheit gegeben sein dürfte, den Vormarsch des Feindes zu verzögern und während des Überganges der feindlichen Hauptkraft, vortheilhaft in deren Flanke oder Rücken (namentlich gegen Artillerie-Aufstellungen) wirken zu können. Für das etwa nothwendige Zurückgehen des eigenen Cavallerie-Gros über das Hindernis, muss durch Schaffung von Übergängen, welche im Bedarfsfalle rasch abzubrechen sind, vorgesorgt werden.

Die Aufklärung im engeren Bereiche der Gruppen wird selbstredend ohne Unterbrechung erfolgen müssen und sich so lange als möglich auf das jenseits des Hindernisses gelegene Terrain ausdehnen.

Gruppierung. Bei großer Ausdehnung des Hindernisses ist zur leichteren Leitung der Gruppen und um einen hartnäckigen Widerstand zu ermöglichen, eine Theilung in Abschnitte nothwendig. (Siehe E—3, 541 und D. R. II, 274.)

Unmittelbar am Hindernisse werden Vortruppen (Vorposten, specielle Gruppen) sich befinden müssen, welchen die Aufgabe zufällt, das jenseitige Terrain ununterbrochen zu beobachten, den Versuchen des Feindes, seine Vortruppen zu übersetzen (überschiffen) entgegenzutreten und jene Übergangspunkte zu sichern, welche für das Ergreifen der eigenen Offensive über das Hindernis bestimmt sind.

Das Benützen Aussicht gewährender Punkte (Höhen, Kirchthürme, Observatorien), sowie das Entsenden von Patrouillen seitens der Vortruppen über das Hindernis, werden zweckmäßig sein.

Abschnitts- (Vorposten-) Reserven sind nach Bedarf auszuscheiden.

Für die Wahl des Aufstellungsplatzes (Unterkunftsraumes) der Hauptkraft (Haupt-Reserve) sind maßgebend:

Das Verhalten des Feindes, die eigene Absicht, die Lage der wahrscheinlichen Übergangspunkte, die Terrain- und Unterkunfts-Verhältnisse.

Die Hauptkraft (Haupt-Reserve) ist eventuell zu theilen; weitreichende Detachierungen von Gruppen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Meldedienst, Verbindung. Da die Hauptschwierigkeit bei Vertheidigung der Hindernislinien darin liegt, den Hauptübergang des Feindes von Demonstrationen zeitgerecht zu unterscheiden, so wird ein gut organisierter Melde- und Verbindungs-Dienst besonders nothwendig sein. Telegraph, Telephon, Ordonnanz-Course, Relais, optische oder akustische Signale müssen daher ausgedehnteste Verwendung finden.

Für eine ununterbrochen gesicherte Beförderung von Meldungen über das Hindernis (Stege, Überfahren, Flusskabel, optischer Telegraph, Feld-Signal-Abtheilungen etc.) ist vorzudenken.

Wegsamkeit diesseits des Hindernisses ist erforderlich, um die Gruppen in breiter Front nach allen Richtungen verschieben zu können; die nothwendigen Ergänzungen des Communications-Netzes (durch Colonnenwege, Übergänge etc.) sind daher nicht zu verabsäumen.

Technische Verstärkungen. Solche werden bei den Vortruppen (Vorposten), dann bei den wahrscheinlichen Übergangspunkten des Feindes, insbesondere zur Vorbereitung der Artillerie-Verwendung durchzuführen sein. Will sich der Vertheidiger die Möglichkeit eines Überganges der eigenen Kräfte über das Hindernis wahren, um jederzeit zur Offensive über das Hindernis schreiten zu können, so sind die in Betracht kommenden Übergangspunkte durch ausgiebige technische Verstärkungen jenseits des Hindernisses zu sichern (Brückenköpfe), welche eine ständige Besatzung erhalten müssen.

Manchmal wird es auch möglich sein, den Feind durch Hindernis-Anlagen (Verhaue, Draht-Hindernisse, Inundationen, Wegzerstörungen u. dgl.) in der Wahl der Übergangsstelle einzuschränken, durch Vorfeld-Lichtungen die eigene Feuerwirkung zu erhöhen, sowie das überraschende Auftreten am Hindernisse zu erschweren. (Niederlegen von Auen, Waldparcellen, Gebüsch, Ortschaften etc., welche unmittelbar am Hindernisse liegen.)

Findet sich ein geeigneter Abschnitt vor, in welchem für den Fall des Gelingens des feindlichen Haupt-Überganges abermals Widerstand geleistet werden könnte, so ist dessen zeitgerechte technische Verstärkung nicht außeracht zu lassen.

Trains und Anstalten. Diese können ihrem Zwecke entsprechend bei den Truppen belassen werden, ins solange ein feindlicher Angriff nicht unmittelbar bevorsteht. Im Gegenfalle sind sie für einen schleunigen Abmarsch zu sammeln und bereitzustellen, eventuell (die im Gefechte nothwendigen ausgenommen) zurück zu disponieren.

Durchführung. Ist der Feind noch weit entfernt, so wird die eigene Hauptkraft cantonieren; die Sicherung unmittelbar am Hindernisse kann wesentlich vereinfacht werden.

In dem Maße als sich der Feind dem Hindernisse nähert, muss die Hauptkraft des Vertheidigers in einem kleineren Raume vereinigt (Ortschaftslager, Lager), die Sicherung unmittelbar am Hindernisse verstärkt werden.

Sobald die etwa zur Verzögerung der feindlichen Vorrückung jenseits des Hindernisses detachierten eigenen Gruppen und die im Aufklärungsdienste befindlichen Cavallerie-Gros über dasselbe zurückgegangen sind, so müssen die Übergänge, deren Benützung durch den Vertheidiger nicht beabsichtigt wird, zerstört werden, was zeitgerecht vorzubereiten ist.

Gegen den beginnenden Hauptübergang des Feindes sind alle verfügbaren Gruppen entweder auf dem diesseitigen Ufer oder — wenn ein Gegenangriff über das Hindernis geplant ist — unter Benützung der gesicherten Übergänge auf dem jenseitigen Ufer einzusetzen.

Mit Rücksicht darauf, dass es zumeist nicht leicht sein dürfte den Hauptübergang als solchen bald zu erkennen, wird es angezeigt sein, die eigene Hauptkraft nicht zu früh in Bewegung zu setzen; der Übergehende befindet sich ohnedies während längerer Zeit in einer ungünstigen Situation, wodurch die Gelegenheit geboten ist, überlegen anzugreifen. Ist die eigene Hauptkraft einmal in einer nicht entsprechenden Richtung ausgespielt, so dürfte dieser Nachtheil nicht mehr leicht zu beheben sein.

C. Landungs-Operationen.

Siehe auch D. R. II, § 22 und E—11.

Allgemeines. Landungs-Operationen können bezwecken:

Verlegung der Hauptkräfte in jenen Raum, welcher für die Haupt-Operationen bestimmt ist, falls dieser Raum nur auf dem Seewege erreichbar wäre;

Abziehen feindlicher Kräfte vom Hauptkriegsschauplatze;

Besitznahme wichtiger Orte an oder unweit der Küste, Eroberung wichtiger Küstengebiete, Inseln u. s. w.

Wesentliche Bedingungen für das Gelingen derartiger Unternehmungen sind das vorherige Lahmlegen der feindlichen Kriegsflotte (durch Besiegen oder Blockade) und überraschendes Auftreten (Geheimhaltung, Schnelligkeit).

Die Stärke der für Landungs-Operationen zu verwendenden Gruppe wird eingeschränkt: durch die Schwierigkeit große Massen zu transportieren, durch die Größe der zur Verfügung stehenden Transportflotte (Kriegsschiffe sind von der Verwendung als Transportfahrzeuge grund-

sätzlich ausgeschlossen), endlich durch die Schwierigkeit große Truppen zu verpflegen, indem man fast ausschließlich an die von der Flotte mitgeführten Vorräthe gewiesen sein dürfte.

Die Zusammensetzung des Landungs-Corps wird durch den jeweiligen Zweck der Unternehmung, sowie durch die Terrainverhältnisse des feindlichen Küstengebietes bedingt sein. Jedenfalls dürfte Infanterie die Hauptmasse bilden und die Dotierung mit Cavallerie nur gering sein können, weil der Transport der letzteren große Schwierigkeiten bietet.

Durchführung. Wegen der Ähnlichkeit mit Flussübergängen, werden Landungs-Operationen im allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie jene zu bewirken sein. Im besonderen ist zu beachten:

1. Die Expedition muss unter einheitlichem Commando stehen.

2. Alle Vorbereitungen und Anordnungen müssen geheim gehalten werden, soll der Vortheil eines überraschenden Auftretens nicht verloren gehen. Daher wird es unter anderem auch zweckmäßig sein, dem Commandanten der Expedition die Befehle versiegelt und mit dem Auftrage zu übergeben, sie erst zu eröffnen, sobald die Flotte den Hafen verlassen hat.

Der Befehl an den Commandanten wird im allgemeinen enthalten:

Aufgabe der Expedition,

Angabe des Landungspunktes,

Feststellung eines Sammlungsortes für den Fall, als die Flotte unterwegs durch die feindliche Flotte oder durch Sturm zersprengt werden würde.

3. Während der Seefahrt wird die Transportflotte durch die Kriegsflotte nach allen Seiten zu sichern sein, namentlich dann, wenn Theile der feindlichen Kriegsflotte noch actionsfähig wären.

4. Die Ausmittlung der Landungsstelle hat durch Recognoscierungen zu erfolgen. Für die Wahl der Landungsstelle sprechen politische, operative und taktische Rücksichten. Die Landungsstelle soll dem Expeditionsziele möglichst nahe liegen und einen gesicherten Rückzug gewährleisten. Die Formation des Ufers soll ein wirksames Feuer der Kriegsschiffe ermöglichen (am besten eine Halbinsel), das Meer soll zunächst des Ufers genügend tief, der Anstieg am Ufer leicht, die Entwicklung der Truppen begünstigt sein und endlich sollen gute Verbindungen in das Innere des Landes führen. Um den Feind zu täuschen, werden Recognoscierungen an mehreren Küstenpunkten, vielleicht unter gleichzeitiger Demonstration, zweckmäßig sein. Der Zeitpunkt für die Recognoscierung der in Aussicht genommenen Landungsstelle ist derart zu wählen, dass hiedurch nicht die Aufmerksamkeit der feindlichen Küsten-Sicherungstruppen vorzeitig erregt werde. Da die Ausschiffung grundsätzlich am frühen Morgen zu geschehen hat (Überraschung), so dürfte im allgemeinen der Zeitpunkt für Recognoscierung der Landungsstelle auf den der Ausschiffung vorangehenden Nachmittag zu verlegen sein.

5. Nach Feststellung des Landungsplatzes und nach Wegräumen etwa vorhandener Minen-Felder hat die Ausschiffung auf Grund einer allgemeinen Disposition schleunigst zu beginnen

Diese Disposition wird marine-technische Verfügungen und Anordnungen für das Landungs-Corps enthalten.

In marine-technischer Beziehung muss das Verhalten bis ins Detail geregelt werden, damit die Ausschiffung rasch und glatt erfolge. Diese Anordnungen werden hauptsächlich betreffen: Aufstellen der Transport- und der Kriegsflotte und zwar dieser mit Rücksicht auf die Abwehr eines eventuellen Angriffes feindlicher Schiffe und mit Rücksicht auf die Unterstützung der Ausschiffung durch Beschießung der feindlichen Truppen (Befestigungen); Vertheilung der Truppen auf die Landungsfahrzeuge, Staffel-Bildung u. s. w.

Die Disposition für das Landungs-Corps wird im wesentlichen enthalten:

Nachrichten über den Feind;

Bezeichnung der Landungsstelle;

Aufgabe der Landungs-Truppen;

das Signal für den Beginn der Ausschiffung;

die Reihenfolge der zur Ausschiffung gelangenden Truppen. Zuerst wird immer die Infanterie, dann die Artillerie und zum Schlusse die Cavallerie ausgeschifft;

die Aufgabe der zuerst gelandeten Truppen, welche hauptsächlich in der Sicherung eines Raumes für die weitere Ausschiffung durch Festsetzen in einem geeigneten Abschnitte bestehen wird (wie bei Flussübergängen);

Anordnungen über Verbindungen mit der Flotte (Ordonnanz-Course, Telegraph, Telephon, optische Signale), Verpflegs-Nachschub, Requisitionen, sanitäre Maßnahmen, Sicherung der Etapenlinie u. s. w.

Beispiele:

1798. Napoleons Expedition nach Ägypten mit 40 Corvetten, 300 Transportschiffen (später auf 600 Segel verstärkt) — 25.000 Mann.

1830. Expedition der Franzosen nach Algier. 37.000 Mann, 4500 Pferde.

1853. Krimkrieg. Die Verbündeten landeten 67.000 Mann, 5000 Pferde. (Siehe III. Abschnitt des vorliegenden Behelfes, C).

1860. Englisch-französisch-chinesischer Krieg.

1866. Lissa.

1883. Französische Expedition nach Tonking.

1894/95. Krieg zwischen China und Japan.

1898. Spanisch-amerikanischer Krieg.

Bezüglich der Abwehr feindlicher Landungs-Unternehmungen siehe V. Abschnitt des vorliegenden Behelfes, Postierungen.

D. Überschreiten von Gebirgen, ausgedehnten Wald- und Weichland-Gebieten.

Allgemeines. Im Niedergebirge, dann in den breiten und cultivierten Thälern des Mittel- und Hochgebirges werden meist gute und hinreichend viele Communicationen angetroffen.

In dem Maße aber, als das Gebirge höher wird und die Thäler sich verengen, vermindert sich die Wegsamkeit und es beschränkt sich die Verbindung der Thäler quer über den Hauptkamm meist nur auf Saumwege.

Infolge der ungünstigen Communications-Verhältnisse sind die im Hoch- und hohen Mittelgebirge operierenden Colonnen weit von einander entfernt und können ihre Vereinigung oder wechselseitige Unterstützung nur auf großen Umwegen erreichen.

Außerdem findet eine starke Armee nicht die für den Unterhalt erforderlichen Bedingungen und selten den nöthigen Raum zur Entwicklung.

Gebirge, welche in einem Tagmarsche zu überschreiten sind, bieten verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten: diese wachsen jedoch mit jedem weiters nöthigen Tagmarsche.

Ausgedehnte Gebirgsländer können daher für Armeen nur als Durchzugsländer in Betracht kommen.

Die wenigen guten, meist defiléartigen Communicationen sind leicht zu bewachen und bedürfen zur Sperrung nur geringer fortificatorischer Anlagen, welche es im Vereine mit der Zerstörung schwer wieder herzustellender Wegstücke auch schwächeren Gruppen ermöglichen, einem stärkeren Angreifer längeren Widerstand leisten zu können.

Die geringe Zahl der Straßen, welche über das Gebirge führen, wird beim Marsche größerer Heereskörper über dasselbe das Abfallen in wenige aber tiefe Colonnen nöthig machen.

Hat ein Heereskörper ein Gebirge zu überschreiten, so müssen die höheren Commanden genau über die zu benützendenden Marschlinien orientiert sein, um danach die Stärke und Zusammensetzung der Colonnen sowie die Zeitdauer zum Durchziehen des Gebirges bestimmen zu können.

Diese letztere Berechnung ist umso unerlässlicher, als es sich in den meisten Fällen darum handelt, mit allen Colonnen gleichzeitig aus dem Gebirge herauszutreten, damit nicht einzelne Colonnen von überlegenen feindlichen Kräften während des Debouchierens geschlagen werden.

Es wird daher nöthig, dass das höhere Commando sich über die jeweiligen Verhältnisse der zu durchziehenden Gebirgszonen die nöthigen Daten verschaffe und zwar:

Hinsichtlich der Marschlinien und deren Nebenwege; über ihre Qualität, Breite, Steigungen, Straßenwendungen, Bau, Erhaltung und momentanen Zustand, ob anhaltende Benützung mit Armeefuhrwerk zulässig; hinsichtlich der zulässigen Zuglast per Zugthier; ob die Straßen

elementaren Einflüssen, wie Schneeverwehungen, Überschwemmungen ausgesetzt sind; ferner hinsichtlich jener Straßenstrecken, wo Armeefuhrwerk nicht fortkommen kann und Angabe des daselbst in Verwendung stehenden Transportmittels;

hinsichtlich der Verhältnisse zunächst der Marschlinie: über Unterkunftsverhältnisse (Belagsfähigkeit der Orte, Lagerplätze), über die Ressourcen und Wasserverhältnisse; über jene Örtlichkeiten, welche sich zur Etablierung von Magazinen, Spitälern, Bäckereien, Schlachtviehdepots eignen;

hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse über die landesüblichen Vorsichtsmaßregeln gegen die Einflüsse des Klimas.

Auf Grund dieser Daten, welche die Armee-Leitung theils aus den Landesbeschreibungs-Elaboraten schöpft, theils durch Recognoscierungen erhält, wird der Plan über den Marsch entworfen. Beim Durchziehen eines Gebirges muss der Colonnen- und Marschstaffel-Bildung, sowie der Marschleistung und der Verbindung der Colonnen untereinander große Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Für jede Colonne ist das Debouchieren die wichtigste Sorge. Dieses und die Entwicklung zum Gefechte wird dadurch erleichtert, dass jede Colonne die vor dem Gebirgsausgange abzweigenden Nebenwege zur Vielfältigkeit benützt.

Marschleistungen. Diese sind gegen die normalen in dem Maße, als die Steigungsverhältnisse ungünstiger werden, geringer.

Wären z. B. auf einer Straße 20 km mit 1000 m Steigung zu hinterlegen, so ist die hiezu erforderliche

| | | | |
|--------------------------------|-----------------|---------|--------------------|
| Marschzeit für 20 km | 5 | Stunden | } fast 10 Stunden. |
| Rast | 1 | Stunde | |
| 1000 m Steigung | 3 $\frac{1}{3}$ | Stunden | |

Bezüglich der Marschleistungen lässt sich jedoch bis zu einer gewissen Grenze dadurch ein Ausgleich treffen, dass beim Aufstiege kleinere, beim Abstiege größere Entfernungen hinterlegt werden.

Dies würde bei einer tiefen Colonne, deren Tete im Aufstiege, deren Queue aber noch im weniger ansteigenden Terrain sich befindet, zu Stauungen und beim Abstiege zu Trennungen in der Colonne führen. Daher müssen Marsch-Staffel gebildet werden, deren Distanzen von einander, den Steigungsverhältnissen entsprechend zu bestimmen sind.

Unterkunft. Infolge der spärlichen Besiedlung haben die Wohnorte geringen Fassungsraum; die Truppen werden häufig lagern müssen.

Um sie hiebei vor den Einflüssen der Witterung möglichst zu bewahren, erscheint es, namentlich falls die Truppen nicht mit Marschzelten ausgerüstet sind, bei länger dauernder Benützung einer Marschlinie empfehlenswert, Schutzbauten (Schutzdächer, Windschirme) zu errichten, was in holzreichen Gegenden keinen Schwierigkeiten unterliegt.

Verpflegung (siehe V. V., VI., XVI., XXV. Abschnitt). Im Hochgebirge wird außer Vieh wohl kaum der Bedarf an Verpflegung für größere Armeekörper aufzubringen sein; der Verpflegungsbedarf muss daher mitge-

führt werden; des Verpflegsnachschubes halber wird häufig die Nächtigung mit verkürzten Abständen platzgreifen müssen.

Geleerte Verpflegsstaffel ergänzen sich durch nachgeschobene Vorräthe oder folgen leer nach und werden erst nach dem Debouchieren gefüllt.

Muss angesichts des Feindes aus dem Gebirge debouchiert werden, so sind alle Verpflegsstaffel aus der Truppencolonne zeitgerecht auszuscheiden, wodurch sich die Verpflegung schwieriger gestalten wird. Es müssen daher die ersten Truppen, welche den Gebirgsausgang erzwungen und das Debouchieren zu sichern haben, sofort Requisitionen vornehmen und auf die Reserve-Verpflegung greifen. Es ist nämlich von großem Belange, dass die debouchierte Colonne wenigstens die ersten drei bis vier Tage von der Requisition und den getragenen Vorräthen leben könne, da es sehr bedenklich wäre, zur Zeit, als die Colonne sich das Debouchieren erkämpft, das Defilé mit nachgeschobenen Verpflegsstaffeln voll-zustopfen. Die ausgeschiedenen Verpflegstrains können erst herangezogen werden, wenn genügend Raum vor dem Defilé-Ausgange gewonnen wurde.

Marsch-Dispositionen. Sie sind im allgemeinen in Form und Inhalt gleich jenen für Märsche außerhalb eines Gebirges.

Ist ein Zusammenstoß mit dem Feinde während des Passierens des Gebirges nicht voraussichtlich, so kann die Marsch-Disposition für mehrere Tage im vorhinein verfasst werden; es wird dann die Form zumeist ein Marschtableau, entweder für sich allein oder in Verbindung mit einer descriptiven Disposition sein.

Beim Debouchieren ist auf das Zusammenstoßen mit dem Gegner Rücksicht zu nehmen, aufklärende Cavallerie soll schon beim Anlangen an dem Defilé-Ausgange die feindliche Situation aufgeklärt haben.

In ausgedehnten Wald- und Weichland-Gebieten, in welchen wenig Straßen führen, die Ausbreitung, Unterkunft und Verpflegung schwierig ist, treten ähnliche Verhältnisse wie beim Überschreiten von Gebirgen ein. Sie kommen daher für Armeen gleichfalls nur als Durchzugsländer in Betracht.

E. Operationen im Gebirge.

Allgemeines. Zunächst des Haupt-Kriegsschauplatzes liegende Gebirgsländer haben nur eine secundäre Wichtigkeit und werden von eigenen, selbständigen Gruppen behauptet.

Aufklärung, Verbindung. Ein Gebirgsland übt insbesondere auf die Durchführung des Nachrichten- und Kundschaftsdienstes, auf die Herstellung der Verbindung getrennter Theile und auf die Befehlgebung großen Einfluss. Vorgeschobene große Cavalleriekörper fehlen, der Sicherungs- und Aufklärungsdienst wird durch isolierte selbständige Gruppen betrieben; die Resultate sind zumeist unvollständig.

Die Beschaffenheit der Wege zwingt, statt der Cavallerie Infanteristen oder Boten zu Fuß im Meldedienste zu verwenden, daher es zweckmäßig ist, zum eigentlichen Kundschafts- und Botendienst die mit allen Wegabkürzungen vertrauten Landesbewohner zu verwenden. Außerdem wird es nothig, für die Etablierung von Ordonnanz-Coursen, Signal-Stationen und des Gebirgs-Telegraphen rechtzeitig vorzusorgen.

Trotzdem wird durch die zahlreichen Elementarereignisse der Meldedienst oft vielfache Verzögerungen erleiden.

Aus diesen Betrachtungen folgt, dass die Nachrichten über den Feind meist sehr spärlich sein werden, dass die Übermittlung von Meldungen und Befehlen einer größeren Unsicherheit unterliegt und einen größeren Zeitaufwand erheischt. Aus diesem Grunde erscheint im Gebirgskriege rastlose Thätigkeit, rascher Entschluss, rasche Ausführung und Wahrung der Initiative von doppeltem Werte.

Colonnenbildung, Sicherung. Während der Operationen wird sich die im Thale bewegende Hauptcolonne zur Sicherung ihres Marsches auf den Höhen von Seitenhuten begleiten lassen oder stehende Seitenhuten ausscheiden. Da Seitenhuten zumeist die schwierigeren Marschverhältnisse haben, so werden ihre Marschleistungen für das Gesamtfortschreiten der Colonne maßgebend sein. Die Aufbruchzeiten der Seitencolonnen müssen entsprechend früher angesetzt werden, damit diese in ihr richtiges Verhältnis kommen.

Oft wird es nothwendig werden, wenn beispielsweise tief eingeschnittene Querthäler die Marschlinie einer Seitenhut durchschneiden, eine neue Seitenhut auszuscheiden, die frühere einrücken zu lassen.

Weil häufig vorkommende schwierige Passagen größere Stockungen verursachen, so werden sich größere Distanzen zwischen den einzelnen Colonnentheilen und die Anordnung mehrerer Rasten als zweckmäßig erweisen.

Schlechtes Wetter und Schneefall verlängern den Marsch oft in ungeahnter Weise und machen ein Calcul über die Eintreffstunden und über das Zusammenwirken mehrerer Colonnen nur mit bedeutendem Spielraume an Zeit zulässig. Combinierte Bewegungen sind daher thunlichst zu vermeiden.

Sind sie nothwendig, so muss jeder Colonne die möglichste Selbständigkeit gewahrt werden.

Rast- und Nächtigungsorte sollen stets so gewählt werden, dass die gegenseitige Unterstützung der Gruppen ermöglicht ist.

Die Nächtigungsräume spielen bei Operationen im Gebirge eine wichtige Rolle, da Unterkünfte im Gebirge beschränkt sind und die klimatischen Verhältnisse wiederholtes Lagern über 1200 m Höhe nicht rathlich erscheinen lassen.

Gefecht, Befestigungen. Die geringe Gangbarkeit des Gebirges abseits der Communicationen gestattet größeren Heereskörpern die Entwicklung zum Gefechte meist nur in Thälern und auf breiten Jochen, während die auf deren Einfassungshöhen marschierenden Truppen und

solche, die in der Front keine Verwendung finden, gegen Flanke und Rücken des Feindes dirigiert werden.

Diese Angriffsform in mehreren Colonnen ist im Gebirge typisch, denn sie erhöht die eigene Sicherheit und verspricht weittragende Erfolge; da jedoch die einheitliche Leitung im Gebirge schwierig ist, müssen die Unter-Commandanten erhöhte Energie und Selbständigkeit besitzen.

Im Gebirge ist der Besitz der Höhen entscheidend; wer im Gebirgskriege die Höhen und schlechten Wege scheut, wird immer umgangen und geschlagen.

Wenn der Vertheidiger eines Gebirges sich auch nicht passiv verhalten darf, so wird er doch nahe seiner Sicherungslinie in jeder Annäherungsrichtung Befestigungen brauchen, um den dort befindlichen schwachen Reserven soweit Widerstandskraft zu verleihen, dass sie das Herankommen der Haupt-Reserve ermöglichen oder dem Feinde die Angriffsrichtung solange verlegen, bis die eigene, in einer anderen Richtung offensiv vorgegangene Haupt-Reserve durch ihre Erfolge indirect unterstützt.

Für die Haupt-Reserve und zur Sicherung der Depots soll ein Centralpunkt befestigt werden, der auch während der Offensiv-Unternehmungen der Haupt-Reserve von relativ geringen Kräften festgehalten werden kann.

Den defiléartigen Charakter der Gebirgswege ausnützend, wird der Vertheidiger für die Abschnitts-Reserven nur Pass- (Thal- oder Joch-) Sperren auf jedem der Haupteinbruchswegen erbauen.

Verpflegung (siehe V. V., VI., XVI., XXV. Abschnitt). Die erheblichsten Schwierigkeiten im Gebirgskriege macht die Sicherstellung der Verpflegung, da nicht allein für die Haupt-Reserve, sondern auch für die (hoch im Gebirge zerstreuten) Reserven und Sicherungstruppen vorgesorgt werden muss.

Das Verpflegsmagazin in der Central-Befestigung, gleichzeitig der Einlieferungsort, füllt sich aus den Vorräthen des Landes sowie durch Nachschub und versorgt die Magazine in den vorliegenden Sperren.

Diese Magazine sollen außer den Verpflegsvorräthen für die Abschnitts-Reserve und die Besatzung der Sperre, auch einen mehrtägigen Vorrath für die Haupt-Reserve enthalten, um dem Vertheidiger Operationsfreiheit zu wahren.

Ausrüstung der Truppen. So lange in Gebirgen operiert wird, welche von fahrbaren Wegen durchzogen sind, genügt die gemischte Ausrüstung; nur abgetrennte, auf schlechten Wegen marschierende Colonnen werden mit Tragthieren dotiert.

In Gebirgsländern ohne fahrbare Wege tritt die reine Gebirgsausrüstung ein.

Die Benützung von Bergstöcken, Rucksäcken u. dgl. wird zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Truppen mitunter zu gestatten sein.

Im Karste werden die besonderen Eigenthümlichkeiten, wie: Mangel an Verpflegsvorräthen, Wasser und Holz nicht nur bezüglich der Ver-

pfliegung ausschließlich auf den Nachschub verweisen, sondern auch oft Vorsorgen zum regelrechten Wasser- oder Holz-Nachschub bedingen, beziehungsweise die Anlage der Operationen überhaupt wesentlich beeinflussen.

F. Einschließung.

(Cernierung.)

Siehe auch D. R. II, § 51 und V. Abschnitt des vorliegenden Befehles.

Allgemeines. Unter Einschließung begreift man den völligen Einschluß eines festen Platzes, um denselben lahmzulegen und schließlich zum Falle zu bringen.

Die Einschließung kann als Einleitungsact einer Belagerung (Strassburg, Paris) oder als selbständige Angriffsart angewendet werden (Metz).

Allein in Anwendung gebracht, ist sie, weil sie viel Zeit erfordert, zumeist nur ein Nothbehelf, wenn die Mittel zur Belagerung oder für den gewaltsamen Angriff nicht ausreichen (Plewna).

Dagegen ist die Einschließung eine zweckentsprechende Angriffsart gegen solche Plätze, deren Bedeutung einen erhöhten Kraftaufwand nicht rechtfertigen würde (Pfalzburg 1870) oder gegen solche, welche schlecht verproviantiert, mit Truppen oder Bewohnern überfüllt sind oder eine unverlässliche Bevölkerung haben (Metz, Paris).

Die Einschließung ist wohl mit den Mitteln der Feldarmee ausführbar, doch ist die Beigabe von schwerem Geschütz sehr erwünscht.

Durchführung der Einschließung. Sie muss schnell sowie überraschend geschehen und wird vorerst — hauptsächlich durch Cavallerie, der Artillerie und technische Truppen, ferner auch Infanterie-Abtheilungen beigegeben werden — eingeleitet.

Die zur Einleitung bestimmte Gruppe, welche überraschend vor dem Platze erscheinen muss, hat jene Aufklärung hinsichtlich Terrains und fortificatorischer Bauten zu verschaffen, welche für die zweckmäßige Durchführung der Einschließung nöthig ist, ferner noch specielle Aufgaben: Unterbrechung von Communicationen, Hinderung einer weiteren Verproviantierung, Aufhebung von Transporten, Vorkehrungen, damit die Civilbevölkerung den festen Platz nicht verlässt, dagegen die Landbevölkerung sich in denselben flüchtet, Störung der Kriegsausrüstung.

Die zur Einleitung bestimmte Gruppe muss bei der Durchführung ihrer Aufgabe große Thatkraft und Schnelligkeit entwickeln. Sie wird daher mit ihren Hauptgruppen auf mehreren Haupt-Communicationen so nahe als möglich an den festen Platz vordringen und einen umfassenden regen Patrouillen-Dienst einleiten.

Die eigentliche Einschließung bewirkt das Gros des mit der Einschließung betrauten Armeekorpers entweder durch gleichzeitigen Anmarsch

von mehreren Seiten, was bei einem schwachen Vertheidiger große Vortheile bringt — oder gegenüber einem starken Vertheidiger, durch überlegenes Vorgehen gegen einen Theil der Befestigung, Festsetzen daselbst und successives Seitwärtsschieben der Flügel (Plewna); diese Art gewährt in mancher Hinsicht für die Durchführung der Einschließung größere Sicherheit.

Hiebei wird der zur Einschließung anmarschierende Heereskörper zumeist schon zwei bis drei Märsche vom festen Platze entfernt, mit dem Vorschieben seiner Flügel beginnen, um damit beiderseits jene umgehenden Bewegungen einzuleiten, welche die spätere völlige Umklammerung des Platzes ermöglichen. Dadurch ergibt sich vorläufig eine Trennung in mehrere Gruppen, so dass ein thatkräftiger Vertheidiger durch Offensiv-Unternehmungen seinerseits Erfolge erzielen kann.

Es sollen daher die sich abtrennenden Flügel-Gruppen hinreichend stark sein und ihre seitliche Umgebungsbeziehung nicht unter einem Tagmarsch von der Festung entfernt ausführen, Stützpunkte im Terrain ausnützen und mit dem Gros in Verbindung bleiben.

Sobald das Einschließungs-Corps zwei bis drei Märsche vor der Festung anlangt und mit dem Vorschieben seiner Flügel beginnt, soll die Einleitung der Einschließung bereits vollzogen sein, so dass unter deren Schutze die Bewegung aller Gruppen solange fortgesetzt werden kann, bis Abschnitte erreicht werden, von welchen die Truppen ihre zugewiesenen Aufstellungen rasch erreichen können.

Soll eine Festung durch concentrischen Anmarsch aller Gruppen gleichzeitig eingeschlossen werden und soll der Feind keine Gelegenheit zu Theilsiegen erhalten, so muss der Vormarsch gegen die Festung von allen Gruppen zu gleicher Zeit begonnen werden, wodurch die getrennten Theile immer näher zu einander gelangen und die Actionsfreiheit des Vertheidigers so eingeschränkt wird, dass er fortan auf reine Frontalangriffe angewiesen bleibt. Deren Abwehr wird in dem Maße erleichtert, als es dem Angreifer gelingt, die gewonnenen Abschnitte zu befestigen.

Mit dem Eintreffen in dem zugewiesenen Einschließungs-Abschnitte wird sich eine Frontlinie ergeben, die noch nicht im wirksamen Ertrage der Festungsgeschütze liegend, sich an feste Terraingegenstände anschiebt und sich zum hartnäckigen Widerstande eignet.

In dieser Linie, der eigentlichen Kampf- oder Einschließungs-(Cernierungs-) Linie, welche im offenen Terrain circa 5 *km*, im bedeckten circa 3 *km* von den äußersten Werken des festen Platzes ableibt, wird dann ein Aufmarsch vollzogen, der circa ein Drittel der zur Einschließung bestimmten Truppen in eine dichte Vorpostenstellung vor diese Linie bringt, in dessen der Rest zur Bildung der Abschnitts-Reserven in derselben und der Haupt-Reserve hinter derselben verwendet wird. Die Haupt-Reserve soll $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ des Einschließungs-Corps betragen.

Da die Einschließungs-Truppen zu jeder Zeit angegriffen werden können, wird die Cantonierung, die sich der gewählten Aufstellung anpassen muss, eine sehr enge sein müssen; zumeist werden Ortschafts

lager entstehen, bei welchen im Laufe der Einschließung durch Zubauten von Erd-, Stroh-, Laubhütten, Zelten, Nothbaracken für die vollständige Unterbringung von Truppen gesorgt wird. Die Artillerie- und Genie-Parks werden mit Rücksicht auf die Angriffsrichtung und leichte Zufuhr etabliert.

Während der Einschließungs-Cantonierung wird es sich empfehlen, die Quartiere der auf Vorposten stehenden Truppen leer stehen und die abgelösten nicht die Cantonierungen ihrer Ablöser beziehen zu lassen, weil dadurch die Localkenntnis gefördert wird.

Die Einschließungs-Zone wird in Abschnitte getheilt, die den einzelnen Gruppen zugewiesen werden.

Nach der jeweiligen Kriegslage, sowie auch mit Rücksicht auf die eigenen Verbindungen und das Terrain wird eine Seite der Einschließungs-Zone zur wichtigsten.

Die Dichte in der Einschließungs-Zone wird daher nicht überall gleich und stabil sein, sondern an jenen Seiten, wo ein Angriff wahrscheinlich ist, auf Kosten minder bedrohter Theile größer gemacht werden, was dadurch geschieht, indem man den gleichartigen Heereskörpern (Corps, Divisionen) verschieden große Abschnitte zuweist.

Die Haupt-Reserve wäre in der Richtung des gefährlichsten Angriffes derart vereint oder getheilt unterzubringen, dass eine rasche Unterstützung bedrohter wichtiger Punkte, sowie das Vereiteln etwaiger Durchbruchversuche möglich wird.

Der Eingeschlossene kann die gesammte Offensiv-Besatzung des festen Platzes zum Ausfallen verwenden, der Einschließende dagegen einem solchen Durchbruchversuche zuerst nur die ganze Besatzung eines Abschnittes entgegenstellen, welcher die Nachbarabschnitts-Reserven zu Hilfe eilen müssen.

Zur gesicherten Durchführung der Verpflegung sind vom Ober-Commando Requisitionen bis weit ins Innere des Landes einzuleiten, das Ergebnis derselben zur Füllung von Cantonierungsmagazinen zu verwenden.

Um dies, sowie den Nachschub aus dem eigenen Lande zu ermöglichen, werden zerstörte Bahnen hergestellt oder neue Linien angelegt und für deren Sicherung durch Etapen-Truppen vorgesorgt.

Sanitäts-Vorkehrungen werden, wie bei Cantonierungen auf längere Dauer, getroffen.

Mit Rücksicht auf die leicht entstehenden Epidemien ist rascher Krankenabschub und Reinlichkeit anzustreben, ferner auf gute Kost zu sehen.

Verbindungen. Da die Abwehr eines feindlichen Ausfalles rasche gegenseitige Unterstützung erfordert, ist die Anlage von Communicationen und Ausbesserung der bestehenden erforderlich.

Liegt die Festung an einem Flusse, so sind Überbrückungen nöthig, die, wenn sie anfänglich mit dem Feldmaterial ausgeführt werden, später durch Noth- oder halbpermanente Brücken (System Eiffel) ersetzt und durch Brückenköpfe gesichert werden sollen.

Zur Beobachtung und raschen Übermittlung von Meldungen und Befehlen wird die Errichtung von Observatorien, die Etablierung von Telegraphen- und Telephonlinien, von Ordonnanz-Coursen, die Anwendung von Alarmzeichen und Alarmsignalen nothwendig.

Sicherung der Einschließungs-Cantonierung (siehe auch D. R. II, 230). Sie wird gegen den festen Platz zu durch einen zweckmäßig organisierten Beobachtungs- und Sicherungsdienst erreicht. Mit Rücksicht auf überraschende Durchbruchversuche der feindlichen Besatzung und mit Rücksicht auf die Sicherung des wenig mobilen und zahlreichen Angriffs-materialies müssen die Vorposten geschlossen sein.

Am Abende schiebt man die Feldwachen näher an den Platz, um der Beobachtung halber eine dichtere Feldwachen-Linie zu schaffen.

Mit Beginn der Einschließung werden die Verstärkungsarbeiten den Charakter von Provisorien tragen und durch die Abschnitts-Commandanten angeordnet werden; erst nach einiger Zeit werden diese Arbeiten auf Grund vorangegangener Recognoscierungen und nach Directiven des Ober-Commandos nach einem einheitlichen Plane vervollständigt und hiezu technische Truppen und andere verfügbare Arbeitskräfte verwendet. Diese werden hauptsächlich wichtige Punkte zu Stützpunkten der Einschließungs-Linie machen, welche stärker armiert werden und durch ihre Lage und Beschaffenheit selbständige Vertheidigungs-Objecte bilden. Von der Anlage von Hindernissen ist ausgiebigster Gebrauch zu machen (Paris).

Im Rücken der Einschließungs-Truppen muss stets aufgeklärt werden. Drohen feindliche Angriffe von außen, so sind die Sicherungsmaßregeln im Rücken zu vermehren.

Dispositionen zur Einschließung. Es werden nachstehende Dispositionen ausgegeben werden müssen:

A) Disposition zur Einleitung der Einschließung
(Berennung).

Beiderseitige Situation;
eigene Absicht;
Zusammenstellung des Berennungs-Corps (Commandant und Truppen);
Aufgabe desselben;
Punkte, welche besetzt werden müssen;
vorzunehmende Zerstörungsarbeiten;
Meldungen.

B) Disposition zum Anmarsche.

Wie beim Gefechtsmarsche.

Hervorzuheben ist die Vertheilung und Heranziehung der technischen Truppen und eventuell der mobilen Belagerungs-Batteriegruppen.

C) Disposition zur Einschließung.

Feindliche und eigene Situation;

eigene Absicht;

Theilung in Abschnitte; Bestimmung des Commandanten und der Truppen für jeden Abschnitt; Bezeichnung der vordersten Beobachtungslinie, der Einschließungslinie und des Cantonierungsraumes der Abschnittsreserven;

Bestimmung des Cantonierungsraumes der Hauptreserve;

Anordnungen für die Anlage der technischen Verstärkungen, leitende Idee hiefür; Zweck, Umfang und Reihenfolge der Arbeiten; Leitung, Zuweisung der Arbeitskräfte, Werkzeugsvorsorgen;

Verpflegung: Art eventuell Ausmaß; Ort und Zeit der Fassungen, Requisitionsbereiche, Traindisponierung;

sanitäre Maßnahmen: Etablierung von Reservespitälern und Feld-Marodenhäusern, von Kranken-Abschubstationen bei Intacthaltung der mobilen Anstalten;

Munition: Aufstellung der Munitionsparks;

Verbindungen: Colonnenwege, Brücken, Bahnen; Observatorien, Fesselballons; Telegraphen- und Telephonstationen und Leitungen; Zerstörungsarbeiten, Flussperren etc.; Ordonnanz-Course;

Kundschaftswesen und Meldedienst;

Verkehr mit dem Feinde;

Verhalten bei einem feindlichen Angriffe;

Aufenthalt der Commandanten;

innerer Dienst: Abfertigung, Rapport, Ausgabe der Erkennungszeichen, militärpolizeiliche Maßnahmen;

wer mit dieser Disposition theilhaft wurde.

Die Einschließungs-Anordnungen werden in mehreren einander sich ergänzenden Dispositionen ausgegeben werden, denen sich noch die Alarm-Instruction anreihet.

G. Ausfälle aus festen Plätzen.

Allgemeines. Ausfälle können nachstehende Zwecke verfolgen:

Ein eingeschlossener Heereskörper versucht es, den festen Platz zu verlassen (sich durchzuschlagen), um für die Verwendung im freien Feld verfügbar zu werden (Schwierigkeit: Die Trains durchzubringen; sie sind daher nöthigenfalls zurückzulassen);

der Eingeschlossene will die enge Einschließung verhindern, den Feind daher zwingen, weiter von der Gürtellinie abzubleiben — oder er beabsichtigt, diesem Stützpunkte, günstig placierte Batterien zu entreißen, — die Belagerungs-Arbeiten zu stören, den Feind zu beunruhigen u. s. w.

Diese Ausfälle tragen mehr den Charakter kleinerer Unternehmungen und werden mit der Tendenz geführt, nach erreichtem Zwecke wieder in den festen Platz zurückzukehren;

eine in der Nähe des festen Platzes bevorstehende Entscheidung durch Zusammenwirken mit der außerhalb desselben befindlichen eigenen Gruppe zu unterstützen. Derartige Ausfälle werden mit möglichster Kraft und mit der Absicht unternommen werden müssen, die Einschließungslinie zu durchbrechen oder doch möglichst viele Kräfte des Feindes zu binden. Für die Wahl der Ausfalls-Richtung wird hiebei hauptsächlich das Verhältnis zur eigenen äußeren Gruppe bestimmend sein.

Größere Ausfälle sind immer ein schwieriges Unternehmen und dürften selten vollständig gelingen (Sebastopol, Metz, Paris).

Durchführung. Hiebei werden folgende Grundsätze maßgebend sein können:

Ausfallsgruppe so stark als möglich machen.

Geheimhaltung; zu erreichen indem der Festungs-Commandant höchstens seinem Generalstabs-Chef die Absicht mittheilt, keine auffälligen Vorbereitungen verfügt, die Befehle erst im letzten Augenblicke ertheilt, eventuell alarmieren lässt (ohne Signal und in aller Stille mit Ordonanzen);

Demonstrationen an mehreren, der Ausfallsrichtung entgegengesetzt liegenden Punkten, um den Feind zu verleiten, dorthin Kräfte zu verschieben;

überraschendes und überlegenes Vorgehen; es wird vorbereitet durch gedecktes Bereitstellen der Gruppen (Terrain, Dunkelheit) womöglich unmittelbar hinter den Vorposten und bereits zum Angriffe gruppiert, gleichzeitiges Vorgehen der ganzen Gruppe;

ausgiebiger Schutz der Flanken, weil der Ausfallende immer erwarten muss, dass die Nachbargruppen des Feindes gegen seine Flanken vorgehen werden;

Mitwirkung der Werke;

Eintheilen technischer Truppen bei den Vortruppen, damit sie vom Feinde angelegte Hindernisse rasch beseitigen.

Mitunter kann es auch zweckmäßig sein, während längerer Zeit vor Durchführung des Ausfalles, den Feind durch nächtliche Unternehmungen an vielen Punkten ununterbrochen zu beunruhigen, zu Alarmierungen zu verleiten, zu ermüden, sorgloser zu machen (1831 Warschau). Das Verbreiten irreführender Nachrichten hat manchmal Erfolg gehabt. Werden Ausfälle wiederholt, so wird es angezeigt sein, nicht immer dieselben Einleitungen anzuwenden, da sonst der Gegner mit der Zeit genügend Anhaltspunkte für das Erkennen der Absicht gewinnen könnte.

Disposition. Sie unterscheidet sich von den übrigen Dispositionen dadurch, dass alle Details vollständig geregelt werden müssen, sonst ist ein Zusammenwirken aller Gruppen etc. undenkbar. Es wird zunächst ein Befehl zur Bereitstellung ergehen müssen (eventuell Alarmierung), in

welchem auf die Nothwendigkeit des gedeckten (verdeckten) und lautlosen Anmarsches hinzuweisen ist.

Die Commandanten jener Werke, welche mitzuwirken haben, sind zu orientieren, eventuell die Abschnitts-Commandanten zu verständigen.

Während des Anmarsches zur Bereitstellung der Ausfalls-Gruppen, eventuell früher, kann deren Commandant den Befehl zur Durchführung des Ausfalles erhalten (Zweck, Richtung, Verhalten nach gelungenem, nach misslungenem Angriffe).

Die Commandanten der etwa bestimmten Demonstrations-Gruppen sind besonders anzuweisen (Orientierung, Zeitpunkt und Richtung der Demonstration).

Die Vorposten jener Abschnitte, innerhalb welcher der Angriff führt, werden zweckmäßiger am Angriffe nicht theilnehmen, sondern als Rückhalt stehen bleiben können.

H. Überfälle im allgemeinen.

Grundbedingungen für deren Gelingen werden sein:

Möglichst genaue Kenntnis der Stärke und Gruppierung des Feindes, sowie der örtlichen Verhältnisse (eventuell Wegweiser aufnehmen, D. R. II, 105);

richtige Wahl des Commandanten;

Geheimhaltung des Unternehmens;

gedeckter (verdeckter) Anmarsch, wenn nothwendig auf Umwegen

Raschheit in der Durchführung -- und

Zurücklassen aller nicht nothwendigen Truppen und Trains.

Überfälle werden während der Dunkelheit leichter gelingen als bei Tag.

Für den Fall des Misslingens ist ein Sammelplatz zu bestimmen.

Das Entsenden von Nebengruppen (mitunter auch von Patrouillen) könnte leicht die Aufmerksamkeit des Feindes frühzeitig erregen und wird im allgemeinen auch wegen der Schwierigkeit des zweckentsprechenden Zusammenwirkens der Gruppen nicht immer vortheilhaft sein.

Siehe auch D. R. II, § 52.

I. Operationen in insurgierten Gebieten.

Allgemeines. Die Operationen in insurgierten Gebieten werden ihren Charakter durch folgende Eigenthümlichkeiten erhalten:

Der Feind wird zumeist — seine genaue Ortskenntnis und große Beweglichkeit ausnützend — durch kleinere Unternehmungen (Überfälle,

Hinterhalt u. dgl.) gegen Flanke, Rücken und Verbindungen ununterbrochen wirken, überraschend auftauchen und sich schnell zurückziehen, sobald ihm eine nachtheilige Entscheidung droht oder der Zweck des Unternehmens erfüllt ist;

man wird es vornehmlich nur mit zahlreichen kleinen Gruppen (Banden) zu thun haben. Selbst größere Gruppen des Feindes werden selten gegen überlegene Kräfte eine Entscheidung wagen, sondern vielmehr durch wiederholten, hartnäckigen Widerstand in günstigen Abschnitten, den Angreifer zu schwächen und zu ermüden trachten, — das Gefecht rasch abbrechen um dann eventuell unter Theilung in mehrere kleine Gruppen den Rückzug anzutreten, sich auf Umwegen wieder zu sammeln oder Umgehungen durchzuführen u. dgl.;

eine kriegerisch veranlagte, wenig civilisierte, fanatische Bevölkerung (Occupationsgebiet) wird wohl kaum nach Regeln der Humanität Krieg führen, auch selten das Völkerrecht respectieren; diese Umstände können zur größten Rücksichtslosigkeit gegen eine derartige Bevölkerung zwingen;

kleine, namentlich leicht errungene Erfolge der Insurgenten werden letztere moralisch bedeutend heben und die Ausdehnung der Insurrections-Bewegung fördern;

endlich ist das Erlangen von Nachrichten mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Diesen Eigenthümlichkeiten, sowie den sonstigen Verhältnissen (Terrain, Klima, Ressourcen) Rechnung tragend, wird bei Operationen in insurgierten Gebieten Folgendes im besonderen zu beachten sein:

Operationszweck. Als solcher kann im allgemeinen bezeichnet werden:

Zersprengen der feindlichen Gruppen, Entwaffnen der Bevölkerung und baldiges Herstellen geordneter Zustände.

Operationsziel. Will man in ein insurgiertes Gebiet eindringen und hat der Feind starke Gruppen vereinigt, so werden diese grundsätzlich das Operationsziel bilden müssen. Im Gegenfalle, wenn nämlich mit zahlreichen kleinen Gruppen (Banden) zu rechnen sein wird, so ist es zumeist zweckmäßig, mit der Hauptkraft vereinigt oder getheilt gegen jene Punkte (Räume) vorzugehen, welche als Herd der Insurrection gelten (1878 Mostar, Sarajevo, Posavina und die Krajna). Ein gleichzeitiges Eindringen in das insurgierte Gebiet von mehreren Seiten hat wesentliche Vortheile (1878).

Befindet sich der eigene Heereskörper schon bei Beginn des Aufstandes innerhalb des in Frage kommenden Gebietes in einem etwa durch Befestigungen gesicherten Raume oder auch in mehreren Gruppen (Besatzungen) getheilt — dann sind die sich fallweise bildenden Gruppen des Feindes als Operationsziele zu betrachten.

Befehlgebung und Meldedienst. Die Schwierigkeit einer verlässlichen Übermittlung von Befehlen und Meldungen liegt in der steten Bedrohung der Überbringer und der Verbindungen (Telegraphenlinien, Ordonnanz-Course u. s. w.). Sie müssen daher ausgiebig gesichert werden. Der

optische Telegraph, Signal-Abtheilungen, optische oder akustische Signale, Brieftauben, das Entsenden von Abtheilungen (starken Patrouillen) werden daher häufig Anwendung finden.

Märsche. Diese sind immer als Gefechtsmärsche durchzuführen, wobei der Sicherung in allen Richtungen erhöhte Sorgfalt zuzuwenden ist. Die Colonnenbildung richtet sich nach der jeweiligen Aufgabe der Gruppen, nach der Zahl und Beschaffenheit der Marschlinien. Im allgemeinen wird es fast immer zweckmäßig sein, jeder Colonne Artillerie beizugeben, falls der Gegner über eine solche nicht verfügt (moralische Wirkung) — und die Colonnenbildung so vorzunehmen, dass umfassende Angriffe (Umgehungen) schon durch den Anmarsch ermöglicht sind (E—3, § 16).

Die Zuweisung von Cavallerie an die Colonnen hängt von den Terrain-Verhältnissen ab — immer muss aber angestrebt werden, für den Dienst bei der Colonne jederzeit Cavallerie zur Hand zu haben.

Im gebirgigen Terrain (Karst), in welchem oft eine große Trennung der Colonnen platzgreifen muss und der Verbindungsdienst nicht immer verlässlich functionieren dürfte, wird den Colonnen-Commandanten behufs des Zusammenwirkens größere Selbständigkeit (durch Instructionen) eingeräumt werden müssen.

Marschlinien, welche dem Feinde Gelegenheit geben, Theilerfolge zu erringen (unübersichtliches Seitenterrain), sind womöglich zu vermeiden. Sie zwingen zu ausgiebiger Sicherung und verzögern dadurch den Marsch (die 18. Infanterie-Truppen-Division wurde zu ihrem Vormarsche gegen Mostar, 1878, nicht auf der besseren Communication im Narenta-Thale, sondern auf den Höhen westlich desselben bewegt).

Artillerie und Trains müssen besonders gesichert sein; erstere ist daher grundsätzlich bei der Haupttruppe einzutheilen, letztere sind durch das Ausscheiden einer starken Nachhut (im Rückmarsche: Vorhut) oder durch specielle Gruppen zu decken.

Rasten sollen nur an Abschnitten gehalten werden, welche überraschende Angriffe des Feindes erschweren, die eigene Entwicklung zum Gefechte begünstigen. Die Unterlassung einer nach allen Seiten vervollständigten Sicherung kann schwere Folgen nach sich ziehen (Žegulja Karaula bei Stolac; eine Compagnie des Infanterie-Regiments Nr. 32 wurde während der Rast bei einer Cisterne niedergemacht).

Die Marschleistungen werden im Karste im allgemeinen nicht groß sein können (schlechte Wege, tiefe Colonnen, bedeutende Steigungen, Vorsicht).

Unterkünfte. Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer erhöhten Gefechtsbereitschaft wird man vornehmlich lagern, in allen Richtungen sichern und die Lagerplätze nach denselben Grundsätzen wählen, wie Rastplätze.

Wird cantoniert (Ortschaftslager bezogen), so müssen jedenfalls auch Vorkehrungen zur strengsten Überwachung der Ortsbewohner getroffen

werden (Absperrung des Ortes); dieselben sind eventuell zu vertreiben (Hintanhaltung von Spionage, Überfällen).

Dort, wo Wasser- oder Holz-mangel herrscht (Karst), werden auch diese Verhältnisse auf die Wahl der Nächtigungsorte Einfluss nehmen können.

Aufklärungsdienst. Da man hiebei auf die Unterstützung der Bevölkerung wenig oder gar nicht rechnen kann, so ist der Aufklärungsdienst mit besonderer Sorgfalt anzuordnen. Im Karste entfällt zumeist die Möglichkeit einer Cavallerie-Verwendung, weshalb Infanterie-Nachrichten-Detachements (mit Meldereitern, Radfahrern) den Aufklärungsdienst versehen werden. Diese müssen sehr stark sein, weil sie isoliert, daher Unternehmungen des Feindes ausgesetzt sind, starke Patrouillen (eventuell Züge) — auch mitunter für die Beförderung von Meldungen — zu entsenden haben.

Infanterie-Nachrichten-Detachements sind im allgemeinen auf keine große Entfernung zu detachieren.

Zumeist wird es möglich und der Versuch daher nie zu unterlassen sein, einen regen Kundschafter-Dienst zu organisieren. Allerdings ist die Möglichkeit, dass Kundschafter beiden Parteien dienen oder irreführen, sehr groß, somit erhöhte Vorsicht geboten.

Recognoscierungen werden nur unter ausgiebiger Sicherung des Recognoscenten stattfinden dürfen.

Sicherungsdienst. Wurde unter „Märsche“ und „Unterkünfte“ behandelt.

Im Karste werden starke Sicherungstruppen auszuscheiden, die Distanzen im allgemeinen zu vergrößern sein (schwierige Entwicklung; tiefe Colonnen, weil oft in Reihen oder einzeln marschiert wird; Möglichkeit zu Umfassungen oder Umgehungen wahren u. dgl.).

Kriegshunde leisten im Vorpostendienste oft sehr gute Dienste.

Streif-Commanden. Deren ausgiebige Verwendung zur Entwaffnung der Bevölkerung (Straf-Expeditionen u. dgl.) wird sich empfehlen (D. R. II, § 52).

Gefecht. Die Sicherung in den Flanken und im Rücken gegen kleine Gruppen des Feindes, sowie eine starke Sicherung der Trains wird zumeist unerlässlich sein.

Im allgemeinen gestattet die Überlegenheit in Bewaffnung und Ausbildung ein entschiedenes Auftreten gegenüber den Insurgenten. Bei Verfolgungen des Feindes ist auf mögliche Scheinmanöver desselben, verbunden mit Hinterhalt (Gefechtsweise der Montenegriner) Rücksicht zu nehmen und ein isoliertes Nachdrängen einzelner Gruppen zu vermeiden.

Wie schon erwähnt worden ist, werden Flankenangriffe (Umgehungen) und ausgiebige Artillerie-Verwendung von Erfolg sein.

Sanitäre Maßnahmen. Marschunfähige, Kranke und Verwundete sind in größere Gruppen zu vereinigen, um sie leichter schützen zu können und um dem Feinde nicht Gelegenheit zu geben, sich ihrer zu bemächtigen. Aus derselben Ursache muss ein rascher Kranken-Abschub in gesicherte Räume erfolgen.

Verpflegung, Etapendienst. Die Requisition wird kaum Nennenswerthes liefern. Auf den Nachschub ist daher das Hauptgewicht zu legen. Verpflegstransporte müssen starke Bedeckung erhalten. Die Etapenlinien sind ausgiebig zu sichern, was auch durch Verringerung der Entfernung zwischen den Etapen-Stationen gefördert wird.

Technische Verstärkungen. Sie werden für die Schaffung von Stützpunkten im ganzen insurgierten Gebiete nothwendig, sowohl für detachierte Gruppen, als auch für die Hauptreserve. Weiters können sie angelegt werden, um die Vertheidigung kleinerer Objecte, z. B. von Quellen, Cisternen, Standorten der Brief-Ordonnanz-Posten, Etapen-Stationen u. s. w. zu erleichtern.

Ist man im Besitze eines Gebietes, dessen Bevölkerung zur Insurrection neigt, so muss ein Netz permanent befestigter Stützpunkte geschaffen werden, welches die Möglichkeit gibt, gleichzeitig im ganzen Gebiete selbständige Gruppen verwenden zu können (Hercegovina).

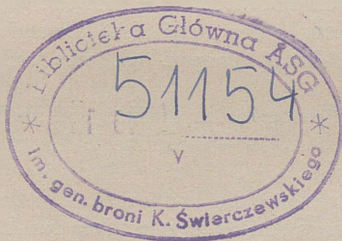
Solche Stützpunkte müssen für den Fall einer länger dauernden Isolierung (Einschließung) mit Munition und Verpflegung reichlich dotiert sein.

Beispiele:

1831. Polnisch-russischer Krieg;

1878. Occupation Bosniens und der Hercegovina;

1882. Aufstand in der Hercegovina.



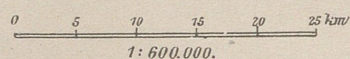
Allgemeine Übersicht der Etapeneinrichtungen.

T R A I N - E C H I Q U I E R



Legende.

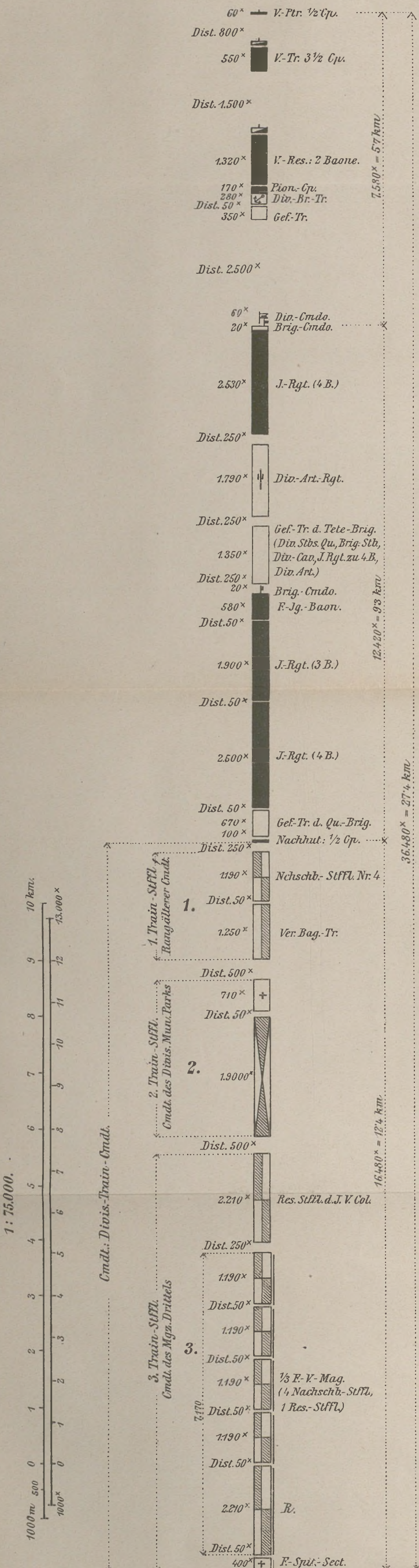
- Normalbahn im Betrieb
- Normalbahn zerstört
- Normalbahn nach Wiederherstellung im Betrieb
- Feldmäß. Normalbahn
- Flüchtige Feldbahn
- Straße
- Res.-Telegraph.



Anmerkung. Die Skizze soll nur ein Bild der im Etapenbereiche einer Armee möglichen verschiedenen Etapenlinien u. deren Einrichtung geben, keineswegs aber ein Schema vorstellen.

Beispiel (1 : 75.000)

Selbst. marschierende Inf.-Tr.-Division im Reisemarsche.



Legende. Ordre de bataille der Tete-Brigade: Inf.-Regt. à 3 Baone., Inf.-Regt. à 4 Baone., 1 Escadron;

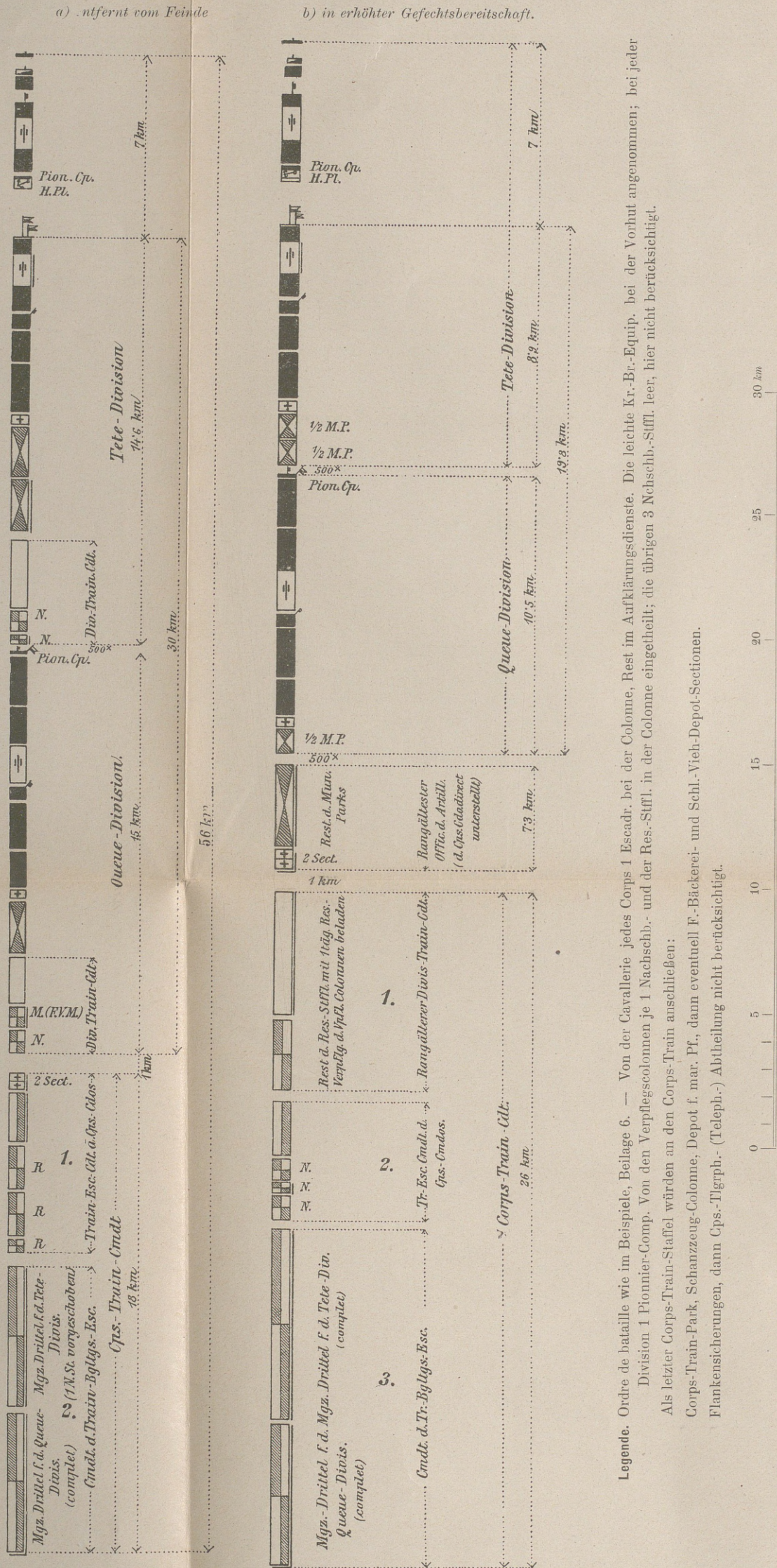
„ „ „ „ „ Queue-Brigade: Feldjäger-Baon., Inf.-Regt. à 3 Baone., Inf.-Regt. à 4 Baone.

Der Division zugetheilt: 1 Pionier-Compagnie mit Divisions-Brücken-Train, 1 Feld-Verpflegs-Magazins-Drittel, 1 Schlachttviehdepot-Section und 1 Feldspital-Section.

In der Zeichnung nicht dargestellt: Rest der Divisions-Cavallerie (im Requisitionsdienste vorgeschoben); Feldbäckerei-Section (im Betrieb), Schlachttviehdepot-Section (wird nachgetrieben), endlich 3 geleerte Nachschubstaffel der Inf.-Verpflegs-Colonne, welche die Verpflegergänzung fassen. — Flankensicherungen sind nicht berücksichtigt.

Beispiel (1 : 200.000).

Corps zu 2 Inf.-Tr.-Divisionen im Gefechtsmarsche in einer Colonne.



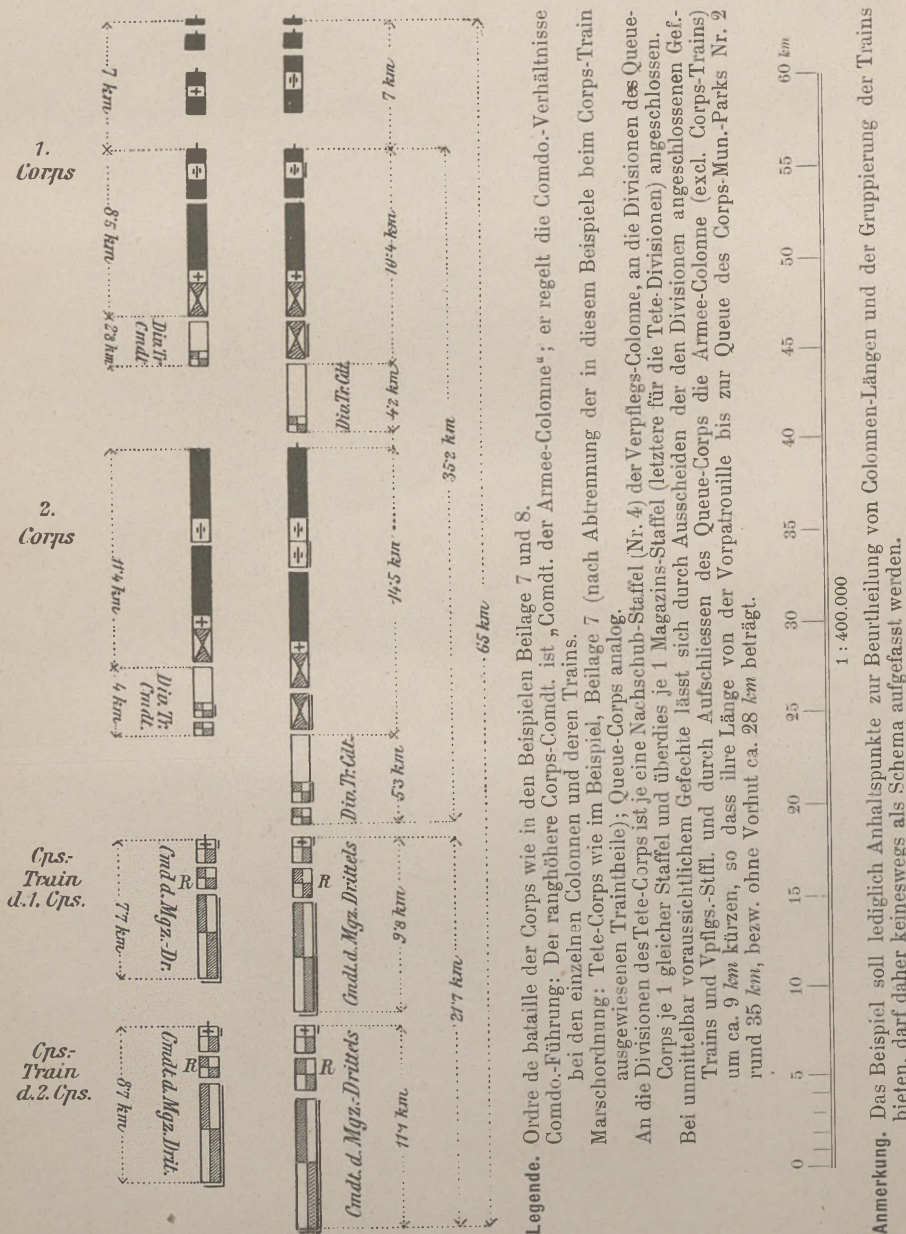
Legende. Ordre de bataille wie im Beispiele, Beilage 6. — Von der Cavallerie jedes Corps 1 Escadr. bei der Colonne, Rest im Aufklärungsdienste. Die leichte Kr.-Br.-Equip. bei der Vorhut angenommen, bei jeder Division 1 Pionier-Comp. Von den Verpflegescolumnen je 1 Nachschb.- und der Res.-Staffl. in der Colonne einetheilt; die übrigen 3 Nachschb.-Staffl. leer, hier nicht berücksichtigt.

Als letzter Corps-Train-Staffel würden an den Corps-Train anschließen:
Corps-Train-Park, Schanzzeug-Colonne, Depot f. mar. Pf., dann eventuell F.-Bäckerei- und Schl.-Vieh-Depot-Sectionen.
Flankensicherungen, dann Cps.-Tlgrph.- (Teleph.-) Abtheilung nicht berücksichtigt.

Anmerkung. Die Beispiele sollen lediglich Anhaltspunkte zur Beurtheilung von Colonnen-Längen und der Gruppierung der Trains bieten, dürfen daher keineswegs als Schema aufgefasst werden.

Beispiel (1 : 400.000).

Armee-Colonne von 2 Corps (zu 2 Divisionen) im Gefechtsmarsche.



Legende. Ordre de bataille der Corps wie in den Beispielen Beilage 7 und 8.
 Comdo.-Führung: Der ranghöhere Corps-Comdt. ist „Comdt. der Armee-Colonne“; er regelt die Comdo.-Verhältnisse bei den einzelnen Columnen und deren Trains.
 Marschordnung: Tete-Corps wie im Beispiel, Beilage 7 (nach Abtrennung der in diesem Beispiele beim Corps-Train ausgewiesenen Traintheile); Queue-Corps analog.
 An die Divisionen des Tete-Corps ist je eine Nachschub-Staffel (Nr. 4) der Verpflegs-Colonne, an die Divisionen des Queue-Corps je 1 gleicher Staffel und überdies je 1 Magazins-Staffel (letztere für die Tete-Divisionen) angeschlossen.
 Bei unmittelbar voraussichtlichem Gefechte lässt sich durch Ausschneiden der den Divisionen angeschlossenen Gef.-Trains und Vpflgs.-Stfll. und durch Aufschliessen des Queue-Corps die Armee-Colonne (excl. Corps-Trains) um ca. 9 km kürzen, so dass ihre Länge von der Vorpatrouille bis zur Queue des Corps-Mun.-Parks Nr. 2 rund 35 km, bezw. ohne Vorhut ca. 28 km beträgt.

Anmerkung. Das Beispiel soll lediglich Anhaltspunkte zur Beurteilung von Columnen-Längen und der Gruppierung der Trains bieten, darf daher keineswegs als Schema aufgefasst werden.

Leitung des Eisenbahnwesens in militärischer Beziehung im Frieden und im Kriege.

| Im Frieden: | | Im Kriege: | | | | | | |
|---|---|---|--|--|--|--|--|--|
| <p>Reichs-Kriegs-Ministerium.</p> <p>Vertritt die militärischen Interessen bezüglich Benützung der Eisenbahnen. Gibt die Wünsche dem Eisenbahn-(Handels-) Ministerium bekannt, trifft Vereinbarungen mit den Bahnverwaltungen.</p> | <p>Chef des Generalstabes.</p> <p>Nimmt Einfluss auf alle Angelegenheiten, welche die Leistungsfähigkeit betreffen, gibt Directiven für die Ausnützung der Bahnen im Kriege, veranlasst diesbezügliche Vorbereitungen.</p> | <p>Chef des Feld-Eisenbahnwesens.</p> <p>Zur obersten Leitung des gesamten Eisenbahn-Dienstes. Höherer General oder Stabs-Officier des Generalstabs-Corps, beim General-Etapen-Commando eingetheilt, erhält dessen Befehle oder vom Armee-Ober-Commando. Thätigkeit beginnt mit Mobilisierung. Er verlaubar die Anschluss-Stationen, bestimmt die Instradierungs-Grenzen zwischen den Feld-Eisenbahn-Transportleitungen und die Eisenbahn-Endstationen. Er beantragt die Aufstellung oder Auflösung von Bahnhof-Commanden im Etapenbereiche.</p> | | | | | | |
| <p>Eisenbahn-Bureau.</p> <p>Bearbeitet alle Eisenbahn-Angelegenheiten beim Reichs-Kriegs-Ministerium und Generalstabe, bewirkt die Vorarbeiten für den Krieg (Aufmarsch-Transporte), führt Instradierungen durch, welche vom Reichs-Kriegs-Ministerium ausgehen.</p> | | <p>Im Etapenbereiche:</p> <p>Feld-Eisenbahn-Transportleitung:</p> <p>Bei jeder Armee zur Besorgung der Eisenbahn-Angelegenheiten in deren Bereiche. Hilfsorgan des Armee-General-Commandos, oberste instradierende Stelle in dessen Etapen-Bereiche. Vorstand ist ein Stabs-Officier des Generalstabes.</p> | | | <p>Im Hinterlande:</p> <p>Central-Eisenbahn-Transportleitung:</p> <p>Einleitung und Ausführung größerer Transporte. Oberste instradierende Behörde von und bis zu den Anschluss-Stationen. Präses ist ein höherer Generalstabs-Officier.</p> | | | |
| <p>Eisenbahn-Linien-Commandanten.</p> <p>Bei den Corps-Commanden (15. nicht) zur Besorgung der auf militärische Benützung der Bahnen Bezug habenden Angelegenheiten. Unterstehen militär-dienstlich den Corps-Commanden, sonst im Wege des Eisenbahn-Bureaus dem Chef des Generalstabes.</p> | | <p>Eisenbahn-Linien-Commanden.</p> <p>Überwachung der Detail - Durchführung des Transportdienstes auf dem zugewiesenen Bahn-Complexen.</p> | <p>Civil-Bahn-Verwaltungen.</p> | <p>Militär-Eisenbahn-Directionen.</p> <p>Für occupierte und neu hergestellte feldmäßige Bahnen zur Einrichtung des Betriebes. Director ist ein Stabs-Officier oder höherer Eisenbahn-Functionär (für ca. 450 km Bahnlänge).</p> | <p>Central-Wagen-Dirigierung.</p> <p>Vertheilung des gesamten Wagenparks an die Bahnlinien. Vorstand: Stabs-Officier des Generalstabes.</p> | <p>Locomotiv-Dirigierung.</p> <p>Verschiebung des Locomotivstandes der einzelnen Aufmarschbahnen.</p> | <p>Eisenbahn-Linien-Commanden.</p> <p>Überwachung der Detail-Durchführung des Transportdienstes auf dem zugewiesenen Bahn-Complexen.</p> | <p>Civil-Bahn-Verwaltungen.</p> |
| <p>Absendende und empfangende Militärbehörden, Truppen und Anstalten, Transport-Commandanten.</p> | | <p>Bahnhof-Commanden.</p> <p>In wichtigeren Eisenbahn-Stationen, stabil oder mobil, zur Wahrung der militärischen Interessen in den Stationen.</p> | | <p>Militär-Eisenbahnbetriebs-Inspectionen.</p> <p>Je eine für 100-120 km, Leitung, Überwachung des Betriebes. Vorstand ein Hauptmann.</p> | <p>Filial-Wagen-Dirigierungen.</p> <p>Vertheilung des zugewiesenen Wagenparks innerhalb des Dirigierungs-Bezirktes.</p> | | <p>Bahnhof-Commanden.</p> <p>In wichtigeren Eisenbahn-Stationen, stabil oder mobil, haben militärische Interessen in der Station zu wahren.</p> | |
| | | | | <p>Militär-Eisenbahnbetriebs-Abtheilungen.</p> <p>Je eine für 50-60 km zur Versehung des Stations-, Strecken- und Verkehrsdienstes.</p> | | | | |

Behelfe zum Detail-Studium des Eisenbahnwesens.

- Leitfaden für den Unterricht im Pionnier-Dienst, verfasst im Auftrage des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums, 1898.
- Organische Bestimmungen für das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment (A-1aa).
- Dienst-Reglement für das k. u. k. Heer, II. Theil (A-10, b) § 21.
- Vorschrift für den Militär-Transport auf Eisenbahnen (E-10) mit Anhang (E zu 10).
- Technischer Unterricht für das k. u. k. Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment (E-34).
- Vorschrift für die zu Eisenbahn-Projectcommissionen als Vertreter des Reichs-Kriegs-Ministeriums bestimmten Officiere (E-56).
- Vorschrift für den Etapendienst (E-57).
- Instruction für das Personal der Militär-Eisenbahnbetriebs-Formationen (E-59).
- Technischer Unterricht für die k. u. k. Pionnier-Truppe, 3. Theil (H-26).
- Vorschrift für Instradierungen im Kriegsfall (J-10). Reservat.
- Auszug aus der Vorschrift für Instradierungen im Kriegsfall, bestimmt für Truppen, Anstalten etc. (J-11). Reservat.
- Auszug aus der Vorschrift für Instradierungen im Kriegsfall, bestimmt für die Bahnorgane etc. (J-12). Reservat.
- Fahrordnung der Post- und Transenzüge im Kriege (J-15). Reservat.
- Vorschrift für die Aufstellung der Bahnhof-Commanden, dann für die Einrichtung der Eisenbahn-Verköstigungsstationen und der selbständigen Tränkstationen im Kriege (J-16). Reservat.
- Directiven, nach welchen von den Bahnverwaltungen Memoires über die Vorsorgen zur Durchführung der Kriegsfahrordnung, beziehungsweise des Verkehrs im Kriegsfall zu verfassen sind (J-17). Reservat.
- Vorschrift für die Wagen- und Locomotivdirigierung im Kriege (J-19). Reservat.
- Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen (K-20).
- Reglement für den Sanitätsdienst des k. u. k. Heeres, IV. Theil, Sanitätsdienst im Felde (N-13).
- Normale für Eisenbahn-Sanitätszüge (N-23).

Tabelle zur Berechnung des Bedarfes an Zugseinheiten.

| Commando, Truppe, Anstalt (ohne im Aufmarschraume beizustellende Fuhrwerke) | | | 70- | 100- | Anmerkung |
|--|---------------------------------|-------------------|--------------|------|---|
| | | | achsige Züge | | |
| Höhere Commanden | | | | | |
| Armee-Hauptquartier | | | 3·0 | 2·0 | |
| Armee-General-Commando-Hauptquartier | | | 3·2 | 2·3 | |
| Corps-Hauptquartier | | | 2·3 | 1·6 | |
| Infanterie- | Truppen-Divisions-Stabsquartier | | 1·8 | 1·2 | Inclusive Brigade-Commanden, dann Commando und 1. Zug der Train-Escadron. |
| Cavallerie- | | | 2·0 | 1·3 | |
| Infanterie- | Brigade-Commando | | . | . | Werden gewöhnlich auf andere Transport-Staffel aufgetheilt. |
| Cavallerie- | | | . | . | |
| Infanterie und Jäger | | | | | |
| selbständig detachiertes Infanterie- oder Jäger-Bataillon | | | 1·4 | 1·0 | |
| Infanterie- oder Tiroler Jäger-Regiment | à 3 Bataillone | | 4·3 | 3·0 | Bei 100-achsigen Zügen: 3, beziehungsweise 4 Züge à 1 Bataillon, der Regiments-Stab wird auf die Bataillone aufgetheilt. Bei 70-achsigen Zügen: 3, beziehungsweise 4 Züge à 1 Bataillon, ohne Train (mit Compagnie-Munitions-Wagen), 1 Zug mit dem Regiments-Stabe und dem größten Theile des Trains; Rest wird auf andere Transport-Staffel verladen. |
| | à 4 Bataillone | | 5·6 | 4·0 | |
| Cavallerie | | | | | |
| Escadron | | | 1·1 | 0·8 | 1 Cavallerie-Regiment mit 100-achsigen Zügen am besten: 4 Züge à 1½ Escadronen (mit jeder Escadron nur 2 Proviant-Wagen); Rest mit dem 5. Zuge (96 Achsen). Divisions-Cavallerie: 2 Züge à 1½ Escadronen. Rest mit Post und Transenen-Zug oder auf andere Transport-Staffel verladen. |
| Regiments-Stab, 2 Divisions-Stäbe, Pionnier-Zug und Telegraphen-Patrouille | | | 0·6 | 0·4 | |
| Divisions-Cavallerie: Divisions-Stab und 3 Escadronen | | | 3·3 | 2·3 | |
| Divisions-Cavallerie: Regiments-Stab, Divisions-Stab, Pionnier-Zug, Telegraphen-Patrouille, 3 Escadronen | | | 3·8 | 2·6 | |
| Cavallerie-Regiment | | | 7·0 | 4·8 | |
| Feld-Artillerie | | | | | |
| Fahrende Batterie | | | 1·3 | 0·9 | Am zweckmäßigsten: 70-achsige Züge: Divisions- (Corps-) Artillerie-Regiment: 4mal Batterie-Commando mit 3 Geschütz-Zügen, Rest: Regiments-Commando und die 4. Geschütz-Züge mit 2 Fuhrwerken auf 2 Zügen. Reitende Batterie-Division: 2mal Batterie-Commando mit 2 Geschütz-Zügen, Batterie-Divisions-Commando und die 3. Geschütz-Züge. Rest des Trains. 100achsige Züge: Divisions (Corps-) Artillerie-Regiment: 4mal eine Batterie, Regiments-Stab aufgetheilt. Reitende Batterie-Division: 2mal eine batterie, Batterie-Divisions-Stab aufgetheilt, Rest des Trains. |
| Reitende Batterie | | | 1·6 | 1·2 | |
| Divisions- (Corps-) Artillerie-Regiment | | | 5·4 | 3·8 | |
| Reitende Batterie-Division | | | 3·3 | 2·3 | |
| Divisions-Munitions-Park | | | 4·1 | 2·8 | |
| Corps-Munitions-Park | | | 4·2 | 2·9 | |
| Cavallerie-Munitions-Colonne | | | 1·2 | 0·8 | |
| Technische Truppen und Anstalten | | | | | |
| Pionnier- | Compagnie | | 0·6 | 0·5 | |
| Eisenbahn- | | | 0·6 | 0·4 | |
| Normale | Kriegsbrücken-Equipage | | 1·2 | 0·8 | |
| Leichte | | | 1·4 | 0·9 | |
| Corps- | Telegraphen-Abtheilung | | 0·6 | 0·5 | |
| Cavallerie | | | 0·4 | 0·3 | |
| Schanzzeug-Colonne | | | 0·5 | 0·4 | |
| Train-Anstalten | | | | | |
| Corps-Train-Park | | | 2·3 | 1·6 | |
| Depot für marode Pferde | | | . | . | |
| Sanitäts-Anstalten | | | | | |
| Infanterie- | Divisions-Sanitäts-Anstalt | | 1·5 | 1 | |
| Cavallerie- | | | 0·4 | 0·3 | |
| Feld-Spital sammt Blessierten-Transport-Colonne d. r. Kr. | | | 2·3 | 1·6 | |
| Verpflegs-Anstalten | | | | | |
| Infanterie- | Verpflegs-Colonne | ohne Train-Körper | 1·5 | 1 | Verpflegs-Züge zu 60 Achsen, was der noch zulässigen Bruttobelastung eines 100achsigen Zuges (500 Tonnen) entspricht. Für 70- und 50achsige Strecken müssen diese Verpflegszüge entsprechend der zulässigen Bruttolast getheilt werden. |
| Cavallerie- | | | | 1 | |
| Corps- | | | 6 | 4 | |
| Feld-Verpflegs-Magazin | | | 2 | 1·2 | |
| Feld-Bäckerei | | 0·7 | 0·1 | | |
| Schlachtvieh-Depot ohne Schlachtvieh | | | | | |

| Es benöthigt somit | Züge zu | | Anmerkung | | | |
|---|--|--------------|---|-----|-----|-----|
| | 70 | 100 | | | | |
| | Achsen | | | | | |
| Eine Infanterie- (Landwehr-Infanterie-) Truppen-Division | 40 | 28 *) | *) und zwar: 15 Infanterie-Züge, 2 Cavallerie-Züge, 10 Artillerie- (Train-) Züge, 1 Verpflegszug à 100 Achsen. | | | |
| Divisions-Stabsquartier | 1·8 | 1·2 | | | | |
| 15 Bataillone | 2 Regimenter à <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr><tr><td>4</td></tr></table> | 3 | | 4 | 8·6 | 6·0 |
| | 3 | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| | 1 Jäger-Bataillon | 11·2 | | 8·0 | | |
| | | 1·4 | | 1·0 | | |
| Divisions-Cavallerie (3 Escadronen) | 3·8 | 2·6 | | | | |
| Divisions-Artillerie-Regiment | 5·4 | 3·8 | | | | |
| Infanterie-Divisions-Sanitäts-Anstalt | 1·5 | 1·0 | | | | |
| Divisions-Munitions-Park | 4·1 | 2·8 | | | | |
| Infanterie-Verpflegs-Colonne | 1·5 | 1·0 | | | | |
| Eventuell eine Pionnier-Compagnie | 0·6 | 0·5 | | | | |
| Zusammen | 39·9 | 27·9 | | | | |
| Eine Cavallerie- (Landwehr-Cavallerie-) Truppen-Division | 40 | 28 *) | *) und zwar: 2 Infanterie-Züge, 20 Cavallerie-Züge, 5 Artillerie- (Train-) Züge, 1 Verpflegszug à 100 Achsen. | | | |
| Divisions-Stabsquartier mit Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung | 2·4 | 1·6 | | | | |
| 4 Cavallerie-Regimenter | 28·0 | 19·2 | | | | |
| Divisions-Artillerie | 3·3 | 2·3 | | | | |
| Cavallerie-Divisions-Sanitäts-Anstalt | 0·4 | 0·3 | | | | |
| Cavallerie-Munitions-Colonne | 1·2 | 0·8 | | | | |
| Cavallerie-Verpflegs-Colonne | 1·5 | 1·0 | | | | |
| 2 Jäger-Bataillone | 2·8 | 2·0 | | | | |
| Zusammen | 39·6 | 27·2 | | | | |
| Ein Corps (2 Infanterie-Truppen-Divisionen) | 110 | 76 *) | *) thatsächlich nur 75 Züge, und zwar: 32 Infanterie-Züge, 4 Cavallerie-Züge, 33 Artillerie- (Train-) Züge, 6 Verpflegszüge à 100 Achsen. | | | |
| Corps-Hauptquartier und Telephon-Abtheilung | 2·8 | 1·6 | | | | |
| 2 Infanterie-Truppen-Divisionen | 80·0 | 56·0 | | | | |
| Corps-Artillerie-Regiment | 5·4 | 3·8 | | | | |
| Corps-Munitions-Park | 4·2 | 2·9 | | | | |
| 2 Pionnier-Compagnien und Bataillons-Stab | 1·5 | 1·0 | | | | |
| Eine leichte Kriegs-Brücken-Equipage | 1·4 | 0·9 | | | | |
| Schanzzeug-Colonne | 0·5 | 0·4 | | | | |
| Corps-Telegraphen-Abtheilung | 0·6 | 0·5 | | | | |
| Corps-Train-Park und Depot für marode Pferde | 2·3 | 1·6 | | | | |
| Corps-Verpflegs-Colonne | 1·0 | 0·7 | | | | |
| Feld-Spital | 2·3 | 1·6 | | | | |
| Feld-Verpflegs-Magazin | 6·0 | 4·0 | | | | |
| Feld-Bäckerei | 2·0 | 1·2 | | | | |
| Schlachtvieh-Depot (ohne Schlachtvieh) | 0·2 | 0·1 | | | | |
| Zusammen | 109·7 | 76·3 | | | | |



Übersicht des Verpflegssystems.

| | | Bei günstigen Verpflegs-Verhältnissen: | | Wenn vom Nachschube gelebt wird: | | | |
|--|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Volle Kriegs-Verpflegsportion. | Kriegs-Verpflegsportion. | Nachschub-Verpflegsportion. | Reserve-Verpflegsportion. | | |
| Zusammensetzung und Gewicht. Armeecommandanten steht das Recht der Erhöhung zu. | Kriegs-Verpflegsportion. | Brot 700 g Gemüse 140 " } Salz 30 " } Gewürze 0.5 " } Suppen-Conserven 36 " } Kaffee und Zucker 50 " } Getränke 9 cl } Tabak 36 " } Zusammen . 1082.5 g Fleisch 400 " } Fett 20 " } | Getragener Theil | Zwieback 500 g (Brot 700) Gemüse 100 " } Salz 30 " } Gewürze 0.5 " } Suppenconserven 36 " } Kaffee und Zucker 50 " } Tabak 17.8 " } Zusammen . 734.3 g Ist, so oft es möglich, an Ort und Stelle durch Kauf aus Verpflegszuschuss 10 km. (Inland) oder Requisition (Feindesland) zu ergänzen. | Getragener Theil. Hierzu Fleisch 400 g Fett 20 " | Für Fälle der Noth und Perioden enger Concentrirung: Reserve-Verpflegsportion. Für die 1. Ausrüstung aus Dauerconserven: Zwieback 250 g } Suppenconserven . 36 " } Büchsenfleischcons. 355 " } Kaffeeconserven . . 50 " } Salz 25 " } Zusammen . 716 g Wenn möglich durch Kauf und Requisition zu ergänzen. | Für die weitere Ausrüstung aus leichten Nachschubconserven: Zwieback 400 g } Fleischgemüse . . . 200 " } Kaffeeconserven . . 50 " } Salz 25 " } Zusammen . 675 g Wenn möglich durch Kauf und Requisition zu ergänzen. |
| | Kriegs-Futterportion. | Hafer für ärarische Pferde . . 5.5 kg Für kleine Landespferde . . . 3 " } Heu an Ort und Stelle zu beschaffen 3 " } | Hafer für ärarische Pferde . . . 5 kg Für kleine Landespferde 3 " } Heu an Ort und Stelle zu beschaffen 3 " } Durch Kauf und Requisition zu ergänzen. | Reserve-Futterportion. Hafer 2.5 kg Heu, an Ort und Stelle zu beschaffen 3 " } Durch Kauf und Requisition zu ergänzen. | | | |
| I. Verpflegs-Ausrüstung der Truppen. In den Aufmarschraum kommt die Truppe mit einem sechstägigen Mehrvorrathe. | Mann. | 1 Nachschub-Verpflegsportion im Brotsack (Suppenconserven im Patronentornister), 3 Reserve-Verpflegsportionen im Tornister (2 Fleischconserven oder Fleischgemüseportion im Patronentornister) Gewicht 2759 bis 3127 g | Infanterie: | 1 Nachschub-Verpflegsportion in der linken, 3 Reserve-Verpflegsportionen in der rechten Packtasche Brot der Nachschubportion beim Hafer | Cavallerie: | 1 Nachschub-Verpflegsportion im Brotsack, beziehungsweise in der rechten Packtasche, 3 Reserve-Verpflegsportionen im Batterie-Munitionswagen, beziehungsweise im Tornister | |
| | Pferd. | 1 Tag Nachschub-, 3 Tage Reserve-Verpflegung. | 1 Nachschub-Haferportion und 3 Reserve-Haferportionen auf dem Proviantwagen | Cavallerie: | 1 Nachschub-Haferportion auf dem Proviantwagen. 3 Reserve-Haferportionen auf dem Batterie-Munitionswagen, beziehungsweise auf anderen Fuhrwerken | Artillerie: | 1 Nachschub-Haferportion auf dem Proviantwagen, 3 Reserve-Haferportionen auf dem Batterie-Munitionswagen, beziehungsweise auf anderen Fuhrwerken |
| | Proviantwagen. | per Bataillon 4 Wagen " Escadron 3 " } " Batterie 3 " } " reitende Batterie 4 " } 1 täglicher Fleischvorrath | Ständige Last: | Nachschubhafer (Infanterie- auch Reserve-Hafer) Officiersfeldküchen Schlächtereigerathe Getränkefässchen, Kaffeemaschine Sauerteig zur Brotbereitung | Weitere Bestimmung: Requisitions-Ergebnisse hereinbringen, Überschüsse für folgende Tage aufnehmen, in kritischen Momenten 1 Reserve-Verpflegs- und Futterportion verladen; Fassungen erleichtern; kann auch eine Nachschubportion ohne Brot und Suppenconserven verladen werden | | |
| | | Fallweise: Ergänzung der Nachschub-Verpflegsportion für den folgenden Tag auf die volle Kriegs-Verpflegsportion | | | | | |
| II. Verpflegscolonnen. Infanterie- } Col. für Inf.-Trup.-Dion. Cavallerie- } " Cav.-Trup.-Dion. Corps- } " Corps-Commanden Verpflegstrain für Armeecommanden und für das Armeecommando. | 4 Tage Nachschub-, 3 Tage Reserve-Verpflegung. | 4 Tagesstaffel mit Nachschub-Verpflegung 1—3 theilig. Reservestaffel mit Reserve-Verpflegung für 3 Tage und Rum für 1 Tag Alles nach Wagenpartien — nach der Ordre de bataille verladen | Zu jeder Truppen-Division rückt täglich ein Staffel vor, macht den Marsch mit der Division mit, gibt abends unter Intervention des Divisions-Providantofficiers die Wagenpartien an die Truppen-Providantofficiere ab, wird nächsten Tag früh leer gesammelt, geht zur Füllung zurück oder wartet, bis ein (Feldbahn-) Reserve-Verpflegsmagazin in die Nähe kommt, wohin er behufs Füllung instradiert wird oder Füllung aus Marschmagazinen. Wiedergefüllte Staffeln werden vom Armeecommando unter einheitlichem Commando zum Anschlusse an die Armeecolonnen dirigiert | | | | |
| III. Feld-Verpflegsmagazin. | 4 Tage Nachschub-, 3 Tage Reserve-Verpflegung. (1/3 eines Feld-Verpflegs-Magazins.) | Jedes Magazin hat eigentlich so viele Verpflegscolonnen als das Corps, welchem es zugewiesen ist, Divisionen: normal für Corps-Commando und 3 Divisionen dotiert (15 Staffeln). Je 4 Nachschub- und 1 Reserve-Staffel bilden eine Commandoeinheit unter Officier des Reservestaffels. Magazins- und Verpflegs-Colonnenreserve sind gleichartig organisiert, daher kein Umladen erforderlich und treten im Turnusverkehr die Staffeln der Magazine einfach an Stelle der Colonnenstaffel. Cavallerie-Truppen-Divisionen dependieren nicht von den Feld-Verpflegsmagazinen, sondern bringen ihren Bedarf im Requisitionswege auf oder es muss fallweise vorgesorgt werden. | | | | | |
| IV. Brotbeschaffung und Feldbäckerei. | Brotbackmehl für 6 Tage. | Truppen erzeugen an Rasttagen Brot mit Truppenbäckern; Sauerteig auf dem Proviantwagen. Ortsbewohner sind so oft als möglich zur Broterzeugung heranzuziehen. Feldbäckerei: Für jede Division 1 Section, kann in 24 Stunden den Tagesbedarf für circa 1 Infanterie-Truppen-Division erzeugen. Wenn Brot gefasst wird, kommt der überschüssige Zwieback der Staffeln in Marschmagazine. Bäckereien werden an der Tete, womöglich neben einem Marschmagazine etabliert und backen so lange bis die Queue passiert hat, worauf sie in Gewaltmärschen wieder vorgebracht werden. | | | | | |
| V. Fleischbeschaffung und Schlachtviehdepots. | Schlachtvieh für 4 Tage. | Truppen haben für 1 Tag Fleisch ausgeschrotet auf dem Proviantwagen, für 4 Tage lebend nachgetrieben. Schlachtviehdepot für jede Division 1 Section mit 4tägigem Schlachtviehvorrathe. Schlachtvieh so weit als möglich durch Kauf und Requisition aufzubringen, um Nachtrieb zu vermeiden. | | | | | |
| VI. Gesamt-Dotierung bei der 1. Ausrüstung. | Nachschub-Verpflegs- und Hafer-Portion: Mann (Truppe) 1 Tag Verpflegscolonnen 4 Tage Feld-Verpflegsmagazin 4 " } zusammen . 9 Tage | Reserve-Verpflegs- und Hafer-Portion: 3 Tage 3 " } 3 " } zusammen . 9 Tage | Fleisch: 5 Tage (4 Tage lebend) Schlachtviehdepot 4 " } zusammen . 9 Tage (für 9 Nachschub-Verpflegsportionen). | | | | |
| | | Totale 18 Tage. | | | | | |
| VII. Flüchtige Feldbahn. | Bauleistung: täglich 10 km. 1 Section in 3 Tagen 30 km. Transportleistung während des Baues am Ende jeder Section einmal je 450 t = dem 4tägigen Bedarf für 1 Corps zu 3 Divisionen (3 Verpflegszüge: am 3. (6.) abends, 4. (7.) vormittags, 4. (7.) abends nach Bauvollendung täglich 450 t, das ist den 4tägigen Bedarf für 1 Corps von 3 Divisionen. Etapentrainzüge füllen die Lücke aus, welche bei ausgreifender Offensive zwischen Feldbahn-Endpunkt und Armeebereich entsteht. | | | | | | |

Bestimmung, Gliederung und Geschäfts-Abteilungen der höheren Commanden der Armee im Felde, Dienst bei denselben unter besonderer Berücksichtigung des operativen Generalstabsdienstes*).

| Höheres Commando | Bestimmung (Unterordnung) | Commandant (Chef) | Gliederung, Aufgaben, Tätigkeiten | | | | | Stellung, Dienst, Unterordnung des Generalstabs-Chefs | | Die wichtigsten operativen Dienst-Geschäfte | | |
|----------------------------|--|--|-----------------------------------|---|--|---|---|---|---|--|---|---|
| | | | Gruppen | Geschäfts-Abteilungen, Hilfs-Organe, Geschäfts-Eintheilung | | | Der Geschäfts-Abteilung untergeordnet | im allgemeinen | im speciellen | | | |
| Armee-Ober-Commando | Oberbefehl über alle zur Verwendung auf dem Kriegsschauplatze (einschließlich der Etapenbereiche) gelangenden Commanden, Truppen und Anstalten. | Seine k. u. k. Apostolische Majestät | Operierendes Hauptquartier | Oberste Leitung der operativen und aller damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten. | Operations-Abteilung (Oberst als Chef) | Bearbeitet alle operativen Angelegenheiten. | Gruppe 1 (Oberst als Chef, 3 Stabs-Officiere, 6 Hauptleute) | Ordre de bataille, operative Angelegenheiten betreffend die Herrichtung des Kriegsschauplatzes, Directiven für das General-Etapen-Commando, Tagebuch, Bulletins u. dgl. | Pressleitung, Ordonnanz-Off., Radfahrer, Feld-Gendarmerie-Abteilung, Detachement der Leibgarde, Platz-Commando, Hof-Wirtschafts- und Hof-Marstall-Abtheilung. | im allgemeinen | im speciellen | |
| | | | | | Detail-Abtheilung (General oder Oberst als Chef, 1 Stabs-Officier, 2 Hauptleute) | Bearbeitet administrative Angelegenheiten. | Gruppe 2 (1 Stabs-Officier, 2 Hauptleute) | Leitung des Kundschenswesens und des militär-diplomatischen Verkehrs. | | | | |
| | | | | | Kammer St. Majestät | /. | /. | /. | | | | |
| Armee-Commando | Befehl über alle bei einer Armee eingetheilten Armeekorper, direct unterstellten Commanden, Behörden, Truppen, Anstalten. Die Armee-Commandanten sind an die Befehle des Armee-Ober-Commandos gewiesen. | Höherer General als Armee-Commandant. | Armee-Hauptquartier. | Leitung der operativen Tätigkeit und aller damit im Zusammenhange stehenden militär-dienstlichen, technischen und militär-administrativen Angelegenheiten. | Militär-Abtheilung (Oberst als Generalstabs-Chef, 1 Stabs-Officier, 2 Hauptleute) | Bearbeitet alle operativen Angelegenheiten. | /. | /. | Ordonnanz-Officier, Feld-Gendarmerie, Platz-Commando, Stabstruppen. | Herrvorangehende Stellung unter allen Organen. Besorgung aller operativen und damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Stimmliche Hilfsorgane sind in allen, die militärische Leitung und Führung betreffenden oder damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten an ihm gewiesen und haben ihre Anträge erst nach seiner Zustimmung zu stellen. Im übrigen sind die Hilfsorgane ihm coordiniert. Er leitet und überwacht den gesammten Dienst, speciell den operativen im Haupt- (Stabs-) Quartiere nach Anordnung des Befehlshabers. Er bestimmt, wie die Organe bei Bearbeitung operativer Geschäfte mitzuwirken haben, enthält sich aber unnötigen Eingreifens in die Detail-Durchführung. Er muss von allen Anordnungen und wessentlichen Vorkommnissen in Kenntniss erhalten werden. Er erscheint zum Vortrage beim Befehlshaber allein oder mit den Abtheilungs-Chefs (Hilfsorganen). - Siehe A-1, ss und A-6. | Stellvertretung des Armee-Commandanten bei kurzer Abwesenheit desselben oder plötzlicher Dienstverhinderung, wenn nicht vom Armee-Commando ein höherer General bestimmt wird. Erstes Organ des Armee-Commandanten, trägt alle wichtigen Angelegenheiten persönlich vor, empfängt dessen Befehle, veranlasst deren Verlautbarung und Ausführung. Sein Stellvertreter ist der Chef der Operations-Abtheilung. | |
| | | | | | Hilfs-Organe | Für Artillerie-, Genie-, Pionnier-Wesen; Chef des Feld-Eisenbahnwesens; Chef des Feld-Telegraphenwesens; für das Justizwesen; Sanitätswesen; Intendanzwesen; General-Feldpost-Direction; für politische Angelegenheiten. | /. | /. | | | | /. |
| | | | | | Operations-Abtheilung (4 Stabs-Officiere, 3 Hauptleute, 2 zugeheilte Ober-Officiere) | Bearbeitet alle operativen oder mit Operationen im unmittelbaren Zusammenhange stehenden, dann militär-technischen Gegenstände, u. zw.: | Detail-Abtheilung (1 Stabs-Officier, 3 Hauptleute oder Zugtheile) | Bearbeitet Personal-Angelegenheiten, militär-dienstliche und militär-administrative, mit Ausnahme der auf Operationen unmittelbar Bezug habenden u. a. | | | | Personal-Angelegenheiten, Überwachung des Dienstes und der Disciplin, Commandierungen Pass- und Polizeiwesen, Armee-Commando-Befehle, Stabes-Angelegenheiten, Einsendung der Verlustlisten an das Reichs-Kriegs-Ministerium, fertigung der Couriers, Chiffrieren und Deciffrieren, Vidieren der Telegramme, Ausgeben der Erkennungszeichen. |
| Armee-General-Commando | Befehl über die im Corps-Verbande eingetheilten Truppen-Divisionen und die unmittelbar unterstehenden Truppen und Anstalten. | Höherer General als Corps-Commandant. | Armee-General-Commando. | Doppelter Wirkungskreis, u. zw. einerseits als Organ des Armee-Commandos für Aufstellung, Bewegung, Verwendung der den Corps nicht zugeheilten Reserve-Anstalten, oberste Leitung der ökonomisch-administrativen Angelegenheiten; andererseits als eine dem Armee-Commando untergeordnete Behörde mit selbständigem Wirkungskreise bezüglich Beschaffung der Vorräthe, dann bezüglich des Nachschub- und Etapenwesens, Regelung der Verhältnisse im Rücken der Armee. | Militär-Abtheilung (1 Stabs-Officier, 1 Hauptmann, 4 Zugtheile) | Bearbeitet Geheime und Personal-Angelegenheiten; Dispositionen zur Aufstellung, Bewegung, Verwendung aller dem Armee-General-Commando unterstehenden Reserve-Anstalten, für den Nachschub- und Etapendienst, sowie Regelung der Verhältnisse im Rücken der Armee, u. zw.: | /. | /. | Ordonnanz-Officier, Feld-Gendarmerie, Feldpost-Direction, Haupt-Feldpostamt, Feldpost-Expositor, von der Feld-Telegraphen-Direction ein Telegraphen-Beamter; Commandant des 2. Zuges der Train-Escadron; Stabs-Wagenmeister; Platz-Commando (Platz-Commandant, Proviant-Officier, Quartierregulierender, Stabstruppen). | In jeder Beziehung dem Corps-Commandanten untergeordnet. Zu dessen Stellvertretung auf kurze Dauer ist er nur dann berufen, wenn bei momentaner Abwesenheit oder plötzlich eingetretener Dienstverhinderung kein anderer General vom Dienststande des Corps anwesend sein sollte. Sein Stellvertreter ist der bei der Generalstabs-Abtheilung eingetheilte rangälteste Generalstabs-Officier. | | |
| | | | | | Intendanz | Angelegenheiten und Dispositionen zur Beschaffung der Vorräthe, Füllung der Reserve-Anstalten an den Etapenlinien u. s. w. | /. | /. | | | Operations-Cassa. | |
| | | | | | Hilfs-Organe | Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung, Genie-Officier, Arme-Train-Inspector, Civil-Landes-Commissar, Sanitäts-Chef, Militär-Gericht, Seelsorge, Delegierter des rothen Kreuzes. | /. | /. | | | /. | |
| Corps-Commando | Befehl über die im Corps-Verbande eingetheilten Truppen-Divisionen und die unmittelbar unterstehenden Truppen und Anstalten. | Höherer General als Corps-Commandant. | Corps-Commando. | Bearbeitet alle operativen und die Geschäfte der Detail-Abtheilung eines Armee-Commandos, u. zw.: | Generalstabs-Abtheilung (1 Oberst, 1 Stabs-Officier, 3 Hauptleute, 2 Zugtheile) | Bearbeitet alle operativen und die Geschäfte der Detail-Abtheilung eines Armee-Commandos, u. zw.: | /. | /. | Personal-Adjutant, Ordonnanz-Officiere; Feld-Gendarmerie-Abtheilung; Feldpost-Expositor; Commandant des 1. Zuges der Train-Escadron; Stabs-Wagenmeister; Platz-Commando (Platz-Commandant, Proviant-Officier, Quartierregulierender, Stabstruppen). | In jeder Beziehung dem Corps-Commandanten untergeordnet. Zu dessen Stellvertretung auf kurze Dauer ist er nur dann berufen, wenn bei momentaner Abwesenheit oder plötzlich eingetretener Dienstverhinderung kein anderer General vom Dienststande des Corps anwesend sein sollte. Sein Stellvertreter ist der bei der Generalstabs-Abtheilung eingetheilte rangälteste Generalstabs-Officier. | | |
| | | | | | Corps-Intendanz | Detail-Leitung und Controle der Intendanz-Angelegenheiten der dem Corps-Commando direct unterstehenden, nicht im Divisions-Verbande befindlichen Truppen und Anstalten. Oberleitung des Intendanz-Dienstes bei den Truppen-Divisionen. | /. | /. | | | Operations-Cassa. | |
| | | | | | Hilfs-Organe | Artillerie-Brigadier, Pionnier-Bataillons-Commandant, Corps-Train-Commandant, Corps-Chef-Arzt. | /. | /. | | | /. | |
| Truppen-Divisions-Commando | Militärische Führung der unterstellten Truppen und Anstalten, sowie Leitung des ökonomisch-administrativen Verwaltungsdienstes. | Höherer General als Truppen-Divisionär-Commandant. | Truppen-Divisions-Commando. | Aufgabe und Geschäfts-Eintheilung analog wie beim Corps-Commando. | Generalstabs-Abtheilung (1 Stabs-Officier, 1 Hauptmann, 1 Zugtheiler) | Aufgabe und Geschäfts-Eintheilung analog wie beim Corps-Commando. | /. | /. | Ordonnanz-Officiere, Feld-Gendarmerie-Abtheilung; Divisions-Proviant-Officier; Commandant der vereinigten Bagagetrains; Feldpost-Expositor; Stabs-Wagenmeister; Platz-Commando (Platz-Commandant, Proviant-Officier, Quartierregulierender, Stabstruppen). | Ist in jeder Beziehung dem Divisionär untergeordnet und zur Stellvertretung desselben nur in Fällen, wie beim Generalstabs-Chef des Corps angeführt, berufen. Sein Stellvertreter ist der rangälteste Officier der Generalstabs-Abtheilung. | | |
| | | | | | Divisions-Intendanz | Commandant der Divisions-Artillerie; Commandant der eingetheilten Pionnier-Compagnie; Commandant der Train-Escadron; Divisions-Chef-Arzt; Auditeur; Militär-Geistliche. | /. | /. | | | /. | |
| | | | | | Hilfs-Organe | Die Dienstgeschäfte besorgt der Brigade-Generalstabs-Officier unter Mitwirkung des Ordonnanz-Officiers | /. | /. | | | /. | |
| Brigade-Commando | Operative und rein militärische Führung der unterstehenden Truppen. Kein administrativer Wirkungskreis, müssen aber im Bedarfsfälle eingreifen. Den Commanden selbständiger Brigaden obliegt die Leitung des ökonomisch-administrativen Verwaltungsdienstes. | Generalmajor oder Oberst als Brigadier. | Brigade-Commando. | Früh-Rapport; Bewegung und Verwendung der dem Brigade-Commando jeweilig direct unterstehenden Truppen-Körper und Anstalten; Tagebuch, Gefechtsberichte, Situations-Meldungen; | Generalstabs-Abtheilung | Früh-Rapport; Bewegung und Verwendung der dem Brigade-Commando jeweilig direct unterstehenden Truppen-Körper und Anstalten; Tagebuch, Gefechtsberichte, Situations-Meldungen; | /. | /. | Ordonnanz-Officiere, Feld-Gendarmerie-Abtheilung; Divisions-Proviant-Officier; Commandant der vereinigten Bagagetrains; Feldpost-Expositor; Stabs-Wagenmeister; Platz-Commando (Platz-Commandant, Proviant-Officier, Quartierregulierender, Stabstruppen). | Der Brigade-Generalstabs-Officier ist bloß Conzipient und Gehilfe des Brigadiers. | | |
| | | | | | Divisions-Intendanz | Commandant der Divisions-Artillerie; Commandant der eingetheilten Pionnier-Compagnie; Commandant der Train-Escadron; Divisions-Chef-Arzt; Auditeur; Militär-Geistliche. | /. | /. | | | /. | |
| | | | | | Hilfs-Organe | Die Dienstgeschäfte besorgt der Brigade-Generalstabs-Officier unter Mitwirkung des Ordonnanz-Officiers | /. | /. | | | /. | |

* Zusammenstellung: Zusammengestellt aus den Bestimmungen des D. R. II, den organischen Bestimmungen für die Armee im Felde (A-1, ss) und der Geschäftsordnung für die höheren Commanden der Armee im Felde (A-6) — und dient zur eventuellen Detail-Orientierung.

Entwurf von Dispositionen, welche operative Angelegenheiten betreffen, nach Weisung des Befehlshabers. Führung der Ordre de bataille und der Früh-Rapporte. Erstere wird schon im Frieden festgesetzt und auf Grund der von den Truppen und Anstalten eingesendeten Früh-Rapporte evident gehalten. A-6, III, Abschnitt. Tagebuch, D. R. II, § 60; A-6, III, Abschnitt und E-24, IV. Gefechtsberichte, D. R. II, § 61 und A-6, III, Abschnitt. Situations-Meldungen. Solche senden ein: Armee-, Corps-, Divisions- und selbständige Brigade-Commanden ihrem unmittelbar vorgesetzten Commando, wenn die vorgeschriebenen Marschziele nicht erreicht werden. Inhalt: Vertheilung der unterstehenden Truppen und Anstalten, ohne Details, zumeist Skizze mit Legende. A-6, III, Abschnitt und D. R. II, 349, 350.

Fuhrwerkstände

und Colonnen-Längen der Trains und Anstalten incl. der Beiwagen.

| Train-Gattung | Beim Commando, Truppe, Anstalt | Zahl der Fuhrwerke im | | Gesamtzahl der Fuhrwerke | Colonnenlänge (in Schritten) des | | Gesamt-Colonnenlänge des vereinigten Trains (in Schritten) |
|---|---|--|--|---|----------------------------------|----------------|--|
| | | Gefechts- | Bagage- | | Gefechts-trains- | Ba-gage-trains | |
| | | Train- | | | | | |
| Truppen-Trains | Jäger-Bataillon | 5 zweispän. | 5 zweispän. | 10 | 74 | 74 | 158 |
| | Infanterie-, Jäger-, bosnisches Regiment zu 4 Bataillonen | 20 " | 18 " | 38 | 296 | 252 | 563 |
| | Infanterie-, Jäger-, bosnisches Regiment zu 3 Bataillonen | 16 " | 14 " | 30 | 240 | 196 | 451 |
| | Cavallerie-Regiment | 28 " | 14 " | 42 | 559 | 216 | 790 |
| | Corps- (Divisions-) Artillerie-Regiment | { 13 " } { 4 vierspän. } | { 2 " } { 4 vierspän. } | 23 | 350 | 178 | 528 |
| | Reitende Batterie-Division | { 9 zweispän. } { 2 vierspän. } | { 1 zweispän. } { 2 vierspän. } | 14 | 222 | 111 | 343 |
| | Pionnier-Compagnie (Nr. 1—4) (2 Zugsrequisitenwagen mit 2 Beiwagen in der Truppen-Colonne) | { 3 " } { 4 zweispän. } | { 1 " } { 1 zweispän. } | 9 | 120 | 34 | 164 |
| Train der Haupt-(Stabs-) Quartiere | Infanterie-Truppen-Divisions-Stabsquartier (exclusive Brigadestäbe) †) | — | — | 21 { 16 zweispän. } { 5 vierspän. } | — | — | 400 |
| | Corps-Hauptquartier | — | — | 39 { 27 zweispän. } { 12 vierspän. } | — | — | 700 |
| Vereinigte Trains der Truppen-Divisionen und Corps | Vereinigter Gefechtstrain einer Infanterie-Truppen-Division zu 15 Bataillonen | { 126 (130)* } { zweispän. } { 9 vierspän. } | — | 135 (139)* | 2400 | — | 2400 |
| | Vereinigter Bagagetrain einer Infanterie-Truppen-Division zu 15 Bataillonen | — | { 76 (78)* } { zweispän. } { 4 vierspän. } | 80 (82)* | — | 1250 | 1250 |
| | Vereinigter Gefechtstrain eines Corps zu 3 Divisionen " Bagagetrain " " " 3 " " | { 425 zweisp. } { 54 viersp. } | — | 479 252 | 9700 — | — 4100 | 9700 4100 |
| Anstalten | Divisions-Munitionspark | — | — | 84 { 6 zweispän. } { 70 vierspän. } { 8 sechsspän. } { 1 zweispän. } | — | — | 1900 |
| | Cavallerie-Munitionscolonne | — | — | 20 { 11 vierspän. } { 8 sechssp. } { 6 zweispän. } | — | — | 470 |
| | Corps-Munitionspark | — | — | 86 { 72 vierspän. } { 8 sechssp. } | — | — | 2020 |
| | Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt | — | — | 34 { 8 zweispän. } { 26 vierspän. } | — | — | 710 |
| | Cavallerie-Divisions-Sanitätsanstalt | — | — | 7 { 1 zweispän. } { 6 vierspän. } | — | — | 140 |
| | Feldspital | — | — | 70 { 45 zweispän. } { 25 vierspän. } | — | — | 1280 |
| | Ein Nachschubstaffel einer Infanterie-Verpflegscolonne | — | — | 85 zweispän. | — | — | 1190 |
| | Der Reservestaffel einer Infanterie-Verpflegscolonne | — | — | 158 " | — | — | 2210 |
| | Ein Nachschubstaffel einer Cavallerie-Verpflegscolonne | — | — | 95 " | — | — | 1330 |
| | Der Reservestaffel einer Cavallerie-Verpflegscolonne | — | — | 158 " | — | — | 2210 |
| Infanterie-Verpflegscolonne | — | — | 502 " | — | — | 7170 | |
| Cavallerie-Verpflegscolonne | — | — | 542 " | — | — | 7730 | |
| Corps-Verpflegscolonne (Vorstand und Escadr.-Cdo.) | — | — | 195 " | — | — | 2930 | |
| Feld-Verpflegsmagazin (1. Drittel | — | — | 1690 { 3 zweispän. } { 498 " } { 498 " } | — | — | 25210 | |
| (2. " | — | — | { 691 " } | — | — | — | |
| (3. " mit C. Cdo.) | — | — | 184 zweispän. | — | — | 2580 | |
| Section einer Feldbäckerei | — | — | 9 | — | — | 630 | |
| Section eines Schlahtviehdepots | — | — | — | — | — | — | |
| Ein Divisions-Brückentrain (je nach dem 1. oder 2.) | — | — | 13—4 sp. u. 1—2 sp oder 12 vierspän. | — | — | 280 (240) | |
| Normale Kriegsbrücken-Equipage | — | — | 20 { 1 zweispän. } { 7 vierspän. } { 12 sechssp. } | — | — | 460 | |
| Schanzzeug-Colonne | — | — | 16 { 7 zweispän. } { 9 vierspän. } | — | — | 280 | |
| Cavallerie-Telegraphenabtheilung | — | — | 6 vierspän. | — | — | 130 | |
| Corps-Telegraphenabtheilung | — | — | 10 { 1 zweispän. } { 9 vierspän. } | — | — | 200 | |
| Corps-Trainpark | — | — | 46 { 25 zweispän. } { 21 vierspän. } | — | — | 1330 | |
| Depot für marode Pferde | — | — | 3 zweispän. | — | — | 60 | |

†) Ein Infanterie-Brigadestab hat 4—2 spän. Fuhrwerke.
*) Wenn der Cavallerie-Regimentsstab bei der Divisions-Cavallerie.

C) Vereinigte Trains der Truppen-Divisionen und Corps.

| | | | | | |
|--|--|---|---|---|--------------------------------|
| Vereinigter Gefechtstrain einer Infanterie-Truppen-Division zu 15 Bataillonen | Commandant des 1. Zuges der bei der Truppen-Division eingetheilten Train-Escadron | 126 (130*)—2 sp. 9—4 sp. 2400× | Vereinigter Gefechtstrain eines Corps zu 3 Divisionen | Der vom Corps-Train-Commandanten hiezu bestimmte Divis.-Train-Commandant (Escadr.-Commandant) | 425—2 sp. 54—4 sp. 9700× |
| Vereinigter Bagagetrain einer Infanterie-Truppen-Division zu 15 Bataillonen | Der vom Truppen-Divisions-Commando schon im Frieden hiefür bestimmte Officier (möglichst aus dem Stande der Reserve-Officiere) | 76 (78*)—2 sp. 4—4 sp. 1240× | Vereinigter Bagagetrain eines Corps zu 3 Divisionen | Commandant der beim Corps-Commando eingetheilten Train-Escadr. | 234—2 sp. 18—4 sp. 4100× |
| Gesamter Divisionstrain, und zwar Gefechts-, Bagagetrain, Div.-San.-Anstalt, Div.-Munit.-Park, Verpflegscolonne und sonstige der Division beigegebene Trains | Divisions-Train-Commandant | Ohne sonstige Trains, aber mit gesamtter Verpflegscolonne 16.240× = ca. 12 km | Corps-Train | Corps-Train-Commandant | ca. 50—60 km |

*) Wenn der Cavallerie-Regimentsstab bei der Divisions-Cavallerie.

D) Armee-Train (sammt Beiwagen).

a) Munitionstrain.

| | | | | | |
|-------------------------|-----------------------------|---|--|--------------------------------------|--|
| Divisions-Munitionspark | Park-Commandant (Hauptmann) | 6—2 sp. 70—4 sp. 8—6 sp. 1900× | Cavallerie-Munitionscolonne | Colonnen-Commandant (Subalt.-Offic.) | 1—2 sp. 11—4 sp. 8—6 sp. 470× |
| Corps-Munitionspark | Park-Commandant (Hauptmann) | 6—2 sp. 72—4 sp. 8—6 sp. 2020× | Armee-Munitionspark (für eine Armee von 5 Corps: Park-Cdo., 1 Res.-Zeugscolonne, 5 Res.-Munitionscol.) | Park-Commandant (Stabsofficier) | 10—2 sp. 521—4 sp. 12.500× |

b) Sanitätstrain.

| | | | | | |
|---|-------------------------------------|-----------------------------|--|--------------------------------|-------------------------------|
| Infanterie - Divisions - Sanitätsanstalt (sammt F. S. C. d. D. R. O.) | Feld-Sanitätsabtheilungs-Commandant | 8—2 sp. 26—4 sp. 710× | Cavallerie - Divisions - Sanitätsanstalt | Sanitäts-Unterofficier | 1—2 sp. 6—4 sp. 140× |
| | | | Feldspital (sammt Bless.-Trsp.-Col. d. R. Kr.) | Sanitätsabtheilungs-Commandant | 24—2 sp. 25—4 sp. 1280× |

c) Verpflegstrain.

| | | | | | |
|--|--|--------------------|--|---|--------------------------------|
| Infanterie-Verpflegscolonne, ganze (mit Deckelw. d. Train-Escadr.-Cdos.) | Commandant der bei der Infant.-Truppen-Division eingetheilten Train-Esc. | 502—2 sp. 7170× | Corps-Verpflegscolonne | Commandant des 6. Zuges d. b. Corps-Commando eingeth. Train-Escadr. | 195—2 sp. 2930× |
| ein Nachschubstaffel | Trainzugs-Commandant | 85—2 sp. 1190× | Verpflegstrain des Armee-Commandos | Commandant der eingetheilten Train-Escadr. | 201—2 sp. 67—4 sp. 4310× |
| der Reservestaffel | Trainzugs-Commandant | 158—2 sp. 2210× | Verpflegstrain des Armee-Ober-Commandos (Hauptquartiers) | Commandant des 1. Zuges der eingetheilten Train-Escadron | 27—2 sp. 13—4 sp. 640× |
| Cavallerie-Verpflegscolonne, ganze (mit Deckelw. d. Train-Escadr.-Cdos.) | Trainscadr.-Commandant | 542—2 sp. 7730× | Feld-Verpflegsmagazin | Commandant der Trainbegleitungs-Escadron | 1690—2 sp. 25.210× |
| ein Nachschubstaffel | Trainzugs-Commandant | 95—2 sp. 1330× | Magazinsdrittel für eine Infant.-Truppen-Division | rangältester Train-Zugs-Commandant | 7170× |
| der Reservestaffel | Trainzugs-Commandant | 158—2 sp. 2210× | Magazinsdrittel für eine Infant.-Trupp-Division und Corps-Commando | rangältester Train-Zugs-Commandant | 9870× |
| Section einer Feldbäckerei | Officier d. Train-Detachements | 184—2 sp. 2580× | | | |
| Section eines Schlachtviehdepots zu 3 Trieben à 50—100 Thiere | Verpflegsbeamter | 9—2 sp. 630× | | | |

d) Technische Trains.

| | | | | | | | | |
|------------------------------|------------------------------------|---|--------------------------------|------------------------------------|--|-----------------------------------|---------------------|----------------------------|
| Divisions-Brückentrain | Train-Halbzugs-Commandant | 12—4 sp. (13—4 sp. und 1—2 sp.) 240× (280×) | Normale Kriegsbrücken-Equipage | Train-Zugs-Commandant | 1—2 sp. 7—4 sp. 12—6 sp. 460× | Cavallerie-Telegraphen-abtheilung | Train-Unterofficier | 6—4 sp. 130× |
| Corps-Telegraphen-abtheilung | Telegraphen-abtheilungs-Commandant | 1—2 sp. 9—4 sp. 200× | Armee-Telegraphen-abtheilung | Telegraphen-abtheilungs-Commandant | 34—4 sp. 710× | Schanzzeugcolonne | Unterofficier | 7—2 sp. 9—4 sp. 280× |
| Telephonabtheilung | Cavallerie-Wachtmeister | 32—2 sp. 280× | | | | | | |
| Pionn.-Zeugs-Res. | | 4—4 sp. 5—2 sp. 150× | | | | | | |

e) Train-Reserve-Anstalten.

| | | | | | |
|-----------------|-----------------|-------------------------------|-------------------------|------------------|----------------|
| Corps-Trainpark | Park-Commandant | 21—2 sp. 25—4 sp. 1330× | Depot für marode Pferde | Depot-Commandant | 3—2 sp. 60× |
|-----------------|-----------------|-------------------------------|-------------------------|------------------|----------------|

~ 1200
= 4 Parkcolonnen d. d. d.
Professionisten & Pionn.

Normal-Marschordnung der Truppen und Trains.

A) Truppen.

| Truppe, Train (Anstalt) | Commandant | Jäger-Bataillon | Fuhrwerkstand und Colonnenlänge | Truppe, Train (Anstalt) | Commandant | Infanterie-Regiment (Tiroler Jäger-Regiment) zu 4 Bataillonen | Fuhrwerkstand und Colonnenlänge | Truppe, Train (Anstalt) | Commandant | Cavallerie-Regiment zu 6 Escadronen | Fuhrwerkstand und Colonnenlänge |
|-----------------------------------|-------------------|---|---|---|-------------------|---|---|--|-------------------|---|---------------------------------|
| Truppen-Colonne | | Pionnier-Abtheilung Compagnien Ärzte, Bandagen-, Blessier- träger, Rechnungs- Unteroffic., Officiersdien- ner Comp.-Munitionswagen Beschrirte Reserve-Zugs- Pferde Baons.-Inspections-Chargen 50× | 50× | Truppen-Colonne | | Rgts.-Pionnier-Abthlg. Rgts.-Musik Bataillone An der Queue jedes Baons.: die zugehörigen Ärzte etc. (wie nebenstehend) Comp.-Munitionswagen Beschrirte Res.-Zug-Pferde Rgts.-Chefarzt, Rgts.-Inspec- tions-Officier und die Hilfsarbeiter 250× | 2530× | Truppen-Colonne | | Pionnierzug mit Telegr.- Patrouille Escadronen An der Queue jeder Divi- sion: Arzt, Bandagen- träger, Curschmiede, Rechnungs-Unteroffic- ciere, Divisions-Inspec- tions-Chargen Rgts.-Chefarzt, Thierarzt, Rgts.-Inspections-Officier 250× | 1080× |
| Gefechts-Train | Proviant-Officier | Entbehrliche Reserve-Reit- pferde 1 Marketenderwagen 1 Proviantwagen 4 10× | 5—2 sp. 74× | Gefechts-Train | Proviant-Officier | Entbehrliche Reserve-Reit- pferde 6 Marketenderwagen 2 Proviantwagen 17 Werkzeugwagen 1 Unbeschrirte Reserve- Zugpferde 2 15× | 20—2 sp. 296× | Gefechts-Train | Proviant-Officier | Officiers-Diener u. entbehr- liche Res.-Reitpferde (76) Packpferd mit Sprengmit- teln 1 Marketenderwagen 1 Proviantwagen 20 Werkzeugwagen 7 Reserve-Zugpferde Escadrons-Riemer 15× | 28—2 sp. 559× |
| Bagage-Train | | Truppen-Rechnungsführer und Hilfsarbeiter | 5—2 sp. 74× | Bagage-Train | | Truppen-Rechnungsführer und Hilfsarbeiter | 18—2 sp. 252× | Bagage-Train | | Truppen-Rechnungsführer und Hilfsarbeiter | 14—2 sp. 216× |
| | Wagen- meister | Beiwagen 2 Deckelwagen 3 Büchsenmacher | | | Wagen- meister | Beiwagen 9 Deckelwagen 9 Büchsenmacher | | | Wagen- meister | Beiwagen 7 Deckelwagen 7 Büchsenmacher Unberittene Soldaten 78 | |
| Reitende Batterie-Division | | | | Dions.- oder Corps-Artillerie-Regiment | | | | Pionnier-Compagnie (Nr. 1—4) | | | |
| Truppen-Colonne | | Batterien Arzt, Rechnungs-Unteroffic- ier, Divisions-Inspec- tions-Chargen 250× | 900× | Truppen-Colonne | | Batterien Ärzte und Bandagenträger, Thierarzt, Rechnungs- Unterofficere, Hilfsar- beiter, Officiersdiener, Rgts.-Insp.-Chargen 250× | 1790× | Truppen-Colonne | | Compagnie 2 Zugsrequisitenwagen 2 Beiwagen Rechnungs-Unterofficier, Officiersdiener Compagnie-Inspections- Chargen 25× | 170× |
| Gefechts-Train | Proviant-Officier | Reserve-Reitpferde . . 11 Marketenderwagen . . . 1 Proviantwagen 8 Requisitenwagen 2 Reserve-Zugpferde . . . 16 10× | 9—2 sp. 2—4 sp. 222× | Gefechts-Train | Proviant-Officier | Entbehrliche Reserve-Reit- pferde 1 Marketenderwagen 1 Proviantwagen 12 Requisitenwagen 4 Sattler und 2 Schmiede der Batterien Reserve-Zugpferde . . 32 15× | 13—2 sp. 4—4 sp. 350× | Gefechts-Train | Proviant-Officier | Beiwagen 3 Compagnie-Requisiten- wagen 1 Zugs-Requisitenwagen . . 2 Proviantwagen 1 Reserve-Zugpferde 2 10× | 4—2 sp. 3—4 sp. 120× |
| Bagage-Train | | Truppen-Rechnungsführer und -Hilfsarbeiter | Reservewagen 1 Bagagewagen 2 Professionisten 12 Reservemannschaft . . . 88 1—2 sp. 2—4 sp. 104× | 1—2 sp. 2—4 sp. 104× | | Bagage-Train | Truppen-Rechnungsführer und -Hilfsarbeiter | Reservewagen 2 Bagagewagen 4 Professionisten 20 Reservemannschaft . . 118 2—2 sp. 4—4 sp. 178× | | 2—2 sp. 4—4 sp. 178× | Bagage-Train |

B) Trains der Haupt- (Stabs-) Quartiere.

| Train des | Commandant | Fuhrwerkstand und Colonnenlänge | Train des | Commandant | Fuhrwerkstand und Colonnenlänge |
|--|---|--|---|---|---------------------------------|
| Infanterie- (Cavallerie-) Truppen- Divisions-Stabsquartiers (exclusive Brigadestäbe) | Stabswagenmeister | 16 (17)—2 sp. 5—4 sp. 400× | Corps-Hauptquartiers | Commandant des 1. Zuges der eingetheilten Train- Escadron | 27—2 sp. 12—4 sp. 700× |
| Hauptquartiers des Armee-General- Commandos | Commandant des einge- theilten (2.) Trainzuges | 48—2 sp. 11—4 sp. 1090× | Armee-Hauptquartiers | Commandant des einge- theilten (1.) Trainzuges | 37—2 sp. 13—4 sp. 1000× |
| Hauptquartiers des General- Etapen-Commandos | Commandant des 2. Zuges der eingetheilten Train- Escadron | 24—2 sp. 6—4 sp. 2—6 sp. 580× | Operierenden Hauptquartiers des Armee-Ober-Commandos | Commandant der einge- theilten Train-Escadron | 32—2 sp. 12—4 sp. 880× |

*Ausfertigung 1 autographieren
und sechsmal vervielfältigen.*

K. und k. 1^{tes} Corps-Commando.

| | |
|--|---------------|
| 1 ^{te} Infant.-Trpp.-Division | Skotschau. |
| 2 ^{te} " " | Teschen. |
| 3 ^{te} Cavallerie-Brigade | Petrowitz. |
| Infant.-Rgmt. Nr. 1 | Oderberg. |
| Corps-Train-Commandant | Trzynietz. |
| Armee-Commando | Neutitschein. |
| Feldmarschall-Lieutenant D. ₃ | Friedeck. |

(Siehe: G. O., I., A—5, a., § 14.)

- 1 durch Generalstabs-Officier (auf Wagen) zustellen.
- 2 bei der Abfertigung übergeben.
- 3 Ordonnanz-Cours.
- 4 direct, Radfahrer.
- 5 bei der Abfertigung eindictieren.
- 6 Telegramm (chiffrieren).
- 7 durch den Generalstabs-Chef am 6^{ten} Juni früh persönlich zu übergeben (in Teschen).

Corps-Hauptquartier, Teschen, am 5^{ten} Juni 1899.

7^h 30^m abds.

5./6. 7^h 35^m abds.
C.₁ FZM.
(Corps-Commandant.)

5./6. 7^h 10^m abds.
G. O.₁ Obst.
(Generalstabs-Chef.)

5./6. 6^h abds.
G. M.₁ Major
(Zweiter Stabsofficier.)

Eventuell:

Corps-Chefarzt, Intendanz-Chef u. s. w. verständigt
(angewiesen).

G. O.₁ Obst.

(Ausnahmsweise: Vidierung **a. a.** Siehe A. — 6. §. 6.)

Beizuschließen: Zu 7 Plan der Festung N . . .
(erliegt beim Kanzlei-Director).

Nr. 40.

(Siehe A—6, § 9.)

Gstb.-Abth.

Eventuell: Mit einem Beitrage des Corps-Chefarztes u. s. w. . . .

Organe des Hauptquartiers verständigt.
(Wenn eine Verständigung nothwendig war.)

G. H.₁ Hptm.

Voracten:

Vid p. e.

Tagebuch:

Ordre de bataille:

u. s. w.

Wenn dies
nothwendig.

Eindictiert: 5, G. M. Mjr.

Reingeschrieben: 1, 6, G. O. Oblt., 7, G. H.₂ Hptm.

Überprüft: 5, G. M. Mjr., 1, 6, 7, G. H.₁ Hptm.

Abgesendet: 1, 3, 4, 6 am 5., 9^h abds. G. O. Oblt.

Übergeben: 7, am 6./6. 8^h früh G. O.₁ Obst.

Abfertigung beendet: am 5./6. 9^h abends G. M.₁ Mjr.

Uhren gerichtet: Ja!

1—5.

Disposition für den 6^{ten} Juni.

1—4.

Diese Disposition erhalten das 1^{te} und 2^{te} Infanterie
Truppen-Divisions-, das 3^{te} Cavallerie-Brigade-Commando und
das Commando des Infanterie-Regiments Nr. 1.

5.

6.

Telegramm.

(Unterstrichenes chiffrieren.)

7.

Instruction für den Überfall der Festung N. . . .

5./6. 5^h 45^m nachm. G. H.₁ Hptm.

Anmerkung: Das Concept ist vom Verfasser am unteren Rande der letzten Conceptseite so zu unterfertigen, dass der Name für jedermann lesbar ist (eventuell Datum und Stunde ansetzen).

Jeder Unterschrift oder Paraphie ist der Tag, eventuell die Stunde, Minute und Tageszeit beizusetzen u. zw. erst dann, wenn das Concept die Genehmigung des Commandanten erhalten hat.

Mit der Paraphierung beginnt das rangjüngste zur Paraphierung berufene Organ — zuletzt paraphiert der Commandant. Bei der Zahl der zu autographierenden Exemplare ist nicht zu vergessen, dass ein Exemplar dem Tagebuch beigelegt wird.

BIBLIOTEKA

ASG

NAUKOWA

22600

40